

Verhandlungen

des

XXI. Deutschen Anwaltstages

zu Breslau

am

12. und 13. September 1913.

Stenographischer Bericht.

Verzeichnis der Teilnehmer.

Ehrengäste:

1. Oberlandesgerichts-Präsident Dr. Bierhaus, Exzellenz, in Breslau.
2. Geheimer Regierungsrat Dr. Lucas in Berlin (Vertreter des Reichs-Justizamts).
3. Geheimer Oberjustizrat Burghardt in Berlin (Vertreter des preussischen Justizministeriums).
4. Geheimer Justizrat Dr. Mannsfeld in Dresden (Vertreter des sächsischen Justizministeriums).
5. Oberstaatsanwalt Müller in Breslau.
6. Regierungspräsident Hr. v. Tschammer und Quaritz in Breslau.
7. Landgerichtspräsident Dr. Felsmann in Breslau.
8. Erster Staatsanwalt Geheimer Rat Holle in Breslau.
9. Oberbürgermeister Matting (Vertreter der Stadt Breslau).
10. Universitätsrektor Geheimer Konsistorialrat Professor Dr. Arnold (Vertreter der Universität in Breslau).
11. Bürgermeister Dr. Trentin (Vertreter der Stadt Breslau).
12. Aufsichtsrichter Geheimer Rat Fischgode in Breslau.
13. ZR. Dr. Albert Uch, Posen.
14. RA. Dr. Walter Uch, Posen.
15. RA. Usher, Berlin.
16. RA. Dr. Usher, Schönlanke.
17. RA. Dr. Usmann, Berlin.
18. ZR. Dr. E. Uerbach, Frankfurt a. M.
19. RA. Aufrecht, Berlin.
20. ZR. Urhausen, Leipzig.
21. RA. Bab, Posen.
22. ZR. Badrian, Rattowitz.
23. RA. Dr. Balder, Breslau.
24. RA. Bandmann, Breslau.
25. RA. Baruch, Znaim.
26. RA. Bartekko, Oppeln.
27. RA. Dr. Barthels, Großenhain i. S.
28. RA. Dr. Bartsch, Brieg, Bez. Breslau.
29. ZR. Baerwald, Bromberg.
30. RA. Basch, Berlin W.
31. ZR. Bassenge, Schweidnitz.
32. RA. Bassermann, Mannheim.
33. RA. Dr. Baum, Berlin.
34. RA. Baumann, Dürkheim.
35. RA. Baumeister, Weilheim in Oberbayern.
36. RA. Baumert, Zutroschin.
37. RA. Bayer, Ansbach.
38. ZR. Georg Becker, Berlin NO.
39. RA. Dr. Leopold Becker, Breslau.
40. ZR. Dr. Max Beer, Berlin-Steglitz.
41. ZR. Eugen Beer, München.
42. RA. Begale, Ostrowo.
43. RA. Behr, Posen.
44. RA. Beiersdorf, Hirschberg i. Schl.
45. ZR. Bellerode, Breslau.
46. ZR. Bender, Bernstadt i. Schl.
47. ZR. Bendix, Breslau.
48. RA. Benjamin, Berlin.
49. RA. Curt Berger, Zabrze D.=S.
50. RA. Dr. Viktor Berger, Leipzig.
51. ZR. Helmann Bernstein, Berlin.
52. RA. Theodor Bernstein, Danzig.
53. RA. Dr. Berschak, Breslau.
54. RA. Bick, Breslau.
55. RA. Dr. Ble, Breslau.
56. ZR. Dr. Bieber, Berlin C. 2.
57. ZR. Bieda, Strehlin i. Schl.
58. RA. Dr. Bielschowsky, Berlin.
59. ZR. Dr. Bielschowsky, Breslau.
60. ZR. Bitta, Breslau.
61. RA. Blach, Bergen a. Rügen.
62. RA. Blasse, Berlin.
63. ZR. Blasch, Breslau.
64. RA. Bloch, Reiffe.
65. RA. Bloch, Schönningen (Kr. Helmstedt).
66. RA. Bluhm, Breslau.
67. RA. Bluhm, Schmiedeberg.
68. RA. Blumenthal, Culm, Westpr.
69. RA. Dr. Fritz Böckel, Jena.
70. RA. Böckel, Eggenfelden.
71. ZR. Bockelmann, Kiel.
72. RA. Boden, Gnadenfeld D.=S.
73. ZR. Bruno Bodlaender, Berlin.
74. RA. Böhm, Berlin.
75. RA. Dr. Böhm, Pleschen.
76. ZR. Böhm, Ratibor.
77. ZR. Boehm, Sagan.
78. RA. Dr. Boehme, Leipzig.
79. RA. Dr. Böhmer, Dresden.
80. RA. Boening, Breslau.
81. RA. Dr. Borchers II, Celle.
82. RA. Borchert, Memel.
83. ZR. Börner, Pöbau i. Sa.
84. RA. Boese, Langenbielau.
85. RA. Brade, Reiffe.
86. RA. Dr. Brandus, Magdeburg.
87. RA. Brasch, Berlin.
88. ZR. Brauer, Cosel D.=S.
89. RA. Braun, Berlin.
90. RA. Dr. Braun, Breslau.
91. RA. Dr. Braun, Ratibor.
92. RA. Braunstein, Ostrowo.
93. ZR. Dr. Brecht, Quedlinburg.
94. RA. Breit, Dresden.
95. ZR. Dr. Breslauer, Breslau.
96. ZR. Brieger, Breslau.
97. RA. Brieger, Gleiwitz.
98. RA. Dr. Brock, Stettin.
99. ZR. Dr. Julius Brodnicz, Berlin.
100. RA. Brodnicz, Danzig.
101. RA. Dr. Bromberg, Breslau.
102. ZR. Bruck, Frankfurt a. M.
103. RA. Brückmeier, Leipzig.
104. RA. Dr. Brückmann, Berlin.
105. RA. Brüge, Garnikau, Pr. Posen.
106. RA. Dr. Bujakowski, Breslau.
107. RA. Bumbke, Breslau.

Teilnehmer:

1. RA. Abel, Essen-Ruhr.
2. ZR. Dr. Ablaß, Hirschberg i. Schl.
3. ZR. Abramczyk, Berlin.
4. ZR. Abramczyk, Breslau.
5. RA. Abrahamsohn, Stettin.
6. ZR. Albers, Breslau.
7. RA. Allmenröder, Köslin i. Pomm.
8. RA. Alsberg, Berlin.
9. ZR. Altmann, Steinau a. D.
10. RA. Dr. Anders, Wohlau i. Schl.
11. RA. Anhut, Oppeln.
12. RA. Arlt, Pöslau D.=S.
13. RA. Armer, Breslau.
14. ZR. Arnholz, Küstrin.
15. RA. Arnold, Lehe.
16. RA. Aronhelm, Frankfurt a. D.
17. ZR. Aronsohn, Bromberg.
18. ZR. Aronsohn, Thorn.

114. *JM.* Burczek, Glatz.
 115. *MA.* Burek, Breslau.
 116. *JM.* Busch, Tilsit i. Ostpr.
 117. *JM.* Büte, Grefeld.
 118. *MA.* Adolf Cahn, Cöln a. Rh.
 119. *JM.* Dr. Hugo Cahn, Nürnberg.
 120. *JM.* Dr. Cannedt, Berlin.
 121. *MA.* Carlebach, Mainz.
 122. *MA.* Richard Caro, Berlin.
 123. *MA.* Caro, Breslau.
 124. *JM.* Carstens, Cottbus.
 125. *MA.* Centawer, Breslau.
 126. *MA.* Chodziesner, Charlottenburg.
 127. *MA.* Dr. Chone, Posen.
 128. *JM.* Citron, Danzig.
 129. *MA.* Dr. Arthur Cohn, Berlin.
 130. *JM.* Isidor Cohn I, Berlin.
 131. *MA.* Dr. Leo Cohn, Berlin.
 132. *JM.* Louis Cohn, Berlin.
 133. *MA.* Dr. Cohn, Bonn.
 134. *MA.* Alfred Cohn, Breslau.
 135. *JM.* Dr. Emanuel Cohn, Breslau.
 136. *MA.* Fritz Cohn, Breslau.
 137. *JM.* Isidor Cohn II, Breslau.
 138. *MA.* Dr. Julius Cohn, Breslau.
 139. *Geh. JM.* Dr. Ludwig Cohn, Breslau.
 140. *JM.* Siegmund Cohn, Breslau.
 141. *MA.* Dr. Cohn, Dessau.
 142. *MA.* Dr. Cohn, Leipzig-Gohlis.
 143. *MA.* Cohn, Marienburg i. Westpr.
 144. *JM.* Cohn, Oppeln.
 145. *MA.* Salo Cohn, Posen.
 146. *MA.* Martin Cohn, Stettin.
 147. *MA.* Cramer, Bielefeld.
 148. *JM.* Croce, Trebnitz i. Schl.
 149. *MA.* Dr. Cuers, Braunschweig.
 150. *MA.* Daase, Fürstenberg.
 151. *MA.* Dalchow, Frankfurt a. O.
 152. *MA.* Daltrop, Breslau.
 153. *MA.* Max Danziger, Berlin.
 154. *MA.* Danziger, Breslau.
 155. *MA.* Danziger, Brieg.
 156. *MA.* Hermann Danziger, Rattowitz i. D.-S.
 157. *MA.* Dr. Davidsohn, Breslau.
 158. *JM.* Davidsohn, Hildesheim.
 159. *MA.* Dr. Decke, Breslau.
 160. *Geh. JM.* Dedolph, Cottbus.
 161. *MA.* Deller, Augsburg.
 162. *JM.* Dessauer, Magdeburg.
 163. *JM.* Diegner, Elbing.
 164. *MA.* Dr. Dienstfertig, Breslau.
 165. *MA.* Dinkelsbühler, München.
 166. *MA.* Dr. Dittenberger, Leipzig.
 167. *MA.* Dr. Dobermann, Rybnik.
 168. *MA.* Domnick, Greifswald.
 169. *JM.* Donath, Schweidnitz.
 170. *MA.* Dorisch, Fürth i. B.
 171. *MA.* Dreschner, Plegnitz.
 172. *MA.* Dr. Drost, Breslau.
 173. *MA.* Dr. Drucker, Leipzig.
 174. *MA.* Dr. Ebert, Dresden-A.
 175. *JM.* Eckert, München.
 176. *MA.* Dr. v. Ehrenstein, Hannover.
 177. *MA.* Hans Ehrlich, Berlin.
 178. *JM.* Max Ehrlich, Berlin.
 179. *MA.* Dr. Eichholz, Hamburg.
 180. *MA.* Eiermann, Wiltsbiburg i. Bah.
 181. *JM.* Eisenstädt, Charlottenburg.
 182. *JM.* Elsbach, Berlin.
 183. *MA.* Elsner, Cosel i. D.-S.
 184. *Geh. JM.* Elze, Halle.
 185. *MA.* Dr. Enderz, Breslau.
 186. *JM.* Entz, Neuenburg i. Westpr.
 187. *MA.* Dr. Ephraim, Küsteln-Neust.
 188. *JM.* Epstein, Breslau.
 189. *MA.* Dr. Richard Ehlenburg, Breslau.
 190. *MA.* Walter Ehlenburg, Breslau.
 191. *MA.* Fassbender, Oberhausen.
 192. *MA.* Dr. Richard Feige, Berlin.
 193. *Geh. JM.* Arnold Feige, Breslau.
 194. *MA.* Eduard Feige, Breslau.
 195. *JM.* Feilchenfeld I, Berlin.
 196. *JM.* Ferche, Neurode.
 197. *MA.* Fieberg, Königsberg i. Pr.
 198. *MA.* Dr. Finger, Bremen.
 199. *MA.* Fischer, Annaberg i. Erzgeb.
 200. *JM.* Jakob Fischer I, Breslau.
 201. *MA.* Jakob Fischer II, Breslau.
 202. *MA.* Ludwig Fischer, Breslau.
 203. *MA.* Flaschner, Nürnberg.
 204. *MA.* Fleischer, Konitz, Westpr.
 205. *MA.* Dr. Fleischhauer, Dresden.
 206. *MA.* Dr. Julius Fließ, Berlin.
 207. *JM.* Fließ, Fraustadt.
 208. *JM.* Forche, Jüterburg.
 209. *MA.* Foerber, Breslau.
 210. *MA.* Dr. Frank, Frankfurt a. M.
 211. *JM.* Fränkel, Glogau N.-S.
 212. *JM.* Dr. Frankenburger, München.
 213. *MA.* Frankenstein, Breslau.
 214. *MA.* Dr. Freudenheim, Berlin.
 215. *MA.* Dr. Hermann Freund, Berlin-Neukölln.
 216. *Geh. JM.* Dr. Freund, Breslau.
 217. *MA.* Dr. Freund, Gleiwitz.
 218. *MA.* Dr. Friedensburg, Breslau.
 219. *MA.* Dr. Friedenthal, Berlin.
 220. *JM.* Friedenthal, Breslau.
 221. *MA.* Dr. Carl Friedländer, Berlin.
 222. *JM.* Friedrich Friedländer, Berlin.
 223. *JM.* Friedländer, Breslau.
 224. *JM.* Dr. Siegmund Friedländer, Charlottenburg.
 225. *MA.* Dr. Siegfried Friedländer, Lublinitz D.-S.
 226. *MA.* Dr. Max Friedländer, München.
 227. *JM.* Leonhard Friedmann, Berlin.
 228. *JM.* Isidor Friedmann, Glogau.
 229. *MA.* Dr. Alfred Friedmann, Glogau.
 230. *MA.* Dr. Friedrich, Breslau.
 231. *JM.* Dr. Friedrichs, Düsseldorf.
 232. *MA.* Dr. Frijsche, Windhuf, z. B. Grimma i. S.
 233. *MA.* Dr. Fröhlich, Breslau.
 234. *MA.* Fröhlich, Danzig.
 235. *MA.* Dr. Fröhlich, Gletwitz.
 236. *JM.* Fronzig, Plegnitz.
 237. *Geh. JM.* Dr. Eugen Fuchs, Berlin.
 238. *MA.* Dr. Herbert Fuchs, Berlin.
 239. *JM.* Max Fuchs I, Berlin.
 240. *MA.* Fuchs, Beuthen, D.-S.
 241. *MA.* Dr. Fuchs, Leipzig.
 242. *MA.* Fuhrmann, Reisse.
 243. *MA.* Dr. Fürst, Heidelberg.
 244. *MA.* Gaertner, Ostrowo.
 245. *MA.* Dr. Galland, Posen.
 246. *MA.* Ganz, Berlin.
 247. *MA.* Dr. Gaubatz, München.
 248. *JM.* Gebhardt, Frankfurt a. O.
 249. *JM.* Dr. Gehefe, Frankfurt a. M.
 250. *MA.* Dr. Geiershöfer, Nürnberg.
 251. *Geh. JM.* Dr. Geiger, Frankfurt a. M.
 252. *JM.* Geiskler, Löwenberg.
 253. *MA.* Dr. Gerlach, Dresden-A.
 254. *MA.* Dr. Gern, München.
 255. *MA.* Gerstenberg, Breslau.
 256. *JM.* Gesselle, Memmingen.
 257. *MA.* Dr. Geyerhahn, Wien.
 258. *MA.* Dr. Gierke, Görtlich.
 259. *MA.* Gierlich, Berlin.
 260. *JM.* Giescke, Magdeburg.
 261. *MA.* Gittler, Myslowitz.
 262. *MA.* Glaser, Breslau.
 263. *MA.* Glaser, Brieg.
 264. *MA.* Dr. Glaser, Dresden.
 265. *MA.* Glaser, Glogau.
 266. *JM.* Dr. Glasz, Berlin.
 267. *MA.* Glücksmann, Berlin.
 268. *MA.* Goldberg, Berlin.
 269. *MA.* Dr. Goldfeld, Hamburg.
 270. *MA.* Dr. Gustav Goldschmidt, Berlin.
 271. *MA.* Ivan Goldschmidt, Berlin.
 272. *JM.* Leopold Goldschmidt, Breslau.
 273. *MA.* Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.
 274. *MA.* Martin Goldschmidt, Ostrowo.
 275. *MA.* Goldstaub, Loslau.
 276. *MA.* Dr. Goldstaub, Rostock i. M.
 277. *MA.* Goldstein, Grunewald-Berlin.
 278. *MA.* Dr. Golinski, Berlin.
 279. *MA.* Dr. Gottschalk, Leipzig.
 280. *MA.* Gottschewsky, Rawitsch.
 281. *JM.* Grieser, Kolberg.
 282. *JM.* Groeger, Dels i. Schl.
 283. *JM.* Groeger, Schweidnitz.
 284. *MA.* Grosch, München.
 285. *MA.* Groß I, Nürnberg.
 286. *MA.* Groß, Oberglogau, Kr. Neustadt.
 287. *JM.* Große, Chemnitz.
 288. *MA.* Dr. Große, Hamm i. W.
 289. *MA.* Grünberg, Hohenfalsa.
 290. *MA.* Grünberger, Breslau.

291. N. Grybski, Znín.
 292. N. Gudenah, Breslau.
 293. N. Gump, Ulm.
 294. F. Gumpert, Berlin.
 295. N. Dr. Gutherz, Beuthen D.-S.
 296. F. Güttler, Brieg.
 297. N. Dr. Guttmann, Berlin.
 298. N. Guttmann, Magdeburg.
 299. F. Max Guttmann, Wiesbaden.
 300. F. Guttsmann, Berlin.
 301. N. Dr. Haase, Posen.
 302. Geh. F. Dr. Haber, Leipzig.
 303. N. Dr. Hachenburg, Mannheim.
 304. N. Hacker, Neumarkt Oberpfalz.
 305. N. Haehnle, Ulm.
 306. F. Hahn, Berlin.
 307. F. Hahn, Glaz.
 308. N. Hahn-Zumpt, Breslau.
 309. N. Dr. Haidlen, Stuttgart.
 310. F. Hamburger, Berlin.
 311. N. Hamburger, Pleß D.-S.
 312. N. Hampel, Ostrowo.
 313. N. Hannemann, Bojanowo.
 314. N. v. Harder, Mannheim.
 315. F. Dr. Garnier, Cassel.
 316. N. Dr. Hartmann, Muskau D.-S.
 317. N. Dr. Hartwig, Posen.
 318. N. Haese, Cottbus.
 319. N. Paul Hasel, Stuttgart-Cannstadt.
 320. N. v. Hauenschild, Breslau.
 321. N. Hausdorf, Breslau.
 322. F. Hausmann, Breslau.
 323. N. Hausten, Cottbus.
 324. N. Konrad Haufmann, M. d. R., Stuttgart.
 325. N. Heese, Görlitz.
 326. N. Heidenfeld, Berlin.
 327. N. Dr. Heidrich, Nordhausen.
 328. F. Dr. Heilberg, Breslau.
 329. N. Dr. Heilborn, Breslau.
 330. F. Julius Heilborn, Finsterwalde.
 331. F. Arthur Heilborn, Hirschberg i. Schl.
 332. Geh. F. Heitger, Köln a. Rh.
 333. N. Dr. Heiling, Zwickau.
 334. F. Hein, Breslau.
 335. N. Heine, Berlin.
 336. F. Dr. E. Heinitz, Berlin.
 337. F. Dr. Hellekessel, Bonn.
 338. N. Dr. Helmke, Hagen.
 339. N. Hennig, Breslau.
 340. F. Henschel, Breslau.
 341. N. Hepner, Berlin.
 342. N. Hermann, Berlin.
 343. F. Herold, Halle a. S.
 344. N. Dr. Herr, Hamm.
 345. F. Herrendoerfer, Swinemünde.
 346. N. Dr. Herrnschadt, Gleiwitz D.-S.
 347. N. Dr. Herschel, Breslau.
 348. N. Dr. Herzfeld, Essen-Ruhr.
 349. N. Dr. Heß, Stuttgart.
 350. F. Adolf Heymann, Berlin.
 351. N. Adolf Heymann, Breslau.
 352. N. Dr. Heymann, Danzig.
 353. N. Heyn, Festenberg.
 354. N. Hildebrand, Essen.
 355. N. Dr. Hinsberg, Barmen.
 356. N. Dr. Hippe, Dresden.
 357. F. Leonhard Hirsch, Berlin.
 358. F. Hirsch, Schwet a. d. W.
 359. N. Hirschberg, Berlin.
 360. F. Hirschberg, Breslau.
 361. F. Dr. Hirschfeld, Stettin.
 362. N. Dr. Höer, Breslau.
 363. F. Dr. Hoeniger, Görlitz.
 364. N. Hofmann, Wittenberg.
 365. F. Hoffmann, Brieg.
 366. N. Dr. Heinrich Hoffmann, Dresden-A.
 367. N. Höflein, Bamberg.
 368. N. Dr. Hollander, Berlin.
 369. F. Holz, Königsberg i. Pr.
 370. F. Horowitz, Berlin.
 371. N. Dr. Hülse, Bunzlau.
 372. Geh. F. Dr. Humfer, Frankfurt a. M.
 373. N. Dr. Hurwitz, Königsberg i. Pr.
 374. F. Zimmerwahr, Beuthen D.-S.
 375. F. Jrmier, Berlin.
 376. N. Dr. Hermann Jsay, Berlin.
 377. F. Dr. Jsenbiel, Breslau.
 378. N. Jsaerl, Rawitsch.
 379. N. Jttmann, Berlin.
 380. N. Siegfried Jacobi I, Königsberg i. Pr.
 381. Geh. F. Max Jacobsohn, Berlin.
 382. N. Jacobsohn, Breslau.
 383. N. Dr. Jacobsohn, Leipzig.
 384. N. Dr. Jacobsohn, Lissa i. P.
 385. N. Jacustel, Berlin.
 386. N. Jaffe, Berlin.
 387. F. Jakobi, Frankfurt a. D.
 388. N. Jakobsohn, Neukölln.
 389. F. Janoschwich, Zabrze D.-S.
 390. N. Zanower, Hagnau.
 391. N. Dr. Janzen, Hamburg.
 392. F. Jarecki, Posen.
 393. F. Joël, Breslau.
 394. N. John, Halle a. S.
 395. F. Dr. Jonen I, Cöln.
 396. N. Jörgens, Essen-Ruhr.
 397. F. Jungmann, Oppeln.
 398. N. Dr. Kaempfer, Posen.
 399. N. Dr. Kahane, Königsberg i. Pr.
 400. N. Dr. Kahl, Berlin.
 401. N. Kahle, Cottbus.
 402. N. Dr. Kahn, Mainz.
 403. F. Kaiser, Beuthen D.-S.
 404. N. Kalisch, Breslau.
 405. N. Ernst Kalischer, Berlin.
 406. N. Kaliski, Breslau.
 407. F. Dr. Kallmann, Frankfurt a. M.
 408. N. Dr. Kann, Berlin.
 409. N. Kann, Zempelburg.
 410. N. Kanzler, Baila (Oberfr.)
 411. N. Karasch, Reitse.
 412. N. Karsen, Breslau.
 413. N. Kaschny, Ratibor.
 414. N. Kasparek, Breslau.
 415. N. Kassel, Breslau.
 416. N. Dr. Kastler, Halle.
 417. N. Katz, Osnabrück.
 418. N. Dr. Katzenstein, Cassel.
 419. F. Kaufmann, Arnswalde.
 420. F. Kaufmann, Magdeburg.
 421. N. Keil, Trebnitz i. Schl.
 422. N. Keller, Schweidnitz.
 423. Geh. F. Kempner, Berlin.
 424. F. Kempner, Breslau.
 425. N. Kiefer, Breslau.
 426. N. Dr. Kimmig, Konstanz.
 427. N. Kirschner, Berlin-Nichtenberg.
 428. N. Klapper, Hirschberg i. Schl.
 429. F. Kleinrath, Hannover.
 430. N. Hans Kober, Breslau.
 431. N. Siegbert Kober, Breslau.
 432. F. Koch, Beuthen.
 433. N. Kochheim, Posen.
 434. F. Arthur Kochmann, Gleiwitz.
 435. N. Kochmann, Waldenburg i. Schl.
 436. N. Koenigsberger, Berlin.
 437. F. E. Koffka, Berlin.
 438. F. Köhler, Elberfeld.
 439. N. Kolbow, Schwerin i. M.
 440. F. Dr. Friedrich Koppel, Berlin.
 441. F. Dr. Koppel, Breslau.
 442. N. Dr. Korpusus, Breslau.
 443. N. Köstlin, Heilbronn.
 444. N. Krappe, Wohlau.
 445. Geh. F. Dr. v. Krause, Berlin.
 446. N. Dr. Krause, Reichenbach i. Schl.
 447. N. Krause, Sprottau.
 448. N. Dr. Krippendorf, Dresden.
 449. N. Kroch, Leipzig.
 450. N. Dr. Krombach, Posen.
 451. F. Kronfeld, Berlin.
 452. N. Krug, Rawitsch.
 453. N. Bernhard Kuhn, Bromberg.
 454. N. Wilhelm Kuhn, Lüben.
 455. Geh. F. Otto Kühne, Glaz.
 456. N. Walter Kühne, Glaz.
 457. N. Dr. Künzel, Berlin.
 458. N. Kunz, Birnbaum.
 459. N. Kusel, Karlsruhe i. B.
 460. N. Landfried, Heidelberg.
 461. F. Landsberg, Posen.
 462. F. Landsberg, Schweidnitz.
 463. N. Landsberger, Dels.
 464. N. Artur Landsberger, Berlin.
 465. N. Lange, Ostrowo.
 466. N. Langer, Nybnik.
 467. N. Dr. Lappe, Chemnitz.
 468. F. Larisch, Nikolai D.-S.
 469. N. Lasker, Strausberg bei Berlin.
 470. F. Lasker, Trebnitz.
 471. N. Dr. Latacz, Ratibor.
 472. F. Latte, Hohenfalza.
 473. N. Lauprecht, Ahrensburg.
 474. N. Dr. Lauterer, Wreschen.

475. N. Johannes Lehmann, Dresden.
476. Z. Dr. Rudolf Lehmann, Leipzig.
477. Z. Lehmann, Pleschen.
478. Z. Martin Lehmann, Schweidnitz.
479. Z. Lehr, Posen.
480. N. Leipziger I, Breslau.
481. N. Gustav Leipziger, Breslau.
482. N. Dr. Lellek, Friedland D.=S.
483. Z. Dr. Lemberg, Breslau.
484. N. Dr. Leo, Hamburg.
485. N. Dr. Lerch, Oppeln.
486. N. Lesser, Posen.
487. N. Dr. Lebenstein, Charlottenburg.
488. N. Levi, Gschwege.
489. N. Dr. Levi, Görlitz.
490. Z. Lewek, Kalkberge bei Berlin.
491. N. Lewin, Breslau.
492. Z. Lewinski, Berlin.
493. N. Lewinsky, Danzig-Langfuhr.
494. Z. Lewinsky, Reiffe.
495. N. Lewinsohn, Elbing.
496. N. Dr. Lewy, Berlin.
497. Z. Lehserjohn, Berlin.
498. N. Dr. Lichtenstein, Danzig.
499. N. Lichtenstein, Posen.
500. Ob.-Z. Liebe, Chemnitz.
501. N. Dr. Liebenow, Berlin.
502. N. Liedtke, Tondern.
503. Z. Lilienthal, Berlin.
504. N. Lion-Lewy, Breslau.
505. N. Lippmann, Breslau.
506. Z. Lisco, Berlin.
507. N. Ernst Littmann, Beuthen D.=S.
508. N. Dr. Littmann, Breslau.
509. N. Dr. Loebner, Hirschberg.
510. N. Arthur Lomitz, Berlin.
511. N. Dr. Loeser, Breslau.
512. Z. Dr. Löbison, Berlin.
513. N. Dr. Loewe, Berlin.
514. N. Dr. Loewe, Berlin.
515. N. Dr. Arno Loewenstein, Berlin.
516. N. Loewenstein, Gleiwitz.
517. N. Dr. Löwenstein, Leipzig.
518. N. Dr. Rudolf Löwenstein I, Stuttgart.
519. N. Löwisohn, Breslau.
520. N. Löwisohn, Breslau.
521. N. Dr. Loewy, Glas.
522. Z. Luft, Ratibor.
523. Z. Lutz, Waldenburg.
524. Z. Lurje, Stettin.
525. Z. Lustig, Gleiwitz.
526. N. Dr. Lux, Breslau.
527. N. Maciajsek, Lissa i. Pos.
528. Z. Malorny, Zabrze.
529. N. Mamelok, Breslau.
530. Z. Dr. Mamroth, Breslau.
531. Z. Mandowsky, Landeshut i. Schl.
532. Z. Mann, Stettin.
533. N. Dr. Manasse, Posen.
534. Z. Mankiewicz, Frankfurt a. M.
535. N. Dr. Manneberg, Oppeln.
536. N. Mannheim, Posen.
537. N. Dr. Marc, Breslau.
538. N. Dr. Marcus, Dessau.
539. Z. Marcuse, Breslau.
540. N. Margolinski, Berlin.
541. Z. Margoninsky, Berlin.
542. N. Markowiz, Schildberg i. Pos.
543. N. Dr. Markwald, Berlin.
544. N. Martin, Leipzig.
545. N. Marxheimer, Wiesbaden.
546. Z. Maschke, Konitz.
547. N. Matuschek, Sohrau i. D.=S.
548. Z. Mausen, Dortmund.
549. Z. Mehlihausen, Braunsberg Ostpr.
550. N. Dr. Mehlich, Berlin.
551. N. Mehnert, Altenburg i. S.=A.
552. N. Dr. Meidner, Breslau.
553. N. Meinhardt I, Berlin.
554. N. Meisner, Würzburg.
555. Z. Mendelsohn, Breslau.
556. N. Mendelsohn, Hirschberg.
557. Z. Mendelsohn, Breslau.
558. N. Mendelsson, Breslau.
559. N. Menzen, Bonn.
560. Z. Merkle, Frankenthal i. d. Pfalz.
561. N. Mertin, Dels.
562. Z. Paul Meyer, Berlin.
563. N. Alex Meyer, Bonn.
564. N. Felix Meyer, Erfurt.
565. Geh. Z. Dr. Gustav Meyer, Celle.
566. N. Ludwig Meyer III, Hannover.
567. N. Meynen, Schloß Neudeck i. D.=S.
568. Z. Michaelsohn, Posen.
569. N. Dr. v. Mieczkowski, Posen.
570. N. Mielziner, Braunschweig.
571. N. Dr. Milch, Breslau.
572. N. Militsher, Ostrowo.
573. N. Milpacher, Kosten, Bez. Posen.
574. N. Dr. Mittelstaedt, Leipzig.
575. Z. Möhlis, Breslau.
576. Z. Dr. Moll, Breslau.
577. N. Dr. Hans Moses, Stettin.
578. N. Richard Moses, Berlin.
579. Z. Mofson, Angermünde.
580. N. Mühring, Jarotschin.
581. N. Dr. Mühsam, Görlitz.
582. N. Müldner, Breslau.
583. Z. E. Müller, Glogau.
584. N. Müller, Seidenberg.
585. N. Dr. Heinrich Müller, Stendal.
586. N. Dr. Münchhausen, Oberhausen, Rheinland.
587. N. Münz, Breslau.
588. N. Dr. Leopold Nathan, Berlin.
589. N. Eugen Nathan, Breslau.
590. Z. Nathan, Görlitz.
591. N. Dr. Naumann, Groß-Strehlitz.
592. N. Nestel, Breslau.
593. N. Nehab, Posen.
594. N. Nehring, Senftenberg N.-L.
595. Z. Neißer, Breslau.
596. Z. Neufeld, Berlin.
597. N. Dr. Neugebauer, Leipzig.
598. Z. Georg Neumann, Berlin.
599. Z. Max Neumann, Breslau.
600. N. Dr. Curt Neumann, Breslau.
601. N. Dr. Hugo Neumann, Danzig.
602. N. Neumann, Grünberg i. Schl.
603. N. Neumann, Reichenbach i. Schl.
604. Z. Nicolaus, Münsterberg.
605. N. Dr. Niesel, Neumarkt i. Schl.
606. N. Hugo Rothmann, Breslau.
607. N. Samuel Rothmann, Breslau.
608. N. Rothmann, Krotoschin.
609. N. Dr. Rußbaum, Wilmersdorf-Berlin.
610. Z. Odersky, Breslau.
611. N. Ollendorf, Breslau.
612. Z. Dr. Oelsner, Frankfurt a. M.
613. N. Dr. Oppenheimer, Darmstadt.
614. Z. Dr. Oppenheimer, Frankfurt a. Main.
615. Z. Oppenheimer, Gildesheim.
616. Z. Leo Oppenheimer, München.
617. N. Orgler, Barmen.
618. N. Orzechowsky, Jestenberg i. Schl.
619. N. Dr. Ostberg, Berlin.
620. Z. Ostermeyer, Berlin.
621. N. Paech, Rothenburg D.-L.
622. N. Dr. Paechter, Berlin.
623. N. Dr. Pajchke, Berlin-Steglitz.
624. N. Peiser, Breslau.
625. N. Perl, Breslau.
626. N. Peters, Pleschen.
627. Z. Peuder, Breslau.
628. Z. Peyser, Breschen.
629. N. Pfahler, Bad Reichenhall.
630. N. Pierner, Herzbruck.
631. N. Dr. Pinczower, Breslau.
632. N. Pinn, Berlin.
633. N. Dr. Pinner, Breslau.
634. N. Piontek, Ratibor.
635. N. Piza, Hamburg.
636. Z. Placzek, Posen.
637. Z. Pohl, Gleiwitz.
638. N. Dr. Pollack, Breslau.
639. Geh. Z. Dr. Porisch, Breslau.
640. Z. Pradel, Breslau.
641. N. Dr. v. Pradzynski, Ratibor.
642. N. Prael, Harburg.
643. N. Dr. Prang, Gilgenburg.
644. N. Prinz, Berlin.
645. N. Proskauer, Berlin.
646. Z. Pulvermacher, Charlottenburg.
647. Z. Dr. Pursche, Halle.
648. N. Dr. Pürschel, Ostrowo.
649. N. Dr. Pürschel, Breslau.
650. N. v. Pustau, Bremen.
651. Z. Quacknigt, Senftenberg.
652. N. Rabbiniowitz, Breslau.
653. N. Dr. Raake, Stepenitz i. P.
654. Z. Raphael, Berlin.
655. N. Rathmann, Tost D.=S.
656. N. Dr. Reese, Kiel.
657. Z. Reh, Alsfeld.
658. N. Reimann, Gultschin.
659. Z. Reimer, Zehlendorf.

660. N. Reiskner, Breslau.
661. J. Reißert, Erfurt.
662. N. Dr. Reher, Weisknig.
663. J. Rhode, Allenstein.
664. N. Alfred Richter, Berlin.
665. N. Richter, Berlin.
666. N. Paul Richter, Breslau.
667. N. Dr. Richter, Gubrau.
668. N. Riegner, Berlin.
669. J. Riemann, Breslau.
670. N. Dr. Riese, Danzig.
671. N. Jakob Riesenfeld, Breslau.
672. N. Wilhelm Riesenfeld, Breslau.
673. J. Rimpler, Oels.
674. N. Dr. Ritthausen, Berlin-Nicolassée.
675. N. Dr. Robert, Braunschweig.
676. N. Dr. Robinow, Hamburg.
677. N. Roediger, Mannheim.
678. J. Rogosinski, Breslau.
679. J. Röll, Lissa i. P.
680. J. Rose, Harburg (Elbe).
681. N. Rosenberg, Berlin.
682. N. Dr. Rosenberger, Berlin.
683. J. Max Rosenthal, Breslau.
684. N. Dr. Siegfried Rosenthal II, Frankfurt a. M.
685. N. Dr. Rosenthal, Gultschin.
686. N. Dr. Wilhelm Rosenthal, München.
687. N. Rosentreter, Posen.
688. J. Roesner, Bochum.
689. N. Rösner, Zobten, Bez. Breslau.
690. N. Dr. Roth, Beuthen D.-S.
691. J. Moritz Roth, Breslau.
692. N. Dr. Rothbarth, Frankfurt a. M.
693. N. Karl Rothe, Altenburg S.-A.
694. N. Dr. Friedrich Rothe, Berlin.
695. J. Rother, Breslau.
696. N. Rozainski, Rybnik.
697. N. Rummel, Wollstein i. P.
698. N. Dr. Säger, Berlin.
699. N. Dr. Sängner, Berlin.
700. N. Dr. Saenger, Berlin.
701. N. Herrmann Sachs, Breslau.
702. N. Josef Sachs, Breslau.
703. J. Oscar Sachs, Breslau.
704. J. Sadler, Görlitz.
705. N. Sagebiel, Celle.
706. J. Salinger, Oppeln.
707. N. Salinger, Posen.
708. J. Dr. Ph. Salomon, Berlin.
709. J. Dr. Salomon, Magdeburg.
710. N. Dr. Salzburg, Dresden.
711. N. Dr. Salzmann, Allenstein.
712. N. Samojé, Berlin.
713. N. Dr. Samuel, Hamburg.
714. N. Sandberg, Breslau.
715. N. Sandmann, Jungen Oberh.
716. N. Saupe, Großenhain i. S.
717. N. Dr. Sawitz, Rostock.
718. N. Schaefer, Breslau.
719. N. Dr. Schäffer, Breslau.
720. N. Schaffranek, Schweidnitz.
721. J. Dr. Schall, Leipzig.
722. N. Dr. Schacht, Berlin.
723. N. Schenck, Hagen i. W.
724. N. Dr. Schenk, Jauer.
725. N. Schenke, Ober-Glogau.
726. N. Dr. Scheye, Breslau.
727. N. Schieblisch, Hoherstwerda.
728. N. Schiebekamp, Duisburg.
729. N. Schindler, Berlin.
730. N. Dr. Ernst Schindler, Berlin.
731. N. Julius Schindler, Berlin.
732. N. Ernst Schindler, Cottbus.
733. N. Schindler, Zabrze.
734. J. Schink, Frankfurt a. D.
735. N. Dr. Walter Schleich, Dresden.
836. J. Schmeidler, Plegnitz.
737. N. Schmid, Schrobenuhausen (Ober-Bayern).
738. N. Dr. Walter Schmidt, Breslau.
739. N. Hermann Paul Schmidt, Leipzig.
740. N. Schmidt-Scharff, Frankfurt a. M.
741. Geh. J. Schmidtmüller, Colmar i. Elsaß.
742. N. Dr. Schneider, Dahme (Mark).
743. N. Dr. Arthur Schönfeld, Breslau.
744. J. Moritz Schönfeld, Breslau.
745. N. Schönfelder, Lüben.
746. J. Dr. Schoeps, Berlin.
747. J. Schreiber, Breslau.
748. N. Schreiber, Berlin.
749. N. Felix Schreuer, Berlin.
750. N. Dr. Alfred Schreuer, Glogau.
751. N. Schröter, Wünschelburg.
752. J. Schück, Breslau.
753. N. Schüler, Stolp i. Pomm.
754. J. Schüller, Gleiwitz.
755. J. Schultze, Culm a. W.
756. N. Schulze, Görlitz.
757. N. Schulze, Goslar.
758. N. Schulz, Senftenberg.
759. J. Dr. Hermann Schulze, Delitzsch.
760. N. Dr. Schulze, Neusalza i. Sa.
761. N. Dr. Schulze-Smidt, Bremen.
762. J. Schuricht, Plauen.
763. N. Georg Schuß, Berlin.
764. N. Dr. Schuß, Breslau.
765. J. Schwarz, Gleiwitz.
766. N. Schwarz, Lissa i. P.
767. N. Dr. Schwarzer, Landeshut i. Schl.
768. N. Schweighöfer, Bischoffstein, Ostpr.
769. N. Dr. Schwenck, Breslau.
770. J. Dr. Schwickerath, Berlin.
771. N. Dr. Sedel, Hannover.
772. N. Seelig, Berlin.
773. N. Dr. Seidel, Breslau.
774. J. Dr. Seligsohn, Berlin.
775. N. Dr. Semler, Braunschweig.
776. N. Serog, Breslau.
777. N. Dr. Sehfertth, Leipzig.
778. N. Dr. Stecké, Leipzig.
779. J. Ernst Siehr, Jnsterburg.
780. N. Dr. Carl Siehr, Königsberg Ostpr.
781. N. Siehr, Pleß D.-S.
782. J. Silberfeld, Breslau.
783. J. Dr. Silbermann, Charlottenburg.
784. N. Gustav Simon, Breslau.
785. N. Dr. Paul Simon, Neu-Ruppin.
786. N. Skaller, Beuthen D.-S.
787. J. Skutsch, Ratibor.
788. Notar Smolla, Breslau.
789. J. Smoschewer, Posen.
790. N. Dr. Sokolowski, Berlin.
791. N. Soldin, Schneidemühl.
792. N. Sommer, Görlitz.
793. N. Dr. Sonnenfeld, Berlin.
794. N. Spitz, Ratibor.
795. N. Spitzer, Graudenz.
796. J. Dr. Springer, Berlin.
797. N. Dr. Springz, Berlin.
798. N. Stams, Görlitz.
799. J. Starke, Meisse.
800. N. Dr. Staub, Breslau.
801. N. Stegmann, Zielentzig, Neumark.
802. N. Stein, Breslau.
803. N. Steiner, Ratibor.
804. J. Steinfeld, Breslau.
805. N. Hans Steinitz, Berlin.
806. N. Dr. Steinitz, Breslau.
807. N. Stern, Berlin.
808. J. Dr. Carl Sternberg, Breslau.
809. N. Dr. Siegbert Sternberg, Breslau.
810. N. Dr. Sternberg, Frankfurt a. D.
811. N. Sternfeld, Danzig.
812. J. Stillschweig, Berlin.
813. N. Dr. Stölzle, Rempten i. Bayern.
814. J. Dr. Straßmann, Berlin.
815. N. Strauß, Breslau.
816. N. Dr. Siegfried Strauß, Nürnberg.
817. N. Strobusch, Lüben.
818. N. Stroheim, Ratibor.
819. N. Studt, Breslau.
820. N. Dr. Sturm, Breslau.
821. N. Suckel, Glogau.
822. N. Dr. Süpfle, Leipzig.
823. J. Syring, Leipzig.
824. N. Dr. Szymanski, Danzig.
825. J. Tallert, Berlin.
826. N. Tannchen, Gnesen.
827. N. Dr. Tarnowski, Breslau.
828. J. Tenbergen, Duisburg-Ruhrort.
829. J. Teubner, Zobten, Bez. Breslau.
830. N. Theising, Meisse.
831. J. Thraenhart, Bleicherode a. H.
832. J. Timm, Cöslin i. Pomm.
833. Geh. J. Tollkiewitt, Naumburg a. S.
834. N. Tuch, Schöneberg.
835. N. Dr. Tuchmann, München.

836. J. Lucholski, Berlin.
 837. N. Dr. Lumpowski, Leipzig.
 838. J. Türk, Gnesen.
 839. J. Uflacker, Altona.
 840. J. Ullmann, Berlin.
 841. N. Ungar, Breslau.
 842. N. Unger, Löwen.
 843. N. Urbach, Liegnitz.
 844. N. Vaterrodt, Cöln.
 845. N. Vogt, Breslau.
 846. Geh. J. Vollhardt, Nürnberg.
 847. J. Voß, Ostrowo.
 848. N. Wachs, Burgstädt i. S.
 849. N. Dr. Wachsmeyer, Berlin.
 850. N. Dr. Wachtel, Leipzig.
 851. N. Dr. Waldmann, Breslau.
 852. N. Waldstein, Dels i. Schl.
 853. N. Dr. von der Wall, Celle.
 854. N. Wallfisch, Rattowitz.
 855. N. Dr. Walter, Berlin.
 856. J. Walter, Meisse.
 857. J. Warmbrunn, Breslau.
 858. J. Warschauer, Tremessen.
 859. N. Wäsch, Berlin-Halensee.
 860. N. Dr. Wassermann, München.
 861. N. Dr. Weber, München.
 862. N. Weber, Straßburg i. Elz.
 863. N. Wehrstg, Hirschberg i. Schl.
 864. N. Weichsel, Braunschweig.
865. Geh. J. Weigl, Augsburg.
 866. J. Weil, Goldberg i. Schl.
 867. N. Dr. Bruno Well, Straßburg i. E.
 868. N. Weinberg, Berlin.
 869. N. Weise, Schroda.
 870. N. Curt Weiß, Breslau.
 871. N. Dr. Wilhelm Weiß, Breslau.
 872. N. Dr. Weiß, Konitz Westpr.
 873. J. Weißler, Halle.
 874. N. Weißmann, Rattowitz.
 875. J. Welzel, Vollenhain i. Schl.
 876. N. Wendriner, Breslau.
 877. N. Wenzel, Liegnitz.
 778. J. Jakob Werner, Berlin.
 879. N. Theodor Werner, Beuthen D.-S.
880. J. Werner, Magdeburg.
 881. Geh. J. Dr. Wernick, Eisenach.
 882. N. Westberg, Hamburg.
 883. J. Westhoff, Delbe.
 884. N. Weyrauch, Hultschin.
 885. N. Wicke, Breslau.
 886. Geh. J. Dr. Wleczorek, Groß-Wartenberg.
 887. J. Dr. Wildhagen, Leipzig.
 888. N. Will, München.
 889. J. Willers, Breslau.
 890. N. Winkler, Langensalza i. Th.
 891. N. Witkowski, Stettin.
892. N. Wittenberg, Berlin.
 893. N. Wochinger, Lauffen Ob.-Bah.
 894. J. Dr. Wocke, Frankenstein i. Schl.
 895. J. Wodarz, Oppeln.
 896. J. Wolbert, Potsdam.
 897. J. Wolfen, Bromberg.
 898. J. Eduard Wolff, Lissa i. Pos.
 899. N. Dr. Max Wolff, Lissa i. Pos.
 900. N. Dr. Wolff, Posen.
 901. N. Richard Otto Wolff, Stettin.
 902. N. C. Wölfl, Landshut Bay.
 903. J. Ludwig Weschner I, Berlin.
 904. J. Semi Weschner, Berlin.
 905. N. Wulff, Charlottenburg.
 906. Dr. Georg Wunderlich, Berlin.
 907. N. Wunderlich, Breslau.
 908. N. Wunderlich, Oppeln.
 909. N. Wundermacher, Neustadt, W.-Pr.
910. N. Dr. v. Zakrzewski, Gleiwitz.
 911. N. Zander, Danzig.
 912. J. Zander, Erfurt.
 913. N. Dr. Paul Zander, Leipzig.
 914. N. Dr. Zellner, Breslau.
 915. J. Zelter, Stettin.
 916. N. Dr. Zenger, Straßburg i. E.
 917. N. Zielewsky, Jarotschin.
 918. N. Zille, Koflau Anh.
 919. N. Dr. Zirker, Berlin.

Verzeichnis der Redner.

- | | | | |
|------------------------------|----------------------------------|---------------------|----------------------|
| Auerbach: 94 | Geiger: 54 | Gelnitz: 45, 89, 96 | Martin: 53 |
| Bassermann: 33 | Goldschmidt: 39 | Höflein: 38 | Melos: 50 |
| Burghardt: 11 | Gaber (Vorstehender): 9, 11, 12, | Jah: 73, 76 | Mittelstaedt: 64, 93 |
| Dittenberger: 73 | 27, 33, 35, 41, 42, 47, 49, | Jacobsohn: 84 | Rose: 35, 53 |
| Drucker: 41, 86 | 51, 52, 53, 54, 55, 64, 73, | Kann: 80 | Rosenthal: 89 |
| Ebert: 47 | 76, 79, 84, 85, 88, 89, 93, | Koffka: 82 | Seligsohn: 87 |
| Friedenthal: 55 | 94, 96 | Koppel: 53, 91 | Siehr: 50, 52 |
| Friedländer: 14, 42, 48, 51, | Hachenburg: 85 | v. Krause: 41, 94 | Stams: 37 |
| 53 | Harnier: 27, 48, 52 | Kusel: 54 | Vierhaus: 11 |
| Fuchs I (Berlin): 43 | Heilberg: 55, 92, 94 | Lucas: 10 | Wildhagen: 77 |
| Eugen Fuchs: 46 | Helne: 34 | Mannsfeld: 11 | Wolff: 41, 49 |

Verhandlungen

des

XXI. Deutschen Anwaltstages

in Breslau am 12. und 13. September 1913.

Stenographischer Bericht.

Erster Tag.

Freitag, den 12. September 1913,

vormittags 9 Uhr.

Den Vorsitz führt Herr Geh. Justizrat Dr. Haber (Leipzig).

Vorsitzender: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung, indem ich Sie alle herzlich willkommen heiße.

Nach unserm Statut steht dem Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende Geheimer Justizrat Heiliger aus Köln zur Seite, der also sein Amt als stellvertretender Vorsitzender eventuell auszuüben haben wird. Die Versammlung ist befugt, auch noch andere Stellvertreter aus ihrer Mitte zu ernennen. Ich erlaube mir Ihnen vorzuschlagen, den Vorsitzenden der hiesigen Anwaltskammer, Herrn Geh. Justizrat Dr. Freund, Herrn Geh. Justizrat Dr. Humser aus Frankfurt a. M. und Herrn Geh. Justizrat Dr. von Krause aus Berlin ebenfalls als stellvertretende Vorsitzende dieser Versammlung zu berufen. Wenn kein Widerspruch erfolgt — und das geschieht nicht —, so nehme ich an, daß Sie hiermit einverstanden sind.

(Bravo!)

Ich darf die drei Herren bitten, wenn es Ihnen gefällt, auch hier an diesem Tische Platz zu nehmen.

Ich habe mitzuteilen, daß wir zu dieser Versammlung auch Herrn Professor Dr. Hellwig in Berlin als den Vorsitzenden des Vereins „Recht und Wirtschaft“ eingeladen haben. Sie werden gelesen haben, daß er am vorigen Sonntag durch einen plötzlichen Tod abgerufen worden ist. Wir bedauern alle das Hinscheiden dieses vortrefflichen Mannes und ausgezeichneten Gelehrten. — Sie haben sich zu Ehren seines Andenkens bereits erhoben, was ich hierdurch feststelle.

[Vorsitzender]

Ich möchte noch eine Mitteilung persönlicher Natur machen. Herr Geheimrat Wach in Leipzig hat gestern seinen 70. Geburtstag begangen. Die Vertreterversammlung, die gestern eine sechsstündige Sitzung abgehalten hat, hat ihm ein Glückwunschtelegramm gesandt, das einer weiteren Begründung nicht bedarf. Ich nehme an, daß die Versammlung ebenfalls hiermit einverstanden ist.

(Bravo!)

Ich habe noch vier Schriftführer zu ernennen. Ich bitte die Herren Kollegen Dr. Drost, Dr. Friedensburg, Nothmann I und Dr. Wilhelm Weiß aus Breslau hier als Schriftführer zu fungieren.

Ich habe die Freude, Ihnen mitzuteilen, daß die Versammlung auch das Interesse des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts, des preussischen Herrn Justizministers und des sächsischen Herrn Justizministers erregt und daß das Reichsjustizamt, das preussische und das sächsische Justizministerium hier vertreten sind, und zwar durch Herrn Geheimrat Dr. Lucas aus dem Reichsjustizamt, Herrn Geh. Oberjustizrat Burghardt aus dem preussischen und Herrn Geh. Justizrat Dr. Mannsfeld aus dem sächsischen Justizministerium. Ich begrüße die verehrten drei Herren besonders und darf die Freude der Versammlung über ihr Erscheinen aussprechen.

Ebenso ist der verehrte Chef der schlesischen Justizverwaltung, Seine Exzellenz der Oberlandesgerichtspräsident Herr Dr. Bierhaus, hier erschienen, den wir alle gewiß mit der größten Freude begrüßen.

Auf unserer Tagesordnung steht zunächst

Mitteilungen des Vorstandes

und

Bericht des Geschäftsleiters.

Ich kann mich im wesentlichen auf den gedruckten Geschäftsbericht berufen, der gegenwärtig wohl Ihnen allen vorliegt.

[Vorsitzender]

Hinzufügen möchte ich, daß gestern in der Vertreterversammlung noch zwei wichtigere Beschlüsse gefaßt worden sind. Der eine Beschluß geht dahin, daß ein Vereinsnachrichtenblatt gegründet werden soll. Wir haben bisher die oft sehr umfangreichen Vereinsnachrichten in der „Juristischen Wochenschrift“ abgedruckt, und es ist darüber Klage erhoben worden, daß die „Juristische Wochenschrift“ dadurch etwas unhandlich würde. Wir wollen hier also eine Trennung vornehmen.

Der zweite Beschluß bezieht sich auf das Vorgehen der Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Anwälte, die ja, wie bekannt ist, eine schriftliche Abstimmung über die Notwendigkeit von Zulassungsbeschränkungen herbeigeführt hat. Der Vorstand und die Vertreterversammlung standen vor der Frage, ob eine und welche Stellungnahme sie diesem Vorgehen gegenüber zu beobachten hätten. Es war insbesondere auch angeregt worden, diese Sache auf einem besonderen außerordentlichen Anwaltsstage von neuem zu besprechen. Das ist nun abgelehnt worden. Ich erlaube mir, den Beschluß, der gestern gefaßt worden ist, dem Wortlaut nach mitzuteilen. Der Beschluß geht dahin:

Der von der Vereinigung Rheinisch-Westfälischer Anwälte erlassene Aufruf hat eine Meinungseinholung nur über die Notwendigkeit von „Zulassungsbeschränkungen, die weder unsere Unabhängigkeit noch unsere Freizügigkeit antasten und keine Hintanzetzung aus politischen oder konfessionellen Beweggründen zulassen,“ herbeigeführt, nicht aber über einen bestimmten einheitlichen Abhilfsvorschlag.

Angeichts dieser Tatsache und angesichts der Beschlußfassung und der eingehenden Verhandlungen auf dem Würzburger Anwaltsstage erscheint es zurzeit nicht geboten, einen außerordentlichen Anwaltsstag, der nach den Satzungen allein als oberstes Organ zuständig wäre, einzuberufen, um so weniger, als auch aus der Mitte der Vereinigung ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung des diesjährigen Anwaltsstages oder auf Einberufung eines außerordentlichen Anwaltsstages nicht gestellt worden ist, vielmehr durch Schreiben eines Vorstandsmitgliedes jener Vereinigung dem Vorsitzenden des Anwaltsvereins mitgeteilt worden ist, daß beides von der Vereinigung nicht beabsichtigt sei.

Hinzufügen möchte ich noch eins, was allerdings auch in dem gedruckten Geschäftsbericht erwähnt ist; es ist mir aber der Wunsch nahegelegt worden, diesen Punkt hier noch besonders hervorzuheben. Es betrifft das die Einrichtung von Fortbildungskursen in Berlin durch die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft. An dieser Einrichtung beteiligt sich unser Verein, und der Vorstand hat darüber eine lebhafte Korrespondenz mit den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft geführt. Ich möchte bitten, die betreffende Stelle des Geschäftsberichts auch zu beachten, und insbesondere davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Kurse in Berlin vom 19. Oktober bis 14. November dieses Jahres dauern sollen.

[Vorsitzender]

Damit möchte ich diese Mitteilungen schließen und ich frage nun, ob jemand zu den eben gemachten Mitteilungen das Wort zu ergreifen wünscht. — Das ist, soviel ich sehe, nicht der Fall.

Herr Geh. Regierungsrat Dr. Lucas wolle nun die Güte haben, als Vertreter des Reichsjustizamts zu der Versammlung zu sprechen.

Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsjustizamts Dr. **Lucas** (Berlin): Hochgeehrte Herren! Seine Erzellenz der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts, der zu seinem lebhaften Bedauern verhindert ist, Ihren Beratungen persönlich beizuwohnen, hat mich beauftragt, Ihnen die herzlichsten Grüße der Reichsjustizverwaltung zu entbieten. Zudem ich mich dieses ehrenvollen und mir hochwillkommenen Auftrags entledige, darf ich damit die Versicherung verbinden, daß die Reichsjustizverwaltung Ihren Beratungen das lebhafteste Interesse entgegenbringt, — ein Interesse, das einmal hervorgerufen ist durch die Bedeutung und Wichtigkeit der Fragen, die Sie zum Gegenstande Ihrer Beratungen machen werden und das vor allem durch die Überzeugung getragen ist, daß auch die Standesfragen, die Sie beschäftigen werden, sich in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht auf den Kreis der Rechtsanwaltschaft beschränken, sondern weit darüber hinaus sich aufs engste mit den Grundlagen unserer Rechtspflege überhaupt berühren. Nicht, meine Herren, weil vielleicht, rein äußerlich betrachtet, die Standesordnung und Standesgliederung der Rechtsanwaltschaft mit dem Aufbau unserer Gerichtsorganisation und der Ausgestaltung unseres gerichtlichen Verfahrens in einem nur schwer lösbaren Zusammenhange steht, nicht weil die Mitwirkung und Mitarbeit der Rechtsanwälte bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, zumal bei der Rechtsfindung, gar nicht entbehrt werden kann, sondern weil nach der Auffassung der Reichsjustizverwaltung das Wohl und Wehe der Rechtspflege von der Existenz und dem Gedeihen eines geistig hochstehenden und sittlich unantastbaren Anwaltsstandes schlechterdings nicht zu trennen ist.

(Bravo!)

Meine Herren, prozessuale Theorien kommen und gehen, prozessuale Maximen kämpfen seit Jahrhunderten auf dem Gebiete der Gesetzgebung in einem unausgesetzten Kreislauf, in unaufhörlichem Wechsel um die Herrschaft. Alles das ist veränderlich. Das, was bleibt, sind die stetig wachsenden Bedürfnisse des Verkehrs, sind die im Grunde immer gleichen Forderungen, die das rechtsuchende Volk an die Persönlichkeiten und an die Organe stellen kann und muß, denen es das kostbare Gut der Wahrung des Rechtes anvertraut hat.

Meine Herren, daß Sie Ihre reichen Erfahrungen, die Sie in einer vielseitigen Praxis vor den Schranken des Gerichts, die Sie in dem täglichen Verkehr mit den streitenden und rechtsuchenden Parteien gewonnen haben, für die richtige Würdigung und Erkenntnis jener Verkehrsbedürfnisse und Forderungen nutzbar machen wollen, daß Sie bereitwillig und tätig daran mitarbeiten wollen, Wege und Mittel zu suchen und zu finden, damit unsere deutsche Justiz jenen Bedürfnissen

[Geh. Regierungsrat Dr. **Lucas** (Berlin)]

und Forderungen allezeit gerecht werden und bleiben kann, dafür seien Sie des Dankes der Reichsjustizverwaltung im voraus versichert.

Darf ich daher zum Schlusse dem Wunsche Ausdruck geben, den Seine Excellenz der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts mir besonders ans Herz gelegt hat: Mögen Ihre Beratungen und Entschliessungen dem deutschen Volke und der deutschen Rechtspflege zum Segen gereichen und möge vor allen Dingen Ihre mühevollen und aufopferungsvollen Arbeit in dem Gedeihen und Wohle der deutschen Rechtsanwaltschaft reichen und wohlverdienten Lohn finden.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich darf Herrn Geh. Oberjustizrat Burghardt nunmehr bitten, seinem Wunsche gemäß das Wort zu nehmen.

Geh. Oberjustizrat und vortragender Rat im preussischen Justizministerium **Burghardt** (Berlin): Hochgeehrte Herren! Der preussische Herr Justizminister hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, den Deutschen Anwaltstag bei seinen diesjährigen Beratungen zu begrüßen.

Meine Herren, die Rechtsanwaltschaft ist ein notwendiger und wichtiger Faktor im Dienste der Rechtspflege. Ich denke dabei nicht allein an den Wortlaut der Gesetzesvorschriften über den Anwaltsprozeß, nach denen in sehr zahlreichen Fällen eine Rechtsprechung ohne Mitwirkung der Anwaltschaft überhaupt unmöglich ist; ich denke vielmehr namentlich auch daran, daß die Anwaltschaft neben den Justizbehörden berufen ist zur Verwirklichung des Rechts und zur Förderung einer gesunden Rechtspflege.

Bei dieser Stellung der Anwaltschaft im Dienste des Rechts ist es selbstverständlich, daß die preussische Justizverwaltung jedem Gegenstande Ihrer Beratungen ein lebhaftes Interesse entgegenbringt, sei es, daß es sich um allgemeine Fragen der Rechtspflege handelt, sei es, daß Fragen zur Erörterung stehen, die in erster Linie den Anwaltsstand berühren.

Die Justizverwaltung wird deshalb auch Ihren heutigen Verhandlungen, deren Gegenstand Fragen, wie mein Herr Vorredner bereits hervorgehoben hat, von erheblicher Tragweite sind und die bereits seit langem eine eingehende Erörterung gefunden haben, volle Aufmerksamkeit entgegenbringen. In der Erwartung, daß es Ihnen gelingt, eine weitere Klärung dieser schwierigen Fragen herbeizuführen, wünscht die preussische Justizverwaltung Ihren Beratungen gedeihlichen Fortgang und reiches Ergebnis.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich bitte Herrn Geh. Justizrat Dr. Mannsfeld, das Wort zu nehmen.

Vortragender Rat im Königlich Sächsischen Justizministerium, Geh. Justizrat Dr. **Mannsfeld** (Dresden): Hochgeehrte Herren! Im Auftrag Seiner Excellenz des Sächsischen Herrn Justizministers Dr. Nagel habe ich die hohe Ehre, dem XXI. Deutschen Anwaltstage die

[Geh. Justizrat Dr. **Mannsfeld** (Dresden)]

besten Grüße und Wünsche für seine diesjährige Tagung zu überbringen. Schon vor zwei Jahren hatte ich in Würzburg den persönlichen Vorzug, den Verhandlungen des Deutschen Anwaltstages beiwohnen zu können, und die Eindrücke und Erinnerungen, die ich von den damaligen Verhandlungen gewonnen habe, sind mir unvergeßlich. Mögen auch die diesjährigen Verhandlungen, die sich ja zum Teil auf die Würzburger Verhandlungen aufbauen und im übrigen die wichtigsten Gebiete unseres Rechtslebens mitberühren, der deutschen Rechtspflege und insbesondere dem deutschen Anwaltsstande von großem Segen sein. Dies mein herzlichster Wunsch!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Nun darf ich Seine Excellenz Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Bierhaus bitten, das Wort zu nehmen.

Oberlandesgerichtspräsident Wirklicher Geh. Rat Dr. **Bierhaus**, Excellenz (Breslau): Meine verehrten Herren! Wenn ich mir erlaube, zu einer kurzen Begrüßung hier auch das Wort zu nehmen, so erscheine ich vor Ihnen in dreifacher Eigenschaft: zunächst als Beauftragter fremden Grußes.

Seine Excellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien ist zu seinem lebhaften Bedauern durch die noch andauernde Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in der Provinz in Anspruch genommen und nicht imstande, wie er beabsichtigt hatte, selbst den Anwaltstag zu begrüßen. Er hat mich aber ersucht, Ihnen seine Grüße und Wünsche zu übermitteln, und er wird mit lebhaftem Interesse von den Ergebnissen Ihrer Beratungen Kenntnis nehmen.

Die zweite Eigenschaft, in der ich mir erlaube, Sie hier zu bewillkommen, ist meine Eigenschaft als Justizverwaltungsbeamter. Mannigfaltig sind ja die Beziehungen der Justizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft; gerade Ihr erstes Thema berührt ja auch diese Beziehungen. Auf das einzelne einzugehen, ist in diesem Augenblick nicht am Platze; aber ich möchte aus eigener Erfahrung hier ein Zeugnis ablegen, das Zeugnis nämlich, daß in der Provinz Schlesien die Beziehungen der Justizverwaltung zur Rechtsanwaltschaft die denkbar günstigsten sind, daß wir — ich glaube nicht zu viel zu sagen — in einem Geiste und in einer Auffassung die Arbeiten gemeinsam ausführen, die uns das Gesetz überträgt.

(Bravo!)

Und wenn dies der Fall ist, so glaube ich, unbeschadet der Verdienste anderer, doch die Ursache hauptsächlich in der Persönlichkeit erkennen zu können, die der Vorstand der schlesischen Anwaltskammer in seiner Selbstverwaltung an die Spitze gestellt hat. Es ist mir Bedürfnis, bei diesem Anlaß auch an dieser Stelle meiner hohen Verehrung für Herrn Geh. Justizrat Dr. Freund und sein segensvolles Wirken Ausdruck zu geben.

(Bravo!)

In dritter Eigenschaft trete ich vor Sie, meine Herren, als Richter, und zwar als schlichter schlesischer Richter aus Breslau. Meine Herren, Sie wissen, daß

[Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Bierhaus** (Breslau)]

ich mich, soweit es mir mein Amt gestattet, an der Rechtsprechung beteilige, weil ich das für eine unerlässliche Voraussetzung einer segensreichen Handhabung auch der Verwaltung halte. Ich habe in dieser Richtung manche Erfahrung gesammelt, ich habe auch die Beziehungen der Rechtsanwaltschaft zum Richterstand in anderen Provinzen kennen gelernt. Und wenn ich von mir sagen darf, daß ich der Literatur über die Prozeßreform, soweit es meine Zeit irgend gestattet, eifrig gefolgt bin, so tritt mir auch in diesen literarischen Erscheinungen die Wahrnehmung entgegen, daß der Kern eines gesunden Prozesses das richtige Verhältnis zwischen Rechtsanwaltschaft und Richterstand ist.

(Bravo!)

Ich bin der festen Überzeugung, daß manche Mängel der Zivilprozeßordnung, über die vielleicht nicht mit Unrecht geklagt wird, in ihrem letzten Grunde darauf beruhen, daß das Verhältnis zwischen Richter und Anwaltschaft sich nicht so gestaltet hat, wie es sich die Verfasser der Zivilprozeßordnung dachten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Vorwürfe will ich nach keiner Seite machen, weder dem Richter noch dem Anwalt, denn es wäre ungerecht und zwecklos; wohl aber halte ich diese Gelegenheit für gegeben, um auf die Tatsache selbst hinzuweisen. Denn damit ist ja auch schon die Notwendigkeit gegeben, sich mit dieser Tatsache zu befassen und womöglich auf Abhilfe bedacht zu sein. Wie sehr das Verhältnis von Richter und Anwalt die eigentliche Grundlage des Prozesses bildet, geht aus dem Gutachten hervor, das für die morgige Beratung vorliegt, das, von einer Spezialfrage ausgehend, doch auf jene Kernfrage hinauskommt, und der sehr anregende Aufsatz von Richard Schmidt über dieses Thema in der Juristischen Wochenschrift spricht ja diese Wahrnehmung auch geradezu aus.

Meine verehrten Herren! Wenn man über Mängel der Zivilprozeßordnung klagt, so wird vielfach entgegengehalten: ja, die Prozeßordnung gibt die Möglichkeit, dieses und jenes in der einen oder anderen Weise zu gestalten. Dann kommt der Gegner und sagt: die Möglichkeit genügt mir nicht, ihr entspricht nicht die Wirklichkeit, und das ist richtig. Es ist richtig insofern, als nicht von allen Möglichkeiten der Zivilprozeßordnung, und zwar auf Seiten der Richter und Anwälte, Gebrauch gemacht wird, und es ist auch richtig, daß die prinzipielle Auffassung oft eine verschiedene ist — es sind das zwar Extreme, die kaum vorkommen — zwischen dem Richter, der nichts anderes wollte, als im Offizialwege die Wahrheit zu erforschen und dem Anwalt, der nichts anderes wollte, als den einzelnen Prozeß zu gewinnen. Aber dazwischen gibt es eine ganze Menge von Abstufungen, von denen man sagen kann, daß das Problem der Stellung zwischen Richter und Anwalt noch nicht oder wenigstens noch nicht befriedigend gelöst ist. Dieser Aufgabe sich zu widmen, sie näher zu betrachten und zu erwägen, das ist meines Erachtens der Kern der Prozeßreform.

Meine verehrten Herren! Täuschen wir uns darüber nicht: es herrscht in weiten Kreisen des Volkes über

[Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Bierhaus** (Breslau)]

die Form des gerichtlichen Verfahrens eine Mißstimmung. Es wird das von anderer Seite gelehnet. Ich glaube, ein Justizverwaltungsbeamter ist am ehesten in der Lage, diese Mißstimmung, deren Berechtigung ich hier ganz dahingestellt sein lasse, festzustellen, und die zahlreichen Beschwerden und Klagen, die stets bei mir eingehen und die sich auf rein richterliche Akte beziehen, zeigen deutlich, daß hier etwas nicht in der Reihe ist. Darüber theoretisierend in unberechtigtem Optimismus hinweggehen zu wollen, wäre gefährlich. Es könnte sein, daß eines Tages der Optimist aufwachte und fände, daß ein Sturmwind jener Mißstimmung die Zivilprozeßordnung, also nicht nur ihre kleinen Mängel, sondern auch ihre großen Vorzüge, hinweggefegt hat.

Was ich mir hier von der Zivilprozeßordnung kurz anzudeuten erlaubte, gilt in ähnlicher Weise auch vom Strafprozeß. Hierauf einzugehen, ist die Zeit nicht gegeben.

Meine verehrten Herren! Das Recht ist eine der wesentlichsten Seiten der Kultur, Besserung des Rechts ist Hebung der Kultur, und in diesem Sinne ist es eine eminente Kulturarbeit, die dem Anwaltstage heute und morgen obliegt. Im Namen der schlesischen Richter wünsche ich Ihnen zu dieser Arbeit gutes Gelingen und besten Erfolg. Wir Richter werden gern und dankbar Ihren Verhandlungen folgen und, soweit wir irgend können, daraus lernen.

(Wiederholter lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Namens der Versammlung erlaube ich mir, den verehrten Herren, die uns soeben freundlich begrüßt haben, ebenso dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts, den Herren Justizministern von Preußen und Sachsen, besonders auch Seiner Exzellenz dem Herrn Präsidenten des hiesigen Oberlandesgerichts für die Teilnahme, die sie unseren Verhandlungen entgegenbringen, unseren besten Dank auszusprechen.

Es ist nicht nur ein persönliches Moment, das uns dabei erfreut, nicht etwas mehr in äußeren Beziehungen Beruhendes, sondern es ist wirklich eine Stärkung für uns, wenn wir sehen, daß diese hohen Stellen unsern Verhandlungen ein großes Interesse entgegenbringen, daß sie an den Ernst unserer Beratungen glauben, an den Sinn, in welchem wir die Verhandlungen pflegen wollen, daß sie uns in unsern Bestrebungen, in denen wir ohne ein Zusammenwirken mit den Richtern und mit den Justizverwaltungen einen Erfolg ja gar nicht erreichen können, zur Seite stehen wollen.

Wir Rechtsanwälte pflegen stets die Notwendigkeit zu betonen — und ich will das auch heute an die Spitze stellen —, daß der Rechtsanwalt ein unabhängiger Mann sei, der Rechtsanwaltschaft unabhängig seinen Beruf ausüben könne, weil wir uns sagen: es ist uns nicht möglich, dem Recht zu dienen, wenn wir für das, was wir für das Recht halten, nicht frei reden dürfen, wenn uns die freie Bewegung fehlt. Aber es ist selbstredend für uns, daß uns diese Notwendigkeit eines unabhängigen Rechtsanwaltschaftsstandes nicht in einen Gegensatz zu den Richtern und zu den Justizverwaltungen bringt. Bei den Richtern tritt ja auch das Streben nach Unabhängigkeit für sich hervor, deren sie unbedingt

[Vorsitzender]

für die gedeihliche Ausübung ihres Amtes bedürfen. Nein, wir sind ebenso wie die verehrten Herren, die heute hier gesprochen haben, davon überzeugt, daß wir zusammenstehen müssen, um etwas Gedeihliches zu erreichen, und das um so mehr, als gerade die heutige Zeit zu einem Zusammenwirken auffordert. Wir wissen, daß es in einer Zeit, in der die sozialen Gegensätze so sehr im Vordergrunde stehen, schwer ist, den Organen der Rechtspflege das volle Vertrauen zu erhalten. Wenn alles im öffentlichen Leben die eigenen wirtschaftlichen Interessen wahrnehmen will, und die eine Gruppe nicht geneigt ist, zu berücksichtigen, was von der anderen als Recht in Anspruch genommen wird, da wird die Stimme des Rechts nicht immer gern gehört. Wir sind in einer großen Entwicklung der Industrie und des Handels, die es mit sich bringt, daß viele Verbesserungen für notwendig erachtet werden. In der Jurisprudenz selbst schwebt kein konservativer Zug. Es ist nicht mehr richtig, was vor 50 Jahren Gneist in Berlin gelehrt hat, der sagte, es gäbe wohl nichts Konservativeres als die Amtsgewohnheit der Juristen. Das hat aufgehört, es ist alles in Fluß, und in der Neuzeit, wo so schwierige Aufgaben an uns herantreten, müssen alle Organe, die an der Rechtspflege irgendwie beteiligt sind, zusammenstehen, wenn sie den Aufgaben ihrer Zeit gerecht werden wollen.

In der Tat tritt ein gewisses Mißtrauen hier und da gegen die Justiz hervor, das sich gegen unsere Richter, noch mehr vielleicht gegen die Rechtsanwaltschaft richtet. Ich möchte es hier aussprechen, es ist die allgemeine Auffassung unter uns: wir halten die Klagen sowohl über die Gesetze als über unsere Rechtspflege für übertrieben. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß unser Richterstand in Deutschland sich noch überall sehen lassen kann,

(sehr richtig!)

daß er in seinem innersten Kern durchaus gesund ist und außerordentlich viel tüchtige Elemente in sich enthält.

(Bravo!)

Daß natürlich die Praxis vorangeht, daß die Gesetzgebung und die Rechtsprechung nachfolgt, das ist ein alter Satz, dessen Bedeutung auch heute hervortritt. Aber auch für die Rechtsanwälte nehmen wir in Anspruch, daß man ihnen Vertrauen entgegenbringe. Wir sind vielen Angriffen von verschiedenen Seiten ausgesetzt, und wir haben uns gestern und vorgestern in den Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung besonders noch mit der Frage beschäftigt, wie wir uns solchen Angriffen gegenüber zu verhalten haben. Wir haben gefunden, daß dagegen besondere Mittel nicht erforderlich und gar nicht möglich sind. Natürlich wehren wir uns hier und da in der Presse auch gegen solche Angriffe, soweit wir es für angemessen halten; aber die Hauptsache bleibt natürlich nicht, was man da zur eigenen Verteidigung spricht, sondern die Hauptsache ist das, was man tut, daß man durch seine Handlungen, durch seine Berufsführung, durch Wort und Tat zeigt, auf welchem Standpunkt man steht und daß man der Aufgabe noch gewachsen ist und jedenfalls

[Vorsitzender]

gewachsen sein will, die einem durch Gesetz und Beruf auferlegt ist. Wir glauben in Anspruch nehmen zu können, daß man auch dem Rechtsanwaltsstande eine gewisse Anerkennung zuteil werden lasse. Natürlich wird auch bei uns gesündigt, und ich wüßte nicht, in welchen Berufszweigen es anders wäre. Aber das Entscheidende ist doch immer die Gesamtrichtung, und ganz besonders meine ich die Haltung derjenigen Organe, die zu unserer Vertretung berufen sind. Daß in den Vorständen unserer Anwaltskammern und in vielen Hunderten und Tausenden von deutschen Rechtsanwälten ein gesunder und guter Geist herrscht, glaube ich behaupten zu können, und ich will hinzufügen, da wir hier in einer Tagung des Deutschen Anwaltvereins stehen, daß auch unser Verein in diesem Sinn und Geist tätig ist, um einen tüchtigen, ehrenwerten, der Rechtspflege dienenden Rechtsanwaltsstand aufrechtzuerhalten.

(Bravo!)

Wir denken nicht daran, in erster Reihe unsere eigenen wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, sondern in erster Linie steht uns das Interesse der Rechtspflege, wie ich gestern schon kurz angedeutet habe. Und so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß diese Einigkeit, die heute betont worden ist, zwischen den verschiedenen Organen der Rechtspflege fortbestehen und sich Tag für Tag mehr äußern möge. Gerade die Besten unter uns wünschen am allermeisten dieses Zusammenwirken, und wir bedürfen einer Stärkung nach dieser Richtung.

Nicht nur bei den Vorständen unserer Anwaltskammern, sondern auch bei unseren Vereinen und der großen Mehrzahl unserer Anwälte besteht ein volles Verständnis für die Notwendigkeit, den Anwaltsstand auf geistiger und sittlicher Höhe zu erhalten und schlechte Elemente beiseite zu schieben. Wir haben ja eine Ehrengerichtbarkeit, die sich außerordentlich viel mit Einzelheiten, auch mit Kleinigkeiten beschäftigt. Unseren Standpunkt möchte ich dahin präzisieren: Wenn jemand aus Unerschaffenheit, aus Unachtsamkeit fehlt, mit einem Wort, einmal zu weit gegangen ist, weil er vielleicht in der Heftigkeit meint, die Rechte seines Klienten kräftig wahrnehmen zu müssen — so soll man darüber mit Nachsicht hinweggehen. Wenn aber jemand unehrenhaft handelt, dann gehört er nicht in unseren Stand.

(Lebhafter Beifall.)

Ein solcher Mann muß überhaupt diesem Stande ferngehalten werden, und wir haben auch hier die Bitte auszusprechen, daß man uns in diesem Bestreben unterstützt, wo immer die Gelegenheit sich dazu findet.

Ich möchte mich auf diese Bemerkungen beschränken und hoffe, daß der Geist, in dem unsere Verhandlungen werden geführt werden, den Beweis dafür liefern wird, daß ich nicht zu viel gesagt und nicht zu günstig über uns selbst hier geurteilt habe.

Ich schließe, indem ich nochmals meinen herzlichsten Dank ausspreche für die wohlthuenden Worte, für die herzerfreuende Art, in der wir soeben von den verehrten Vorrednern begrüßt worden sind.

(Lebhafter Beifall.)

[Vorsitzender]

Ich bitte nunmehr Herrn Kollegen Dr. Max Friedländer-München als Berichterstatter zu dem zweiten Punkt unserer Tagesordnung:

Reform der Rechtsanwaltsordnung: Freizügigkeit, Lokalisierung, Änderung des § 5 Ziffer 5 der Rechtsanwaltsordnung, Ehrengerichtswesen (Strafensystem, Ehrengerichtshof)

das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer (München)*): Meine Herren Kollegen! In diesem Jahr der großen Gedentage darf auch das Grundgesetz unseres Standes, die Deutsche Rechtsanwaltsordnung, eine kleine Erinnerungsfeier begehen. Am 1. Juli waren es 35 Jahre, daß sie — als jüngste Schwester der vier großen Reichsjustizgesetze — das Licht der Welt erblickte. In dieser langen und wechselvollen Zeit ist sie — wenn man von den unbedeutenden Zusätzen des Jahres 1910 absieht — unverändert geblieben bis auf den heutigen Tag. Vielleicht ist dies ein Verdienst des Gesetzgebers von 1878, vielleicht ist es ein Verschulden des Gesetzgebers der späteren Jahre.

Wie dem auch sei, nach so langer Zeit obliegt unserem Stande geradezu die Pflicht, in gründlicher Durcharbeitung des ganzen Gesetzes ohne vorgefaßte Meinung Nachschau zu halten, ob und wo eine Reform geboten sei. Wir wollen auch nicht mehr auf die Stimmen jener Überängstlichen hören, die unsere Standesordnung als ein noli me tangere betrachten und vor jeder bloßen Erörterung einer umfassenden Reform warnen, weil wir von dem Gesetzgeber bei einer Umgestaltung der Rechtsanwaltsordnung nur eine reformatio in pejus zu erwarten hätten. Wir sind zur Einnahme eines solchen Standpunktes nicht einmal berechtigt; denn gerade innerhalb unseres Standes gehen die Meinungen darüber, was auf diesem Gebiete gut und was böse sei, sehr auseinander und keiner von uns hat das Recht, zu sagen: So halte ich den Zustand für gut, und damit er nicht schlechter werde, verbitte ich mir die Diskussion. Mancher andere hält vielleicht gerade den bestehenden Zustand für das größte aller Übel.

Meine Herren, die Anwaltschaft ist heute bereits am Werke. Schon vor fast einem Jahre hat ein Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins begonnen, unsere ganze Rechtsanwaltsordnung von Grund aus einer Revision zu unterziehen; trotz eifriger Arbeit ist diese umfangreiche und schwierige Tätigkeit noch keineswegs vollendet. Doch sind gerade diejenigen Fragen, die uns heute beschäftigen sollen, bereits diskutiert worden, und ich darf wohl Veranlassung nehmen, jeweils auch die Resultate, zu denen der IV. Ausschuß gelangt ist, hier kurz mitzuteilen. Die Beratungen fanden übrigens teilweise gemeinsam mit einem von der Vereinigung der Anwaltskammervorstände gewählten Ausschusse statt. Es liegt uns ferner der Entwurf einer neuen Rechtsanwaltsordnung vor, den eine Kommission des Berliner Anwaltskammervorstandes ausgearbeitet hat. Wie verlautet, ist auch von den Amtsgerichtsanwälten ein solcher Entwurf hergestellt worden.

*) Die Thesen des Berichterstatters sind im Anhang abgedruckt.

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer (München)]

Daß nun das Thema für den Anwaltstag nicht entsprechend dem Gegenstande der Ausschußtätigkeit schlecht hin „Reform der Rechtsanwaltsordnung“ lauten konnte, versteht sich von selbst. Ein solches Thema ließe sich nicht an einem Tage, geschweige denn in einer Stunde bewältigen. Da mußte man schon zu einigen runden und eckigen Klammern greifen, um den Gegenstand unserer Verhandlungen zu spezialisieren, und dem Berichterstatter liegt es ob, sich streng an die ihm gezogenen Schranken zu halten, so verlockend es auch manchmal wäre, sie zu überschreiten. Selbst innerhalb des Erlaubten ist es hier nicht möglich, alle Einzelheiten zu erörtern, und alle Meinungsäußerungen zu besprechen. — Von den fünf Einzelthemen, die man gewählt hat, lautet das erste:

Freizügigkeit.

Was verstehen wir darunter? Sie wissen, daß nach der Rechtsanwaltsordnung jeder, der in einem Bundesstaate die zweite Prüfung bestanden hat, ein Recht darauf besitzt, bei den Gerichten dieses Bundesstaates, aber auch nur bei diesen, als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Im übrigen aber kann zwar die Zulassung auch in anderen Bundesstaaten erfolgen, und es ist nicht zulässig, diese Möglichkeit durch Landesgesetz allgemein einzuschränken; aber die Zulassung steht in solchen Fällen im freien Ermessen der Landesjustizverwaltung. Diese muß zwar einen ablehnenden Bescheid begründen, aber sie ist nicht gehalten, einen besseren Grund für die Abweisung anzugeben, als daß eben die Zulassung nicht angemessen erscheine. So pflegen denn auch in der Praxis diese Begründungen regelmäßig zu lauten, und man hat sich längst daran gewöhnt, die Übernahme in einen anderen Bundesstaat als reine Gnadensache, als ein Geschenk zu betrachten, das nur äußerst wenigen kraft besonderer persönlicher Beziehungen oder aus ganz exzeptionellen Gründen zuteil wird. Den Rechtszustand nun, durch welchen die vom Gesetzgeber aufgerichtete partikularistische Schranke des Rechts auf Zulassung beseitigt würde, bezeichnen wir mit dem Worte „Freizügigkeit“. Warum ist aber diese Schranke im Jahre 1878 gesetzt worden? Die Gründe hierfür sind nicht zweifelhaft und auch in den Motiven und parlamentarischen Verhandlungen scharf hervorgehoben. Das Gerichtsverfassungsgesetz ließ den Einzelstaaten hinsichtlich der Vorbildung der Juristen bis zur zweiten Staatsprüfung einen weiten Spielraum und bezüglich der Anforderungen, die in dieser Prüfung selbst zu stellen waren, enthielt es gar keine Bestimmung, so daß hier — sowohl im Vorbildungs- wie im Prüfungswesen — die bunteste Verschiedenheit in Deutschland herrschte. Ich brauche Ihnen darüber nicht ausführlich zu berichten, da ja derselbe Zustand noch heute besteht. Auch gibt Ihnen das Bergersche Gutachten von diesen Verhältnissen ein anschauliches Bild.

Wenn nun bei solcher Ungleichheit der Voraussetzungen zur Richteramtsbefähigung dennoch ein Recht auf Zulassung zur Anwaltschaft bestände, so würde dies zu einer Bevorzugung derjenigen führen, die das Examen in dem Staate mit den leichtesten Voraussetzungen gemacht haben, und diese Staaten würden geradezu überlaufen werden von solchen Juristen, die Rechts-

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 anwälte werden wollen und keine Neigung empfinden, das viel schwierigere Examen in dem Staate ihrer zukünftigen Niederlassung zu machen. Es würde zu ähnlichen Verhältnissen kommen, wie sie heute bezüglich der Doktorprüfungen bestehen. Es wäre aber nicht nur die größere Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Examins, die hier in Betracht käme, sondern vor allem auch die größere oder geringere Vielseitigkeit der Ausbildung. Es wäre doch ein unerträglicher Zustand, wenn der junge Jurist, der sich in Bayern niederlassen will, das ganze schwierige Studium der Verwaltungsfächer dadurch ersparen könnte, daß er in einem anderen Bundesstaate seine Prüfungen machte, um dann in Bayern völlig gleichberechtigt mit denen zu konkurrieren, die diesem Studium jahrelange Arbeit widmen und in diesen Fächern ein schwieriges Examen absolvieren mußten.

Meine Herren, wir sind also auch heute nicht in der Lage, einem Antrage auf sofortige Einführung der Freizügigkeit das Wort zu reden. Es fehlt die notwendige Voraussetzung, nämlich die Vereinheitlichung des Vorbildungs- und Prüfungswesens, ein Werk, dessen baldige Vollenbung wir sehr wünschenswert finden, wobei wir freilich diesem Wunsche einen dicken Tropfen Skepsis bezüglich seiner Erfüllung beimischen dürfen. Sind aber diese Schranken einmal gefallen, dann allerdings soll und muß auch die Freizügigkeit kommen. Sie ist eine letzte Konsequenz der Volks-, Rechts- und Standeseinheit, zugleich aber auch ein Gebot der Standespolitik; denn daß die Freizügigkeit hinsichtlich der angemessenen Verteilung des Anwaltspersonals innerhalb des Reiches nur günstig wirken könnte, ist kaum zu bestreiten.

Mit den Bestrebungen, die auf die Einführung eines numerus clausus abzielen, hat — das möchte ich hier ausdrücklich hervorheben — die Frage der Freizügigkeit, von der wir heute sprechen, gar nichts zu tun. Die Anhänger des numerus clausus im engeren Sinne oder der Höchstzahl — die um Noest, Fuchs (Leipzig) usw. — wollen ja auch das Recht auf Zulassung gewahrt wissen, und es besteht für sie so wenig wie für uns ein Grund, diesem Recht partikularistische Schranken zu setzen. Für die wenigen aber, die der freien Advokatur schlechthin ein Ende bereiten möchten — Meyerowitz und Konsorten —, existiert das Problem der Freizügigkeit überhaupt nicht, da sie ja jedes Recht auf Zulassung negieren.

Kein Hindernis für die Einführung der Freizügigkeit soll meines Erachtens der Umstand bilden, daß immer noch große und wichtige Materien, wie Wasserrecht, Bergrecht, Fideikommißrecht usw., partikularistisch geregelt sind und wohl auch in Zukunft so geregelt bleiben werden. In diese Rechtsgebiete, mit denen sehr häufig doch wohl nur der Spezialist zu tun hat, wird sich ein Anwalt auch in der Praxis, soweit es nötig ist, hineinarbeiten können. Sein eigenes Interesse zwingt ihn dazu, sich das für die Praxis nötige Rüstzeug zu schaffen, wie er ja auch sonst neue Gesetze, neues Wissen sich stets zu eigen machen muß. Vor 1900 galt doch auch innerhalb eines Bundesstaates vielfach kein einheitliches Zivilrecht, und doch hatte z. B. der landrechtlich aufgewachsene Assessor ein Recht darauf,

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 im Gebiete des französischen Rechts zugelassen zu werden, ohne daß hieraus Mißstände sich ergeben hätten. Auch wenn die zu erwartenden einheitlichen Vorbildungsnormen sämtliche Verwaltungsfächer unter das obligatorische Pensum mit aufnehmen sollten mit der Maßgabe, daß der Bayer außer dem Reichsrecht nur bayerisches, der Württemberger nur württembergisches Verwaltungsrecht lernen müßte, könnte ich hierin keinen Grund zur Ablehnung der Freizügigkeit erblicken. Gerade auf diesen Rechtsgebieten ist ja der Anwalt regelmäßig in der Lage, sich einer praktischen Tätigkeit zu enthalten, wenn sie ihm nicht zusagen oder nicht bekannt sind.

Auch dem weiteren Vorschlage von Berger, die Einführung der Freizügigkeit abhängig zu machen von der völligen Herstellung der Ebenbürtigkeit des Rechtsanwalts mit dem vom Staat zum Richteramt tauglich befundenen Assessor, pflichte ich nicht bei. Das, was Berger hier meint, gehört meines Erachtens gar nicht in diesen Zusammenhang. Wenn einzelne Bundesstaaten die Träger der schlechteren Examensnoten im Staatsdienst nicht anstellen, so wird doch dadurch die tatsächliche Examensleistung der betreffenden Kandidaten, ihre wirkliche Befähigung nicht geringer. Es ist also nicht einzusehen, weshalb man ihnen die Zulassung zur Anwaltschaft in anderen Bundesstaaten verschließen sollte. Handelt es sich aber darum, daß in einem Bundesstaat trotz einheitlicher Prüfungsordnung das Minimum dessen, was bei der Prüfung tatsächlich verlangt wird, unter dem Durchschnittsniveau steht und deshalb infolge der Auslese bei der Richteranstellung jene Unterdurchschnittlichen alle der Anwaltschaft zugeführt werden, so darf auch hierin ein Hindernis für die Einführung der Freizügigkeit nicht erblickt werden. Tatsächliche Gleichheit der Prüfungen und in der Beurteilung der Prüfungen wird es nie geben, solange die Menschen Individuen und nicht Maschinen sind. Auch innerhalb eines Bundesstaates ist die tatsächliche Gleichheit — zum mindesten doch zwischen den verschiedenen Jahrgängen — nicht vorhanden.

So viel von der Freizügigkeit. Wir haben nun bei der Feststellung dieses Begriffes einen anderen Begriff bereits vorausgesetzt, von dem jetzt zu sprechen ist, nämlich den der

Lokalisierung.

Würde es eine Zulassung bei einzelnen bestimmten Gerichten nicht geben, so würde das Problem der Freizügigkeit nicht existieren; denn dann könnten ohnedies alle Anwälte bei allen Gerichten jede Funktion ausüben.

Was ist Lokalisation? Im Sinne der positiven Bestimmungen unserer Rechtsanwaltsordnung ist es der Grundsatz, den § 8 dieses Gesetzes ausspricht mit den Worten: „Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte“ oder, wie einige weitere Paragraphen ergeben, ausnahmsweise bei mehreren bestimmten Gerichten. Dieser Satz bedeutet materiell etwas ganz anderes, als man nach seinem Wortsinne annehmen könnte; er besagt nicht, daß die forensische Tätigkeit des Anwalts auf das Gericht seiner Zulassung beschränkt sei; ein solches Prinzip gilt nur für die Reichsgerichtsanwälte.

Abgesehen hiervon gewährt nur die Zulassung bei einem *Kollegialgerichte* besondere auf dieses Gericht bezügliche

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 prozessuale Rechte, nämlich die ausschließliche Befugnis, bei diesem Kollegialgericht als Prozeßbevollmächtigter im Zivilprozesse zu fungieren; im übrigen aber hat die lokalisierte Zulassung nur Bedeutung für die Residenzpflicht, die Kammermitgliedschaft und die Verpflichtung zur Übernahme von Offizialmandaten. Alle prozessualen Befugnisse der Rechtsanwälte außer der Prozeßführung im Anwaltsprozesse sind losgelöst von jeder Lokalisation: also die Verteidigung im Strafprozesse, die Führung der mündlichen Verhandlung auf Grund einer Substitutionsvollmacht, die Ausführung der Parteirechte usw. Die Amtsgerichtsanwälte würden mithin, wenn sie nicht lokalisiert wären, kein einziges von den prozessualen Rechten, die ihnen jetzt zustehen, einbüßen. Bei ihnen ist der wesentlichste Inhalt des Lokalisationsprinzips der, daß sie regelmäßig am Orte des Gerichts ihrer Zulassung zu wohnen haben.

Wie hat sich nun dieses stark durchlöcherterte und keineswegs — wie man oft sagen hört — strenge Prinzip der Lokalisation in Deutschland bewährt? Soll es beibehalten, soll es gänzlich aufgehoben, soll es verschärft oder gemildert werden?

Eine bemerkenswerte Bewegung zugunsten einer völligen Aufhebung des Lokalisationsprinzips ist wohl heute — im Gegensatz zu den Zeiten der Entstehung unserer Rechtsanwaltsordnung — nicht vorhanden. Wenn es auch nicht an solchen fehlt, die tatsächlich eine gänzliche Aufhebung der Lokalisation befürworten, so darf man doch wohl sagen, daß diese Frage heute als eine rein theoretische erscheint. An die praktische Durchführung einer solchen Maßregel ist im Ernste nicht zu denken. Ich möchte mich daher mit Rücksicht auf die knapp bemessene Redezeit heute auf die Konstatierung beschränken, daß ich eine Abschaffung des Prinzips der Lokalisation aus den verschiedensten Gründen nicht für wünschenswert halte. Was hier für und wider anzuführen ist, finden Sie in dem Bergerschen Gutachten übersichtlich zusammengestellt. Wir scheinen allerdings diejenigen schon in den Materialien zur Rechtsanwaltsordnung erwähnten Gründe, die das Interesse der Rechtspflege in den Vordergrund stellen, die ausschlaggebenden zu sein.

Hinzuzufügen wäre noch, daß auch diejenigen, die einer allgemeinen Aufhebung der Lokalisation das Wort reden, die Bedingungen nicht außer acht lassen dürften, von deren Erfüllung die Einführung der Freizügigkeit abhängig sein soll.

Ich darf also im folgenden davon ausgehen, daß eine Abschaffung des Lokalisationsprinzips für uns nicht in Betracht kommt. Fragen wir uns nun weiter, ob es vielleicht verschärft oder gemildert werden soll. Eine Verschärfung wäre wohl hauptsächlich nach zwei Richtungen denkbar; einmal durch Abschaffung des Prinzips der Substitution (§ 27 Abs. 2 RAO.) und dann durch die Annahme des Weißler-Michelschen Vorschlages von 1905, auch die Kollegialgerichtsanwälte von der Tätigkeit bei den Amtsgerichten im allgemeinen auszuschließen; — nur für kleinere Städte mit Amts- und Landgericht soll eine Ausnahme gelten. Auf die Frage der Substitution will ich später in anderem Zusammenhange zu sprechen kommen. Der Weißlersche

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 Vorschlag erscheint mir unannehmbar. Weißler geht so weit, selbst die Zulassung bei allen Kammern oder Senaten eines großen Gerichts für schädlich zu erklären. Allein, meine Herren, bedenken wir doch, daß das Publikum eine so weitgehende Arbeitsteilung, wie sie hier intendiert wird, gar nicht verstehen und daß es sich dafür bedanken würde, für jeden Streitwert und schließlich wohl gar für jeden Anfangsbuchstaben einen eigenen Anwalt zu haben. Das Gros der deutschen Anwaltschaft aber von den Amtsgerichten auszuschließen, bei denen jeder Paie auftreten kann, das wäre eine merkwürdige Maßregel, die man fast dem Ausschluß von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten an die Seite stellen könnte.

Ich gehe sofort zu der zweiten Frage über: Soll die Lokalisation gemildert werden? Hier handelt es sich um die Probleme der Simultanzulassung. Dabei scheide ich ohne weiteres den Vorschlag aus, der dahin geht, jeden Rechtsanwalt bei allen Gerichten seines Oberlandesgerichtsbezirks zuzulassen; daß diese Simultanzulassung praktisch nichts anderes als eine Negierung des Prinzips der Lokalisation bedeuten würde, darüber läßt sich wohl heute nicht mehr streiten. Denken Sie nur an unsere großen, einen ganzen Bundesstaat umfassenden Bezirke, wie Dresden, Stuttgart, Karlsruhe. Dem Köhler Anwaltsstag (1876), der den Grundsatz der Lokalisation billigte, dann aber am gleichen Tage diese weitgehende Form der Simultanzulassung befürwortete, ist mit Recht der Vorwurf gemacht worden, daß er sich selbst widersprochen habe.

Wenden wir uns also praktisch wichtigeren Problemen zu.

Zunächst der Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte beim Landgericht. Meine Herren, Sie wissen, daß ich ein überzeugter Anhänger der obligatorischen Zulassung aller Amtsgerichtsanwälte bei den übergeordneten Landgerichten bin. Die Frage ist ja auf dem Grund des bekannten Referates unseres Kollegen Rose eingehend erörtert und im Sinne des Referenten entschieden worden. Der gleiche Beschluß wurde 1907 in Mannheim gefaßt. Ich beabsichtige daher heute nicht, die Frage nochmals ausführlich zu erörtern und richte nur an Sie die Bitte, den in Hannover und Mannheim gefaßten Beschluß wieder zu fassen und damit kundzugeben, daß die deutsche Anwaltschaft hier eine Änderung des im größten Teile Deutschlands bestehenden Zustandes energisch wünscht. Lassen Sie mich nur kurz hervorheben, daß für mich in dieser Frage ausschlaggebend ist die Notwendigkeit, den Stand der Amtsgerichtsanwälte zu heben, sie in ständige Fühlung zu bringen mit den Kollegen, den Richtern, den Gewohnheiten und der Praxis der höheren Gerichte, und daß die Gefahren, die sich bei einer völligen Aufhebung der Lokalisation für die Rechtspflege ergeben, hier — bei den geringen örtlichen Entfernungen — nicht oder nur in verschwindendem Maße vorhanden sind. Jedenfalls werden hier die Nachteile von den Vorteilen überwogen; das wissen wir aus der Praxis, da sich die Simultanzulassung in den Bundesstaaten, in denen sie üblich ist, durchaus bewährt hat.

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

Im Vordergrund des Interesses steht aber heute noch eine andere Art der Simultanzulassung, nämlich die Simultanzulassung bei mehreren an einem Orte befindlichen Kollegialgerichten. Sie wissen, daß heute nach § 10 RAO. das Plenum des Oberlandesgerichts souverän darüber entscheidet, ob diese Simultanzulassung dem Interesse der Rechtspflege förderlich sei oder nicht. Ob diese Entscheidung de lege lata in jedem Einzelfalle zu treffen sei oder nur allgemein mit Wirkung für alle Anwälte getroffen werden könne, ob der § 10 Abs. 2, den ich als den einzigen Fall einer Zulassung des numerus clausus in unserem Gesetze auffasse, obsolet sei oder nicht, diese Fragen wesele wir heute nicht erörtern. Es genügt uns, zu wissen, daß die Simultanzulassung bei mehreren an gleichen Orten befindlichen Kollegialgerichten von dem Willen des Oberlandesgerichts abhängt. Soll das so bleiben?

Die Frage zerfällt in zwei Teile. Zunächst handelt es sich um den Fall, daß an gleichen Orten zwei verschiedene Landgerichte bestehen oder daß Teile eines Ortes zu verschiedenen Landgerichten gehören. Bis jetzt ist dies nur in Berlin und München der Fall. In München besteht seit langer Zeit die Simultanzulassung bei beiden Landgerichten; darüber, daß sie sich bewährt hat, gibt es meines Wissens nur eine Meinung. In Berlin sind zahlreiche Anwälte bei allen drei Landgerichten, zahlreiche nur bei einzelnen zugelassen. Darüber, daß diese Scheidung sich nicht bewährt hat, gibt es meines Wissens, wenigstens unter den Beteiligten, auch nur eine Meinung. In der Tat ist die Verweigerung der Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte bei allen am Ort befindlichen Landgerichten ebenso naturwidrig, wie es eine Sonderzulassung bei einzelnen Kammern und Senaten wäre; ist es doch ein reiner Zufall, eine rein organisatorische Außerlichkeit, daß z. B. München zwei Landgerichte mit zusammen 9 Zivilkammern, Hamburg aber nur ein Landgericht hat, obwohl dasselbe sicherlich viel größer und beschäftigter ist als beide Münchener Gerichte zusammen. Welch eine Belästigung ist es für das rechtsuchende Publikum, wenn es den Anwalt wechseln muß, weil der Schuldner zwischen Mandatsübertragung und Klagestellung aus der A-Strasse in die B-Strasse verzogen ist? Es ist kaum zu glauben, daß man auf den Gedanken kommen konnte, solche Möglichkeiten gesetzlich zu sanktionieren! Solche Institutionen kann die Praxis einfach nicht aufnehmen, sie bleiben theoretische Schemen und werden mit Naturnotwendigkeit aus der Welt geschafft durch Affoziation und Substitution. Darum gibt es hier nur eine Forderung: Fort mit den geltenden Verklaunderungen! Die Simultanzulassung bei allen an einem Orte (im weiteren Sinne) befindlichen Landgerichten ist allen an einem dieser Gerichte zugelassenen Anwälten auf Antrag zu bewilligen.

Wichtiger und brennender ist die zweite Frage: wie soll es mit der Simultanzulassung beim Land- und Oberlandesgericht gehalten werden, wenn diese Gerichte sich am gleichen Orte befinden? Meine Herren, jedem, der diese Frage aufwirft, fallen dabei sofort zwei Ereignisse der letzten Jahre ein: Der berühmte Frankfurter Kon-

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

flikt und die Eingabe der Kammergerichtsanwälte an das preußische Justizministerium. Ich nenne diese beiden Ereignisse deshalb in einem Atem, weil gerade der Gegensatz der Bestrebungen in den beiden Städten von außerordentlich symptomatischer Bedeutung ist, weil er uns zeigt, daß die Verhältnisse hier nicht überall gleich gelagert sind und daher auch nicht überall gleich geregelt werden können.

Meine Herren! Ich folge gern an dieser Stelle einer Anregung des Kollegen Bendix, der in seiner bekannten Schrift über Substitution und Simultanzulassung sagt: „Wertvoll und interessant wäre es, wenn die süddeutschen und mitteldeutschen Kollegen die Durchführung der Simultanzulassung in den anderen Bundesstaaten darstellen und so zur allgemeinen Kenntnis bringen möchten.“ Ich selbst bin mit einem großen Teil der Münchener Anwälte seit langer Zeit bei den beiden Landgerichten und dem Oberlandesgericht München simultan zugelassen. Unsere Bevölkerung ist von alters her daran gewöhnt, daß der ortsansässige Anwalt ihres Vertrauens die Prozesse in erster und zweiter Instanz führt, der Kontakt zwischen den beschäftigteren Anwälten und den drei erwähnten Kollegialgerichten ist durchaus vorhanden und wir empfinden den bestehenden Zustand als einen guten und der Rechtspflege förderlichen. Den so oft erhobenen allgemeinen Einwand, es sei besser, wenn die Sache in zweiter Instanz in andere Hände komme, ein anderer Kopf trage andere Gedanken in den Prozeß hinein, und es sei nicht selten gerade die Aufgabe des Oberlandesgerichtsanwalts, Kritik an der Prozeßführung seines Kollegen vom Landgericht zu üben, kann ich als ausschlaggebend nicht gelten lassen. Meine Herren, auch die zweite Instanz ist eine Tatsacheninstanz. Ob im einzelnen Falle der erforderliche juristische Scharfsinn, die „Kunst der Appellation“, wie das Schlagwort lautet, vorhanden sind, das ist schließlich eine Frage der Tüchtigkeit des einzelnen, und wir haben nirgends eine Gewähr dafür, daß gerade der Oberlandesgerichtsanwalt der bessere Jurist sei als der Landgerichtsanwalt. Aber dafür haben wir eine Gewähr, daß der Anwalt, der die Sache ab ovo miterlebt, der den Prozeß gewissermaßen mitgeschaffen hat, das Tatsächliche, das, was eigentlich lebendig und wirklich ist in dem Prozeß, besser kennt, mit größerer Gründlichkeit und daher auch mit tieferem Interesse durchdringt als der Anwalt, der es nur oder größtenteils aus den Akten gelesen hat, der einem Berg von toten Protokollen gegenübersteht, einem Material, das schon rein gedächtnismäßig zu erfassen schwierig, vollständig in sich aufzunehmen aber oft geradezu unmöglich ist. Meine Herren, ich kenne ja die Tätigkeit des Oberlandesgerichtsanwalts von ihren beiden Seiten; ich führe nicht nur meine Münchener Prozesse in zweiter Instanz, sondern auch die Prozesse, die im ersten Rechtszuge bei auswärtigen Landgerichten durch andere Kollegen vertreten waren. Ich versichere Ihnen, daß ich mich, was die tatsächliche Seite betrifft, bei jenen Sachen, die ich von Anfang an miterlebt habe, ganz erheblich wohler fühle als bei denen, die ich erst sozusagen im Mittag ihres Lebens bei mir aufzunehmen die Freude habe. Der Vorteil, der durch dieses Miterleben, dieses Zusammenwachsen des Anwalts mit der Sache, dieser zuteil wird, ist

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
meines Erachtens viel höher zu veranschlagen als der Nachteil, der manchmal durch eine einseitige rechtliche Beurteilung eintreten mag. Aus dem Gefagten soll — das möchte ich einschalten — nicht der Schluß gezogen werden, daß auch die Simultanzulassung der auswärtigen Landgerichtsanwälte bei dem Oberlandesgericht für diejenigen Sachen, die sie in erster Instanz geführt haben, wünschenswert sei. Hier überwiegen meines Erachtens die Nachteile, die sich aus der oft sehr großen örtlichen Entfernung ergeben.

Meine Herren, in einem höchst beachtenswerten Plenarbeschuß, den das Oberlandesgericht München im Jahre 1911 erlassen hat und auf den ich noch weiter zu sprechen komme, ist von diesem Gericht die interessante Feststellung getroffen worden, daß, wenn in München die strenge Lokalisation durchgeführt würde und auch nur im Verhältnis zur Einwohner- und Richterzahl die entsprechende Anzahl von Anwälten wie in den preussischen Bezirken beim Oberlandesgericht zugelassen wäre — das Plenum berechnet diese Zahl auf 25 — daß dann diese 25 Anwälte, deren Vorhandensein für die ordnungsmäßige Erledigung der Prozesse notwendig wäre, trotz ausgiebiger täglicher Beschäftigung nur ein kärgliches Einkommen von 6000—7000 *M* brutto aus der Prozesspraxis haben würden. Der jährliche Anfall an Berufungen betrug zur Zeit der Erlassung des Plenarbeschlusses in unserem großen Bezirk nur zirka 1200 und der durchschnittliche Streitwert nur zirka 2000 *M*. Dazu kommt nun, daß, wenn einmal lange Zeit hindurch das Prinzip der strengen Lokalisation verlassen wurde, eine Wiedereinführung desselben praktisch gar nicht durchführbar ist. Wir haben heute in München zirka 320 simultan zugelassene Anwälte. Die Ziffer könnte in absehbarer Zeit gar nicht auf den Mindestbedarf herabgedrückt werden. Das Publikum kennt den Begriff des reinen Oberlandesgerichtsanwalts nicht und könnte ihn bei den gegebenen Verhältnissen auch gar nicht kennen lernen. Wenn das Oberlandesgericht München sich trotz alledem im Jahre 1911 gegen eine weitere Simultanzulassung ausgesprochen hat, so wird als entscheidender Grund hierfür nur angeführt, daß nach richtiger, auf die Entstehungsgeschichte begründeter Auslegung des § 10 die Simultanzulassung nur dann als dem Interesse der Rechtspflege förderlich erachtet werden dürfe, wenn sie für die ordnungsgemäße Erledigung der Anwaltsprozesse notwendig sei. Diese rein juristische und übrigens sehr anfechtbare Begründung interessiert uns heute, wo wir die Frage nur de lege feranda zu prüfen haben, nicht weiter. Das Oberlandesgericht bezeichnet im übrigen selbst seine Maßnahme als „Rückkehr auf einen Mittelweg“. An die Stelle der bisher jahrelang geübten grundsätzlichen Simultanzulassung soll auf Jahre hinaus die grundsätzliche Nichtzulassung treten. Dabei ist sich das Plenum vollkommen klar darüber, daß auch in Zukunft Landgerichtsanwälte häufig beim Oberlandesgericht auftreten werden, insbesondere, wenn sie mit Oberlandesgerichtsanwälten assoziiert sind; darin erblickt es aber an sich nichts Unzulässiges und bei der großen Verbreitung des Sozietätswesens auch nichts für die Rechtspflege Gefährliches. Es ist sogar direkt hervorgehoben, daß durch die Existenz so zahlreicher Sozietäten die Gefahr häufiger Termins-

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
vereitelungen geschwunden sei. Sie sehen also, meine Herren, daß der Beschluß des Oberlandesgerichts vom Jahre 1911 eigentlich nur ein formelles Abweichen von der bisherigen Praxis aus Rechtsgründen bedeutet, nicht aber die Absicht hat, grundsätzlich einen materiell von dem bisherigen wesentlich verschiedenen Zustand zu schaffen.

So liegen die Dinge in München und ähnlich zum Teile auch sonst in Bayern. Sie wissen, daß die unterschiedslose Simultanzulassung ferner üblich ist in Hamburg und daß zahlreiche Anwälte simultan zugelassen sind in Darmstadt, Braunschweig, Oldenburg und Rostock.

Die strenge Trennung ist dagegen durchgeführt in Preußen, Baden, Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen. Abgesehen von Frankfurt a. M., wo diese Scheidung bisher nur eine formelle, keine materielle war, scheint sich auch die Trennung im allgemeinen fest eingebürgert zu haben. Es besteht ein wohlsituiertes Stand von Oberlandesgerichtsanwälten, das Publikum ist an den Anwaltswechsel gewöhnt, Gerichte und Anwälte sind mit der Trennung zufrieden. In Berlin kommt dazu die ungeheure Ausdehnung der Gerichte, die Größe der Entfernungen, die riesige Zahl von Anwälten, Momente, die die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Rechtspflege unter einer ausgedehnten Simultanzulassung trotz der Einheit des Ortes leiden, die Vereitelung von Terminen sich in bedrohlicher Weise häufen, der Konnex zwischen Anwälten und Gericht gänzlich aufhören würde.

Meine Herren, ich maße mir kein Urteil darüber an, ob in diesem oder jenem Oberlandesgerichtsbezirk, dessen Verhältnisse ich nicht selbst aufs genaueste kenne, die Simultanzulassung erwünscht sei oder nicht. Aber so viel darf ich wiederholt feststellen, daß die Verhältnisse jedenfalls heute ganz verschieden gelagert sind und daher auch nicht einheitlich geregelt werden können. Das Prinzip des § 10 Abs. 1 RAO., der eine bestimmte Instanz für jeden Oberlandesgerichtsbezirk über die Frage der Simultanzulassung entscheiden läßt, ist daher an sich zu billigen. Nur möchte ich nicht gerade das Oberlandesgericht entscheiden lassen, das doch die Sache naturgemäß zunächst vom Standpunkt einer möglichst glatten Erledigung seiner eigenen Geschäfte aus betrachtet und die Anschauungen und Bedürfnisse des Publikums weniger kennt. Die richtige Regelung scheint mir die auch von Berger vorgeschlagene zu sein, daß Simultanzulassung erfolgen muß, wenn der Anwaltskammervorstand sie für angemessen erklärt. Bei einer Änderung des Gesetzes soll aber dann auch klargestellt werden, daß die Bejahung der Frage durch den Anwaltskammervorstand nicht nur für den einzelnen Fall, sondern für alle Bewerber Wirkung hat. Die unterschiedliche Behandlung ist ungesund, widerspricht dem Prinzip der freien Advokatur und führt zur Umgehung durch Substitutionen. Damit siele auch der zweite Absatz des § 10, dieser einzige Fall des numerus clausus, den unsere Rechtsanwaltsordnung kennt. Natürlich muß der Vorstand berechtigt sein, sein Gutachten mit allgemeiner Wirkung ex nunc wieder abzuändern.

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

Die Kammergerichtsanwälte wollen den Landesregierungen die Befugnis geben, für einzelne Bezirke einen gehobenen Stand der Oberlandesgerichtsanwälte zu schaffen, so daß diese bei anderen Zivilgerichten des betreffenden Ortes überhaupt nicht auftreten und daß nicht zugelassene Anwälte beim Oberlandesgericht auch nicht als Substituten fungieren dürfen. Ihre Stellung würde also ähnlich der unserer Reichsgerichtsanwälte sein. Ich bin grundsätzlich gegen diese Regelung. Die Möglichkeit der Substitution ist eine dringende, im Interesse der Rechtspflege gebotene Notwendigkeit. Auch wer im allgemeinen die Theorie von den neuen Köpfen mit ihren neuen Gedanken für richtig hält, der wird doch zugeben, daß es zahlreiche Fälle gibt, in denen für die Verhandlung in der zweiten Tatsacheninstanz die spezielle Sachkenntnis des erstinstanzlichen Vertreters nicht zu entbehren ist. Fällt aber der Ausschluß der Substitutionsbefugnis, so werden wohl die Kammergerichtsanwälte selbst auch ihre Beschränkung auf Oberlandesgerichtsprozesse nicht weiter anstreben.

Meine Herren, ich warne überhaupt vor allen Versuchen, die Bestimmung des § 27 Abs. 2 RAO. als prozessrechtliche Norm abzuschaffen oder einzuschränken. Daß die Tendenz hierzu bei den Gerichten besteht, zeigt ja der bekannte Frankfurter Konflikt, und Sie gestatten mir vielleicht, hierzu noch ein paar Worte zu sagen. Meine Herren, daß das Vorgehen des Frankfurter Oberlandesgerichts zivilprozessual unhaltbar war, konnte auch vor der Entscheidung des Reichsgerichts nicht zweifelhaft sein. Eine ernstlich zu diskutierende prozessuale Streitfrage lag überhaupt nicht vor.

Was aber nun die Standesfrage anbelangt, so hört man oft von zwei einander widerstrebenden Entscheidungen des Ehrengerichtshofs sprechen. Die eine oder vielmehr zwei gleichartige Entscheidungen haben die gewohnheitsmäßige Substitution, die ein Landgerichtsanwalt dem Kollegen von einem auswärtigen Amtsgericht gewährte, für standeswidrig erklärt, während eine Entscheidung des II. Senats die fortgesetzte Substitution eines Landgerichtsanwalts durch seinen beim Oberlandesgericht zugelassenen Sozius unbeanstandet gelassen hat. Meine Herren, diese Urteile stehen aber gar nicht im Gegensatz zueinander, und ich muß Ihnen gestehen, daß ich sie alle drei im konkreten Resultat für richtig halte. Die beiden ersten Entscheidungen betrafen Fälle, in denen ein reines Scheinmanöver vorlag: Der Amtsgerichtsanwalt führte tatsächlich den ganzen Prozeß, er bezog — unter Verzicht auf Reisekosten — die vollen Gebühren wie ein Prozeßbevollmächtigter, während der formelle Prozeßanwalt nur unterzeichnete, keine Kosten liquidierte, keine Akten anlegte, von dem Inhalt des Prozesses gar nichts wußte und kaum den Namen des Mandanten kannte. Das ist standeswidrig und kann auch von denen nicht gebilligt werden, die — wie ich — sonst der größtmöglichen Freiheit das Wort reden. Es ist — ganz abgesehen von der meist mitspielenden unlauteren Konkurrenz — eine Komödie, bei der mitzuwirken unser nicht würdig ist. Es widerspricht auch direkt dem Interesse der Rechtspflege, wenn die Gerichte gar nicht wissen, ob derjenige Anwalt, der formell als Prozeß-

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)] bevollmächtigter fungiert, auch wirklich der Vertreter der Partei ist, während ihnen derjenige Anwalt, der den Prozeß führt und allein führen will, a priori gar nicht bekannt ist.

Aber weiter, meine Herren, dürfen wir auch in der Beschränkung nicht gehen. Ob ein Anwalt selten oder häufig substituieren will, das ist ausschließlich seine Sache, und niemand hat das Recht, von ihm in jedem Fall eine Darlegung der Gründe zu verlangen, aus denen er ausnahmsweise Vertretungsvollmacht erteilt oder sich erteilen ließ. Sind nun vollends — wie in dem letzten vom Ehrengerichtshof entschiedenen Falle — mehrere Kollegen assoziiert, so besteht zwischen ihnen an sich ein engeres Band, auch eine gewisse Gemeinschaft der Tätigkeiten, ein Zusammenarbeiten, so daß der eine Sozius den Sachen des anderen in der Regel nicht fremd gegenübersteht; eine standesunwürdige Gesetzesumgehung liegt hier präsumtiv nicht vor. In diesem Sinne hat sich auch das Oberlandesgericht München in seinem vorher erwähnten Plenarbeschlusse ausgesprochen. Bei der Sozietät entfällt endlich der Gesichtspunkt der unlauteren Konkurrenz und des tadelnswerten Eigennutzes; es entfallen die übrigen Mißstände, die sich aus den sogenannten Zeichnungskartellen ergeben.

Ich muß hier die Besprechung dieses Gegenstandes abbrechen; eine Erörterung aller Einzelfragen ist nicht möglich. Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen ganz kurz die Beschlüsse des IV. Ausschusses zu den beiden ersten Gegenständen mitzuteilen. Der Ausschuss steht hinsichtlich der Freizügigkeit auf dem hier vertretenen Standpunkt. Er hat sich dann allgemein für die Beibehaltung des Prinzips der Lokalisierung ausgesprochen und auch die Simultanzulassung bei allen Gerichten eines Oberlandesgerichtsbezirkes abgelehnt. Die obligatorische Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte beim übergeordneten Landgericht wurde angenommen, desgleichen die obligatorische Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte bei mehreren am selben Orte befindlichen Landgerichten. Die Simultanzulassung aller Landgerichtsanwälte eines Oberlandesgerichtsbezirkes beim Oberlandesgericht soll fakultativ zulässig sein (ein Beschluß, dem ich nicht zustimme); sie muß erfolgen, wenn sie nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist. § 10 Abs. 2 RAO. ist zu streichen. —

Die Überschrift unseres nächsten Kapitels lautet:

„Anderung des § 5 Ziff. 5 RAO.“

Das klingt stark nach Schul- und Paragraphenweisheit. In Wahrheit aber handelt es sich um ein wichtiges Stück praktischer Standespolitik. Zu den Lebensbedingungen der freien Advokatur gehört die wirksame Behütung der Standesgenossen vor dem Eindringen unlauterer, bereits mit einem Makel behafteter Elemente in den Stand. Diesen Schutz soll uns heute in erster Linie eben jene Bestimmung des § 5 Ziff. 5 RAO. gewähren, welche lautet: „Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde.“

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

Diese Vorschrift fingiert also ein Disziplinarverfahren gegen den Antragsteller, sie gebietet dem Vorstand und dem Ehrenrichter, sich die Frage vorzulegen, ob das Verhalten des Antragstellers, wenn er zu der betreffenden Zeit Anwalt gewesen wäre, zu seiner Ausschließung führen würde. Es ist an sich etwas Mißliches, den Richter zu solchen gekünstelten Gedankenoperationen zu zwingen. Gibt es doch zahlreiche Fälle, in denen der inkriminierte Tatbestand als Disziplinarvergehen bei einem Anwalt gar nicht vorkommen kann: Denken Sie z. B. an den Fall aus der Praxis, in dem ein Referendar eine Anwaltskanzlei als Chef übernommen und dann einen zugelassenen Rechtsanwalt gegen ein Fixum angestellt hatte. Hier liegt das Anstößige gerade darin, daß der Betreffende als Nichtanwalt eine Kanzlei eröffnet und einen Anwalt als Angestellten genommen hatte. Die Judikatur hat nun auch in solchen Fällen — gewiß mit Recht — den § 5 Ziff. 5 angewendet; aber die logischen Schwierigkeiten, die sich aus der Fiktion des Disziplinarverfahrens gegen einen Nichtanwalt ergeben, vermag sie nicht allgemein zu beseitigen.

Allein es handelt sich um mehr als um eine logische Schwierigkeit; der Grundgedanke des § 5 Ziff. 5 ist praktisch unrichtig. Es ist verfehlt, nur denjenigen den Eintritt in den Stand zu versagen, welche bei Zugehörigkeit zu demselben die allerschwerste Disziplinarstrafe verwirkt hätten.

Es kann sehr wohl veranlaßt sein, jemanden in die Gemeinschaft nicht oder zurzeit nicht aufzunehmen, während es allzu hart wäre, ihn wegen derselben Handlungsweise für immer aus der Gemeinschaft, der er schon angehört hat, auszuschließen. Dieser Gedanke drängt sich uns besonders dann auf, wenn wir uns — und darüber wird im nächsten Teile zu sprechen sein — für die Einführung einer Zwischenstrafe zwischen der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft und der jetzt bestehenden nächsthöheren Strafe, also einer beschränkten Dienstperre, entscheiden.

§ 5 Ziff. 5 wird seinen Zweck erst dann voll und ganz erfüllen und uns eine Reinhaltung des Standes von unlauteren Elementen leichter machen, wenn er etwa folgendermaßen lautet: „Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unwürdig erscheinen läßt.“

Diese Fassung hat auch der IV. Ausschuß begutachtet. Sie entspricht — und das dürfte den meisten unbekannt sein — wörtlich einem Antrag, den vor mehr als 35 Jahren der Abgeordnete Dr. Wolffson in der Reichstagskommission erfolglos gestellt hatte — die Gründe für seinen Antrag und für die Ablehnung desselben sind leider in den Materialien nicht veröffentlicht. Die vorgeschlagene Fassung würde meines Erachtens noch einen Gesichtspunkt klarstellen, auf den ich an anderer Stelle schon hingewiesen habe und der in allerletzter Zeit anscheinend auch in den Entscheidungen des Ehrengerichtshofs zum Durchbruch kommt: Daß nämlich eine Verfehlung heute ein Grund sein kann, die Zulassung zu versagen, in fünf Jahren aber, wenn der

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

Antragsteller sich als tüchtigen, braven Menschen bewährt und die früheren Fehler offenbar abgelegt hat, aufgehört haben kann, ihn noch als der Zulassung unwürdig erscheinen zu lassen; mit anderen Worten, daß maßgebend ist der Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung bzw. des Gutachtens, nicht der Zeitpunkt des beanstandeten Verhaltens selbst. So würde die neue Bestimmung es den Organen der Anwaltschaft ermöglichen, mit größerer Sicherheit als jetzt diejenigen, die zurzeit nicht würdig des Eintritts in die Gemeinschaft sind, aber auch nur diese, zurückzuweisen.

Eine Ergänzungsbestimmung wird infolge der hier vorgeschlagenen Fassung des § 5 Ziff. 5 nötig — ich zitiere sie sofort in der vom IV. Ausschuß angenommenen Fassung —: „Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche können die Versagung der Zulassung niemals rechtfertigen.“ Meine Herren, Lehmann bezeichnet diesen Satz als selbstverständlich. Ich bin aber der Meinung, daß er mit Rücksicht auf die sehr allgemeine Fassung, die der § 5 Ziff. 5 erhalten soll, als ein Gebot der Vorsicht erscheint — im Interesse der Freiheit unseres Standes.

Ich komme zum Ehrengerichtswesen. Hier lautet das erste Thema:

Strafensystem.

Meine Herren, es soll hier nicht von Ordnungsstrafen, von Mißbilligungen usw. die Rede sein — denn sie gehören nicht zum Ehrengerichtswesen, sondern zum Kapitel „Aufsichtsrecht des Vorstandes“; nur mit eigentlichen ehrengerichtlichen Strafen haben wir uns zu befassen. Hier steht nun wiederum im Vordergrund eines der wichtigsten Probleme, die unsere Standespolitik überhaupt gezeitigt hat, und nur von diesem will ich heute sprechen. Schon ehe die Rechtsanwaltsordnung Gesetz wurde, ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine Zwischenstrafe zwischen der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft und der nächst höheren Strafe — jetzt Verweis und 3000 M Geldstrafe — einzuführen sei. Die mehr als 30jährige Erfahrung hat aber gezeigt, daß diese Zwischenstrafe eine absolute Notwendigkeit ist. Jeder, der längere Zeit als Ehrenrichter fungiert hat, weiß, daß in zahlreichen Fällen unser geltendes Strafensystem geradezu zu Gewissenskonflikten peinlichster Art führt. Ein schweres Disziplinarvergehen ist begangen worden; aber die dauernde Ausschließung aus dem Stande erscheint zu hart. Eine Besserung des Angeklagten ist nicht ausgeschlossen, er ist nicht absolut unwürdig, dem Stande anzugehören. Aber seine Vermögensverhältnisse sind — wie es in solchen Fällen recht häufig der Fall ist — höchst kümmerliche; eine Geldstrafe von 3000 M ist nicht beizutreiben; man weiß dies positiv aus Präzedenzfällen. Oder der Angeklagte ist vermögend und die Geldstrafe wird kaum empfunden. In beiden Fällen haben wir das lächerliche Ergebnis, daß die gerichtliche Strafe im Grunde nichts anderes ist als eine Warnung; daß die Ehrenrichter nur die Wahl haben zwischen der Ausschließung, also dem Todesurteil, und einer Strafe, die keine Strafe ist. Wie sie dann auch entscheiden mögen, ihr Urteil ist unbefriedigend und ungerecht. Es liegt nahe, daß man

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
gerade den Unbemittelten, von dem man weiß, daß er die Strafe leicht hin annimmt, aber doch nicht bezahlt, angesichts dieses Konfliktes ausschließen wird, um das Strafverfahren nicht zur Komödie herabsinken zu lassen — oft freilich mit dem Erfolge, daß die 2. Instanz dieses Urteil reformiert. Es ist dann schwer zu sagen, welche der beiden Entscheidungen mehr zu bedauern sei, obwohl sie beide psychologisch begreiflich oder sogar gerechtfertigt sind. Andererseits gibt es Fälle, in denen die Geldstrafe überhaupt nicht die richtige Sühne ist; z. B. bei schweren sittlichen Verfehlungen, die doch nicht so schwer sind, daß sie die Ausschließung aus dem Stande rechtfertigen. Auch diesen Fällen stehen die Ehrengerichte heute ratlos gegenüber.

Es ist hohe Zeit, meine Herren, daß wir einsehen und einmütig feststellen: so kann es nicht weiter gehen. Nichts ist schlimmer für den Stand, als wenn schwere bekanntgewordene Verfehlungen ungefühnt bleiben und nichts ist bedauerlicher, als wenn Mitglieder des Standes eliminiert werden, die es nicht verdient haben. Dies alles ist schon oft gesagt worden; schon auf dem Frankfurter Anwaltstag 1878; dann vor 26 Jahren auf dem Münchener Anwaltstag und wieder vor 12 Jahren in Danzig. Aber niemals hat der Anwaltstag die Einführung der Zwischenstrafe befürwortet, obwohl sich die gewichtigsten Stimmen für eine Reform erhoben hatten. In Frage stand in erster Linie die Einführung der Suspension, d. h. der zeitlich beschränkten, örtlich aber unbeschränkten Dienstsperrre, also der Ausschließung auf Zeit. Für dieses Strafmittel, das heute noch z. B. in Osterreich, Frankreich und Belgien gilt und früher auch in deutschen Landen galt (so im Rheinland, Baden, Elsaß-Lothringen usw.) traten besonders die Rheinländer und Badenser eifrig ein; sie lobten seine Wirkungen auf Grund langjähriger Erfahrung. Allein andere wußten anderes zu melden, Männer aus denselben Rechtsgebieten, die auf Grund ihrer Erfahrungen warnend ihre Stimme gegen die Suspension erhoben. Da mußte man denn versuchen, sich sein Urteil selbst zu bilden und sich fragen: wie würde auf unsere Anwaltschaft die Einführung dieser Strafe wirken? Die Antwort, die der Anwaltstag früher auf diese Frage gegeben hat, halte ich auch heute noch für richtig. Die Suspension birgt die große Gefahr der demoralisierenden Wirkung in sich. Sie stellt den Bestraften vis-à-vis de rien. Ist er in gedrückten Vermögensverhältnissen, so wird ihn der Verlust der Praxis völlig ruinieren. Die Gefahr, daß er zu unlauteren Mitteln greift, um sich über Wasser zu halten, liegt außerordentlich nahe. Da die Strafe eine gewisse Publizität erfordert, so wird der Wiedererwerb einer Praxis nach Ablauf der Strafzeit vielen fast ein Ding der Unmöglichkeit werden. Dabei setze ich voraus, daß die Suspension nicht auf ganz kurze Zeit ausgesprochen werden dürfte, wie es z. B. im Rheinland der Fall gewesen sein soll, wo die Strafe dann vielfach wie ein kleiner Erholungsurlaub wirkte. Ohne Zweifel würde die Suspension auch häufig umgangen werden; der Verurteilte würde der Not gehorchend die Anwaltstätigkeit insgeheim weiter ausüben. Diese Gefahr würde bei der starken Verbreitung des Sozietätswesens heute besonders groß sein; für den Sozietätswesensbesitzer eines Suspendierten läge die

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
Versuchung seiner Weiterbeschäftigung während der Spenzeit bedenklich nahe. Kurzum, die Maßregel würde bald zu häßlichen Winkelzügen aller Art führen, bald würde sie bewirken, daß ein bei seiner Verurteilung noch nicht verlorenes Mitglied des Standes als gänzlich unwürdiges Mitglied in denselben zurückkehrte.

Wenn wir sonach gleich den früheren Anwaltstagen zu dem Resultat gelangen, daß die örtlich unbeschränkte Suspension zu verwerfen sei, so wollen wir doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Freilich, eine Erhöhung des Maximums der Geldstrafe würde uns hier wenig nützen: ob jemand 3000 M nicht zahlt oder 10000, ist im Effekt gleichgültig, und gegenüber der Ausschließung würde auch die hohe Geldstrafe stets eine inkommensurable Größe sein. Es ist aber auch noch eine andere Art der Zwischenstrafe denkbar, die mit der Suspension verwandt, aber doch gerade in den entscheidenden Punkten von ihr wesensverschieden ist, nämlich die örtlich beschränkte Dienstsperrre, oder, wie ich sagen möchte: die Entziehung der Zulassung für bestimmte Gerichte oder Bezirke, beamtenrechtlich ausgedrückt: die Strafverfezung. Dieses Strafmittel ist nicht mit den schweren Mängeln der Suspension behaftet. Die demoralisierende Wirkung entfällt. Der Verurteilte soll die anwaltschaftliche Tätigkeit weiter ausüben, nur an einem andern Orte, in einem andern Bezirke. Er ist genötigt, sich größtenteils eine neue Praxis zu erwerben, vielleicht auch zunächst in abhängiger Stellung anderswo zu praktizieren, aber die Existenz ist ihm nicht unterbunden wie bei der Suspension. Hat er sich an dem Platze seiner bisherigen Wirksamkeit, z. B. durch außerberufliche, sittliche oder sonstige Verfehlungen, unmöglich gemacht, so kann er am neuen Orte ein neues Leben beginnen und sich durch tadellose Führung einen guten Namen, durch Fleiß und Tüchtigkeit eine gute Praxis erwerben. Eine Veröffentlichung dieser Art von Suspension wäre nicht erforderlich, so daß sie im großen Publikum nicht bekannt zu werden brauchte. Gewiß wird diese Strafe in manchen Fällen, besonders für den wirtschaftlich Schwachen und minder Tüchtigen, sehr hart sein — aber eine schwere Strafe, die schwerste nach der Ausschließung, soll sie ja sein. Ungerechte Härten werden sich in der Praxis um so eher vermeiden lassen, als dieses Strafmittel ganz außerordentlich variabel und anpassungsfähig ist; die Dienstsperrre kann auf Zeit und auf die Dauer, für einen Ort, für einen kleinen Bezirk oder für ein großes Gebiet verhängt werden; es kann dem Angeklagten für Berlin die Zulassung für immer, oder für den Kammergerichtsbezirk auf 3 Jahre, oder für den Bezirk einiger Landgerichte auf 5 Jahre entzogen werden. Zahlreiche Variationen sind möglich und anwendbar. Die Gefahr einer Umgehung ist geringer und leichter zu vermeiden. Würde der Verurteilte am Orte seiner bisherigen Zulassung den Wohnsitz beibehalten, um heimlich Praxis auszuüben, so müßte dies alsbald auffallen, und er würde riskieren, gemäß § 5 Ziff. 5 RAO. überhaupt nicht mehr zugelassen zu werden. Außerdem gäbe es wohl Mittel, um die Niederlassung an einem andern Orte indirekt zu erzwingen. Man könnte z. B. an die Bestimmung des § 6 Ziff. 1 RAO. anknüpfen, wonach

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 die Zulassung versagt werden kann, wenn der Antragsteller 3 Jahre lang weder Rechtsanwalt gewesen ist, noch im Justizdienst usw. angestellt war. Man könnte also etwa bestimmen, daß die unter die Dienstperre fallenden Zeiträume für die Bestimmung dieser Frist doppelt gezählt werden; damit würde der Verurteilte, wenn er 1½ Jahre lang keine neue Zulassung beantragt, das Recht auf eine solche verlieren.

Was nun die Gestaltung des neuen Strafmittels im einzelnen anlangt, so möchte ich hier nur folgendes hervorheben: Was bedeutet zunächst die Entziehung der Zulassung? Nicht mehr, als ihr Name sagt. Der Verurteilte verliert seine bisherige Zulassung und ist unfähig bei den Gerichten des Sperrbezirks innerhalb der Sperrfrist, die mindestens drei Jahre betragen soll, zugelassen zu werden. Tätig werden kann er auch innerhalb dieses Bezirkes, insbesondere sind seine Handlungen nicht etwa prozessual ungültig; das wäre praktisch undurchführbar und eine Härte, deren wir nicht bedürfen. Es muß dann einerseits dafür gesorgt werden, daß die Maßregel auch tatsächlich als Strafe wirkt, andererseits dafür, daß sie nicht in praxi der örtlich unbeschränkten Suspension oder gar der Ausschließung gleichkommt. Aus dem ersterwähnten Grunde empfiehlt sich die Bestimmung, daß die Dienstperre nicht nur alle Gerichte der bisherigen Zulassung, sondern auch alle Gerichte desselben Ortes im weiteren Sinne, umfassen muß. Es wäre eine Farce, wenn dem Rechtsanwalt in Berlin die Zulassung entzogen würde, wenn er aber in Charlottenburg zugelassen werden dürfte. Andererseits darf durch die Entziehung der Zulassung dem Verurteilten nicht die Möglichkeit eines Domizilwechsels faktisch genommen werden; dies wäre dann der Fall, wenn er nirgends mehr ein Recht auf Zulassung hätte. Deshalb muß zunächst die Bestimmung des § 6 Ziff. 3 RVO. und damit auch des § 15 Ziff. 1 mindestens für die Fälle der Zulassungsentziehung, am besten ganz fallen. Selbstverständlich dürfte auch das Verhalten, das zur Entziehung der Zulassung geführt hat, niemals einen Versagungsgrund nach § 5 Ziff. 5 bilden. Außerdem aber darf sich die Entziehung, solange nicht Freizügigkeit herrscht, nie auf einen ganzen Bundesstaat erstrecken, da ja die Wiederzulassung des Verurteilten sonst von dem Ermessen der fremdstaatlichen Bundesjustizverwaltung abhängig wäre. Wenn dies zur Folge hat, daß in einzelnen ganz kleinen Bundesstaaten die neue Strafe tatsächlich nicht verhängt werden kann, so ist dies meiner Meinung nach kein Grund, ihre Einführung überhaupt nicht ins Auge zu fassen. Übrigens könnte man sehr wohl z. B. den Bundesrat zu der Bestimmung ermächtigen, daß mehrere Staaten, deren Gerichte zu einem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht gehören, als ein Bundesstaat im Sinne des § 4 RVO. gelten sollen (und zwar allgemein, nicht nur für den Fall der Dienstperre), wobei natürlich auf die Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit der Vorbildungs- und Prüfungsbestimmungen Rücksicht zu nehmen wäre, die übrigens jetzt schon mehrfach z. B. bei den Hansestädten besteht.

Ich möchte dieses Thema nicht verlassen, ohne betont zu haben, daß ich die Suspension, so ungeeignet

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 sie mir als Strafe erscheint, für unentbehrlich halte als vorläufige Maßregel. In den Fällen, in welchen das Ehrengericht erster Instanz auf Ausschließung oder das Strafgericht auf eine Strafe erkannt hat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, muß mindestens die Möglichkeit gegeben sein, den Verurteilten bis zur Rechtskraft gänzlich zu suspendieren. Ich bin leider nicht in der Lage, hierauf heute näher einzugehen. Endlich darf ich noch mitteilen, daß der IV. Ausschuß meinen Anträgen zu diesem ganzen Kapitel zugestimmt hat.

Meine Herren, wenn ich nun zu dem letzten Abschnitt der heutigen Tagesordnung, zu der Frage einer Reform des

Ehrengerichtshofs

übergehe, so tue ich dies in dem Bewußtsein, daß es sich hier wohl um das schwierigste und heikelste der Probleme handelt, mit denen wir uns heute zu befassen haben. Ich darf zunächst kurz vorausschicken, daß ich den Vorschlag Soldans, eine Reihe von Berufungsehrengerichten einzusetzen und unseren Ehrengerichtshof zu einem Revisionsgerichte zu machen, entschieden ablehne. Das Rechtsmittel der Revision eignet sich für Disziplinarsachen überhaupt nicht; darüber war man sich schon bei Schaffung unserer Rechtsanwaltsordnung klar. Unser materielles Disziplinarstrafrecht besteht eigentlich nur aus einer einzigen clausula generalis, und das ist sein größter Vorzug. Dadurch wird es anpassungsfähig, geschmeidig, zur feinsten Individualisierung geeignet. — Es wäre ein Unglück, wenn man unser Ständesrecht in feste Normen pressen wollte, und dies zu tun wäre nach Soldans Vorschlag die Aufgabe des Revisionsgerichtes. Die Tatfrage läßt sich von der materiellen Rechtsfrage im Disziplinarrechte ohne Zwang überhaupt nicht trennen. Die Judikatur unseres obersten Gerichtes würde bei dem vorgeschlagenen System erstarrten und leblos werden, oder die Revisionsinstanz würde alsbald praktisch nichts anderes sein als eine zweite Berufungsinstanz. Ganz neu war mir die Behauptung, daß die Zentralisation der Berufungsinstanz in Leipzig den minder bemittelten Angeklagten die Beibringung von Beweismitteln erschwere. Wenn der Angeklagte für relevante Tatsachen Zeugen benennt, so erfolgt ihre Ladung regelmäßig vor den Ehrengerichtshof und die Kosten treffen, wenn die Berufung durchdringt, nicht den Beschwerdeführer. Die Fälle, in denen der Angeklagte genötigt ist, seine Zeugen zur Stelle zu bringen, sind Ausnahmen, deshalb ist es von geringer Bedeutung, wenn in diesen seltenen Fällen etwas höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, als es bei einem näher gelegenen Berufungsgerichte der Fall wäre.

Ich wende mich nun sofort der wichtigeren und eifriger diskutierten Frage zu: Soll die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs geändert werden?

Sie wissen, daß der verstorbene Josef Stranz wiederholt mit Wärme und Begeisterung für die Idee eingetreten ist, den Ehrengerichtshof ausschließlich mit Anwälten, und zwar mit solchen aus ganz Deutschland, nicht nur mit Reichsgerichtsanwälten, zu besetzen. Stranz hat, was Ihnen vielleicht nicht bekannt ist, im Jahre 1908 in der Vereinigung der Vorstände der

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 Anwaltskammern einen auf diese Reform bezüglichen Antrag gestellt. Es ergab sich aber gegen die Annahme dieses Vorschlages eine so lebhaftige Opposition, daß zunächst Vertagung erfolgte und dann eine wiederholte Beratung über den Antrag unterblieb. Im sächsischen Anwaltsverein wurde im Jahre 1911 ein Antrag eingebracht, dahin zu wirken, daß der Ehrengerichtshof künftig ausschließlich oder wenigstens in weiterem Umfang als bisher sich aus Anwälten, und zwar nicht nur aus Reichsgerichtsanwälten zusammensetze. Dieser Antrag wurde angenommen, freilich nur mit der knappen Majorität von 30 gegen 27 Stimmen. Auch Ernst Fuchs ist im Jahre 1907 in der Deutschen Juristenzeitung für die ausschließliche Besetzung des Ehrengerichtshofs mit Anwälten eingetreten und der IV. Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins hat kürzlich in diesem Sinne mit 5 gegen 3 Stimmen Beschluß gefaßt. Alles weitere wissen Sie aus dem Gutachten des Kollegen Finger und aus den Aufsätzen in der letzten „Juristischen Wochenschrift“.

Meine Herren, es gibt zwei extrem verschiedene Arten, das hier vorliegende Problem zu betrachten und seiner Lösung näherzukommen. Die einen sagen: es handelt sich ausschließlich um eine Prinzipienfrage — oder wie ein angesehener Kollege sich jüngst bei einer mündlichen Besprechung ausdrückte: um eine Frage der Weltanschauung. Das Landesgericht darf nur ein *judicium parium* sein. Was würden die Offiziere sagen, wenn man in ihr Landesgericht einen Rechtsanwalt setzte? Gegenüber diesem unantastbaren, a priori Geltung beanspruchenden Prinzip müssen alle anderen Rücksichten und Bedenken zurücktreten. Die praktische Durchführung ist *cura posterior*, sie muß und wird möglich sein. Hierher gehört letzten Endes auch die Anschauung des Kollegen Drucker, der zwar kein allgemeingültiges Prinzip anerkennt, aber die Gleichheit der Prinzipien für die Bildung der Ehrengerichte beider Instanzen verlangt. Die andere Betrachtungsweise tritt an das Problem auf folgende Weise heran: Sie sagt, wir stehen heute nicht einem *vacuum* gegenüber, sondern einer bestehenden Institution, die seit $\frac{1}{3}$ Jahrhundert in Kraft ist. Es wird uns die Frage vorgelegt, ob sie reformiert werden soll. Da müssen wir zunächst die Gegenfrage stellen: wie hat sich denn diese Institution bewährt? Hat sie ihre Aufgabe erfüllt? Und wie würde die Institution, die an ihre Stelle treten soll, ihrerseits wirken? Würde sie ihre Funktion ebensogut oder besser erfüllen wie die bestehende Einrichtung?

Meine Herren, ich tue wohl niemandem Unrecht, wenn ich die zuerst erwähnte Betrachtungsweise kurzweg als die doktrinaire, die zweite als die praktische bezeichne. Ich mache auch kein Hehl daraus, daß ich der zweiten Anschauungsweise den Vorzug gebe. Nicht das scheint mir das Wichtigste, ob die Zusammensetzung des Ehrengerichts zweiter Instanz theoretisch konsequent ist, sondern ob sie sich praktisch bewährt und ob seine Judikatur gut und des Anwaltstandes würdig ist. Fragen wir uns also, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Man hat nicht selten den Vorwurf erhoben, der Ehrengerichtshof sei mit den Anschauungen, die im Anwaltstande herrschen, nicht genügend vertraut, er

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 sei nicht streng genug; besonders im ehrengerichtlichen Zulassungsverfahren komme er oft dazu, Elemente in die Anwaltschaft hereinzulassen, die nach den Anschauungen des Standes nicht hineingehören. Ernst Fuchs sagt in dem vorhin erwähnten Aufsatz: Der Ehrengerichtshof habe grundsätzlich die Ansicht des Ehrengerichts mißbilligt, daß die Unfähigkeit zum Richteramt ohne weiteres Unfähigkeit zum Anwaltsberuf bewirke. Das werde von der Deutschen Rechtsanwaltschaft schwer empfunden. Ein reines Landesgericht hätte nie und nimmer jemanden zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, dessen Unfähigkeit zum Richter festgestellt sei. Dann freilich fährt Fuchs fort: abgesehen von diesem Abwege könne dem Ehrengerichtshof das Zeugnis nicht versagt werden, daß er ein intimes Verständnis für die hohe und eigenartige Stellung des Anwalts bewiesen habe.

Ich gestehe offen, daß ich selbst bei den Beratungen des IV. Ausschusses der Meinung Ausdruck gab, daß die Judikatur des Ehrengerichtshofs besonders in Zulassungsfragen zu milde sei und vielfach der *communis opinio* der Anwälte nicht entspreche. Ich habe es aber, als ich an die Vorbereitung meines heutigen Referates ging, für meine selbstverständliche Pflicht gehalten, diese mehr gefühlsmäßig gewonnene Anschauung in exakter Weise nachzuprüfen, und ich habe mich die Mühe nicht verdrießen lassen, zu diesem Zwecke die sämtlichen veröffentlichten Entscheidungen des Ehrengerichtshofs wieder einmal durchzulesen. Da bin ich nun zu folgendem Resultat gekommen: In den 15 Bänden der Entscheidungen, die sich auf einen Zeitraum von 32 Jahren (1880 bis Ende 1911) erstrecken, sind im ganzen 42 sachliche Entscheidungen über den Versagungsgrund des § 5 Ziff. 5 veröffentlicht. Von diesen 42 Urteilen lauten nun — und das ist überraschend — 29 auf Versagung der Zulassung, darunter 3 im Gegensatz zu der Entscheidung erster Instanz, die den Versagungsgrund für nicht gerechtfertigt erklärt hatte. Zwei Urteile lauten in Übereinstimmung mit dem Ehrengericht auf Verwerfung des Versagungsgrundes und nur 11 Entscheidungen (in 32 Jahren) sprechen sich im Gegensatz zu der Vorinstanz für die Zulassung aus.

Sehen wir uns aber auch diese 11 Entscheidungen einmal näher an: Da haben wir zunächst einen Fall (Bd. 2 S. 33), in dem ein früherer Richter die Zulassung begehrte. Die Anschauung des Ehrengerichtshofes, daß die Verfehlungen, wegen derer er als Richter diszipliniert worden war, nicht genügt hätten, um ihn aus der Anwaltschaft auszuschließen, war hier ohne jede prinzipielle Bedeutung, da der betreffende Antragsteller auch als Richter nicht mit Dienstentlassung, sondern nur mit einem Verweis bestraft worden war. Entsprechendes gilt in zwei weiteren Fällen (Bd. 10 S. 14 und Bd. 12 S. 27), in denen frühere Justizbeamte nicht mit Dienstentlassung bestraft, sondern freiwillig aus dem Staatsdienst ausgeschieden waren. In fünf weiteren Fällen (Bd. 12 S. 38, 90; Bd. 15 S. 12, 13 und 20) handelt es sich gar nicht um frühere Richter oder Staatsanwälte; der Ehrengerichtshof gelangte im wesentlichen infolge anderer Beweiswürdigung oder Tatsachenfeststellung zu seiner mildereren Entscheidung; wenn er in den beiden Fällen im Bd. 15

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 S. 12 und 13 ausspricht, daß Ehebruch zwar stets eine ehrengerichtlich strafbare Handlung sei, aber nur in besonderen Fällen zur Ausschließung führe, so verdient er hierwegen gewiß keinen Tadel. Es bleiben also überhaupt nur noch drei Fälle übrig. In dem Fall, der im Bd. 11 S. 44 entschieden ist, handelte es sich um einen früheren Richter, der durch Disziplinarurteil wegen außeramtlicher Verfehlungen mit Dienstentlassung bestraft und dann zur Anwaltschaft bei einem Oberlandesgericht zugelassen worden war. Er erbat darauf die Zulassung bei einem anderen Gericht, inzwischen erfolgte, offenbar, weil er seinen Wohnsitz nicht rechtzeitig genommen hatte, die Zurücknahme seiner Zulassung beim Oberlandesgericht, und nun wurde ihm die neue Zulassung verweigert. Das führte dann zu dem ehrengerichtlichen Zulassungsverfahren. Meine Herren, an diesem Beispiel sehen Sie, wie leicht man bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge, die sich nur mit der Registrierung der Resultate begnügt, zu einer ungerechten Beurteilung gelangen kann. Denn in diesem Falle war ja zuvor anstandslos die Zulassung beim Oberlandesgericht erfolgt; es muß also der Anwaltskammervorstand selbst trotz des vorausgegangenen Disziplinarurteils die Zulassung befürwortet haben. Hier kann mithin die Besetzung des Ehrengerichtshofs mit anwaltsfremden Elementen gewiß nicht für die mildere Auffassung verantwortlich gemacht werden. In dem im Bd. 11 S. 241 mitgeteilten Fall war der Antragsteller im Disziplinarwege aus dem Staatsdienst mit voller Pension entlassen worden, weil er in einem ganz vereinzelter Falle durch Trunkenheit Argernis erregt und hierbei auch strafbare Handlungen (Sachbeschädigung usw.) verübt hatte. Die Dienstentlassung erfolgte, weil das Verhalten dazu angetan sei, die für die Beamtenwirksamkeit des Richters erforderliche Autorität in hohem Maße zu erschüttern. Dieser Gesichtspunkt hat, sagt der Ehrengerichtshof, bei der Frage der Zulassung zur Anwaltschaft auszuscheiden. Für die Handlung selbst würde, da der Fall völlig vereinzelt vorgekommen und kein Hang zur Trunkenheit vorhanden sei, die Strafe der Ausschließung zu hart gewesen sein. Man kann zwischen den Zeilen lesen, daß der Ehrengerichtshof auch die Dienstentlassung aus dem Richteramt im vorliegenden Falle für eine zu harte Bestrafung gehalten hat. In der letzten Entscheidung endlich, die ich hier erwähnen möchte (Bd. 15 S. 11), hat der Ehrengerichtshof klar ausgesprochen, daß er nur deshalb trotz Entfernung des Antragstellers aus dem Beamten- und Offizierstand die Zulassung zur Anwaltschaft bewillige, weil er die in dem früheren Disziplinarverfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen für unrichtig halte, weil also der Antragsteller zu Unrecht aus dem Beamten- und Offizierstand ausgeschlossen worden sei. In dieser Entscheidung, die vom Jahre 1910 stammt, hat der Ehrengerichtshof seine prinzipielle Anschauung mit folgenden Worten präzisiert: „Der Ehrengerichtshof steht grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß an einen Rechtsanwalt in bezug auf die sittliche Führung und die Wahrung des Anstandes die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an den Beamten und Offizier, und daß eine Verfehlung gegen Sitte und Anstand, welche die Aus-

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 schließung aus dem Beamten- und Offizierstande begründend würde, auch die Ausschließung eines Rechtsanwalts aus der Rechtsanwaltschaft bedingt. Der Ehrengerichtshof würde deshalb zur Bestätigung des angefochtenen Urteils gelangt sein, wenn er annähme, daß die gegen den Antragsteller festgestellten Tatsachen dessen Ausschließung aus dem Beamten- oder Offizierstande begründen würden.“

Ich denke, meine Herren, mit diesen Sätzen kann die deutsche Anwaltschaft zufrieden sein. Das freilich konnte der Ehrengerichtshof nicht allgemein aussprechen, daß jede Verfehlung, die zur Ausschließung aus dem Beamten- oder Offizierstande führt, auch unbedingt und ausnahmslos die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingen müsse. Denken Sie an Fälle, in denen der betreffende aus dem Staatsdienste oder als Offizier entlassen wurde, weil er sich nicht unterzuordnen vermochte oder aus politischen Gründen. Wenn Sie die Sache von dieser Seite aus betrachten, so werden Sie mir zugeben, daß die Anwaltschaft den allgemeinen Satz: „wer aus dem Beamtenstand ausgeschlossen wurde, darf auch nicht Anwalt werden,“ nicht nur nicht anerkennen kann, sondern mit gutem Grund bekämpfen muß. Erkennen wir aber unseren Ehrenrichtern ein selbständiges Prüfungsrecht zu — und das müssen wir tun —, so kann es auch gelegentlich einmal vorkommen, daß trotz Gleichheit des festgestellten Tatbestandes unser Disziplinargericht eine mildere Anschauung über die begangenen Verfehlungen hegt als das Beamtendisziplinargericht. Das ist nun, meine Herren, nach den veröffentlichten Entscheidungen zu urteilen, bei unserem Ehrengerichtshof im ganzen dreimal vorgekommen. Einmal befand sich der Ehrengerichtshof dabei in Übereinstimmung mit einem früheren Gutachten des Anwaltskammervorstandes, einmal auch in Übereinstimmung mit dem Ehrengericht (es ist dies der noch nicht erwähnte Fall in Bd. 14 S. 17, in dem es sich um sehr schwere Verfehlungen eines Richters handelte und in dem trotzdem auch das Ehrengericht den Verfassungsgrund nicht billigte) und nur ein einziges Mal — in 32 Jahren — stand der Ehrengerichtshof mit seiner diesbezüglichen Anschauung allein. Meine Herren, diese Ziffern und Tatsachen beweisen, daß der gegen den Ehrengerichtshof bezüglich seiner Zulassungsentscheidungen erhobene Vorwurf unbegründet ist; ein Anhaltspunkt dafür, daß die vereinzelter mildere Auffassung mit der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs zusammenhänge, ist nicht gegeben. Der Ausspruch von Ernst Fuchs: „ein reines Ständegericht hätte nie und nimmer jemanden zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, dessen Unfähigkeit zum Richter festgestellt ist“, ist, wie ich Ihnen gezeigt habe, durch die Tatsachen widerlegt.

Wie steht es nun aber — abgesehen vom Zulassungsverfahren — mit der übergroßen Milde des Ehrengerichtshofs und der auffallenden Nichtübereinstimmung zwischen seinen Anschauungen und denen der Gesamtanwaltschaft? Meine Herren, ich habe vergeblich versucht, eine solche Disharmonie, ein prinzipielles Verkennen dessen, was des Anwalts würdig und was er seinem Stande schuldig ist, in den Entscheidungen zu

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
entdecken; ich muß vielmehr dem Urteil von Ernst Fuchs voll und ganz dahin zustimmen, daß die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs ein außerordentlich feines Verständnis für die Bedeutung, die Pflichten und die Ehre des Anwaltestandes verraten. Auch zu diesem Punkte möchte ich Ihnen eine interessante Feststellung nicht vorenthalten. Man hört nicht selten gegen den Ehrengerichtshof die Entscheidung (Bd. 5 S. 145) anführen, in der es sich darum handelte, daß ein Rechtsanwalt zur Deckung seines Honorars sich fünf Kühe übereignen ließ, dieselben dann bei seinem Klienten einstellte und zur freihändigen Veräußerung der Kühe zwecks Befriedigung seiner Honorarforderung mitwirkte. Der Ehrengerichtshof hat den betreffenden Rechtsanwalt nur deshalb verurteilt, weil der über die Kühe abgeschlossene Vertrag sich als Scheinvertrag darstellte, im übrigen aber sein Verhalten unbeanstandet gelassen. Das mag zu einer berechtigten Kritik Anlaß geben. Allein, meine Herren, wie hatte denn das nur aus Anwälten zusammengesetzte Ehrengericht erster Instanz in dieser Sache geurteilt? Es hatte weder dieses Verhalten noch den Scheinvertrag beanstandet, den Angeklagten vielmehr überhaupt von Schuld und Strafe freigesprochen.

Meine Herren, der allgemeine Vorwurf der Milde ist gewiß nicht leicht zu nehmen, denn eine strenge Standesgerichtsbarkeit ist dringend vonnöten. Allein wir verlangen doch in erster Linie Gerechtigkeit der Urteile, und wer sagt uns, daß gerade die milderen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes die unrichtigen seien? Es liegt in der Natur der Sache, daß die Berufungsinstanz nicht selten zu einer milderen Auffassung, zu Feststellungen gelangt, die für den Angeklagten günstiger sind als die der ersten Instanz. Das gilt besonders dann, wenn das Berufsgericht eine Zentralinstanz für das ganze Land ist. Mit der zunehmenden Distanz wächst die Objektivität der Betrachtung. Dazu kommt, daß der Angeklagte nun in dem erstrichterlichen Urteil einen Angriffspunkt hat, gegen den er sich in zweiter Instanz richten kann, und daß er oft erst aus der Hauptverhandlung erkennt, in welcher Weise er seine Verteidigung hätte einrichten sollen. Daß also — besonders wenn es sich um die schwerste Strafe handelt — die zweite Instanz nicht selten mildernd eingreifen wird, liegt in der Natur der Sache, zum Teil auch an dem Fehlen der vorhin besprochenen Zwischenstrafe, und dies würde um kein Haar anders sein, wenn nur Rechtsanwälte im Ehrengerichtshof säßen. Wer dem steuern will und wer der Meinung ist, daß die mit der besseren Personalkennntnis versehenen und mehr unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse stehenden Ehrenrichter erster Instanz auch das bessere Urteil fällen, der muß für Abschaffung der Berufungsinstanz überhaupt eintreten — ein Standpunkt, der sich wohl vertreten läßt, den wir aber heute nicht erörtern können, den ich übrigens auch nicht teile.

Übrigens, meine Herren, denken Sie daran, daß auch in erster Instanz gerade bei den schwersten Verfehlungen die Meinungen darüber, ob Ausschließung erfolgen soll oder nicht, unter den Ehrenrichtern oft sehr geteilte sind, daß überhaupt in einem Stande mit 12 000 Mitgliedern über Einzelfragen eine einheitliche Auffassung

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
nicht existiert, die „communis opinio“ also bei Nicht betrachtet nicht viel mehr als eine Phrase ist.

Stehen denn nun wenigstens der Zahl nach die Fälle, in denen der Ehrengerichtshof zugunsten des Angeklagten reformiert, in einem auffallenden Mißverhältnis zu der Gesamtzahl der Entscheidungen? Auch das ist nicht der Fall. Nehmen wir die letzten 10 Jahre (1902—1911). In dieser Zeit wurden im ehrengerichtlichen Strafverfahren vom Ehrengerichtshof 376 sachliche Entscheidungen erlassen; davon lauteten nur 88 auf mildere Strafe und 41 auf Freisprechung, wo das Ehrengericht verurteilt hatte. Die letzteren Fälle kommen hier kaum in Betracht, weil es sich dabei regelmäßig um an sich geringfügige oder beweislos gebliebene Anschuldigungen handelt.

Ich kann hiernach das Resultat meiner bisherigen Ausführungen dahin zusammenfassen, daß die Vorwürfe, die gegen die Judikatur des Ehrengerichtshofes erhoben werden, unbegründet sind und daß dieser sich seiner hohen Aufgabe voll gewachsen gezeigt hat. Soll nun dieses Gericht, das sich in mehr als 30 Jahren bewährt hat, um eines Prinzips, eines Theorems willen beseitigt und durch ein ungewisses Novum, bezüglich dessen uns jede Erfahrung mangelt, ersetzt werden? Als praktisch denkende Männer müssen wir diese Frage verneinen. Aber lassen Sie uns doch einmal dieses Novum, wie es angeblich dem Wunsche eines großen Teiles der Deutschen Anwaltschaft entspricht, etwas näher betrachten!

Ich frage mich: wird ein Ehrengerichtshof, der nur mit Anwälten aus allen Teilen Deutschlands zusammengesetzt ist, seine Funktionen erfüllen können? Die Antwort kann nur lauten: „unter den heutigen Verhältnissen, nein!“ Sie wissen, wie überlastet der Ehrengerichtshof jetzt schon ist; in den Jahren 1910 und 1911 zusammen hat er 60 Sitzungen abgehalten und 124 Entscheidungen erlassen. Das bedeutet also etwa alle 10 Tage oder für jeden Senat alle drei Wochen eine Sitzung. Die Sitzungen sind meistens umfangreich und anstrengend. Eine Reform der Rechtsanwaltsordnung muß zweifellos eine erhebliche Vermehrung der Geschäfte des Ehrengerichtshofes bringen. Eine Vermehrung der Versagungsgründe, eine Erweiterung des ehrengerichtlichen Zulassungsverfahrens, eine Übertragung aller Beschwerdefachen vom Oberlandesgericht an den Ehrengerichtshof, die Schaffung eines Rechtsmittels gegen Mißbilligungen der Vorstände — das alles sind dringende Wünsche der deutschen Anwaltschaft, deren Erfüllung eine weitere Belastung des Ehrengerichtshofes zur Folge haben müßte. Die Entlastung, die Syring (ZW. S. 777) vorschlägt, kann ich nicht gutheißen. Denn es ist eine Ungerechtigkeit, Disziplinarstrafen, deren Verhängung durch Strafbescheid eingeleitet wurde, der Berufung zu entziehen, gegen dieselben Strafen aber, die ohne vorausgehenden Strafbescheid verhängt wurden, die Appellation zuzulassen. Ob dieser oder jener Weg beschritten wird, ist ja der reine Zufall. Welch eine Schwerfälligkeit des Verfahrens würde nun Platz greifen, wenn zu jeder Sitzung des Ehrengerichtshofes oder, wie Drucker will, zu jeder Sitzungsperiode, die doch nicht lange dauern könnte, die Richter erst aus ganz Deutschland zusammenberufen werden müßten? Wie lange würden die

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 Ehrengerichtsprozesse dauern, die schon jetzt trotz der bestehenden zwei Senate gewiß keinen allzu schnellen Verlauf nehmen? Man wird mir entgegenhalten: in Preußen gibt es doch einen ärztlichen Ehrengerichtshof, der außer dem Vorsitzenden nur aus Ärzten besteht. Allein, meine Herren, die Tätigkeit dieses Ehrengerichtshofs, dessen Mitglieder übrigens teilweise ständig in Berlin wohnen, ist an Umfang und Schwierigkeit nicht im entferntesten mit der unseres höchsten Landesgerichts zu vergleichen. Es genügt wohl, Ihnen zu sagen, daß der ärztliche Ehrengerichtshof in der Lage ist, zirka 20 Berufungen an einem Tage zu erledigen! Dazu kommt aber noch ein weiteres: Durch die hier bekämpfte Reform würde der persönliche Kontakt zwischen den Mitgliedern des Ehrengerichtshofs ein ganz erheblich lockerer werden als bisher. Unter den einzelnen Richtern würde mehr ein flüchtiges Begegnen als ein ruhiges, ständiges Zusammenarbeiten stattfinden. Das ist bei einem Gericht, dessen Entscheidungen für ein ganzes großes Land maßgebend sein sollen, durchaus nicht gleichgültig. Denn es leidet darunter die Judikatur.

Bedenken wir auch, meine Herren, daß der heute bestehende Zusammenhang des Ehrengerichtshofs mit dem Reichsgericht jenem ein Ansehen verschafft hat, wie es kein anderes Landesgericht in Deutschland besitzt. Die bestehende Institution hat Richter und Anwälte in kollegiale Beziehungen zueinander gebracht, die beiden Ständen nur von Nutzen sein können. Sollte es ratsam sein, gerade in der heutigen Zeit, in der schon so manches bedauerliche Mißverständnis zwischen Richtern und Anwälten vorgekommen ist, dieses wichtige Band ohne Not zu zerreißen? Müssen wir uns nicht auch fragen, wie das gedeutet werden würde?

Drucker hat in seinem Aufsatz in der „Juristischen Wochenschrift“ vom 15. August gesagt, wenn einmal in erster Instanz nur Landesgenossen als Ehrenrichter fungieren, so sei die Übertragung der Ehrengerichtbarkeit zweiter Instanz an ein gemischtes Gericht ein Symptom des Mißtrauens gegen die Anwaltschaft und ihre Fähigkeit, die Landesgerichtsbarkeit allein auszuüben. Allein, meine Herren, erinnern Sie sich doch einmal daran, wie die Zusammensetzung unseres Ehrengerichtshofes historisch entstanden ist. Der Entwurf der Rechtsanwaltsordnung wollte den ersten Straffenat des Reichsgerichts allein über die Berufung entscheiden lassen. Man hielt es für selbstverständlich, daß ein Gericht die zweite Instanz bildete. Dabei knüpfte man an den Rechtszustand an, der in fast allen deutschen Staaten bestand, auch da, wo in erster Instanz reine Landesgerichte fungierten. Es waren wohl auch organisatorische Zweckmäßigkeitsgründe, welche hier bestimmend mitwirkten und die Verwendung einer für die Rechtseinheit im Reiche bereits geschaffenen Stelle als naheliegend erscheinen ließen. Die Anwaltschaft war es dann, die eine Beteiligung der Landesgenossen an der Ehrengerichtbarkeit zweiter Instanz wünschte, und ihrem Vorschlag eines gemischten Gerichtes entsprach der Beschluß der Reichstagskommission und dann das Gesetz. Die geltende Bestimmung stellte sich also als ein Entgegenkommen gegenüber der Anwaltschaft dar. Daß eine Anlehnung an das Reichsgericht und die Verwendung der Reichsgerichtsanwaltschaft

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
 notwendig war, hielt man auch unter den Anwälten — wohl wiederum aus Gründen der organisatorischen Zweckmäßigkeit — für selbstverständlich. Von Mißtrauen gegen die Anwälte oder ihre Fähigkeit zur Selbstverwaltung zeigen die Verhandlungen keine Spur. Meine Herren, Sie wissen aus der letzten Nummer der „Juristischen Wochenschrift“, daß sich heute in Oesterreich eine ganz analoge Rechtsentwicklung vollzieht. In England, wo der Advokatenstand ein Ansehen erlangt hat, wie in keinem anderen Lande der Welt, steht über dem reinen Landesgerichte erster Instanz ein reines Beamtengericht zweiter Instanz (selbst für die Barristers!), und in Frankreich, wo der stolze, bei uns so oft zitierte Satz *l'ordre est maître de son tableau* geprägt wurde, finden Sie entsprechende Verhältnisse: Berufung an den Appellhof und Revision zum Kassationshof. Wer denkt wohl in diesen Ländern an Mißtrauen gegen den Anwaltstand? Wer denkt bei uns an Mißtrauen gegen die Kammern für Handelsfachen, weil man ihnen die Oberlandesgerichte als zweite Instanz vorgelegt hat? Das aber fürchte ich, meine Herren, daß es heute, wo der Ehrengerichtshof sich in mehr als 30 Jahren bewährt hat, in weiten Kreisen, die uns nicht wohlwollen, Mißtrauen erregen würde, wenn gerade wir die Eliminierung der richterlichen Mitglieder aus dem Ehrengerichtshof fordern würden. Gewiß wäre dieses Mißtrauen lächerlich und erbärmlich, und doch schädigen wir meiner Meinung nach unseren Stand, wenn wir es ohne Not heraufbeschwören.

Ich bitte Sie also, meine Herren, sich dahin auszusprechen, daß eine Änderung in der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes nicht notwendig erscheint. Ich erkenne gewiß die unzweifelhaft ideale Gesinnung derer an, die für die Reform eintreten; aber ich behaupte, daß sie ihre Anschauung über die Reformbedürftigkeit des Ehrengerichtshofs zu sehr auf ein vages Gefühl und zu wenig auf Tatsachen gründen, und daß sie nicht imstande sind, praktische Vorschläge zu machen, durch die an Stelle des Bestehenden etwas Besseres gesetzt werden könnte.

Unsere Aufgabe aber kann doch nicht die sein, ohne Rücksicht auf geschichtliche Entwicklung, bestehende Einrichtungen und Durchführbarkeit einer Änderung „ideale Forderungen“ aufzustellen; unsere Aufgabe ist es, praktische Reformarbeit zu tun, und dazu gehört vor allem auch der Wille, das Bestehende, soweit es sich bewährt hat, zu erhalten. So habe ich mir unsere Aufgabe vorgestellt nicht nur mit Bezug auf die Frage der Umgestaltung des Ehrengerichtshofes, sondern mit Bezug auf alle Reformpläne, die heute die deutsche Rechtsanwaltschaft beschäftigen. Nur wenn wir so denken, wird es nicht nutzlose Arbeit sein, die wir tun. Dann werden unsere Beratungen und Beschlüsse nicht nur existieren, sondern auch Widerhall finden und zu einem Resultate führen. Beherzigen Sie das, meine Herren Kollegen, denn Ihnen allen liegt ja, wie mir, als letztes vornehmstes Ziel nur eines am Herzen, die Förderung der Rechtspflege, das Wohl und die Ehre unseres Standes.

(Wiederholter lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich sage dem Herrn Kollegen Dr. Friedländer den besten Dank der Versammlung.

Ehe ich den Herrn Kollegen Dr. Harnier bitte, das Wort zu nehmen, möchte ich noch folgendes bemerken. Die Rednerliste wird von Herrn Kollegen Dr. Dittenberger geführt werden, und es steht meines Erachtens nichts im Wege, daß Wortmeldungen jetzt schon erfolgen. Aber es wird zweckmäßig sein, daß die Herren, welche das Wort zu nehmen wünschen, angeben, zu welchem Punkt sie zu sprechen die Absicht haben; denn eine Generaldiskussion wird bei der großen Verschiedenheit der Thematata, um die es sich handelt, wohl keinen Zweck haben. Die Thesen zu dem Referat des Herrn Kollegen Dr. Friedländer sind gedruckt worden und werden in kurzem in Saale verteilt werden.

Ich bitte Herrn Kollegen Dr. Harnier aus Cassel das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Justizrat Dr. Harnier (Cassel): Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Das Thema unserer heutigen Verhandlung scheint insofern einen Widerspruch zu enthalten, als es im Eingang die Reform der Rechtsanwaltsordnung ganz allgemein anführt, dann aber fünf einzelne Punkte, die im Rahmen dieser Reform liegen, herausgreift. Auch meiner Auffassung nach wird sich unsere heutige Verhandlung lediglich auf diese fünf Einzelfragen beschränken müssen. Wie zahlreiche Kräfte zurzeit an der Arbeit sind, um die Reform der Rechtsanwaltsordnung im allgemeinen vorzubereiten, haben Sie von dem ersten Herrn Berichterstatter gehört. Allein die Kommission des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer macht in nicht weniger als 55 verschiedenen Punkten Reformvorschläge. Es liegt auf der Hand, daß unsere Verhandlung nur dann fruchtbringend verlaufen kann, wenn sie sich auf wenige große Fragen beschränkt, und wenn es gelingt, über diese möglichst große Mehrheiten zu erzielen. Ein jedes Abschweifen von diesen Fragen würde unsere Verhandlung ins Uferlose ausdehnen. Ich werde also auch meinerseits versuchen, mich tunlichst auf diese 5 Fragen zu beschränken. Wenn ich bereits vorausschicken darf, daß ich mich im Wesentlichen mit dem Herrn ersten Berichterstatter im Einverständnis über die von ihm vorgeschlagenen Leitsätze befinde, so begründet das vielleicht die Hoffnung, daß wir zu einer möglichst großen Mehrheit in unseren Beschlüssen gelangen könnten, denn wir werden wohl darüber nicht im Zweifel sein, daß Beschlüsse des Anwaltstages überhaupt nur dann Aussicht auf Verwirklichung haben, wenn sie von einer erheblichen Mehrheit getragen werden. Andererseits ergibt sich für mich persönlich aus dieser meiner Stellungnahme die Schwierigkeit, daß ich nur zu dem, was Herr Kollege Friedländer Ihnen ausgeführt hat, in einzelnen Punkten ergänzende Bemerkungen machen darf, um tunlichst der Gefahr der Wiederholung zu entgehen. Wenn also meine Ausführungen darauf verzichten müssen, die zu besprechenden Fragen in grundsätzlicher Entwicklung vor Ihnen aufzurollen, so bitte ich im voraus besonders um Ihre geneigte Rücksicht.

Zu These I, die Reichsfreizügigkeit betreffend, bin ich selbstverständlich mit dem zu erstrebenden idealen Ziel durchaus einverstanden und ebenso damit, daß zurzeit aus den von Herrn Kollegen Friedländer ent-

[Berichterstatter Justizrat Dr. Harnier (Cassel)]

wickelten Gründen positive Schritte in dieser Richtung noch nicht unternommen werden können. Ich darf nur vielleicht noch darauf hinweisen, daß, trotz voller Würdigung des anzustrebenden Ideals, doch der praktische Erfolg seiner etwaigen Verwirklichung nicht von einer allzu großen Tragweite sein würde. Die Freizügigkeit der Rechtsanwaltschaft besteht ja bereits jetzt, wenn auch nicht im Reich, so doch in den einzelnen Bundesstaaten, und man wird nicht behaupten können, daß ein allzu weitgehender Gebrauch davon gemacht wird. Bei den meisten von uns wird die Wahl des Zulassungsortes durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Provinz bedingt. Wir werden kaum Ostpreußen in der Rheinprovinz oder Schlesier an der Wasserkante finden, und man wird dieses Festhalten an der engeren Heimat im großen und ganzen gewiß nur freudig begrüßen können. Ebenso zeigt die Erfahrung, daß ein späterer Wechsel des einmal gewählten Zulassungsortes auch nur in Ausnahmefällen einzutreten pflegt. Ist aber hiernach die Freizügigkeit selbst in den einzelnen Bundesstaaten von keiner allzu großen praktischen Bedeutung, so würde sie es noch weniger im Deutschen Reich selbst sein. Denn die Verschiedenheiten der einzelnen Staaten untereinander sind trotz der Rechtseinheit doch noch weit größer als die Verschiedenheiten zwischen den verschiedenen Provinzen eines Staates. Ganz abgesehen von dem weiten Gebiet des Privatrechts, welches auch heute noch der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, bietet namentlich das öffentliche Recht wohl den meisten von uns Schranken, zu deren Überschreitung man sich nur sehr schwer entschließen würde. Aus diesem Grunde möchte ich annehmen, daß die Hinausschiebung der Reichsfreizügigkeit jedenfalls bis auf weiteres keine unerträglichen Folgen haben wird.

Zu These IIa, die Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft betreffend, bin ich zunächst damit voll einverstanden, daß die Lokalisierung durch Zulassung bei einem bestimmten Gericht grundsätzlich beizubehalten ist und eine vollständige Aufhebung derselben nicht in Frage kommen kann. Fraglich wird nur sein, inwieweit dieser Grundsatz der Lokalisierung durch Sinnulanzulassung bei mehreren Gerichten modifiziert werden muß.

Auch mit der These IIb, welche die Zulassung der bei einem Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Landgericht fordert, bin ich grundsätzlich einverstanden. Die Frage ist ja vom Anwaltstag schon mehrfach, sowohl in Hannover als in Mannheim, bejaht, und es würde dem Ansehen desselben gewiß nicht förderlich sein, wenn wir heute zu einer abweichenden Beantwortung gelangen wollten. Wenn die Frage gleichwohl von neuem zur Erörterung gestellt ist, so halte ich das namentlich aus dem Grunde für sehr erwünscht, damit eine allseitige Klarheit über die Tragweite derselben herbeigeführt wird, und manche, wie ich glaube, seither beiderseits hervorgetretenen Übertreibungen zurückgewiesen werden können. Um ein richtiges Bild über die Tragweite der Frage zu gewinnen, darf ich zunächst wenige Zahlen über den gegenwärtigen Zustand mitteilen, um so mehr als im Anschluß an Friedländer's Kommentar auch das Berger'sche Gutachten davon ausgeht, daß seither die Simultanzulassung überall in

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]

Deutschland, außer in Preußen und Bayern, die Regel bildet. Das trifft nicht ganz zu. Simultanzulassung herrscht ausschließlich nur in Sachsen mit 344, in Württemberg mit 159, in Baden mit 157 und in den Hansestädten mit 22 simultan zugelassenen Rechtsanwältinnen, also im ganzen 682, denen nur 4 ausschließlich bei Amtsgerichten zugelassene Rechtsanwältinnen in diesen Bezirken gegenüberstehen. Dagegen sind in Preußen lediglich bei Amtsgerichten 2370 und in Bayern 457 Rechtsanwältinnen zugelassen gegen 74 Simultanzulassungen in Preußen und 3 in Bayern. Im übrigen Deutschland dagegen finden wir nur 142 Simultanzulassungen gegenüber 1243 Zulassungen lediglich bei Amtsgerichten. Es sind also im ganzen zurzeit von rund 5000 Amtsgerichtsanwälten in ganz Deutschland simultan zugelassen rund 900, nur bei Amtsgerichten rund 4100. — Es ist hiernach nicht zu verkennen, daß der beabsichtigte Eingriff, durch welchen diese mehr als 4000 Rechtsanwältinnen bei den Landgerichten zugelassen werden sollen, ein recht erheblicher ist. Wie ich schon andeutete, scheint es mir aber, als wenn die Gründe sowohl für, als gegen diese Maßregel beiderseits recht erheblich überschätzt werden. Für die Simultanzulassung wird zunächst angeführt, daß die nicht simultan zugelassenen Anwälte sich als Anwälte zweiter Klasse fühlten, die auch in ihren Leistungen hinter den auch beim Landgericht zugelassenen Anwälten wesentlich zurückständen. Wenn man bedenkt, daß Kollege Rose in seinem Referat im Jahre 1905 in Hannover die Zahl der damaligen nicht simultan zugelassenen Anwälte auf 2000 bis 2200 angab, so hat sich diese Zahl in dem kurzen Zeitraum von 8 Jahren nahezu verdoppelt. Dieser starke Zubrang spricht nicht gerade dafür, daß der Stand der bloßen Amtsgerichtsanwälte als ein minderwertiger betrachtet wird. Ich möchte auch kaum glauben, daß diese nicht beim Landgericht zugelassenen zirka 4000 Kollegen gegenüber den zirka 900 simultan zugelassenen in ihrer eigenen Achtung oder in der des Publikums zurückständen. Andererseits wird die Wirkung der Zulassung auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Anwalts meines Erachtens vielfach überschätzt. Der Charakter der Praxis eines Anwalts bestimmt sich ganz wesentlich durch den Ort und die Bevölkerung unter der er tätig ist. Anwälte an kleinen Landorten, an denen eben alle die Rechtsfragen, die sich durch ein intensives gewerbliches und geschäftliches Leben entwickeln, nicht auftauchen, werden in ihrer Tüchtigkeit oder Vielseitigkeit auch durch die gelegentliche Übernahme eines Prozesses über mehr als 600 M., oder durch die eigene Vertretung ihrer amtsgerichtlichen Sachen in der Berufungsinstanz nicht wesentlich gefördert werden. Andererseits bedürfen Anwälte an industriereichen Amtsgerichtsorten, die infolge dieser Umgebung einen ganz anderen Interessentkreis beherrschen, jedenfalls zu ihrer eigenen wissenschaftlichen Förderung der Zulassung beim Landgericht wohl nicht.

Neben dem eigenen Interesse der Amtsgerichtsanwälte wird aber auch mit Nachdruck auf das Interesse des Publikums an der Simultanzulassung hingewiesen. Anzuerkennen ist das Interesse desselben daran, dem Mann des Vertrauens am Amtssitze auch die landgerichtlichen Sachen zu übertragen. Herr

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]

Kollege Rose behauptet aber weiter in seinem Hannoverischen Referat, daß die Simultanzulassung durchgängig eine Verkürzung der Prozesse herbeiführen werde, während andererseits gerade eine Verlängerung derselben als Folge der Simultanzulassung befürchtet wird. Ich vermag meinerseits keine von beiden Ansichten für allgemein richtig zu halten. Zweifellos wird in manchen Fällen der simultan zugelassene Vertreter am Landgericht in der Lage sein, durch genauere Kenntnis des Prozessstoffes eine Terminsverlegung zu vermeiden. Er wird sich hierin vielleicht häufig von einem substituierten Landgerichtsanwalt unterscheiden, gewiß aber nicht durchgängig von einem Landgerichtsanwalt, der selbst die Prozessvollmacht besitzt und die Instruktionen entgegennimmt. Andererseits wird nicht zu leugnen sein, daß durch persönliches Auftreten des simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwalts doch manche Terminsverlegung erforderlich werden wird. Ob die Zahl der ersparten oder der vermehrten Terminsverlegungen größer oder geringer sein wird, wird sich kaum allgemein sagen lassen. Ich möchte also glauben, daß ein wesentlicher Einfluß auf die Dauer der Prozesse durch die Simultanzulassung überhaupt nicht entstehen wird. Weiter behauptet Herr Kollege Rose aber auch eine Verbilligung als Folge der Simultanzulassung. Er stellte seinerzeit ein Beispiel auf, in welchem er die Anwaltskosten eines mit Beweisaufnahme gerade vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes der Partei verhandelten landgerichtlichen Prozesses vergleicht, wenn derselbe durch einen simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwalt oder wenn er durch einen am Landgericht zugelassenen Anwalt unter Mitwirkung des Amtsgerichtsanwalts als Korrespondenten und Substituten für die Beweisaufnahme geführt wird, und folgert aus diesem Beispiel, daß im ersteren Falle nur drei Gebühren, in letzterem Falle 4½ Gebühren entstehen. Zunächst trifft dieses Beispiel nur auf einen willkürlich angenommenen Einzelfall zu und paßt deshalb nicht als Regel für alle Fälle. Weiter aber fährt Kollege Rose in seinem Referat fort: „Reisekosten, soweit sie entstehen, können von der Gegenseite nicht erstattet verlangt werden, ob der Amtsgerichtsanwalt sie der eigenen Partei in Rechnung stellen will oder nicht, wird man ihm überlassen können.“ Er erklärte also damals es für zulässig, daß der Amtsgerichtsanwalt seine Reisekosten der eigenen Partei nicht in Rechnung stellt. Ich möchte annehmen, daß dieser Standpunkt nach den in der Zwischenzeit ergangenen Urteilen des Ehrengerichtshofs wohl als unhaltbar aufgegeben werden muß. So spricht insbesondere eine Entscheidung vom 30. Juni 1906 (Bd. 13 S. 72) aus: „Rechtsanwälte dürfen ohne ganz besondere Gründe nicht ihre Tätigkeit zu einem geringeren als dem gesetzlichen Gebührensatz zur Verfügung stellen.“ Eine weitere Entscheidung vom 22. September 1909 (Bd. 14 S. 121) wendet diesen Satz ausdrücklich auch auf die Reisekosten an, indem sie sagt: „Die Verfehlung wird im vorliegenden Fall erschwert durch den generellen, von vornherein beabsichtigten Verzicht auf die erwachsenden Gebühren bzw. Gebührenteile (Reisekosten). Durch diesen Verzicht werden die übrigen am Landgericht und am Amts-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Garnier** (Cassel)]

gericht zugelassenen Rechtsanwälte tatsächlich mehr oder weniger unterboten und wird diesen damit unlauterer Wettbewerb gemacht. Auch das ist unzulässig und eine ehrenrührig zu ahndende Verfehlung.“ Endlich spricht ein Urteil vom 25. März 1911 (Bd. 15 S. 106) noch aus: „Insbesondere kann ein Grund zum Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs aus dem Verzicht des Angeklagten auf Reisegebühren entnommen werden.“ Diese Entscheidungen sind meiner Auffassung nach zweifellos richtig. Der Anwalt erhält die Gebühren für den regelmäßigen Fall, daß er an seinem Wohnort tätig wird. Soll er auswärts tätig werden, so leistet er ein Mehr, und auch dieses Mehr soll ihm honoriert werden. Wer also nach dem Gesetz für seine Tätigkeit Gebühren und Reisekosten zu beanspruchen hat, arbeitet zu einem geringeren als dem ihm gesetzlich zustehenden Satz, wenn er auf die Reisekosten verzichten würde. Es wäre ein unlauterer Wettbewerb, wenn er, um in einem Prozeß am Landgericht die Verhandlungsgebühr selbst zu verdienen, noch auf seine eigenen Kosten Reisen unternähme. Wie würde man über einen Arzt urteilen, der an einem anderen Ort als seinem Wohnort Kranke zu den gleichen Sätzen wie an seinem Wohnort behandeln und dadurch den dortigen Kollegen Konkurrenz machen wollte? Hält man aber daran fest, daß der simultan zugelassene Amtsgerichtsanwalt seiner Partei die Reisekosten berechnen muß, dann kann von einer Verbilligung des Prozesses durch Simultanzulassung keine Rede sein. Selbst die Kosten der billigsten Reise auf kleinste Entfernungen werden kaum niedriger sein, als die einfache Gebühr bei kleinen Landgerichtsobjekten. Daß der zugereifte Anwalt gerade mehrere Termine an demselben Tage beim Landgericht abzuhalten hätte, wird immerhin eine Ausnahme sein, dagegen kommen häufig in einem Prozeß, selbst wenn es nicht zur Beweisaufnahme kommt, mehrere Termine vor. Will der simultan zugelassene Amtsgerichtsanwalt sie selbst wahrnehmen, so wird der Prozeß nicht billiger, sondern wesentlich teurer. Will er das aber vermeiden, so muß er sich einen am Sitz des Landgerichts wohnenden Kollegen substituieren und es kann zunächst ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß dann an sich statt der unbestimmt hohen Reisekosten zwei nicht erstattungsfähige halbe Gebühren mehr entstehen würden, also genau so viel, als seither bei Zuziehung eines Korrespondenzanwalts. Zweifelhaft könnte vielleicht sein, ob in diesem Falle eine Vereinbarung, wonach auf diese zwei halben Gebühren verzichtet würde, zulässig ist oder nicht. Das Berger'sche Gutachten sagt hierüber nichts, obwohl Herr Kollege Berger doch einem Bezirk angehört, in dem die Simultanzulassung die Regel bildet. Vielleicht wird die Diskussion in dieser Richtung noch weitere Aufklärung geben. Ich meinerseits möchte ein solches Abkommen für unzulässig halten, denn es liegt doch auf der Hand, daß dadurch bezweckt wird, dem simultan zugelassenen Amtsgerichtsanwalt Mandate und seinem Substituten Verhandlungen zuzuführen, die beiden andernfalls ohne einen Verzicht auf diese gesetzlichen Gebühren vielleicht nicht zufallen würden. Dadurch unterscheidet sich ein solches Abkommen von der sonst zwischen Kollegen bei demselben Gericht selbstverständlichen kostenlosen Über-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Garnier** (Cassel)]

nahme von Substitutionen. Bei diesen liegt ja keinerlei finanzielles Interesse, sondern nur eine gegenseitige Gefälligkeit vor, die sich ohne weiteres ausgleicht, während ein solcher Ausgleich selbstverständlich ausgeschlossen ist, wenn ein simultan zugelassener Amtsgerichtsanwalt seine landgerichtlichen Termine regelmäßig dem am Sitz des Landgerichts wohnenden Anwalt überträgt. Der Zweck eines solchen generellen Verzichts wäre also meines Erachtens der gleiche, wie der eines generellen Verzichts auf Reisekosten. Demnach wird sich trotz der Simultanzulassung die Partei immer die Frage vorlegen müssen, ob ihr die Vertretung durch den heimischen Anwalt soviel wert ist, daß sie die Mehrkosten tragen will. Daß solche entstehen, werden sich die Parteien sehr bald selbst sagen, und wenn sie es nicht tun, wird es ihnen der gewissenhafte Anwalt sagen müssen. Für die große Mehrzahl der Prozesse, insbesondere das Heer der Veräumnissachen, ist nun aber die Person des Vertreters in der Verhandlung nicht sehr wichtig; sie können ebensogut dem Anwalt am Sitz des Landgerichts direkt übertragen werden. Das Interesse der Rechtssuchenden an der Simultanzulassung beschränkt sich also auf die Minderzahl schwierigerer Sachen, in denen sie eben auf Vertretung durch ihren ortsgesehnen Berater besonderen Wert legen. Durch diese Erwägungen werden aber andererseits die Bedenken sehr abgeschwächt, die in den Kreisen der Landgerichtsanwälte gegen die Simultanzulassung bestehen. An sich halte ich den Standpunkt Bergers, daß man über diese Bedenken einfach hinweggehen solle, nicht für gerechtfertigt. Wenn bloß in einem Teil von Deutschland über 4000 Rechtsanwälte mehr plötzlich bei den Landgerichten zugelassen werden sollen, so könnte an sich in der Tat eine schwere Schädigung der Landgerichtsanwälte eintreten, wenn man annehmen müßte, daß sich die Mandate in Zukunft annähernd gleichmäßig auch auf diese neuzugelassenen Anwälte verteilen würden, und es müßten ganz überwiegende Interessen der Rechtspflege sein, wenn man über diese Schädigung weggehen wollte. Aber gerade aus den angeführten Erwägungen wird wahrscheinlich auch in Zukunft die große Mehrzahl der Sachen, die seither ohne amtsgerichtlichen Korrespondenzanwalt den Landgerichtsanwälten übertragen wurden, ihnen verbleiben, und in den Sachen, in denen in Zukunft der simultan zugelassene Amtsgerichtsanwalt bevollmächtigt wird, also im wesentlichen in den seither durch Korrespondenzanwälte übertragenen Sachen, werden zum großen Teil die am Landgerichtssitz wohnenden Anwälte für die Verhandlung substituiert werden, die Verschiebung in den Einnahmen wäre also nur gering. Ein größerer Verlust träte für die Landgerichtsanwälte nur in den Sachen ein, in denen seither der Korrespondenzanwalt und in Zukunft der simultan zugelassene Amtsgerichtsanwalt selbst verhandelt. In diesen Sachen wären es allerdings $1\frac{1}{2}$ Gebühren für den Landgerichtsanwalt; das werden aber nicht allzu viele sein. Im übrigen aber wird der für die mündliche Verhandlung substituierte Landgerichtsanwalt statt der vollen die halbe Prozeßgebühr, und der simultan zugelassene Amtsgerichtsanwalt statt der Korrespondenzgebühr gleich der Prozeßgebühr noch die halbe Ver-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]

handlungsgebühr erhalten; diese Verschiebung kann getragen werden. Es bleibt sogar abzuwarten, ob alle Amtsgerichtsanwälte die Simultanzulassung beantragen werden, weil ja damit selbstverständlich auch die Pflicht zur Übernahme von Armensachen am Landgericht verbunden ist, wie sich aus § 37 A.D. ergibt, durch den die Erstattungsfähigkeit der durch die Reisen des Armenanwalts entstehenden Mehrkosten ausdrücklich ausgeschlossen wird. Wenn hiernach die Gründe für und gegen Simultanzulassung wesentlich an Gewicht verlieren, so gelange ich meinerseits zur Bejahung der Simultanzulassung hauptsächlich deshalb, weil sie in einem großen Teil von Deutschland besteht, ohne dort zu erheblichen Schäden geführt zu haben, weil man ein gewisses Interesse der Bevölkerung an derselben anerkennen muß und weil schließlich damit einem sehr lebhaften Wunsch eines sehr großen Teils unserer Kollegen entsprochen und damit ein Gegensatz innerhalb der Anwaltschaft beseitigt wird.

Zu These IIc, die Simultanzulassung bei mehreren Landgerichten betreffend, kommen wohl nur die Verhältnisse in Berlin und München in Betracht. In München überwiegt weitaus die Simultanzulassung mit 424 bei beiden Landgerichten zugelassenen Rechtsanwälten gegen nur 15 Zulassungen bloß beim Landgericht I und 11 beim Landgericht II. Dagegen finden sich in Berlin nur 646 bei den drei Landgerichten simultan zugelassene Rechtsanwälte gegen 522 bloß beim Landgericht I, 89 bloß beim Landgericht II und 174 bloß beim Landgericht III zugelassene Anwälte. Ich stimme voll damit überein, daß hier allgemein die Simultanzulassung zur Vermeidung von Mißständen erstrebt werden muß.

Was sodann die These II d, betreffend die Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht betrifft, so ist ja nicht zu verkennen, daß eine ganze Reihe der Gründe, welche für die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten sprechen, auch für die Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte bei den Oberlandesgerichten ins Feld geführt werden können. Immerhin liegen aber hier die tatsächlichen Verhältnisse doch erheblich anders wie bei den Amtsgerichtsanwälten. In den Bezirken von 14 preussischen und von weiteren 5 Oberlandesgerichten mit rund 780 Rechtsanwälten findet sich eine Simultanzulassung überhaupt nicht, insbesondere auch nicht in den Ländern der amtsgerichtlichen Simultanzulassung, nämlich Sachsen, Württemberg und Baden. Die ausschließliche Simultanzulassung findet sich bloß bei dem hanseatischen Oberlandesgericht mit 454 Rechtsanwälten. Die Simultanzulassung überwiegt außerdem bei den 5 bayrischen Oberlandesgerichten mit 411 simultan zugelassenen gegen 38 nur bei den Oberlandesgerichten zugelassenen Anwälten. In den übrigen Oberlandesgerichtsbezirken, nämlich Braunschweig, Darmstadt, Oldenburg und Rostock herrscht ein gemischtes System. Ich bin nun der Ansicht, daß man es namentlich mit Rücksicht darauf, daß ein in gleicher Weise lebhaftes Verlangen nach Simultanzulassung wie bei den Amtsgerichtsanwälten hier nicht hervorgetreten ist, ruhig bei dem seitherigen Zustand, wie er sich nun einmal in den verschiedenen Bezirken verschieden entwickelt hat, belassen

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]

soll. Wenn aber Herr Kollege Friedländer in seiner These II d die Simultanzulassung beim Oberlandesgericht obligatorisch machen will, sobald, statt wie bisher das Plenum des Oberlandesgerichts die von 2 zu 2 Jahren wechselnde Mehrheit des Kammervorstandes sie als den Interessen der Rechtspflege förderlich bezeichnet, so vermag ich dem nicht zuzustimmen. Es würde dadurch die Möglichkeit gefördert, daß bei den einzelnen Oberlandesgerichten desselben Staates sich ein ganz verschiedener Zustand entwickelte und zudem ist die Erwägung darüber, was den Interessen der Rechtspflege für förderlich zu erklären ist, doch sehr schwankender Natur. Das beste Beispiel dafür zeigt uns der Kammervorstand im Bezirke Frankfurt durch seine Stellung zur Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte. Bei Reibnitz Seite 112 lesen wir, daß der Frankfurter Kammervorstand 1885 ebenso wie eine ganze Reihe anderer Kammervorstände sich gegen die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte ausgesprochen und sogar die Aufhebung des ganzen § 9 der Rechtsanwaltsordnung angeregt hat. Dagegen teilt er auf Seite 116 mit, daß bereits im Jahre 1892 die Frankfurter Anwaltskammer den Wunsch aussprach, der Vorstand möge Gesuche um Simultanzulassung mit aller Energie befürworten, und daß bereits 1894 die Kammer dem Vorstand für die in dieser Richtung entfaltete Tätigkeit danke und ihn ersuchte, auch ferner in diesem Sinne tätig zu sein. Solchen schwankenden Entscheidungen, die sich bei jeder Neuwahl in den Kammervorstand ändern können, darf meines Erachtens die Zulassungsfrage nicht anvertraut werden. Dazu kommt aber, daß der Kammervorstand, der ja überwiegend aus Landgerichtsanwälten zusammengesetzt ist, nach dem Vorschlag des Kollegen Friedländer zum inappellablen Richter in eigener Sache gemacht würde. Es ist menschlich, daß man leicht geneigt ist, das eigene Interesse als ein solches der Allgemeinheit anzusehen. Es brauchte nur die Mehrheit eines Kammervorstandes etwa die Weiterführung des Landgerichts-Prozesses durch den Landgerichtsanwalt beim Oberlandesgericht für theoretisch richtiger als den Wechsel der Anwälte anzusehen, dann müßte die Justizverwaltung beispielsweise die zirka 1400 Berliner Landgerichtsanwälte beim Kammergericht zulassen! Ich bitte deshalb, in diesem einen Punkte meinem von dem Vorschlag des Herrn Kollegen Friedländer abweichenden Vorschlage zustimmen zu wollen, nach welchem zwar der Kammervorstand sein Gutachten abzugeben hat, die schließliche Entscheidung aber der Justizverwaltung überlassen bleibt.

Ganz einverstanden dagegen bin ich wiederum zu These II e damit, daß eine Änderung der Substitutionsvorschriften nicht angezeigt erscheint. Darüber allerdings darf ein Zweifel nicht bestehen, daß da, wo eine Simultanzulassung nicht besteht, nicht durch übermäßige Ausdehnung der Substitution das Gesetz umgangen werden darf. Ich darf kurz noch die Gründe der beiden Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, die Kollege Friedländer bereits erwähnte, nachtragen. Die Entscheidung vom 22. Mai 1909 (Bd. 14, 122) führt aus, daß bei allen Prozeßhandlungen, bei denen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, diese Vertretung durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Rechts-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Garnier** (Cassel)]

anwalt die Regel bilden soll, daß eine Ausnahme von dieser Regel Ausnahme bleiben muß, und daß eine generelle, sei es von vornherein so beabsichtigte, sei es gewohnheitsmäßig getroffene Vereinbarung zweier Rechtsanwälte, von der Substitutionsbefugnis Gebrauch zu machen, ohne Rücksicht auf das Interesse der Parteien und die Bedürfnisse des einzelnen Falles, keine Ausnahme mehr, sondern eine Umgehung der Rechtsordnung ist, die keine Billigung finden kann. Auch die Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 25. März 1911 (Bd. 15 S. 101) stellt sich auf den gleichen Standpunkt, daß in derartigen Fällen eine ehrengerichtlich zu ahnende Verfehlung vorliegt. Es wird dort ausgeführt, daß es in der Natur der Sache liege, daß das Gesetz unter Vertretung nicht bloß eine rein formelle, sondern auch eine sachliche Prozeßführung verstehe, daß mit der formellen Durchführung des Rechtsstreits der Rechtsanwalt als solcher notwendig die Verantwortung für einen sachgemäßen Betrieb und demzufolge auch die Verpflichtung übernehmen muß, sich selbst mit der Sache zu befassen, und daß nur durch eine solche anwaltschaftliche Tätigkeit dem Gesetz entsprochen werden kann, soweit es nicht eine Ausnahme gestattet. Endlich aber hat neuerdings auch das Reichsgericht in der bekannten Frankfurter Sache durch seine Entscheidung vom 26. Juni dieses Jahres Stellung genommen. Ein weiteres Eingehen auf diesen lokalen Streit würde zu weit führen. Wenn einer mißbräuchlichen Ausdehnung der Substitutionen bereits jetzt entgegengetreten werden kann, so können neue gesetzliche Vorschriften über Substitution nicht als erforderlich anerkannt werden.

Anlangend sodann These III, betreffend Änderung der Zulassungsvorschriften, so kann ich auch hier nur mich mit dem Vorschlage des Herrn Kollegen Friedländer voll einverstanden erklären und brauche seinen eingehenden Darlegungen nichts hinzuzufügen. Wenn einzelne Zulassungen ausgesprochen sind, die der Auffassung unserer Kollegen über Standesehre nicht gerecht werden, so liegt eben der Grund in der allzu engen Formulierung des Gesetzes, und Mißgriffe werden für die Zukunft vermieden, wenn das Gesetz selbst, entsprechend dem Vorschlag der These III, abgeändert wird.

Zu Punkt IV, das Strafenystem betreffend, ist Herr Kollege Friedländer auf das Mißbilligungsrecht des Vorstandes und die sich daran anknüpfenden Kontrollen in strenger Begrenzung des Themas nicht eingegangen, weil man ja allerdings mit Recht wird sagen können, daß eine vom Kammervorstand ausgesprochene Mißbilligung keine Strafe darstellt. Immerhin möchte ich an dem Fingerschen Gutachten insoweit doch nicht ganz vorübergehen, einmal, weil ja die Grenzen zwischen einer vom Vorstand ausgesprochenen Mißbilligung und einer vom Ehrengericht erkannten Warnung sehr flüchtig sind, und sodann, weil ja Finger im Anschluß an die von ihm vorgeschlagene anderweite Regelung der Mißbilligung aus dem Strafenystem die Strafe der Warnung streichen will, und insoweit also der Zusammenhang mit dem Thema nicht verneint werden kann. Meiner Auffassung nach sollte nach der Entscheidung des Ehrengerichtshofs vom 5. Juli 1911 (Bd. 15 S. 38) an der Existenz dieses Mißbilligungs-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Garnier** (Cassel)]

rechts nicht mehr gezwweifelt werden. Dort wird gesagt: „nach feststehender Praxis war der Vorstand formell und sachlich berechtigt, geringere Verstöße gegen die Berufspflicht durch das Aussprechen einer Mißbilligung zu rügen, um auf diese Weise den Gerügten zu gewissenhafterer Pflichterfüllung anzuhalten.“ Es kann aber weiter meines Erachtens ein Zweifel daran nicht bestehen, daß ein solches Recht als notwendige praktische Konsequenz sich aus dem Aufsichtsrecht des Vorstandes ergibt und nicht entbehrt werden kann. Selbstverständlich muß in der Handhabung desselben stets mit Takt und Zurückhaltung vorgegangen werden und muß alles vermieden werden, was eine solche Mißbilligung einer Strafe ähnlich erscheinen lassen könnte. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß sie nur nach einwandfreier Feststellung des betreffenden Sachverhalts zulässig ist, wie sie sich meistens aus der eigenen Erklärung des betreffenden Kollegen und den von ihm vorgelegten Handakten ergeben wird. Fehlt es an einer solchen klaren Sachlage, so muß eben zunächst eine ehrengerichtliche Voruntersuchung herbeigeführt werden. Feststeht aber auch ferner, daß § 59 Abs. 2 RAO. dem Oberlandesgericht nur das Recht gibt, gesetzwidrige Beschlüsse des Vorstandes aufzuheben, daß also irgendeine materielle Nachprüfung von Mißbilligungsbeschlüssen durch das Oberlandesgericht ausgeschlossen ist. Daß andererseits eine solche materielle Nachprüfung doch wünschenswert ist, das war bereits in dem Entwurf der Rechtsanwaltsordnung, der ja die Frage etwas abweichend regelte, sowie in dem Beschluß des Münchener Anwaltstages anerkannt. Im Gegensatz zu diesem Beschlusse würde ich mit Finger nicht eine Beschwerde an den Ehrengerichtshof, wohl aber einen Einspruch an das Ehrengericht für eine sachgemäße Form halten, in welcher eine Mißbilligung angefochten werden könnte. Wenn infolge eines solchen Einspruchs dann eine mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht stattfinden muß, so liegt darin meines Erachtens eine völlig ausreichende Garantie gegen einen etwaigen Fehlgriff des Vorstandes, und zwar trotzdem das Ehrengericht mit Mitgliedern des Vorstandes besetzt ist. Ich folge also hierin den durchaus zutreffenden Anregungen Fingers, vermag aber deshalb doch nicht den Wegfall der Warnung aus dem ehrengerichtlichen Strafenystem zu befürworten.

Selbst bei ausgedehnter Anwendung der Mißbilligung werden immer Fälle übrigbleiben, die zunächst zu einem ehrengerichtlichen Verfahren führen, sich aber demnächst als so leicht erweisen, daß eine Warnung als Sühne genügt. Die Frage ob gegen Urteile des Ehrengerichts, die infolge eines Einspruchs gegen eine Mißbilligung ergehen, oder die auf Warnung lauten, nach der Anregung von Syring die Berufung an den Ehrengerichtshof auszuschließen ist, was meiner Meinung nach sehr empfehlenswert ist, dürfte außerhalb der heutigen Diskussion liegen, ebenso auch der weitere, gewiß sehr empfehlenswerte Vorschlag von Syring, betreffend anderweite Fassung der §§ 62 und 63 RAO. in der Art, daß die schwere Verletzung der Berufspflicht, die den Rechtsanwalt unwürdig macht, der Rechtsanwaltschaft anzugehören, als ein besonderes Delikt erscheint, so daß das Wiederaufnahmeverfahren

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]

gegen ein auf Ausschließung lautendes Urteil möglich wird. Keinen Grund vermag ich einzusehen, die jetzt zulässige Häufung von Verweis und Geldstrafe zu beseitigen, ebensowenig die Androhung der Ausschließung als neue Strafe einzuführen, oder erhöhte Geldstrafen mit Ratenzahlungen und die zeitlich beschränkte, örtlich unbeschränkte Suspension vorzusehen. Dagegen entspricht die örtliche Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft gemäß der These IIIa meiner Auffassung nach einem dringenden Bedürfnis, das mir schon öfter in der ehrengerichtlichen Praxis entgegengetreten ist. Am lebhaftesten wird dies Bedürfnis empfunden werden an mittleren und kleinen Orten, wo das Leben des einzelnen und die etwa von ihm begangenen Verfehlungen am weitesten bekannt werden. Selbstverständlich muß dann, wenn die örtliche Suspension eingeführt wird, § 6 Nr. 3 und § 15 Nr. 1 geändert werden, nach welchen, wenn auf Verweis oder mehr als 150 M Geldstrafen erkannt ist, die Zulassung ver sagt werden kann.

Was endlich These V über die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes betrifft, so stehe ich auch hier durchaus auf dem Standpunkt von Friedländer. Daß ein Ehrengericht unter allen Umständen lediglich aus Standesgenossen zusammengesetzt sein müsse, wird man in dieser theoretischen Allgemeinheit nicht anerkennen können. Es genügt, auf die ärztlichen Ehrengerichte in Preußen zu verweisen, bei denen sogar in erster Instanz, nicht nur in zweiter, Nichtärzte, nämlich der Oberpräsident und juristische Mitglieder mitwirken, ohne daß daran irgendein Anstoß genommen wird. Für uns liegt doch die Frage so, ob die nun seit mehr als 30 Jahren bestehenden Einrichtungen sich als so verfehlt erwiesen haben, daß eine Änderung derselben erforderlich wäre. Das muß ich meinerseits durchaus verneinen. Die Vorwürfe gegen die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes beziehen sich einmal auf allzu große Milde in Zulassungssachen. Diese Vorwürfe werden meiner Meinung nach verstummen, wenn der Anregung der These III entsprochen wird.

Den weiteren Vorwurf zu großer Milde in Strafsachen, hat Kollege Friedländer bereits an der Hand von Zahlen auf das richtige Maß zurückgeführt.

Was speziell die Rechtsprechung hinsichtlich der Ausschließungen betrifft, so finde ich in den letzten 6 Jahren gegenüber 11 Bestätigungen einer in erster Instanz ausgesprochenen Ausschließung nur eine Aufhebung einer solchen, und zwar, weil nach Ansicht des Ehrengerichtshofes eine Besserung des betreffenden Kollegen noch nicht als ausgeschlossen anzusehen war, eine Voraussetzung, die allerdings leider in diesem einen, mir persönlich genau bekannten Falle von den Ereignissen nicht bestätigt ist. In einem weiteren Falle hat der Ehrengerichtshof auf Berufung des Oberstaatsanwalts eine in erster Instanz abgelehnte Ausschließung ausgesprochen. Man kann also ganz gewiß nicht sagen, daß diese Rechtsprechung sich mit den Standesanschauungen der Anwaltschaft in erheblichem Widerspruch befände. Was speziell die Mitwirkung der höchsten Richter des Reichs im Ehrengerichtshof anlangt, so ist dieselbe für das Ansehen desselben einmal nach außen hin durchaus

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]

wertvoll. Nur zu leicht entsteht andernfalls im Publikum die Ansicht, daß bei einem rein anwaltlichen Ehrengerichtshof eine unsachgemäße Milde Platz greifen könnte. Aber auch in unserem eigenen Interesse halte ich diese Mitwirkung für wertvoll, weil dadurch in der Tat eine fortlaufende Kontrolle darüber erreicht wird, ob sich nicht in unserem Stand einseitige Standesanschauungen über die Standespflichten bilden, die außerhalb desselben nicht geteilt werden. Ebensowenig wie einen Ausschluß des richterlichen Elements vermag ich aber auch eine Änderung der Zahl der Reichsrichter zu befürworten. Eine solche Maßregel würde voraussetzen, daß zwischen den Anschauungen der richterlichen und der Anwaltsmitglieder ein prinzipieller Gegensatz hervorgetreten wäre; soweit hierüber ein Zeugnis überhaupt vorliegt, ist es das von Syring, der ausdrücklich bestätigt, daß ihm ein solcher Gegensatz in fünfjähriger Tätigkeit im Ehrengerichtshof niemals begegnet ist. Auch die Geschäftslast vermag ich als einen ausreichenden Grund zur Beseitigung der Reichsgerichtsräte nicht anzuerkennen. Während die Zahl der Sitzungen in den Jahren 1906 bis 1909 zwischen 19 und 18 geschwankt hat, ist sie allerdings in den Jahren 1910 und 1911 auf je 30 gestiegen; allein diese Sitzungen verteilen sich auf zwei Senate, so daß tatsächlich der einzelne Richter nur 15 mal im Jahre herangezogen worden ist. Darin dürfte eine übermäßige Belastung nicht liegen. Begründete Bedenken gegen die Teilung des Ehrengerichtshofes in zwei Senate, wie sie Kollege Broß geltend macht, scheinen mir ebensowenig vorzuliegen, denn es liegt doch auf der Hand, daß bei einer derartig geringen Tätigkeit der eine Senat die Rechtsprechung des zweiten ohne weiteres wird verfolgen und übersehen können, ganz abgesehen davon, daß gerade die Zulassungssachen und, nach einer sehr beachtenswerten Anregung, in Zukunft vielleicht auch die Sachen, in denen es sich um Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft handelt, nur dem einen Senat obliegen dürften. Ebensowenig vermag ich auch einen Grund für anderweite Ausweitung der anwaltschaftlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes einzusehen. Ihre Aufgabe besteht nicht sowohl in der Geltendmachung verschiedener Auffassungen, je nach dem Orte der Zulassung oder nach dem engeren Berufskreis des betreffenden Anwalts, als vielmehr in der Festhaltung einer gleichmäßigen Rechtsprechung, die ganz unzweifelhaft erleichtert wird, wenn die Tätigkeit im Ehrengerichtshof nicht eine vorübergehende, sondern eine ständige ist. Zudem läßt ein jeder praktische Versuch, die durch Herbeiziehung auswärtiger Anwälte zum Ehrengerichtshof entstehenden Schwierigkeiten zu überwinden, wie ihn Herr Kollege Drucker neuerdings unternommen hat, doch im Grunde nur erkennen, wie groß diese Schwierigkeiten eigentlich sind. Davon, daß dadurch wirklich Besseres geschaffen würde, vermag ich meinerseits mich nicht zu überzeugen, vielmehr bin ich durchdrungen davon, daß die Ehre unseres Standes auch in Zukunft in den Händen des Ehrengerichtshofes, so, wie er jetzt zusammengesetzt ist, in vollem Maße gewährleistet sein wird.

(Wiederholter lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich spreche unserem verehrten Herrn Kollegen Dr. Harnier unseren besten Dank für sein Referat aus.

Ich möchte nun bezüglich der Diskussion bemerken, daß es sich um fünf Punkte handelt: I. Freizügigkeit, II. Lokalisierung, III. Änderung des § 5 Ziff. 5 R.A.D., IV. Strafenystem, V. Ehrengerichtshof. Diese Aufeinanderfolge ergibt sich auch aus den Thesen, deren Wortlaut, wie mir gesagt ist, jetzt zur Verteilung gelangt. Ich glaube, es wird kein Bedenken haben, in dieser Reihenfolge zu diskutieren. Zum Schluß kommt der Ehrengerichtshof, über den am meisten Meinungsverschiedenheiten zu bestehen scheinen. Da halte ich es für gut, diesen zuletzt zu setzen; da weiß man, wieviel Zeit man hat; man ist nicht durch die anderen Punkte beeengt.

Ich möchte eine Redezeit von 10 Minuten vorschlagen.

(Bravo!)

Wir werden sonst nicht durchkommen, denn es sind bereits 19 Redner gemeldet.

(Zwischenruf: 5 Minuten Redezeit!)

— Nein, 10 Minuten sind erforderlich. Wenn Anträge gestellt werden, so gehört zur Stellung eines Antrages schriftliche Formulierung und Unterstützung durch 15 Mitglieder der Versammlung.

Nunmehr schlage ich vor eine Pause bis Punkt 1 Uhr zu machen. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, nehme ich an, daß Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind. Also pünktlich um 1 Uhr Wiederbeginn der Verhandlung!

(Pause von 12 Uhr 27 Minuten bis 1 Uhr.)

Vorsitzender: Es sind folgende Anträge eingegangen. Zunächst ein Antrag des Referenten Dr. Harnier:

In These II c. an Stelle der Worte „ist zuzulassen“ die Worte zu setzen „kann zugelassen werden“.

Ein zweiter Antrag ist gestellt von dem Herrn Kollegen Rose, der dahin geht:

Der Anwaltstag wolle beschließen: Es ist zu erstreben, daß der Ehrengerichtshof nur aus Rechtsanwältinnen besteht.

Das Wort zu Punkt I Freizügigkeit erteile ich dem Herrn Kollegen Bassermann.

Rechtsanwalt, Reichstagsabgeordneter **Bassermann** (Mannheim): Meine verehrten Herren Kollegen, gestatten Sie mir zu der These I, Freizügigkeit, einige Ausführungen. Wir leben in einer Zeit, in der der Organisationsgedanke sich immer mehr durchsetzt. Alle Stände, alle Berufe organisieren sich, formulieren ihre Forderungen, machen dieselben geltend und suchen vor allen Dingen auf die Legislative einzuwirken. Daß es bei einer derartigen Entwicklung, die überall, vor allen Dingen im Parlament, ihre Wirksamkeit ausübt, richtig ist, die grundsätzlichen Forderungen der deutschen Anwaltschaft zu betonen, sollte außer Zweifel sein, und ich hoffe, daß Sie die These I, die eine solche grund-

[Rechtsanwalt **Bassermann** (Mannheim)]

legende Forderung: die Freizügigkeit, enthält, einmütig annehmen werden.

Meine Herren, Sie finden in I verknüpft mit der Frage der Freizügigkeit die Forderung der einheitlichen Regelung des Vorbildungs- und Prüfungswesens in Deutschland, eine Forderung, die über die Anwaltschaft hinausgeht und unser ganzes juristisches Prüfungswesen erfasst. Ich glaube, daß es richtig ist, gerade diese wichtige Frage der Freizügigkeit immer wieder zu betonen und dadurch die Unterlage für eine eingehende Erörterung dieser Frage im Deutschen Reichstage zu schaffen. Ich glaube auch, daß mehr als früher diese Forderung betont werden muß, weil die Widerstände gegen die Durchführung des Systems der Freizügigkeit an vielen Stellen im Wachsen begriffen sind, so daß die Anwaltschaft ihren ganzen Einfluß in die Waagschale werfen muß, um dieser grundsätzlichen Forderung zur Durchführung zu verhelfen. Die Widerstände wachsen, und das liegt in der Natur der Sache. Da, wo ein starker Zudrang zu der Anwaltschaft in den deutschen Bundesstaaten vorhanden ist, wird der partikularistische Gesichtspunkt stärker Geltung gewinnen; man wird versuchen, sich die Ausländer vom Halse zu halten und für die Advokatur nur Landeskinde zuzulassen. So hat der Herr Referent mit Recht hervorgehoben, daß die Zulassung in solchen Fällen ein Gnadenakt der Landesjustizverwaltung wird. Wenn man sich die Praxis ansieht und die einzelnen Fälle untersucht, wird man gewiß diese Darlegung des Herrn Referenten in vollem Umfang bestätigen müssen. So herrscht Gnade statt Recht, und damit zieht die Willkür und Protektion in unseren Stand ein. Wer eine gute Empfehlung hat, wer den Papst zum Vetter hat, wird leicht Kardinal. Es wird nur noch wenige Auserwählte geben, die die Zulassung in einem anderen Bundesstaat erreichen. Die partikularistischen Schranken werden immer höher, und daß dagegen die deutschen Anwälte, die das Prinzip der Freizügigkeit als Grundforderung auf ihre Fahne geschrieben haben, ihre Stimme erheben, ist notwendig. Ich möchte empfehlen, daß wir eine Gesetzgebung verlangen, die an Stelle des Gnadenakts der Verwaltung einen Rechtsanspruch auf Zulassung setzt, unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen erfüllt werden, die aufgestellt werden.

Damit kommen wir zu Punkt 2 der These. Ich würde nicht raten, die Freizügigkeit losgetrennt von einer einheitlichen Reichsprüfungsordnung zu verlangen. Ich glaube, dies wäre ein Schlag ins Wasser; denn die Bundesstaaten werden sich nicht darauf einlassen, die Freizügigkeit zu stabilisieren, wenn nicht die gleichmäßige Vorbildung durch eine Reichsprüfungsordnung, durch ein Reichsgesetz gewährleistet ist. Ich glaube, daß die einheitliche Ordnung des Prüfungswesens, die im Deutschen Reichstag von den verschiedensten Parteien nahezu in jeder Session in Erinnerung gebracht worden ist, die Voraussetzung für die Freizügigkeit sein muß. Schwierigkeiten werden in großem Umfang kaum entstehen; es müßten vielleicht Vorbehalte bezüglich des partikularen Verwaltungsrechts gemacht werden. Aber über diese Schwierigkeiten ist hinauszukommen. Jedenfalls aber entspricht es dem einheitlichen Reichsrecht, daß auch die Prüfungsvorschriften

[Rechtsanwalt **Wassermann** (Mannheim)]

bezüglich dieses Rechtes einheitlich sind, und daß dann, wenn das Prüfungswesen einheitlich geregelt ist, wie sich das längst bei dem ärztlichen Berufe durchgesetzt hat, auch die Freizügigkeit der deutschen Anwälte in den deutschen Bundesstaaten gewährleistet wird.

Ich würde aus langjähriger Erfahrung heraus raten, immer wieder diese Forderung zu erheben, auch dann, wenn man skeptisch der demnächstigen Erfüllung dieser Forderung gegenübersteht. Gutta cavat lapidem, mit Zähigkeit in der Verfolgung erreicht man das Ziel. Das zeigt die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte auf jedem Blatt. Ich weise in dieser Beziehung auf das Gebiet der Sozialpolitik hin, wo es gelungen ist, gerade wenn von den Standesorganisationen immer wieder dieselben Forderungen nach bestimmten Reformen erhoben worden sind, starke Widerstände zu überwinden und im Parlament zum glücklichen Ende zu kommen.

Aus diesen Gründen möchte ich befürworten, daß Sie die These I, die bezüglich der Freizügigkeit von dem Herrn Referenten beantragt worden ist, einstimmig annehmen.

(Lebhafter Beifall.)

Rechtsanwalt Reichstagsabgeordneter **Seine** (Berlin):
Werte Herren Kollegen, der Herr Referent und ebenso mein Herr Vorredner haben sich grundsätzlich für das Prinzip der Freizügigkeit ausgesprochen, aber schließlich doch mit der Einschränkung: „sobald eine einheitliche Prüfungsordnung für das ganze Deutsche Reich erlassen wäre“. Ja, meine Herren, wenn wir darauf warten wollten, so hieße das die Sache ad calendae graecas vertagen. Soviel mir bekannt ist, fehlt es dem Reichsjustizamt an Arbeitsstoff nicht, der es auf Jahrzehnte vollauf beschäftigen kann, und zwar handelt es sich dabei um dringendere Sachen. Ich glaube nicht, daß das Reichsjustizamt sehr bald gerade an diese Frage, die wirklich nicht sehr dringend ist, herantreten wird.

Diese Gleichmäßigkeit der Prüfungen ist meines Erachtens wirklich nicht dringend. Soviel ich sehe, sind die Unterschiede, wenn man nicht die Form, sondern das erzielte und zu erzielende Resultat im Auge hat, gar nicht so groß. Außerdem kommt es wirklich gar nicht so sehr darauf an, wie einer geprüft wird. Ich erinnere mich, daß zu der Zeit, wo ich meine juristischen Prüfungen in Preußen gemacht habe, die Anforderungen sowohl wie der Ausbildungsgang überaus mäßig waren,

(Heiterkeit)

daß man sie eigentlich kaum schlechter einrichten konnte, und ich muß doch sagen, daß in meiner Generation und auch in einer etwas älteren trotzdem eine große Anzahl hervorragender Juristen, Anwälte sowohl wie Richter usw. aus diesem Ausbildungsgange hervorgegangen sind. Ich brauche als Beispiel wohl nur Staub zu nennen.

Ich fürchte mich auch gar nicht davor, wenn man die Zulassung der Juristen aus allen Bundesstaaten ohne weiteres auch ohne Prüfungseinheitlichkeit gestattet, ich fürchte mich auch gar nicht davor, daß die Staaten ihre minderwertigen Juristen in die Advokatur abstoßen

[Rechtsanwalt **Seine** (Berlin)]

würden. Was sie dazu tun können, tun sie ja heute schon. Aber ich habe gar keine Angst davor, weil ich erstens, wie gesagt, dieser ganzen Nummernregelung gar keine Bedeutung für die Frage, was einer leistet, beimesse. Es kann einer ein Dreier sein und doch sehr viel mehr können als irgendein Einser. Und zweitens, weil ich vertraue, daß unser Beruf gerade auf die mehr als durchschnittliche Leistungsfähigkeit eine so starke Anziehungskraft ausübt, daß uns von dieser Seite immer ein ausreichender Zufluß kommen wird.

(Sehr richtig!)

Gerade die, die sich etwas zutrauen und mit Recht zutrauen können, gehen zum großen Teil viel lieber in den Stand der Rechtsanwälte, wenn sie nicht besondere Gründe in den Richter- und Verwaltungsstand hineinlocken. Ich glaube, daß auch die Zahl derjenigen, die von der Freizügigkeit Gebrauch machen würden, gar nicht sehr groß ist. Die sachlichen Schranken sind sehr erheblich, so daß man eine große Verschiebung nicht zu befürchten hat. Berlin müßte am meisten befürchten, noch mehr überlaufen zu werden, als es ohnehin der Fall ist. Die kleinen schwäbischen, hessischen, bayerischen usw. Amtsgerichte brauchen sich dagegen nicht zu fürchten, daß eine allgemeine Abwanderung aus Berlin nach ihnen stattfinden wird.

(Große Heiterkeit.)

Aber das ganze ist überhaupt Nebensache.

Dagegen halte ich es doch für nötig, jede willkürliche Befugnis der Justizverwaltung aus meinen Zulassungsbestimmungen zu entfernen, soweit noch eine besteht,

(Sehr richtig!)

einmal der Würde unseres Berufes und Standes wegen, und zweitens, weil jede solche Befugnis, auch wenn sie auch noch so harmlos erscheinen mag, in sich die Möglichkeit eines politischen, sozialen, konfessionellen Mißbrauchs, einer Parteilichkeit und Unterdrückung enthält.

(Sehr richtig!)

Es ist ja in dieser Sitzung mehrfach betont worden, daß die gesamte Rechtsanwaltschaft ohne Unterschied der sonstigen Parteistellung der einzelnen an der völligen politischen Unabhängigkeit unseres Berufes festhalten will und jede Absperrung in der Zulassung wegen Beschränktheit der pekuniären Mittel oder gar aus Gründen konfessioneller Natur mit Entschiedenheit ablehnen will.

Ja, wenn das unsere allgemeine Meinung ist, dann müssen wir die immerhin noch vorhandenen Möglichkeiten derartiger außerhalb der Sache liegender unsachlicher Einwirkungen abschneiden. Es handelt sich ja dabei nicht um irreale Hypothesen, sondern um tatsächliche Vorgänge. Ich habe in dem Begrüßungsartikel, den die hiesige „Volkswacht“ dem Anwaltstag gewidmet hat, einen aktenmäßigen Fall geschildert. Ein mir bekannter jetzt in München domicilirender Rechtsanwalt war von Hause aus Preuze. Er war in Ostpreußen, nachdem er sein Studium schon bis zum Doktor geführt hatte, Gutsbesitzer und besuchte als solcher eine von Sozialdemokraten einberufene Landarbeiter-

[Rechtsanwalt **Heine** (Berlin)]

versammlung, ohne sich dort überhaupt nur mit einem Wort an der Diskussion zu beteiligen. Darauf hin wurde er auf Denunziation des Landrats von der Zulassung zum Referendarexamen ausgeschlossen, weil das Referendarexamen die Zulassung zur Beamtenlaufbahn gewähre und darum einer, der sich als Sozialdemokrat betätigt hätte — was gar nicht der Fall war —, davon ausgeschlossen werden müsse. Darauf hat dieser Herr, der ja tatsächlich inzwischen zum Sozialdemokraten geworden ist,

(Aha!)

— Jawohl, ganz richtig!

(Hört, hört!)

aber niemals agitatorisch, sondern nur theoretisch aufgetreten ist, in Bayern die Zulassung zu den Prüfungen erlangt, nachdem er allerdings nochmals hat studieren müssen. Er hat seine Staatsprüfungen gemacht und möchte nun, nachdem er in Bayern Rechtsanwalt geworden ist, gern in seine Heimat, dahin, wo er anässig ist, wo seine Familie seit Generationen lebt, zurückkehren. Er sucht seine Zulassung an einem ostpreussischen Amtsgerichte nach und wird, trotzdem die ostpreussische Anwaltskammer das befürwortet, ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

(Hört, hört!)

Hier ist gar kein Zweifel, daß es sich um eine rein politische Maßregelung handelt, um keinen stärkeren Ausdruck zu brauchen. Es ist das also keine irrealer Hypothese, sondern eine wirkliche Tatsache. Wir sind noch eine ganze Reihe derartiger Fälle bekannt. Da spielt ja nun allerdings die Zulassung zu den Prüfungen mit hinein, und wir wissen, daß gerade in der letzten Zeit auf diesem Wege wieder von neuem Einflüsse ausgeübt werden sollen, die Zulassung zur juristischen Laufbahn, also auch zur Anwaltschaft, zu beschränken.

Diese Frage kann ich ja im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes nicht besprechen; es ist auch ein Problem, das schwer zu lösen ist. Ich glaube, es wird erst gelöst werden, wenn wir auf den Standpunkt des Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Weisheit gekommen sein werden, der schon vor 1000 Jahren wo erreicht worden ist, wo? — In China!

(Weiterkeit.)

Aber bis dahin hat es noch gute Wege, bis wir diesen 1000 jährigen Vorsprung der Chinesen im Deutschen Reich einholen werden.

(Weiterkeit.)

Vorläufig jedenfalls müssen wir uns darauf beschränken, die Freizügigkeit zwischen den einzelnen Bundesstaaten zu fordern. Deshalb möchte ich den Antrag stellen und bitten, wenn er die nötige Unterstützung findet, ihn zur Abstimmung zu bringen, an Stelle der These I zu setzen:

Der Anwaltstag wolle beschließen:

Die Freizügigkeit der Rechtsanwälte innerhalb des ganzen Deutschen Reiches ist anzustreben.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag, der eben verlesen worden ist, unterstützen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist mehr, als notwendig ist. — Dann liegt also zu diesem Punkt I noch der Antrag Heine vor. — Nach den Statuten muß jeder Antrag schriftlich überreicht werden und von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein; es ist also erforderlich, daß 15 Herren, die den Antrag unterstützen wollen, ihn unterschreiben.

Zu Punkt I hat niemand mehr das Wort verlangt. Ehe der eben gestellte Antrag schriftlich vorliegt, vergeht wieder Zeit. Ich möchte deshalb einem der Redner zu dem folgenden Punkt das Wort gestatten; es kann ja nachher abgestimmt werden.

Zu der Frage der Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte hat Herr Justizrat Rose das Wort.

Justizrat **Rose** (Harburg, Elbe): Meine Herren! Fünf Anwaltstage haben sich bereits mit der Frage der Simultanzulassung befaßt und ihre Notwendigkeit sämtlich bejaht, und zwar bejaht als im Interesse des rechtsuchenden Publikums und der deutschen Anwaltschaft überhaupt liegend. Diese Anwaltstage liegen über einen großen Zeitraum verstreut, so daß man wohl sagen kann, daß seit dem Erlaß der Rechtsanwaltsordnung die communis opinio der Anwaltschaft, soweit sie im Deutschen Anwaltverein Ausdruck gefunden hat, stets dafür gewesen ist. Es sind das die Anwaltstage zu Köln im Jahre 1876, zu Frankfurt im Jahre 1878 — es waren das die beiden Anwaltstage, die sich vor Erlaß der Rechtsanwaltsordnung mit diesem Thema beschäftigten —, dann zu Hannover im Jahre 1905, wo dieses Thema ex professo auf der Tagesordnung gestanden hat. Zu Mannheim im Jahre 1907 ist dann die Simultanzulassung wiederum beschlossen worden, und auch unter den Thesen des Herrn Kollegen Landsberg, die im Jahre 1911 auf dem Anwaltstage in Würzburg zur Abstimmung und Annahme kamen, befand sich ebenfalls die Befürwortung der Simultanzulassung. Heute haben wir von den beiden Referenten wiederum gehört, daß sie sich für die Simultanzulassung auszusprechen in der Lage wären.

Es würde sich vielleicht erübrigen, daß ich meinerseits zu den Ausführungen der Herren Referenten das Wort ergreifen würde, wenn nicht der letzte Herr Referent an dem Referat, das ich im Jahre 1905 gehalten habe, in einigen Punkten Ausstellungen gemacht hätte, die doch eine Widerlegung nötig erscheinen lassen. Schließlich hat er sich für die Simultanzulassung ausgesprochen, weil sie einmal in einer Reihe von Bundesstaaten bestände, weil sie im Interesse des rechtsuchenden Publikums läge und weil der Wunsch der Amtsgerichtsanwälte bestände, sie zu haben. Meines Erachtens genügt es schon vollständig, wenn man bejaht, daß sie im Interesse des rechtsuchenden Publikums liegt. Dann muß sie eben eingeführt werden, dann kommt gar nicht das Interesse der Anwälte, insbesondere der Amtsgerichtsanwälte, in Frage, sondern wenn sie nicht bestände, müßte sie eingeführt werden, weil das Interesse des rechtsuchenden Publikums in einer derartigen Frage das ausschlaggebende ist.

[Justizrat **Rose** (Harburg, Elbe)]

Nun hat der Herr Kollege aber gesagt, es wäre nicht richtig, was von mir ausgeführt worden wäre, daß in vielen Fällen die Prozeßführung durch die Simultanzulassung verbilligt würde. Meines Erachtens ist das trotz der Ausführungen, die er gemacht hat, allerdings der Fall. Ich habe aus seinen Ausführungen die Widerlegung nicht heraushören können. Ich habe nicht gesagt, daß diese Folge immer eintreten müßte, sondern ich habe nur gesagt: in vielen Fällen wird sie eintreten, und habe dazu ausgeführt, wie es auch den Tatsachen entspricht, daß bei dem jetzigen Zustande, bei dem der Anwalt am Amtsgericht gezwungen ist, die Landgerichtssachen an einen Kollegen am Landgericht zu schicken, dieser dafür seine vollen 3 Gebühren bekommt, daß aber außerdem in vielen Fällen der Anwalt am Amtsgericht die Korrespondenzgebühr bezieht und im Regelfalle auch die Beweisgebühr, da die Beweisaufnahme in einem Prozeß, der aus einem Bezirk kommt, doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in diesem Bezirke stattfindet. Es entstehen also $4\frac{1}{2}$ Gebühren, während, wenn die Simultanzulassung gewährt wird, mit 3 Gebühren auszukommen ist. Ich halte diesen Standpunkt für ganz unwiderleglich.

Nun ist gefragt worden: ja, wie ist es mit den Reisekosten, und da hat der Herr Referent ausgeführt, ich hätte gesagt — und das ist auch richtig —, man könnte es dem Anwalt überlassen, inwieweit er Reisekosten seiner Partei gegenüber geltend machen wollte. Er hat gemeint, daß man dadurch in die Gefahr käme, sich disziplinar strafbar zu machen, und hat dafür einige Entscheidungen des Ehrengerichtshofs angeführt, die mir, wie ich zugebe, bis heute nicht bekannt waren. Meines Erachtens ist es ja natürlich möglich, wie man sich durch jede Berufshandlung unter Umständen disziplinar strafbar machen kann, sich auch dadurch, daß man bezüglich der Reisekosten einen unlauteren Wettbewerb treibt, strafbar zu machen. Aber ein eventueller Verzicht auf die Reisekosten im einzelnen Falle bringt das doch nicht ohne weiteres mit sich. Dieser Verzicht braucht ja nicht zum Zwecke des Wettbewerbs zu geschehen; es ist durchaus nicht nötig, daß irgendwie eine unlautere Konkurrenz darin liegt.

Aber selbst wenn man den Herren folgt, die der Meinung sind, daß darin immer eine unzulässige Unterbietung liegt, ist die Sache nicht von erheblicher Bedeutung; denn die Reisekosten können gar nicht eine so erhebliche Rolle spielen, wie Herr Kollege Harnier ausgeführt hat. Es wird ja bei der Simultanzulassung nicht nur ein Anwalt des Amtsgerichts nach dem Landgerichtsort fahren, sondern es sind mehrere. Und wenn Herr Kollege Harnier uns gesagt hat — ich halte das allerdings für einigermaßen merkwürdig —, daß die Kollegen am Landgericht nicht geneigt sein würden, wie sie es untereinander täten, für die Amtsgerichtskollegen, auch wenn sie simultan zugelassen wären, aus Gefälligkeit Termine wahrzunehmen, und auf ihre Gebühren zu verzichten, so werden doch die simultan zugelassenen Kollegen am Amtsgericht unter sich diese Gefälligkeit sicher üben wollen.

Außerdem ist der Gesichtspunkt, den Herr Kollege Harnier, glaube ich, etwas reichlich weit weggeworfen hat, nicht zu übersehen, daß bei der Wahrnehmung

[Justizrat **Rose** (Harburg, Elbe)]

mehrerer Termine an demselben Tage die Reisekosten außerordentlich gering werden. Ich halte diese ganze Frage der Reisekosten gegenüber der tatsächlichen Verbilligung bezüglich der Gebühren für eine ziemlich unwesentliche.

Wichtiger scheint mir der Gesichtspunkt zu sein, den, glaube ich, Herr Kollege Harnier, wenn ich ihn recht verstanden habe — ich habe ihn manchmal sehr schwer verstehen können —, bezüglich der kleinen Landgerichte geltend gemacht hat, daß nämlich die Kollegen an den kleinen Landgerichten unter Umständen durch die Simultanzulassung der Herren an den Amtsgerichten in ihrer wirtschaftlichen Existenz unbillig beschwert werden können. Meines Erachtens ist das aber ein Gesichtspunkt der auch nicht zutrifft. Wenn er wirklich richtig wäre — ich weiß, daß unter den Kollegen an den kleinen Landgerichten vielfach die Ansicht besteht —, so würde das allerdings zu erheblichen Bedenken Anlaß geben können. Er ist aber nicht begründet. Wie ist es denn 1909 mit der Novelle gegangen? Damals ist auch gesagt worden, daß durch die Novelle, die die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit aussprach, den Kollegen am Landgericht eine erhebliche Anzahl von Sachen entfremdet werden und die Kollegen in ihrer wirtschaftlichen Existenz würden gefährdet werden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Nichts von alledem ist geschehen, und wenn darüber statistisch auch noch nichts feststeht, so ist doch nach den Erfahrungen, die ich in der Sache gemacht habe, die Verminderung der Zahl der Landgerichtssachen, die zunächst infolge der erhöhten Zuständigkeit der Amtsgerichte eintreten mußte, überwunden und die Zahl der landgerichtlichen Sachen wieder über den Zustand im Jahre 1909 hinaus erheblich im Wachsen begriffen.

Aber auch davon abgesehen: bei der Überfüllung des Anwaltstandes schützen sich die Herren an den Landgerichten meines Erachtens am besten dadurch, daß sie die Simultanzulassung gewähren, weil sie dadurch von den Landgerichtsorten den Zugang fernhalten und an die Amtsgerichtsorte leiten. Dieses Moment ist gar nicht wichtig genug einzuschätzen. Wir haben denselben Gesichtspunkt bei der Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auch bereits geltend gemacht, und damals schon gesagt, wir hätten von der Sache unserer Ansicht nach gar keinen Vorteil, weil der Zugang an die Amtsgerichte sich so vermehren würde, daß eben jede mögliche Vermehrung der Sachen durch die vergrößerte Konkurrenz ausgeglichen werden würde. So ist es denn tatsächlich auch gekommen. Der Zugang an die Amtsgerichte ist ja jetzt derartig groß, daß die Herren an den kleinen Landgerichten, glaube ich, in der Beziehung mit gleichartigen Zahlen gar nicht aufwarten können.

(Oh!)

Ich kann z. B. von dem Amtsgericht, an dem ich amtiere, sagen, daß seit dem Jahre 1907, also seit der Zeit, wo die Novelle ihre Schatten schon vorauswarf, die Zahl der Anwälte genau um 100 % zugenommen hat; wir waren damals 7 und sind heute 14 Anwälte.

Das zeigt deutlich, wie diese Maßregel die Anwälte an die Amtsgerichte gezogen hat, und würden wir die

[Justizrat **Rose** (Harburg, Elbe)]

Simultanzulassung erreichen, was wir trotz dieser uns nachteiligen Folgen aufs lebhafteste wünschen, weil wir nicht Anwälte in Bagatellprozessen bleiben wollen, dann werden es nicht 100 % sein, sondern es werden auf jeden von uns 3 oder 4 neue Anwälte kommen. Darüber sind wir uns gar nicht im Zweifel. Aber wir wollen diese Folgen gern übernehmen, weil diese ganze Frage für uns keine Geldfrage, sondern eine reine Standesfrage, eine Frage der Gleichberechtigung mit den anderen Kollegen in der ersten Instanz ist.

Wir sind deshalb auch bereit, die Pflichten, die aus der Simultanzulassung entstehen, in vollem Umfange auf uns zu nehmen: die Vertretung in Schwurgerichten, die Armensachen, alles, was dahin gehört. Nichts von dem wollen wir irgendwie geschenkt haben, und wir werden auch — ich glaube, ich kann das ruhig sagen —, mit demselben Pflichtgefühl wie die Herren, die jetzt am Landgericht zugelassen sind, diese Sachen zu erledigen suchen, so daß alle Momente, die aus diesen Gesichtspunkten gegen die Simultanzulassung geltend gemacht werden könnten, nicht durchschlagen können.

Aber ich glaube, wie gesagt, daß wir über die ganze Materie kaum in eine Debatte einzutreten brauchen. Nachdem sich fünf Anwaltstage für die Sache ausgesprochen haben, ist meines Erachtens kein Anlaß gegeben, daß der sechste Anwaltstag jetzt mit einem Mal von diesem früheren Standpunkt abgeht.

(Lebhafter Beifall.)

Rechtsanwalt **Stams** (Görlitz): Meine Herren! Daß die Frage, um die es sich hier handelt, wichtig ist, geht ja schon daraus hervor, daß sie bereits zu wiederholten Malen den Deutschen Anwaltstag beschäftigt hat, daß sie auch heute Gegenstand eingehender Ausführungen geworden ist. Dagegen bin ich anderer Meinung wie mein Herr Vorredner, wenn er meint, daß alles das, was auf früheren Anwaltstagen gesagt worden ist, auch für unsere heutigen Entschlüsse durchschlagend wäre. Denn, meine Herren, es hat sich seitdem manches geändert. Erfreulicherweise hat sich die Stellung der Amtsgerichtsanwälte durch die Novelle, die wir inzwischen bekommen haben, ganz erheblich zu ihren Gunsten geändert.

(Lebhafte Zustimmung.)

Deswegen ist es ein Trugschluß, wenn gesagt wird: fünf Anwaltstage, verteilt über Dezennien, haben ja immer dasselbe gesagt, wollen wir denn heute noch einmal darüber diskutieren? Jawohl, meine Herren, wir wollen darüber diskutieren und einmal prüfen, ob denn das jetzt noch richtig ist, was die Befürworter der These II b hier angeführt haben.

Der Herr Berichterstatter, Kollege Friedländer, ist mit einer verhältnismäßig großen Kürze über die Sache hinweggegangen, offenbar auch aus dem Gefühl heraus, nicht daß die Sache nicht wichtig genug wäre, das glaube ich nicht, aber doch aus dem Gefühl heraus: die Sache ist abgetan, was sollen wir hierüber noch viel reden. Wenn man dann aber näher hingehört hat, was er eigentlich für Gründe brachte, so zeigt sich doch, daß diese Gründe zum großen Teil recht schwacher Natur waren.

[Rechtsanwalt **Stams** (Görlitz)]

Meine Herren, wenn man die Frage untersuchen will, so ist doch zwischen zweierlei Gesichtspunkten zu unterscheiden, einmal dem Gesichtspunkt der großen Öffentlichkeit und das andere Mal dem Gesichtspunkt unserer Standesinteressen.

Was nun den Gesichtspunkt der großen Allgemeinheit betrifft, so ist gesagt worden, das Publikum habe ein Interesse daran. Und das ist als eine ganz selbstverständliche Sache hingestellt worden. Meine Herren, ich bestreite, daß ein solches Interesse vorhanden ist; denn das Interesse könnte doch nur darin liegen, daß das Publikum den Anwalt etwas näher hat. Im allgemeinen sind unsere Verkehrsmittel jetzt so weit ausgebaut, daß es jedermann in einem Landgerichtsbezirk möglich ist, zu einem Landgerichtsanwalt zu gehen. Es ist das keine so große Erschwerung für das Publikum und für denjenigen, dem das nicht möglich ist, bietet sich ja der Weg, einen Korrespondenzanwalt mit der Geschäftsführung zu betrauen. Also hier braucht einem Bedürfnis nicht abgeholfen zu werden.

In dieser Beziehung war es nun einer der durchschlagendsten Gründe der anderen Seite, daß gesagt wurde: ja, aber wir ersparen Kosten, denn es würde dem Publikum teurer durch Hinzuziehung des Korrespondenzanwalts, als wenn ein Anwalt beim Amtsgericht gleich mit dem Mandat betraut würde und diese einen Substituten beim Landgericht bestellte! Dagegen ist aber schon das wichtige Argument vorgebracht worden, daß diese Rechnung in einem großen Teil der Fälle nicht stimmt, und zwar in all den Fällen, wo die Sache kontradiktorisch wird, mehrere Termine in Anspruch nimmt, und wo es sich um Beweisverhandlungen handelt; denn dann kommen die Reisekosten der Amtsgerichtsanwälte in Frage. Wenn dann aber, um den unbequemen Faktor „Reisekosten“ aus der Rechnung zu streichen, sogar der Verzicht der Amtsgerichtsanwälte auf die Reisekosten zugunsten der Simultanzulassung in Vorschlag gebracht worden ist, so ist von dem Berichterstatter, Herrn Kollegen Harnier, mit Recht auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofes hingewiesen worden, wonach das unlautere Wettbewerbsverbot wäre. Meine Herren, ich glaube, daß nach der Richtung hin doch wohl kein Zweifel sein kann; denn man kann doch die Sache nicht dahin sozusagen umkehren, daß man sagt: es geschieht doch nicht etwa in Konkurrenzinteresse, daß wir dann auf die Reisekosten verzichten. Ich glaube, wer die Sache ernstlich und ohne alle Voreingenommenheit prüft, der wird, so sehr ich begreifen kann, daß die Kollegen von den Amtsgerichten hier ihre Interessen nachdrücklich verteidigen, es nicht als richtig anerkennen, daß das alles ganz abgesehen von der Konkurrenz geschähe, wenn so weit gegangen wird, daß, um mit den Landgerichtsanwälten konkurrieren zu können, sogar auf die Reisekosten verzichtet wird. Meine Herren, es ist das also ein wesentlicher Gesichtspunkt. Diese ganze Argumentation fällt meiner Ansicht nach für die Gegner ins Wasser.

Ein Vorteil für das Publikum ist in finanzieller Hinsicht nicht vorhanden, aber ein Nachteil in sachlicher Hinsicht:

Vorhin hat der Berichterstatter Herr Kollege Friedländer gesagt, es wäre ganz gut, wenn man die Sachen,

[Rechtsanwalt **Stams** (Görlitz)]

die man in erster Instanz vertreten hätte, auch selbst in zweiter Instanz vertreten könnte, man kenne dann die Sache ab ovo, stehe ihr unmittelbar gegenüber, beherrsche sie mehr, und das wäre der Sache, dem Publikum und einem selber sehr dienlich.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das ist natürlich richtig, selbstverständlich. Nun wenden wir das aber hier einmal auf unsere Frage an. Wenn hier der Klient erst zum Amtsgerichtsanwalt geht und dem die Geschichte erzählt und der packt dann bloß die Sachen ein und schiebt sie an den Substituten, und das wird zur Regel, nun, meine Herren, dann fehlt eben diese Unmittelbarkeit des Geschäftsbetriebes.

(Zuruf: Auf beiden Seiten!)

— Auf beiden Seiten. Der eine, der Amtsgerichtsanwalt, weiß zwar, was ihm sein Klient erzählt hat, sieht aber nicht, wie sich die Geschichte bei Gericht weiterentwickelt. Der andere hat zwar die unmittelbare Wahrnehmung darüber, wie die Richter über die Sache denken, aber es fehlt ihm die Fühlung mit der Klientel, und ich glaube, darin werden alle Kollegen einig sein: es ist sogar die Zuziehung des Korrespondenzanwalts immer nur ein Nothbehelf.

(Sehr richtig!)

Das Wünschenswerte ist stets, daß der Anwalt, der die Sache vor dem Forum zu vertreten hat, auch in engster Fühlung mit seinem Auftraggeber steht.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, das sind die allgemeinen Interessen des Publikums, die als die maßgebenden Gründe angeführt worden sind.

Ich komme nun zu den anderen Gründen. Im größten Teile Deutschlands, hat der Herr Kollege Friedländer gesagt, habe sich diese Einrichtung bewährt. Dieses Argument ist sehr gefährlich; denn das, was im größten Teile Deutschlands so gut bewährt ist, könnte man schließlich auch in anderen Teilen einführen. Aber es ist schade, daß es falsch ist, es ist durchaus falsch, und das muß hier nachdrücklichst betont werden. Herr Kollege Goldschmidt hat ein Referat drucken lassen, das heute auch zur Verteilung gelangt ist. In diesem Referat hat Herr Kollege Goldschmidt mit genauesten statistischen Tabellen nachgewiesen, daß nur im ganzen 22 Oberlandesgerichtsbezirke mit vereinzelter Simultanzulassung vorhanden sind, daß aber nur in 5 Oberlandesgerichtsbezirken die Simultanzulassung die Regel bildet, daß im Gegenteil die bei weitem größte Mehrzahl — sie sind in einer Tabelle des Sonderabdrucks, den die Herren alle in der Hand haben, auf Seite 10 angeführt — der Oberlandesgerichtsbezirke, namentlich unserer preussischen, aber auch der bayerischen, keine Simultanzulassung haben. Nun sehe ich gar nicht ein, meine Herren, warum wir den Satz nicht umkehren und sagen sollen: was sich in dem größten Teile Deutschlands bewährt hat, das braucht doch nicht plötzlich umgeändert zu werden. Weshalb ruft man da nach der Klinker der Gesetzgebung, da muß man doch gewichtigere Gründe haben. Man betont

[Rechtsanwalt **Stams** (Görlitz)]

weiter die Notwendigkeit, die Stellung des Amtsgerichtsanwaltes zu heben. Nun, meine Herren, ich bin selber fast 10 Jahre Amtsgerichtsanwalt gewesen und kenne die Leiden und Freuden des Amtsgerichtsanwaltes an einem mittleren Amtsgericht aus eigener Anschauung sehr gut, und da behaupte ich: was da über „Anwälte zweiter Klasse“ gesagt wird, ist unrichtig. Aus eigener Anschauung kann ich nur sagen: ich habe niemals gemerkt, daß mich das Publikum darum scheeler angesehen oder weniger geachtet hätte als einen Kollegen beim Landgericht. Und ich war doch damals nur 100 Thaler wert, während man jetzt doch doppelt soviel beim Amtsgericht gilt.

(Geiterkeit.)

Es kommt auf die Persönlichkeit an. Wer die Persönlichkeit ist, schafft sich seine Achtung ebenso wie der Anwalt am Landgericht.

(Sehr richtig!)

Ja, er hat es leichter, weil der Kreis, in dem er wirkt, viel unmittelbarer die Bedeutung seiner Tätigkeit würdigen kann.

Die Redezeit läuft ab, und ich kann nur noch auf einen Gesichtspunkt kurz hinweisen. Es ist gesagt worden, die Gefahren der Einführung der allgemeinen Zulassung sind gering. Das ist unrichtig. An den kleinen und mittleren Landgerichten sind sich alle Anwälte darüber klar, daß diese Frage für einen großen Teil von ihnen eine Lebensfrage ist.

(Sehr richtig!)

Gerade die Landgerichtsanwälte haben schon eine erhebliche Einbuße durch die Novelle erlitten. Wir gönnen es den Kollegen von den Amtsgerichten von Herzen, daß die Novelle durchgedrückt ist. Daß sie nicht ohne Widerstand der Landgerichtsanwälte durchgehen würde, war natürlich. Aber wenn gesagt wird: es ist noch nicht statistisch nachgewiesen, wie sie gewirkt hat, — nun, dann ist der Herr Kollege Goldschmidt noch zur rechten Zeit mit seinem Aufsatz gekommen. Sehen Sie sich die statistische Tabelle an, die diesem Aufsatz angefügt ist, und Sie werden finden, daß der Rückschlag der Novelle auf die Praxis der Landgerichtsanwälte ganz erheblich ist, und nur einen ganz geringen Ausgleich durch die Berufungssachen gefunden hat.

Meine Herren, ich warne Sie vor der Annahme der These.

(Lebhafter Beifall.)

Rechtsanwalt **Höflein** (Bamberg): Meine hochverehrten Herren, auch ich muß bitten, die These II, die obligatorische gleichzeitige Zulassung der Amtsgerichtsanwälte bei den Landgerichten, abzulehnen. Ich spreche hier als Bayer, und ich sage Ihnen, daß die Einführung dieser Zulassung geradezu vernichtend wirken würde für die Landgerichtsanwälte an den Provinziallandgerichten.

(Sehr richtig!)

Ich bin an dem Landgericht Bamberg zugelassen. Dieses Landgericht ist ein Gericht von mittlerer Beschäftigung, nicht das größte und auch nicht das kleinste. Ich

[Rechtsanwalt **Höflein** (Bamberg)]

will Ihnen eine Rechnung aufmachen, wie sich die Sache stellt, seitdem wir die Novelle haben. Die frühere Zeit kommt nicht in Betracht, erst seit der Novelle haben sich die Verhältnisse ganz gewaltig geändert, und es kommen da ganz andere Ziffern in Frage als vorher.

Wir haben im Durchschnitt seit der Novelle 500 Prozesnummern erster Instanz; wir haben bei der Kammer für Handelsachen 150 Sachen erster Instanz und haben gut gerechnet 350 Berufungssachen; das sind im ganzen 1000 Prozesnummern. Ich will annehmen, daß zwei Drittel kontradiktorisch sind. Aber Sie haben andererseits mit der Tatsache zu rechnen, daß ein Viertel bis ein Fünftel der Sachen Armensachen sind. Wir haben gerade bei dem Landgericht Bamberg sehr viele Ehesachen, die nur im Armenrecht durchgeführt werden, und zwar beiderseits.

Es dürften 1200 Mandate in Frage kommen, die sich unter 20 Anwälte verteilen. Das Mandat bringt im Durchschnitt höchstens 50 *M* — so daß ein Durchschnittseinkommen auf die Landgerichtsanwälte von 3000 *M* fällt. Sie werden zugeben, daß das zur Lebensführung nicht ausreicht. Es gibt Anwälte, die mehr haben, aber auch Anwälte, die weniger haben, ihr Brot nicht haben.

Nun hören Sie weiter:

Wir haben etwa 20 Anwälte an ländlichen Amtsgerichten. In der Zukunft werden es 30 sein. Vor der Novelle waren es kaum 10.

Dann verteilt sich das Einkommen aus der Landgerichtspraxis auf 1200 *M* für die Person, und Sie werden mir zugeben, daß damit die Landgerichtsanwälte nicht mehr bestehen können.

Trotzdem würden wir uns zu bescheiden haben, wenn die Zulassung für die Rechtspflege förderlich wäre. Aber dies ist durchaus nicht der Fall, wie ich gleichfalls an dem gewählten Beispiel erhärten kann.

Wir haben beim Landgericht Bamberg 5 Sitzungstage in Zivilsachen. Wenn die Amtsgerichtsanwälte ihre Praxis, insbesondere ihre Konferenzpraxis, nicht vernachlässigen wollen, ist es gar nicht möglich, daß sie diese 5 Sitzungstage besuchen können. Es gibt Amtsgerichtsanwälte, die nicht eine Sitzung in der Woche besuchen werden, sondern nur etwa alle 14 Tage eine Sitzung, weil sie im fränkischen Jura ihren Sitz haben und eine schlechte Lokalverbindung haben. Was sind die Folgen? Die Vertagungen, die man uns zum Vorwurf macht, die Verschleppung der Prozeßführung. Das sind die Folgen, die Sie zu erwarten haben; also ganz gewaltige Nachteile und keine Vorteile.

Von der finanziellen Seite will ich nicht sprechen, da sie mein Herr Vorredner schon gewürdigt hat.

Ich will aber noch weiter anführen, daß der erste Herr Berichterstatter in seinen Ausführungen nicht folgerichtig war, da er gesagt hat, er lehne es ab, zu empfehlen, daß diejenigen Landgerichtsanwälte, die nicht am Sitz des Oberlandesgerichts wohnen, zugleich am Oberlandesgericht zugelassen werden. Ich sage: die Verhältnisse liegen da nicht wesentlich anders als dort.

Und endlich weise ich noch darauf hin: Die Simultanzulassung wird nur ein Hebel sein, noch mehr die Zulassung bei den Amtsgerichten anzustreben, und

[Rechtsanwalt **Höflein** (Bamberg)]

Sie werden dadurch das Übel der Überfüllung, das heute schon in ausgiebigem Maße besteht, nur noch fördern und herbeiführen, daß die Vorteile, die die Amtsgerichtsanwälte sich versprechen, durch die Nachteile einer weiteren Konkurrenz ausgeglichen werden.

Nach alledem bitte ich Sie, diese These abzulehnen.

(Lebhafter Beifall.)

Rechtsanwalt **Martin Goldschmidt** (Dörowo):
Meine Herren Kollegen, in der kurzen Zeit von 10 Minuten, die uns Anwälten an den kleinen und mittleren Landgerichten bisher auf allen Anwalts-tagen — wie ich zugebe, durch unsere Schuld — lediglich zur Verfügung gestanden hat, um unseren Standpunkt in dieser Frage zu betonen, läßt sich die Frage nicht erschöpfend behandeln. Es läßt sich nicht eingehend darlegen, wie erheblich das Interesse der Rechtspflege durch die Simultanzulassung der Amtsgerichtsanwälte gestört und verschlechtert werden würde gegenüber dem jetzigen Zustand. Meine Herren, ich muß in der Beziehung auf meinen gedruckten Aufsatz verweisen und möchte nur einige wesentliche Punkte hervorheben.

Wenn gesagt wird, es hätten sich schon fünf Anwalts-tage zugunsten der Simultanzulassung ausgesprochen, so können doch die Anwalts-tage, die vor Erlass der Rechtsanwaltsordnung liegen, absolut nicht für uns in Betracht kommen. Damals ist, wie über alles Neue, pro und contra gestritten worden. Der Gesetzgeber hat sich entschieden, und wer jetzt eine Gesetzesänderung anstrebt, muß neue Momente anführen, und diese neuen Momente sollen angeblich in Hannover und Mannheim gegeben worden sein. Auch dies ist für uns nicht ausschlaggebend, weil, abgesehen von der inneren Bedeutungslosigkeit dieser Momente, sich die Verhältnisse seitdem wesentlich verändert haben. Sie haben sich verändert insofern, als die Stellung der Amtsgerichtsanwälte materiell und ideell gehoben worden ist. Denken Sie doch z. B. nur daran, daß durch den Anwaltverein durchgesetzt worden ist, daß die die Amtsgerichtsanwälte so schwer und unangenehm belastende Frage der Prozeßagenten eine Regelung gefunden hat, die wesentlich günstiger ist als früher, daß jetzt nur dort Prozeßagenten zugelassen werden, wo Rechtsanwälte nicht genügend vorhanden sind.

Man komme uns nicht immer mit der Behauptung, die Simultanzulassung habe sich bewährt. Wer will uns das beweisen? Das sagt ein einzelner; aber das ist ein Sentiment; ebensowenig wie ich in der Lage wäre, maßgebend zu sagen, das Gegenteil habe sich bewährt. Haben wir objektive Momente, die dafür sprechen, ob sich die Simultanzulassung bewährt hat oder nicht? Ist der Kreis derjenigen Oberlandesgerichtsbezirke gewachsen, die die Simultanzulassung eingeführt haben, oder hat er sich verringert? Zwei Oberlandesgerichtsbezirke, Colmar und Braunschweig, sind von der Simultanzulassung abgegangen. Während früher — das kann man aus meiner Statistik sehen — in Braunschweig nur eine kleine Anzahl von Rechtsanwälten vorhanden war, die nicht am Landgericht zugelassen waren, sind die neueren Amtsgerichts-anwälte dort simultan nicht zugelassen, und ebenso ist

[Rechtsanwalt **Martin Goldschmidt** (Ostrowo)]

es bei Kolmar. Da ist auf gemeinschaftlichen Antrag sämtlicher Anwälte, einschließlich der Amtsgerichtsanwälte, mit der Simultanzulassung gebrochen worden. Spricht es für Bewährung des Zustandes, wenn er in einzelnen Bezirken abgeschafft wird?

Meine Herren, ich möchte nur noch auf die Statistik des Herrn Kollegen Rose etwas näher eingehen. Herr Kollege Rose hat ausgeführt: „Damals, als es sich darum handelte, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte erhöht würde, wurde gesagt: dadurch werden wir Amtsgerichtsanwälte große Vorteile haben. Und was hat sich ergeben? Das Gegenteil! Und umgekehrt, was wir gesagt haben: es wird eine Abwanderung an die Amtsgerichte eintreten, — hat sich das nicht bewährt?“ Was lesen wir gegenüber diesen Ausführungen des Kollegen Rose aus der preussischen Justizstatistik? Seit 1909 hat sich die Zahl der beim Amtsgericht anhängigen Zivilprozefsachen um über 200 000 vermehrt; sie ist von zirka 1 740 000 auf zirka 1 970 000 gestiegen. Die Zahl der erstinstanzlichen Landgerichtssachen hat sich vermindert; sie ist zurückgegangen von zirka 273 000 auf zirka 184 000.

(Hört! Hört!)

Sie hat sich um beinahe 90 000 verringert! Da kann man uns nicht sagen: wir haben damals recht gehabt, als wir euch sagten: euch schadet es nichts und uns nützt es nichts.

Und weiter, die Zuwanderung, die beim Amtsgericht in Harburg eingetreten sein soll! Nun, ich könnte auch ein Beispiel vom Landgericht Ostrowo geben. Da hatten wir 1907 8 Rechtsanwälte, und jetzt haben wir 14.

(Weiterkeit.)

Das beweist uns nichts. Wir wollen weder die Verhältnisse in Harburg noch die Verhältnisse in Ostrowo für typisch ansehen, wir wollen uns die Statistik ansehen, und diese beweist uns — die Zahlen können ja nachgeprüft werden, meine Zahlen weichen von denen des Kollegen Garnier ein klein wenig ab —, daß seit 1910 sich die Zahl der Landgerichtsanwälte um 24 % in den Gebieten ohne Simultanzulassung vermehrt hat und die Zahl der Amtsgerichtsanwälte, wenn man von denjenigen abzieht, die sich an Amtsgerichten niedergelassen haben, wo noch kein Anwalt war, um 26 %. Kann man da davon reden, daß eine Verschiedenheit zwischen Amtsgerichts- und Landgerichtsanwälten vorhanden ist, wenn bei den einen eine Vermehrung von 24 %, bei den anderen eine solche von 26 % stattgefunden hat? Also von einer Abwanderung kann nicht die Rede sein, sie wird auch in Zukunft nicht eintreten.

Es gibt nicht weniger als 71 von 139 Landgerichten, also rund die Hälfte, in denen die Zahl der Amtsgerichtsanwälte, die außerhalb des Landgerichtsortes wohnen, größer ist, als die Zahl der Landgerichtsanwälte. In diesen 71 Orten stehen 995 Landgerichtsanwälte 1670 Amtsgerichtsanwälten gegenüber. Denken Sie sich die idealen Zustände, die in Preußen und Bayern eintreten würden, wenn die Zahl der Landgerichtsanwälte, die doch auch wahrlich nicht gering ist, sich nun um beinahe das Dreifache erhöhte! Ich glaube nicht, daß das Zustände wären, von

[Rechtsanwalt **Martin Goldschmidt** (Ostrowo)]

denen man sagen kann: darüber können wir hinweggehen! Das würde direkt eine Revolution der wirtschaftlichen Verhältnisse — und zwar auch an den etwas besser gestellten Landgerichten — hervorrufen. Meine Herren, wir können damit rechnen, daß eine beträchtlich größere Zahl von Anwälten, als die Zahl der Amtsgerichtsanwälte ist, in schwerer Weise durch die Simultanzulassung gefährdet würde.

Dann möchte ich zum Schluß noch auf das eingehen, was Herr Kollege Dr. Garnier in seinem vorzüglichem gegen die Simultanzulassung sprechenden Referat eingehend ausgeführt hat. Er hat gesagt: machen wir es trotzdem, die Amtsgerichtskollegen wollen es durchaus, und wir ersparen uns dadurch eine Spaltung! Nun, wenn man sich auf den Standpunkt stellt — die Amtsgerichtsanwälte haben in letzter Zeit wahrlich sehr viel erreicht —, glauben Sie ja nicht, daß Sie die drohende Spaltung aus der Welt schaffen, wenn die Simultanzulassung beschlossen wird. Gewiß, die Landgerichtsanwälte an kleineren und mittleren Landgerichten sind bisher noch nicht organisiert; das ist ihr Nachteil gegen die Amtsgerichtsanwälte, und daraus erklärt es sich, daß bisher die Frage nur vom Standpunkt der Amtsgerichtsanwälte betont wurde.

(Sehr richtig!)

Nur wer die Organisation hat, hat die Macht. Ich weiß aber nicht, ob es ein erstrebenswerter Zustand wäre, daß sich dem Verein der Amtsgerichtsanwälte und der Westfälischen Vereinigung noch eine weitere Gruppe, ein Verein der Anwälte an kleinen und mittleren Landgerichten, zugeselle.

(Weiterkeit.)

Sie vermeiden durch die Befürwortung der Simultanzulassung keine Spaltung, sondern rufen eine solche hervor.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich kann Ihnen mitteilen, was heute Kollegen des Landgerichts Duisburg an die Kollegen des Landgerichts Schweidnitz geschrieben haben, und was mir gütigst zur Verfügung gestellt wurde. Es heißt da:

Endlich haben wir in Aussicht genommen, da wir die Frage der Simultanzulassung mit der Beschlußfassung des Deutschen Anwaltstages nicht für erledigt halten, Verbindung mit den Kollegen und Vereinen zu suchen, die in dieser Frage unserer und Ihrer Meinung sind, um unseren Standpunkt auch weiterhin in der deutschen Anwaltschaft und an anderen in Betracht kommenden Stellen geltend zu machen und der Bewegung der Amtsgerichtsanwälte entgegenzutreten und zur weiteren Verfolgung dieses Zweckes uns eventuell zu einer Vereinigung zusammenzuschließen.

Meine Herren, ich muß sagen, ich würde es als einen großen Nachteil ansehen, wenn sich diese Vereinigung, so sehr ich mit ihrem Ziel übereinstimme, konstituieren würde. Sie alle werden es als Nachteil ansehen und werden mit mir übereinstimmen, daß der Wunsch des Herrn Kollegen Garnier, eine Spaltung im Anwaltsverein zu vermeiden, nicht erfüllt werden kann, wenn

[Rechtsanwalt **Martin Goldschmidt** (Ostrowo)]

man den Landgerichtsanwälten, denen man schon viel genommen hat, noch einen weiteren erheblichen Teil ihres Einkommens nehmen will.

Ebenso wie meine beiden Herren Vorredner, der eine aus Schlesien, der andere aus Bayern, kann ich auch nur warm empfehlen: behandeln Sie die Frage der Simultanzulassung in dem Sinne, wie wir es vorschlagen. Denken Sie an die Kollegen an den kleinen und mittleren Landgerichten, zusammen über 3000, wenn ich die mittleren mitrechne, und lehnen Sie die These II ab. Seien Sie nicht, soweit Sie bei der Frage nicht interessiert sind, wohlthätig auf Kosten von Kollegen, die nicht in der Lage sind, anderen diese Wohlthaten zu erweisen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es ist ein Antrag des Herrn Kollegen Dr. Drucker eingegangen, der dahin geht, die Diskussion und Beschlußfassung über diesen Punkt auszusetzen

(Widerspruch)

mit Rücksicht auf das beigebrachte neue Material, insbesondere auf das Goldschmidtsche Gutachten, das heute hier verteilt worden ist, und die Angelegenheit an den IV. Ausschuß zu überweisen. Ich möchte bitten, daß die Herren Kollegen, die den Antrag unterstützen, ihn auch unterschreiben.

Nun ist inzwischen der Schluß der Debatte beantragt. Ich höre eben, Herr Kollege Drucker steht nicht auf der Rednerliste. Es wäre jedenfalls unpraktisch, wenn wir in der Rednerliste einfach fortführen. Es sind zu diesem Punkte noch gemeldet die Herren Kollegen Mertin, Kusel, Wolff, Pfahler, Ablaß. Zweckmäßig wäre es aber, wenn jetzt einem der Herren Kollegen Gelegenheit gegeben würde, sich über den Antrag Drucker auszusprechen, und zwar einem der Herren Kollegen, die für diesen Antrag eintreten.

Ich frage: Wollen Sie außer der Reihe Herrn Kollegen Drucker das Wort geben, um den Antrag zu begründen?

(Rufe: Ja! — Nein!)

Dann müssen wir abstimmen. Wer dafür ist, daß Herr Kollege Drucker jetzt das Wort zur Begründung seines Antrags erhält, den bitte ich die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Rechtsanwalt Dr. **Drucker** (Leipzig): Meine Herren, aus dem letzten Referat ist hervorgegangen, daß hier zwei wirtschaftliche Parteien miteinander kämpfen, und das ist für viele von uns eine Offenbarung gewesen, auf die wir in keiner Weise gefaßt gewesen sind. Ich stamme aus einem Lande, in dem die Simultanzulassung etwas so Selbstverständliches ist, daß wir uns bisher nicht in den Gedanken hineinzufinden vermochten, wie man darüber habe streiten können. Jetzt hören wir aber, daß es große Bezirke in Deutschland gibt, in denen diese Frage nicht, wie wir glaubten, vom Standpunkt der kollegialen Annäherung aus beantwortet

[Rechtsanwalt Dr. **Drucker** (Leipzig)]

werden muß, sondern wo es in der That eine Notwendigkeit ist, wirtschaftliche Interessengegenstände gegeneinander abzuwägen. Wenn wir Sie deshalb — wir, damit meine ich die Herren, die den Antrag, den ich eben gestellt habe, unterstützen — bitten, zu gestatten, daß diese Frage noch einmal einer erneuten eingehenden Prüfung unterzogen werde, so geschieht das, um zu versuchen, ob mit Hilfe der Kollegen, die weder bei der einen noch bei der anderen Partei stehen, die weder Amtsgerichtsanwälte noch Anwälte an kleinen Landgerichten sind, es möglich ist, eine Annäherung und Vereinigung dieser beiden Parteien herbeizuführen. Es kann sein, daß man sich dann für oder gegen die Simultanzulassung ausspricht; es kann aber auch sein, daß unser IV. Ausschuß den Ausgleich ermöglicht. Die Hoffnung, daß es einen Ausgleich gibt, hat uns alle befriedigt, und deshalb bitte ich, in einer solchen Frage, wo bereits mit der Möglichkeit einer Spaltung gerechnet wird, keine Entschliebung zu fassen, ehe die große Mehrheit der Kollegen sich ein Bild davon hat machen können. Ich bitte Sie, die Beschlußfassung von der Tagesordnung heute abzusetzen.

(Beifall und Widerspruch.)

Justizrat **Wolff** (Lissa) [zur Geschäftsordnung]: Ich möchte bitten, mir noch das Wort zu erteilen. Ich beabsichtige nämlich, nicht in meinem Namen zu sprechen, sondern im Namen des Vorstandes der Posener Anwaltskammer, der mich delegiert hat, weil er die Frage für wichtig genug hält, um den Standpunkt des Vorstandes der Anwaltskammer in dieser Frage darzulegen.

Vorsitzender: Sie sprechen gegen den Schluß der Debatte.

(Justizrat Wolff: Jawohl!)

Ich gebe nun einem Redner für den Schluß der Debatte das Wort. Wünscht jemand für den Schluß der Debatte zu sprechen?

Geheimer Justizrat **v. Krause** (Berlin): Ich möchte dringend bitten, sowohl für den Schluß der Debatte als für den Antrag auf Vertagung dieses Gegenstandes zu stimmen. Es gibt eine Reihe von Kollegen, die, wie ich, grundsätzliche Anhänger der Simultanzulassung sind, denen aber die Ausführungen, die heute gemacht worden sind, gewisse Gewissensbedenken aufdrängen, ob es zweckmäßig ist, diesen Grundsatz zum Nachteil für wichtige andere Interessen durchzudrücken. Diesen Herren sollte man entgegenkommen und die Sache vertagen. Sonst geht es nach der Majorität, die an sich keinen Wert hat.

Vorsitzender: Wer für den Schluß der Debatte ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst wird über den Antrag Drucker abgestimmt. Es wird hier die Abstimmung der ferneren Beratung über diesen Punkt

[Vorsitzender]

und die Überweisung an den IV. Ausschuß beantragt. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschiebt.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Geschiebt.)

Der Antrag ist angenommen.

Es ist nun die Abstimmung über Punkt I, die wir verschoben hatten, vorzunehmen. Es liegt hier der Antrag des Herrn Kollegen Friedländer vor und außerdem der Antrag Heine, welcher lautet:

Die Freizügigkeit der Rechtsanwälte innerhalb des ganzen Deutschen Reiches ist anzustreben.

Vorher muß ich aber noch fragen, ob einer der Herren Referenten zu Punkt I das Wort wünscht.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Max Friedländer** (München): Von den beiden Diskussionsrednern hat der erste die von uns vorgeschlagene These in allen Punkten gutgeheißen, während Herr Kollege Heine weitergegangen ist und Sie aufgefordert hat, ohne weiteres die Freizügigkeit zu beschließen und die Bedingung zu streichen, die wir diesem Postulat beigefügt haben.

Meine Herren, all dem, was Herr Kollege Heine bezüglich der Mißstände, die sich in einzelnen Fällen ergeben haben, gesagt hat, sowie seinen Ausführungen, die uns zeigten, wie bedauerlich es ist, wenn die Landesjustizverwaltung mit ihrem Ermessen Mißbrauch treiben kann, pflichte ich durchaus bei. Es liegt im Wesen jedes fakultativen Versagungsgrundes, daß Mißbrauch damit getrieben werden kann, daß die wahren Motive, die die Behörde bestimmen, eine Zulassung zu versagen, nicht immer genannt werden und daß diese Gründe, die in Wirklichkeit den Ausschlag geben, durchaus tadelnswerte sein können. Allein was ist denn damit für die Frage, um die es sich hier handelt, bewiesen? Es geht doch nicht, daß man einfach mit dem Kopf durch die Wand rennen will, daß man sagt: deswegen, weil die mißbräuchliche Ausübung des freien Ermessens etwas Bedauerliches ist, muß nun unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die konkreten, wirklichen Verhältnisse die Zulassung in allen Bundesstaaten gewährt werden.

Was hat denn Herr Kollege Heine gegen die Gründe, die wir ausführlich dargelegt haben und die uns veranlaßten, eine sofortige Einführung der Freizügigkeit nicht zu befürworten, eigentlich sachlich angeführt? Meine Herren, man kann beinahe sagen: gar nichts! Zwei Punkte hat er ins Feld geführt. Er hat einmal gesagt: die Bedeutung der Prüfungen wird überschätzt. Meine Herren, das ist ein ziemlich alter Gemeinplatz. Wir wissen, daß es außerordentlich tüchtige Leute gibt, die ihre Prüfungen recht mäßig bestehen, und wissen andererseits, daß es auch eine ganze Anzahl von Leuten gibt, die ihre Prüfungen sehr gut bestehen und trotzdem für das praktische Leben wenig tauglich sind. Allein ebenso unbestreitbar ist der Satz, daß wir die Prüfungen nicht entbehren können, weil sie nun einmal der einzige Maßstab sind, den wir für die Leistungen und Fähigkeiten der Menschen haben.

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Max Friedländer** (München)]

Es handelt sich aber — und das hat Herr Kollege Heine vollständig übersehen — gar nicht bloß um die Einheitlichkeit der Prüfungen, sondern vor allem um die Einheitlichkeit des ganzen Vorbildungswesens. Und das wird doch wohl Herr Kollege Heine nicht behaupten wollen, daß das Vorbildungswesen etwas Unwesentliches sei. Wenn er nebenbei einfließen ließ, es seien die Verschiedenheiten gar nicht so groß, so möchte ich ihn nur bitten, sich einmal die Zusammenstellung anzusehen, die Herr Kollege Berger in übersichtlicher Weise gemacht hat. Er wird sich dann sehr schnell überzeugen, daß die Verschiedenheiten ganz gewaltige sind.

Es ist doch schon — um nur das eine Beispiel zu nennen — ein ganz fundamentaler Unterschied, wie er z. B. zwischen Bayern und Preußen besteht. In Bayern verlangen wir die Ausbildung in sämtlichen Verwaltungsfächern einschließlich der Sozialwissenschaften und der Nationalökonomie und in Preußen wird von alledem nichts oder so gut wie nichts verlangt. Das ist denn doch ein ganz gewaltiger und nicht zu unterschätzender Unterschied.

Das zweite, was Herr Kollege Heine angeführt hat, war, daß er sagte, unser Beruf rekrutiere sich vornehmlich aus denen, die sich etwas zutrauen, und infolgedessen würde das nicht zu befürchten sein, was ich angeführt habe, daß man nämlich in denjenigen Bundesstaaten, in denen die Voraussetzungen, die gefordert werden, die leichtesten sind, sein Examen machen würde, oder daß es wenigstens viele tun würden, um sich dann in einem anderen Bundesstaate als Rechtsanwälte niederzulassen. Nun, meine Herren, die Auffassung des Herrn Kollegen Heine ist ja sehr ideal; aber das werden Sie mir doch ohne weiteres zugeben, bei aller Hochschätzung für die Mitglieder unseres Standes — und ich werde ja gewiß nicht in den Verdacht geraten, daß ich meine Standesgenossen gering schätze —, daß die Wirklichkeit doch erheblich anders aussieht. Ich lege Ihnen nur die eine Frage vor: wieviele Juristen machen ihr Dokorexamen in Erlangen und wieviele in Berlin oder in München? Wenn Sie diese Frage wahrheitsgemäß beantworten, so finden Sie damit auch gleichzeitig die Antwort auf die Frage, um die es sich hier handelt.

Ich glaube, daß der Politiker Heine in diesem Falle sich mit seinem Antrag nicht als Realpolitiker gezeigt hat. Es nützt uns nichts — und ich knüpfe damit an das an, was ich am Schlusse meines Referats gesagt habe —, wenn wir hier allgemeine Forderungen aufstellen, von denen wir von vornherein wissen, daß sie für jede Regierung, für jede vernünftige Regierung, unannehmbar sind. Ich bitte Sie deshalb, dem zuzustimmen, was wir beantragt haben, und die Bedingung, an die wir die Einführung der Freizügigkeit geknüpft wissen wollen, gutzuheißen, da ohne die Erfüllung dieser Bedingung die Freizügigkeit nicht zu erreichen ist.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung. Ich wiederhole, daß hier die I. der Thesen des Herrn Referenten und dann der Antrag Heine vorliegen, den ich wohl auch nicht nochmals vorzulesen nötig habe.

[Vorsitzender]

Ich bitte die Herren Kollegen, die für den Antrag Heine sind, die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist zweifelhaft. Ich bitte jedenfalls um die Gegenprobe.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit, also ist der Antrag Heine abgelehnt.

Wir müssen noch über die These I abstimmen, die von dem Herrn Kollegen Friedländer vorgeschlagen ist. Diejenigen, die für diesen Antrag sind, bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir haben nun den Punkt II, Lokalisierung, noch nicht vollständig erledigt, sondern nur abgestimmt, und zwar Vertagung beschlossen, bezüglich der IIb. Es bleibt also das übrige noch bestehen. Dazu haben sich zum Wort gemeldet, und zwar für die Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht, die Kollegen Fuchs I (Berlin), Heiniz (Berlin) und Kusel.

Justizrat **Fuchs I** (Berlin): Ich muß Sie bitten, die Anträge des Herrn Referenten in bezug auf die Simultanzulassung der Landgerichtsanwälte beim Oberlandesgericht abzulehnen. Die spezielle Legitimation, in dieser Frage das Wort zu ergreifen, entnehme ich daraus, daß ich selbst mit zu den Anregern und Vertretern der Kammergerichtsanhträge gehöre, die Herr Kollege Friedländer, wenn er sie auch nicht im einzelnen angegriffen, so doch jedenfalls gemißbilligt hat.

Die Vorschläge des Herrn Kollegen Friedländer zeichnen sich nach meiner Auffassung durch eine bemerkenswerte Inkonsistenz aus. Er ist zwar ein prinzipieller Anhänger der Lokalisierung; aber wenn er selbst sagt, er verlange, daß ein Anwalt gleichzeitig bei zwei Landgerichten und dem Oberlandesgericht zugelassen werde, so frage ich mich: Was bleibt von der Lokalisierung als gesetzlichem Begriff noch übrig?

(Sehr richtig!)

Er ist ferner der Meinung, daß der Landgerichtsanwalt, der am Orte des Oberlandesgerichts wohnt, beim Oberlandesgericht zugelassen werden müsse, weil ja, wie er zur Begründung gesagt hat, dieser Anwalt habe die Sache entstehen sehen, und infolgedessen alle diejenigen Vorteile für das Plädoyer verwerten könne, die mit dem Erleben der weiteren Entwicklung der Sache verbunden sind. Das erklärt er, und er will trotzdem alle diejenigen Landgerichtskollegen ausschließen, die außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts wohnen, die aber auch die Sache haben entstehen und wachsen sehen und bei denen diese Gründe ebenfalls maßgebend sein würden. Auf der andern Seite erklärt er, daß er wohl für sich als Oberlandesgerichtsanwalt die Berechtigung vindiziere, die erstinstanzlichen Sachen von Anwälten, die nicht am Orte des Oberlandesgerichts

[Justizrat **Fuchs I** (Berlin)]

wohnen, zu plädieren, wiewohl er sie nicht hat entstehen sehen.

Das ist doch alles widerspruchsvoll, und demgegenüber wird man sagen müssen, daß die Anträge der Kammergerichtsanwälte jedenfalls den Vorzug haben, prinzipiell auf einem klaren und zweifellosen Standpunkt zu stehen, nämlich auf dem Standpunkt, daß der gesetzliche Begriff der Lokalisierung eine Wahrheit sein soll, daß man wirklich und wahrhaftig auf dem Boden des Gesetzes stehen bleiben soll. Ich muß doch sagen: Wer sich von diesem Boden des Gesetzes, wenn auch nur zu einem Teile, entfernen wollte, der müßte doch Gründe dafür angeben, die von solcher Überzeugungskraft sind, daß man ihnen gegenüber den Boden des Gesetzes zu verlassen sich genötigt sähe. Ich kann solche Gründe in dem, was der Herr Kollege gesagt hat, nicht finden.

Wie sind wir denn beim Kammergericht zu unsern Anträgen gekommen? Meine Herren, in Berlin ist die Tätigkeit der Anwälte erster Instanz insolge der großen Zahl von Anwälten und der damit verbundenen großen Konkurrenz so gestaltet, daß es für viele schwer wird, die Kosten dieses Berufes zu tragen, die Aufgaben, die er stellt, zu erfüllen. Und da ist es denn, wie wir leider sagen müssen, ein nicht ganz seltener Fall, daß zwei oder drei Landgerichtsanwälte, die bereits bei allen drei Landgerichten zugelassen sind, die Kosten der Unterhaltung des Bureaus dadurch zu erleichtern suchen, daß sie noch einen vierten Anwalt, einen der Allerjüngsten, nehmen. Der wird dann an das Kammergericht geschickt und damit ist immerhin die Möglichkeit gegeben, diejenigen Sachen, die jene Landgerichtsanwälte in die zweite Instanz gehen lassen, in ihrem Bureau zu behalten und auch die Kosten für sie zu vereinnahmen.

Das hat natürlich sehr große Nachteile, zunächst den, daß die Allerjüngsten an das Kammergericht kommen, und das ist offenbar nicht das, was sich das Gesetz gedacht hat, wie man doch wohl wird zugeben müssen. Ich will den auf der Hand liegenden Einwand nicht unerwähnt lassen, daß ja auch unter den älteren Anwälten viele sind, die zunächst jung an das Gericht gekommen sind. Aber es ist doch etwas anderes, ob man dauernd auch als jüngerer Anwalt bei einem Obergericht tätig ist, täglich oder doch sehr häufig mit den Richtern dieses Obergerichts und auch mit den älteren Kollegen in Verbindung kommt und dadurch sehr bald in die Gewohnheiten dieser Gemeinschaft dergestalt eingeführt wird, daß man wirklich mit ihr völlig zu einer Einheit verschmilzt, oder ob man, wie das heute häufig der Fall ist, alle vier Wochen auf das Kammergericht kommt, dort gelegentlich und plötzlich erscheint, während man den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei einem anderen Gericht hat. Da ist es nicht möglich, sich dieser Gemeinschaft so anzugliedern, wie es nicht allein im Interesse des Standes, sondern vor allen Dingen in dem der Rechtspflege notwendig wäre.

Meine Herren, das ist nur der eine Nachteil. Der andere ist der, daß die jungen Kollegen, die auf diese Weise an das Kammergericht gekommen sind, auf Veranlassung und Befehl des Seniorpartners zunächst seine Sachen beim Landgericht und seine Strafsachen in Moabit wahrzunehmen haben. Bei den Straf-

[Justizrat Fuchs I (Berlin)]

sachen können sie nicht so bald abkommen. Infolgedessen wird an das Gericht telephonierte: wir bedauern, nicht kommen zu können. Dann wird noch zwei Stunden vergeblich gewartet, weil man annimmt, daß der Kollege inzwischen eintreffen wird. Daraus ergeben sich außerordentliche Schwierigkeiten, es kommt zu den Verhandlungen, die man uns fortwährend zum Vorwurf macht und die zu einem wesentlichen Teile auch dadurch verschuldet werden. So sind durch diese Gewohnheiten und Gepflogenheiten in Berlin eine Menge von Nachteilen entstanden, denen wir durch unsere Anträge haben entgegenzutreten wollen.

Diese Anträge hatten die Absicht, eine Art umgekehrter Monroedoktrin zu schaffen. Wir haben uns gesagt: die Oberlandesgerichtsanwälte für das Oberlandesgericht! Wer sich einmal entschlossen hat, zum Oberlandesgericht zu gehen, der soll auch da bleiben, der soll den Schwerpunkt seiner Tätigkeit dort finden. Er soll nicht bald bei diesem oder jenem Gericht tätig sein, sondern wir wollen ja die Tür, um neue Anwälte an das Oberlandesgericht zu lassen, so weit wie möglich öffnen, aber die Kollegen sollen dann in jeder Beziehung zu uns gehören und nicht suchen, ihre Tätigkeit in wesentlichen bei anderen Gerichten auszuüben.

Ich bin der Meinung, daß wir für diesen unseren Standpunkt sehr gute materielle Gründe haben. Der erste dieser materiellen Gründe ist der, daß es meines Erachtens im Interesse der Rechtspflege liegt, daß besondere Oberlandesgerichtsanwälte existieren. Denn wir sind im Gegensatz zu dem Herrn Referenten der Ansicht, daß es in der Tat sehr wesentlich ist, daß zwei neue Augen über die Sache kommen,

(bravo!)

daß sie von einem Mann betrachtet wird, der sich nicht dauernd und jahrelang mit der Sache beschäftigt hat, bei dem es vielleicht ein Vorurteil ist, daß er sie nicht hat entstehen sehen, und der sich nicht, wie man zu sagen pflegt, bereits in die Sache verbiestert hat. Ich bin der Meinung, daß auf diese Weise gerade eine Reihe von aussichtslosen Berufungen vermieden wird. Denn es ist ja nicht mehr als natürlich und sachgemäß, daß ein Anwalt, der sich schon jahrelang mit einer Sache beschäftigt und in eine bestimmte Rechtsansicht eingelebt hat, nicht begreifen kann, daß das erste Gericht sie nicht zu teilen vermag. Und wie oft kommt es vor, daß wir einem solchen Kollegen mit Kopfschütteln erklären müssen: ich weiß nicht, wie Sie hoffen können, in der zweiten Instanz damit durchkommen zu können, überhaupt und insbesondere vor dem Senat, vor den die Sache kommt. Denn den Senat kennen wir doch, und es ist doch bei der Tätigkeit des Anwalts ein sehr wesentliches Moment, nicht bloß Gesetz und Akten genau zu kennen, sondern auch die Richter, vor denen er plädieren will, deren Präjudizien er kennt und deren ganze Art, die Sache aufzufassen, ihm bekannt ist, ebenso wie die sonstigen Inkompetenzen, die bei so und so viel Prozessen mitsprechen.

Nun meine ich: das alles kennt der Anwalt beim Oberlandesgericht, der seine Tätigkeit allein dahin verlegt hat. Und wenn Herr Kollege Friedländer gesagt hat: ich habe gefunden, daß es etwas ganz anderes

[Justizrat Fuchs I (Berlin)]

ist, eine Sache von Anfang an miterlebt zu haben, als aus einem Berg von Protokollen sich ein Bild von dieser Sache zu machen, so weiß ich nicht, woher er seine Erfahrungen schöpft. Die meinigen sind jedenfalls ganz anders geartet. Es ist mir nie eingefallen, mir lediglich aus dem Akteninhalt, wenn er mir nicht ganz unzweifelhaft gewesen ist, ein Bild von der Prozeßsache zu machen. Die Möglichkeit, den Klienten zu erlangen, und von ihm eine lebendige Darstellung der Verhältnisse zu erhalten, liegt doch immer vor; so weit sind doch die Oberlandesgerichtsbezirke nirgends gezogen, daß das absolut ausgeschlossen wäre.

Darum kann ich durchaus keinen Grund einsehen, warum der Anwalt erster Instanz notwendigerweise auch in der zweiten Instanz plädieren müßte. Seine Erfahrungen in der Sache bleiben ja unverloren, er kann und wird seine Meinung auch dem Anwalt zweiter Instanz gegenüber geltend machen; aber ich bin der Ansicht, daß das, was Herr Kollege Friedländer als wesentlich und schon gewissermaßen als eine gesetzliche Vorbereitung seines Standpunktes ansah, nämlich das Substitutionswesen des § 21, absolut unbegründet ist. Ich sehe nicht den mindesten Grund ein, die gesetzliche Bestimmung aufrechtzuerhalten, wonach auf Grund einer Substitutionsvollmacht der Anwalt erster Instanz unter allen Umständen zugelassen werden müßte. Denn, meine Herren, ich habe wenigstens immer gefunden, daß der Anwalt in der zweiten Instanz, dessen verfluchte Pflicht und Schuldigkeit es doch ist, sich in die Sache so einzuarbeiten, wie es der Anwalt erster Instanz getan hat, die Sache genau so gut zu vertreten mußte, wie der Anwalt erster Instanz es tat. Ich habe aber im Gegenteil gefunden, daß beim Gericht und bei der Anwaltschaft das Auftreten erstinstanzlicher Anwälte in der zweiten Instanz nicht übermäßig gern gesehen wurde; denn auch die Richter — mindestens die Richter bei uns — kennen ihre Anwälte, sie wissen, was sie von ihnen zu erwarten haben, sie wissen, wie sie die Sache anlegen, wie sie plädieren, und die Neuerscheinung ist gewöhnlich nicht gerade mit besonders günstigen Augen betrachtet worden.

Nun kann es einige Ausnahmefälle geben. Diese Ausnahmefälle haben wir in den Bestimmungen für die Kammergerichtsanwälte, die wir vereinbart haben, mitberücksichtigt. Aber sie werden selten sein; für sie hat der Substitutionsparagraf keinen Zweck.

Das ist also das Interesse der Rechtspflege und das ist selbstverständlich das Wesentlichste.

Das zweite Interesse ist das Standesinteresse. Es ist natürlich das höchste Gewicht darauf zu legen, daß die Anwaltschaft beim Oberlandesgericht wie jede andere Gemeinschaft von Anwälten einen esprit de corps entwickelt, der sie der Stellung würdig erscheinen läßt, die sie einnehmen soll. Das ist nur möglich, wenn wir bei einem Gericht wirklich eine geschlossene Anwaltschaft sind, und nicht möglich, wenn wir gewisse beschränkte disziplinarische Befugnisse ausüben sollen gegenüber Kollegen, die bald hier und bald da einmal bei uns erscheinen; es ist auch nicht möglich, auch nur durch das Beispiel auf sie zu wirken. Das ist nicht möglich, wenn ein großer Teil der Anwälte sich beinahe dauernd bei einem andern Gericht als bei dem Oberlandesgericht aufhält.

[Justizrat **Fuchs** I (Berlin)]

Und endlich — wenn ich es zuletzt sage, so ist es aber last not least — ist es eine wesentlich wirtschaftliche Frage. Denn, meine Herren, Sie haben mitgewirkt, eine Gesetzgebung zu schaffen, durch die Sie doch mindestens in Preußen einen Stand von Oberlandesgerichtsanwälten erzogen haben, der nach Maßgabe dieser Gesetzgebung begründeten Anspruch auf ein gewisses Einkommen hat. Wenn Sie jetzt Tausende von Anwälten erster Instanz ohne einen zwingenden Grund auch an das Oberlandesgericht schicken, so wird nach meiner Meinung die Existenzmöglichkeit der Kollegen beim Oberlandesgericht völlig vernichtet werden.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, jedem Antrag Ihre Zustimmung zu versagen, der das Prinzip der Lokalisierung, insoweit es für die Oberlandesgerichte die Schaffung eines besonderen Anwaltstandes bezweckt, zu durchbrechen versucht.

(Lebhafter Beifall.)

Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin): Meine verehrten Herren Kollegen! Ich habe mich in Voraussicht dessen, was mein Kollege Fuchs auf dem Herzen hatte, zum Worte gemeldet, um seinen Ausführungen auf Grund meiner Erfahrungen als Berliner Landgerichtsanwalt entgegenzutreten. Ich hoffe indes, daß diese causa domestica Berolinensis dem Kollegen Drucker nicht zu einem Vertagungsantrag Veranlassung geben wird, hoffe auch, daß diese Verschiedenheit der Auffassungen nicht zur Bildung einer Untergruppe des Vereins der Anwälte an großen Landgerichten führen wird.

(Heiterkeit.)

Meine Herren Kollegen, es ist naturgemäß, daß alle Schwierigkeiten, Weiterungen oder, wenn Sie wollen, Mißstände, die wie mit jeder Freiheit, so auch mit der Freiheit der Advokatur verbunden sind, sich in dem Wasserkopf Berlin in ganz besonders potenziertem Maße zeigen. Sie beruhen auf der Schwierigkeit der örtlichen Verhältnisse, den räumlichen Entfernungen und der nicht nur relativ, sondern auch absolut kaum noch zu überschenden Zahl der Anwälte. Sie sind gesteigert worden durch die nach meiner Überzeugung unglückselige Berliner Gerichtsorganisation,

(sehr richtig!)

die wir seit dem Jahre 1906 haben.

Die erste Einwirkung aller dieser Schwierigkeiten haben wir am Landgericht gefühlt, wo die Zahl absolut noch eine viel größere gewesen ist. Das Kammergericht hat sich verhältnismäßig lange von diesen Einwirkungen freigehalten; es ist jedoch naturgemäß, daß sich diese Wirkungen allmählich auch hier zeigen. Aber, meine Herren, wir haben auch da nur die Wahl, entweder die Freiheit der Advokatur ohne numerus clausus und ohne sonstige Beschränkungen aufrechtzuerhalten oder Sonderbestrebungen, Sonderbündeleien und Sondergesetze zugunsten der Oberlandesgerichte zu fördern. Beim Reichsgericht haben wir die geschlossene Zahl, und da konnte den Anwälten des Reichsgerichts selbstverständlich die Beschränkung auferlegt werden, daß sie vor einem

[Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin)]

andern Gericht nicht auftreten dürfen. Beim Kammergericht würde es gerade wie bei jedem andern Oberlandesgericht im Hinblick auf die immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Verhältnisse ein Unrecht gegenüber den jungen, aufstrebenden Juristen sein, wenn man mit rauher Hand in die bestehenden Zustände eingreifen wollte, wenn man ihnen, wie das der Antrag der Kammergerichtsanwälte getan hat, das Auftreten vor den Amtsgerichten verbieten, unmöglich machen wollte.

Ich verkenne nicht, daß es selbstverständlich gewisse Schwierigkeiten hat, wenn ein junger Anwalt nicht ausschließlich seine Tätigkeit dem Kammergericht, bei dem er seine Zulassung beantragt hat, widmen kann. Aber in dieser glücklichen Lage ist heute nicht jeder junge Anwalt, der aus irgendeiner Veranlassung versuchen will, ob er beim Kammergericht weiterkommen kann. Er ist gezwungen, auch andere Mandate zu übernehmen, vor den Amtsgerichten aufzutreten; er ist gezwungen, in einer Sozietät noch ein anderweitiges Tätigkeitsfeld zu finden. Das war früher selbstverständlich in solchem Maße nicht der Fall, und deswegen konnten sich damals die Allerjüngsten, zu denen vor einigen 30 Jahren ja auch mein Freund Fuchs gehört hat,

(Heiterkeit)

bei dem Kammergericht niederlassen und dort den ausschließlichen Mittelpunkt ihrer Tätigkeit finden. Jetzt können die älteren angesehenen Kollegen anderen Geschäften nachgehen; sie treten vor dem Oberverwaltungsgericht auf, sie sind Notare, sie sind mit Gutachten beschäftigt. Darin wird keine Störung gefunden. Nur wenn der junge Anwalt, der fühlt, er habe das Zeug in sich, beim Kammergericht vorwärts zu kommen, daneben vor dem Amtsgericht oder auf Grund einer Substitution vor dem Landgericht auftreten oder seinen Sozins in dessen Landgerichtsprozessen unterstützen will, dann soll ihm das untersagt werden.

Ich gestehe offen, daß ich für diesen Standpunkt kein Verständnis habe. Ich kann ihn mir nur aus gewissen praktischen Anzutraglichkeiten, die man aber nicht übertreiben darf, erklären, ebensowenig wie man die Schwierigkeiten übertreiben darf, die sich ergeben, weil die sehr beschäftigten Anwälte des Kammergerichts bei den 23 Senaten nicht gleichzeitig auftreten können, sondern einen Senat mitunter stundenlang warten lassen müssen, weil sie vor dem andern noch beschäftigt sind.

Aber ich will mit dieser causa domestica den Deutschen Anwaltstag nicht weiter behelligen; denn zu einem positiven Antrage haben sich die erwähnten Bestrebungen hier nicht verdichtet. Ich will nur noch eins hervorheben. Glauben Sie, die Herren von außerhalb, nicht etwa, daß es die Auffassung der Berliner Anwaltschaft ist, die von meinem Herrn Vorredner vorgetragen worden ist. Das ist nur die Auffassung des überwiegenden Teils der Anwälte des Kammergerichts. Dagegen darf ich wohl aussprechen, daß die einmütige Auffassung der sämtlichen Anwälte an den Landgerichten die gegenteilige ist, und diejenigen, welche die „Juristische Wochenschrift“ gelesen haben, wissen, daß der Vorstand

[Justizrat Dr. **Heinitz** (Berlin)]

der Anwaltskammer sich mit der Sache beschäftigt und ein Gutachten bei der Justizverwaltung eingereicht hat, das der Auffassung Ausdruck gibt, es dürfe den jungen Anwälten, die sich beim Kammergericht niederlassen wollen, nicht das Recht verschränkt werden, bei anderen Gerichten aufzutreten.

Was die allgemeine Frage betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, den Herr Kollege Harnier hier vertreten hat. Ich bin der Meinung, daß die Verhältnisse bei den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken ganz verschieden sind. Die Gründe, die Herr Kollege Friedländer dafür vorgetragen hat, daß es zweckmäßig sei, den Anwalt, der in erster Instanz tätig gewesen ist, der den ganzen Sachverhalt kenne, auch vor dem Oberlandesgericht plädieren zu lassen, haben selbstverständlich etwas für sich; aber auch der andere Standpunkt, daß vier Augen mehr sehen als zwei, ist durchaus berechtigt.

Die Verhältnisse sind eben verschieden, und wie ein berühmter Parlamentarier einmal gesagt hat, man kann in bezug auf jede dieser beiden Lösungen sagen: es geht auch so. Es liegt gar keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung den gegenwärtigen Rechtszustand zu ändern. Die jetzige Gesetzgebung kennt die Möglichkeit der Zulassung der landgerichtlichen Anwälte beim Oberlandesgericht, und diese Möglichkeit soll nicht verschränkt werden. Dagegen kann ich nicht der Auffassung des Herrn Kollegen Friedländer beitreten, der die Zulassung in diesem Fall gewähren will, wenn der Vorstand der Anwaltskammer sich für die Zulassung ausspricht. Die Verhältnisse liegen bei den einzelnen Oberlandesgerichten verschieden, aber gewisse einheitliche Grundsätze müssen auch hier beobachtet werden. Darum trete ich der Auffassung des Herrn Kollegen Harnier bei, daß über diese Zulassung nur die Justizverwaltung entscheiden kann; denn es würde ganz widersinnig sein, wenn z. B. in Berlin die Landgerichtsanwälte bei dem Kammergericht zugelassen werden, während in Stettin eine solche Simultanzulassung nicht geschieht, weil die Vorstände der Anwaltskammern in Berlin und Stettin verschiedener Meinung sind. Das kann nur einheitlich geregelt werden. Deshalb muß die Justizverwaltung in der Lage sein, darüber zu befinden.

Daher würde ich Sie bitten, das Amendement anzunehmen, das Herr Kollege Harnier zu These II d gestellt hat, nämlich, daß, abgesehen von dem Fall zu c, der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Ort seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zugelassen werden kann, wenn das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer die Zulassung für angemessen erklärt. Hiernach muß zwar der Vorstand gehört werden, die Zulassung hängt aber in jedem Fall von dem Ermessen der Landesjustizverwaltung ab.

(Bravo!)

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs** (Berlin): Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, weil ich bei dem Widerstreit zwischen den Kollegen Fuchs I und Heinitz dem ersteren beitreten will. Bei der Lokalisierung ist in erster Linie maßgebend nicht der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Interessen der Anwälte, sondern der Rechtspflege. Die Gesetzgebung steht auf dem

[Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs** (Berlin)]

Standpunkt, daß es sich empfiehlt, daß der Anwalt den Mittelpunkt seiner Tätigkeit an ein Gericht verlegt, mit dem er in geistiger Fühlung ist, und daß er dort den wesentlichen Teil seiner Geschäfte wahrnimmt. Das Interesse der Rechtspflege verlangt die Fühlung des Anwalts mit dem Gericht, und deshalb ist die Lokalisierung eingeführt; die Lokalisierung verlangt eine Scheidung nach Instanzen, nicht eine Scheidung nach Wirtschaftsgebieten. Daraus ergeben sich für mich folgende Konsequenzen: Simultanzulassung an den Kollegialgerichten desselben Wirtschaftsgebietes, die zu einer Instanz gehören; also Simultanzulassung für die Landgerichte I, II, III in Berlin, weil sie ein Wirtschaftsgebiet sind.

(Sehr richtig!)

Daraus ergibt sich der zweite Gesichtspunkt: Simultanzulassung für das Amtsgericht und Landgericht erster Instanz, weil das Amtsgericht eine Instanz nur mit dem Landgericht zusammen ist. Das Amtsgericht hat nur einen Teil der ersten Instanz, und auch das Landgericht hat nur einen Teil der ersten Instanz, und deshalb müssen die Anwälte des Amtsgerichts die volle erste Instanz bekommen, sowie die Anwälte des Landgerichts die volle erste Instanz haben. Vielleicht kommt man zu einer Abwägung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wenn man im Interesse der Erhaltung des juristischen Geistes der Amtsgerichtsanwälte ihnen die ganze erste Instanz des Landgerichts gibt, nicht die zweite Instanz; die Berufungsinstanz mag der Landgerichtsanwalt allein haben.

Wenn man sagt: was, der Anwalt soll seine Sachen nicht in zweiter Instanz haben? — so sage ich: ja, ich wünsche, daß er seine Sachen in der zweiten Instanz nicht hat, nicht deshalb, weil ich ein Anwalt zweiter Instanz bin, sondern aus der Erfahrung heraus, die ich mit zwei Worten skizzieren werde. Von 100 Sachen, die ich bekomme, sind vielleicht 5 Sachen so, daß sie der Anwalt erster Instanz besser macht als ich dies kann, wenn es sich um einen Prozeß mit komplizierter Beweisaufnahme handelt, der Jahr und Tag geschwebt hat, wo er jede Nuance der Beweisaufnahme, jedes Wort im Protokoll kennt, das ich mir niemals aneignen kann, auch wenn ich die Protokolle noch so oft lese. Aber solche Sachen gibt es nur sehr wenig. Ich kann ohne Übertreibung und Überhebung sagen, daß von den 100 Sachen, die ich bekomme, vielleicht bei 10 bis 15 anderen es gleichgültig wäre, ob sie der Anwalt erster Instanz oder ich plädiere; aber ich möchte sagen, daß 60 bis 70 Sachen, die ich bekomme, in der zweiten Instanz eine andere Wendung erhalten, nicht bloß bei mir allein, sondern bei allen Kollegen, und das es zumeist not tut, die Sachen aus dem festgefahrenen Geleise der ersten Instanz in eine neue Richtung zu bringen.

(Sehr richtig!)

In einer nicht geringen Zahl von Sachen, die ich bekomme — und da muß ich dem Herrn Kollegen Fuchs I recht geben — sage ich dem Anwalt erster Instanz, die bringe ich nicht durch, mag der Partei Unrecht geschehen sein, aber es ist zwecklos, die Sache in die zweite Instanz zu bringen. Und wenn sich der Kollege erster Instanz in die Sache verbiestert und

[Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs (Berlin)]

sagt: die Sache kann nicht verloren gehen, — so treten wir ihm sehr oft entgegen. Wir werden ja mitunter blamiert,

(große Heiterkeit)

aber das ist sehr selten. So sind die Dinge, die meisten Sachen gewinnen, wenn sie noch von zwei weiteren Augen betrachtet werden. Für die gesetzgeberische Norm kommt das Gesetz der Trägheit in Betracht. Wenn Sie die Norm aufstellen: die Sache muß an einen anderen Anwalt kommen, so hat der Anwalt zweiter Instanz die Möglichkeit und wird sie ausnützen, daß er den Anwalt der ersten Instanz zuzieht. Wenn man aber die gesetzgeberische Norm aufstellt: der Anwalt erster Instanz behält seine Sache für die neue Instanz, so wird es kaum so viel Heroismus, Überlegung und Objektivität geben, daß der Anwalt in den 60 bis 70 Sachen, die es verlangen, daß ein anderer zugezogen wird, sagt: ich werde einen Anwalt zweiter Instanz zuziehen; denn er weiß ja gar nicht, daß und warum das Interesse der Sache die Zuziehung eines neuen Anwalts erheischt. Folglich ist die gesetzgeberische Norm die: da die große Mehrzahl der Sachen es verlangt, daß sie unter einem anderen Gesichtswinkel gesehen werden, so stelle ich lieber das Prinzip auf: Teilung der Instanzen und überlasse es der Partei, im Einzelfalle ihren alten Anwalt in der neuen Instanz zuzuziehen.

Und nun noch zwei Worte. Verquicken Sie diese Frage nicht mit der anderen Frage, die vielleicht mehr eine *res domestica* des Berliner Kammergerichts oder einiger weniger Oberlandesgerichtsanwälte ist. Lassen Sie sich bei der Frage, ob Sie die landgerichtlichen Anwälte bei den Oberlandesgerichten zulassen wollen, nicht beeinflussen von der Frage, ob die Oberlandesgerichtsanwälte nicht an den Landgerichten sollen auftreten dürfen. Das sind zwei verschiedene Dinge. Halten Sie im Interesse der Rechtspflege den Gedanken der Lokalisierung fest, der ein großer juristischer Gesichtspunkt ist: jeder Anwalt soll an einem Gericht den Mittelpunkt seiner Tätigkeit haben. Halten Sie aber den Gesichtspunkt hoch: Scheidung nach Instanzen, nicht nach wirtschaftlichen Gebieten!

(Lebhafter Beifall.)

Rechtsanwalt Dr. Ebert (Dresden-A.): Meine Herren! Ich bin beim Oberlandesgericht Dresden tätig und will zu der Frage der Lokalisierung in meiner Eigenschaft als Oberlandesgerichtsanwalt zu drei Punkten mit wenigen Worten Stellung nehmen.

Wir haben über die Frage der Lokalisierung die Vorträge der Herren Kollegen Friedländer und Harnier gehört. Es sind nicht gehört worden die Amtsgerichtsanwälte und nicht genügend die Oberlandesgerichtsanwälte.

(Zuruf: Dr. Harnier ist Anwalt am Oberlandesgericht!)

Gewiß, aber trotzdem scheint mir die Frage hinsichtlich der wirtschaftlichen und beruflichen Bedeutung genügend geklärt nicht zu sein. Wir haben wohl theoretisch gehört, daß die Lokalisierungsfrage tief in die wirtschaftliche Stellung der Anwälte eingreift; wir können aber

[Rechtsanwalt Dr. Ebert (Dresden-A.)]

heute noch nicht übersehen, wie tief die Änderungen praktisch einmal in die geschäftliche, in die berufliche Tätigkeit und andererseits in die wirtschaftliche Stellung von uns Oberlandesgerichtsanwälten eingreift. Geschäftlich wird die Sache wahrscheinlich so werden, daß die Oberlandesgerichte von einer großen Zahl von Landgerichtsanwälten überschwemmt werden, und daß ein ruhiges Arbeiten, das eine Grundbedingung der Arbeitsweise am Oberlandesgericht ist, durchkreuzt wird. Wirtschaftlich werden die Oberlandesgerichtsanwälte zurückgedrängt und ihrerseits zur Annahme von Mandaten für das Landgericht übergehen. Das bedeutet, und wie ich glaube, zum Schaden der Rechtspflege, die Beseitigung der spezifischen Kategorie der Oberlandesgerichtsanwälte.

Dann einen weiteren Gesichtspunkt. Wir haben, vom Reichsgericht abgesehen, den Instanzenzug vom Amtsgericht zum Landgericht und vom Landgericht zum Oberlandesgericht. An allen Gerichten sitzen andere Richter. Vier Augen sehen mehr als zwei. Ich vermag nicht einzusehen, warum nicht auch die Anwälte an jedem einzelnen Gericht lokalisiert werden. Das gilt ebenso für die Amtsgerichtsanwälte, wie für die Landgerichtsanwälte, wie für die Oberlandesgerichtsanwälte. Die ideale Rechtspflege verlangt, daß die Anwälte ebenso wie die Richter lokalisiert werden.

Endlich ein letztes. Sie wollen den Landgerichtsanwälten, die an einem Oberlandesgerichtsbezirk tätig sind, das Recht einräumen, an diesem Oberlandesgericht tätig zu werden. Ich glaube, ungerecht ist das gegenüber den Landgerichtsanwälten, die nicht am Sitz des Oberlandesgerichts zugelassen sind. Es wird hier eine wirtschaftliche Verschiebung zugunsten der Landgerichtsanwälte, die zufällig das Oberlandesgericht in ihrem Bezirk haben, und zuungunsten der übrigen Landgerichtsanwälte eintreten, eine Verschiebung, die jedenfalls den Grundsätzen, von denen wir hier auszugehen haben, den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Gleichstellung zuwiderläuft.

(Bravo!)

Vorsitzender: Damit ist die Diskussion über diesen Punkt erledigt, und ich möchte Ihnen nun folgende Vorschläge bezüglich der Abstimmung machen.

Wir können ad II und auch ad III abstimmen, weil nämlich zu III sich niemand zum Wort gemeldet hat, und ich annehmen darf, daß zu diesem Punkt das Wort auch nicht mehr gewünscht wird.

Gegen Punkt IIa: „Der Grundsatz der Lokalisation (§ 8 Abs. 1 RAO.) ist beizubehalten“ hat niemand gesprochen. Ich nehme an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß IIa ohne weiteres angenommen wird. — Dies ist der Fall.

Punkt IIb ist durch die Vertagung erledigt.

Zu Punkt IIc hat niemand das Wort gewünscht. Ich möchte das als ein Zeichen der Übereinstimmung ansehen, und wenn auch jetzt niemand das Wort zu IIc wünscht, werde ich annehmen, daß IIc ebenfalls akzeptiert ist. Das ist der Fall.

Nun folgt II d. Das ist der streitige Punkt. Hierzu liegt das Amendement des Herrn Referenten Kollegen

[Vorsitzender]

Harnier vor, das dahin geht: an Stelle der Worte „ist zuzulassen“ soll gesetzt werden „kann zugelassen werden“, so daß kein Zweifel darüber ist, daß damit ausgesprochen werden soll, daß der bei einem Kollegialgericht zugelassene Rechtsanwalt, abgesehen von dem Fall zu c, zugleich bei einem anderen an demselben Wohnsitz befindlichen Kollegialgericht zuzulassen ist, wenn Justizverwaltung und Vorstand der Anwaltskammer übereinstimmen. Das ist der Sinn dieses Amendements. Ich werde also zunächst über dieses Amendement in dem Sinne abstimmen lassen, daß, wenn überhaupt II d im ganzen angenommen wird, es alsdann mit dieser Modifikation geschieht, die sich aus dem Amendement Harnier ergibt.

Über die Absätze 2 und 3 des Punktes II d ist kein Streit entstanden, ebenso nicht über Nummer e. Ich kann aber noch nicht abstimmen lassen, weil, wie mir soeben mitgeteilt wird, der Herr Referent Kollege Friedländer das Schlußwort zu haben wünscht. Ich erteile es ihm.

Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München): Nur wenige Worte zu dem, was in der Diskussion vorgebracht worden ist.

Es ist mir von dem ersten Herrn Diskussionsredner Fuchs I der unverblühte Vorwurf der Inkonsequenz gemacht worden. Wenn dieser Vorwurf begründet wäre, wenn es inkonsequent wäre, daß man einerseits für Aufrechterhaltung des Prinzips der Lokalisation ist, andererseits aber eine Einschränkung des Prinzips zuläßt, so trifft dieser Vorwurf in erster Linie nicht meine Wenigkeit, sondern die Rechtsanwaltsordnung, denn wir haben heute das Prinzip der Lokalisation und eine Reihe von Einschränkungen, und es handelt sich bei unserer Diskussion darum, ob diese Einschränkungen vermehrt oder vermindert werden sollen. Also dieser Vorwurf war — das darf ich kurz zusammenfassen — vollständig unbegründet.

Was im übrigen die causa domestica von Berlin betrifft, so will ich mich da nicht tiefer hineinmischen. Ich habe meine Ansicht zu diesem Punkt bereits kundgegeben und möchte nur noch einmal nachdrücklich mit ein paar Worten auf das hinweisen, was Kollege Heiniz aus Berlin hervorgehoben hat. Bedenken Sie, was Sie damit tun, wenn Sie den Kammergerichtsanwälten vorschreiben, daß sie bei anderen Gerichten nicht auftreten dürfen!

(Zwischenruf.)

— Es ist nicht beantragt, aber meine These wendet sich stillschweigend dagegen

(Widerspruch)

und es war Gegenstand meines Referats wie Gegenstand der Diskussion. Es wird mir daher wohl gestattet sein, dazu ein paar Worte zu sagen. — Also ich sage: bedenken Sie, was damit bewirkt wird. Es wird nicht mehr und nicht weniger bewirkt als ein numerus clausus bei den Oberlandesgerichten; denn Herr Kollege Heiniz hat in der durchaus überzeugender Weise dargelegt, daß damit faktisch die Möglichkeit für jüngere Anwälte, sich beim Oberlandesgericht niederzulassen, zum mindesten auf eine außerordentlich lange Zeit aufgehoben wird; denn welcher junge Anwalt kann im

[Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

Anfang sagen: ich führe nur Kammergerichtssachen und verzichte auf das Recht, mich mit allen anderen Sachen, abgesehen von Straf- und Verwaltungssachen, zu beschäftigen! Wir sollten es uns zweimal überlegen, ehe wir eine derartige Maßnahme gutheißen.

Was den Streit bezüglich der Simultanzulassung bei Kollegialgerichten betrifft, so handelt es sich immer um die prinzipielle grundlegende Frage: was ist wichtiger, die Tatfrage oder die Rechtsfrage? was ist wichtiger, die Beherrschung des vollen Tatbestandes, oder daß ein neuer Kopf mit neuen Gedanken in die Sache hineinkommt? Ich will diese Frage nicht von neuem anschneiden, erlaube mir aber nach dem, was Herr Geheimrat Eugen Fuchs gesagt hat, noch folgendes kurz zu bemerken. Was Herr Geheimrat Fuchs bezüglich des Verhältnisses derjenigen Sachen, bei denen der Tatbestand außerordentlich kompliziert ist, zu der Gesamtzahl der Prozesse berichtet hat, mag für Berlin richtig sein; das bezweifle ich nicht. Aber ich habe gerade ausgeführt, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Bezirken ganz außerordentlich verschieden sind. Wenn Sie sich einen Bezirk vorstellen, wo die häuerlichen Sachen überwiegen, wo die Verhältnisse kleiner und daher auch die Streitigkeiten kleinlicher sind, so werden alle diejenigen Herren, die darin Erfahrung haben, mir ohne weiteres zugeben, daß das Verhältnis umgekehrt ist wie in Berlin.

(Widerspruch.)

Bei uns in Bayern trifft das jedenfalls zu.

Das, was Herr Geheimrat Fuchs gesagt hat, beweist im Zusammenhang mit dem, was ich ausgeführt habe, nur die Richtigkeit meiner These, daß die Sache von Ort zu Ort individuell zu prüfen ist und nicht in Berlin ebenso entschieden werden kann wie in München, Karlsruhe oder in anderen Bezirken. Damit ist im wesentlichen auch das erledigt, was der Herr Kollege aus Dresden, dessen Namen ich nicht verstanden habe, gesagt hat. Er hat hauptsächlich die wirtschaftlichen Gesichtspunkte hervorgehoben, und ich habe in meinem Referat ausgeführt, daß auch die wirtschaftliche Seite in den verschiedenen Bezirken verschieden gelagert ist.

Endlich ein paar Worte zu dem Abänderungsantrage des Herrn Kollegen Harnier. Ich bitte, diesen Antrag nicht anzunehmen, weil ich der Meinung bin, daß dieser Antrag gegenüber dem bestehenden Rechtszustande eine reformatio in pejus enthält. Nach dem Antrag Harnier wäre es in Zukunft die Justizverwaltung, die nach freiem Ermessen über die Simultanzulassung entscheidet, nicht mehr das Plenum des Oberlandesgerichtes. Der Anwaltskammervorstand hat sein Gutachten abzugeben, und wenn dieser zustimmt, kann die Landesjustizverwaltung ja oder nein sagen. Das ist eine Verschlechterung; denn jetzt haben wir ein Gericht, das über die Sache Entscheidung trifft, und in Zukunft soll sie dem Ermessen der Landesjustizverwaltung anheimgegeben werden. Dieser Gefahr sollten wir uns nicht aussetzen.

Justizrat Dr. **Harnier** (Kassel) [Schlußwort]: Meine Herren, ich brauche auf die anderen von Herrn Kollegen Friedländer berührten Punkte nicht ein-

[Justizrat Dr. **Harnier** (Cassel)]

zugehen; denn es handelt sich jetzt nicht darum, welches der beiden Systeme den Vorzug verdient; insoweit liegen Anträge nicht vor. Die einzige Verschiedenheit der Anträge, die vorliegen, ist lediglich die: Herr Kollege Friedländer beantragt keinesfalls, die Simultanzulassung überall einzuführen, sondern nur da, wo der Vorstand der Anwaltskammer sie als im Interesse der Rechtspflege förderlich bezeichnet hat, da aber mit obligatorischer Wirkung. Demgegenüber kann ich nur die Annahme meines Amendements empfehlen. Herr Kollege Friedländer hat eben gesagt, das würde eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten, weil jetzt die Entscheidung des Oberlandesgerichts für die Zulassung maßgebend wäre, an deren Stelle in Zukunft das Ermessen der Justizverwaltung treten soll. Wir wissen aber doch, daß die Justizverwaltung in ihrem Ermessen sich bestimmen lassen würde durch den Bericht, den sie vom Oberlandesgericht einziehen würde. Praktisch würde dadurch keine Änderung eintreten. Eventuell bin ich auch mit der Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes einverstanden,
(sehr richtig!)

wenn dies dem Kollegen Friedländer wünschenswerter erscheinen würde als mein Antrag. Wollen Sie meinen Antrag nicht annehmen, dann empfehle ich Ihnen also, den Friedländerschen Antrag abzulehnen, damit es beim § 10 bestehen bleibt.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung über II d. Wir stimmen zunächst ab über das Amendement Harnier, daß, wenn die Ziffer II d angenommen wird, dann die Worte „ist zuzulassen“ durch die Worte „kann zugelassen werden“ ersetzt werden. Ich bitte diejenigen Herren Kollegen, die so beschließen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag des Herrn Referenten Friedländer, wie er in der These II d vorliegt. Wer für die These II d ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

Also sind die beiden Anträge der Referenten abgelehnt.

Wir haben dann über II e abzustimmen:

Eine Einschränkung des Rechtes der Substitution ist nicht zu empfehlen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Wir bitten um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

II e ist angenommen.

Wir stimmen dann über III ab, wo vorgeschlagen ist, daß § 5 Ziff. 5 RAO. durch die Bestimmung aus dem Gesetz über die Patentanwälte ersetzt werden soll.

[**Vorsitzender**]

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Es sind nur ganz wenige Stimmen dagegen.

Wir kommen nunmehr zu IV, Strafenystem.

Justizrat **Wolff** (Bissa): Meine verehrten Herren Kollegen! Der Vorstand der Anwaltskammer zu Posen hält auch die Frage, ob in das Strafenystem der Rechtsanwaltsordnung die Möglichkeit einer sogenannten, wie ich es kurz bezeichnen will, Strafversetzung, d. h. der Suspension von der Tätigkeit in einem gewissen Bezirk eingefügt werden soll, für so außerordentlich wichtig, daß er Delegierte zum Anwaltsstage geschickt hat, die seinen Standpunkt hier darlegen sollen. Den Grund hierfür werden Sie sofort erfahren. Zunächst möchte ich gegenüber den Referaten eins bemerken.

Wir scheitern zwischen den beiden Herren Referenten, obgleich sie zu demselben Ergebnis kommen, eine grundsätzliche Verschiedenheit zu bestehen. Während Herr Kollege Friedländer zwischen Verweis und 3000 M Geldstrafe einerseits und der Ausschließung andererseits eine schwere, eine der Ausschließung nahekommende Strafe einfügen will, will Herr Kollege Harnier diese Strafe für besonders milde Fälle anwenden, z. B. für den Fall, daß ein Anwalt in einem Lokal eine Keilerei gehabt hat und es nun wünschenswert erscheint, ihn mit Rücksicht auf die Verringerung seines Ansehens aus dem Orte oder aus dem Bezirke zu entfernen. Daß das fundamental verschieden ist und daß die Ausführungen des Herrn Kollegen Friedländer konsequenter sind, liegt auf der Hand.

Aber wir sind der Ansicht, daß eine so erhebliche Strafe nicht notwendig ist, weil es ein Zwischenglied zwischen Verweis und 3000 M Strafe einerseits und Ausschließung andererseits nicht zu geben braucht. Prinzipiell liegt es sehr nahe, den Gedanken zu erwägen, ob nicht eine Strafe für ganz geringe Vergehen, dafür, daß jemand der Anwaltschaft durchaus nicht unwürdig ist, vielleicht sogar ein sehr tüchtiger, braver und ordentlicher Mann ist, eingeführt werden sollte, weil er sich einmal sozusagen directionslos benommen hat und deshalb für eine gewisse Gegend sich unmöglich gemacht hat. Wir haben uns aber gesagt, daß dafür die Strafe der örtlichen Suspension, gleichviel ob dauernd oder auf Zeit, viel zu hart ist.

Wenn Herr Kollege Harnier sagt, der betreffende Anwalt könne dann wo anders hingehen und sich da eine neue Praxis suchen, so ist das doch sehr hart. Denken Sie einmal an einen Mann, der verheiratet ist und Kinder hat und sich trotzdem eine Taktlosigkeit zuschulden kommen läßt. Er soll aus der Gegend entfernt werden, er soll seine Existenz verlieren und wird darauf hingewiesen: du kannst ja an einen andern Ort gehen und dort von neuem anfangen!

Wir haben das für zu hart gehalten, und zwar deswegen, weil man unmöglich hier mit der Strafversetzung eines Beamten einen Vergleich ziehen kann.

[Justizrat **Wolff** (Eissa)]

Der Beamte, der strafversetzt wird, kommt ja allerdings aus einem Orte, in dem er aus disziplinaren Gründen nicht mehr geduldet werden soll. Aber er kommt an einen anderen Ort unter den gleichen Bedingungen, er bekommt sofort sein Gehalt weiter, er wird nicht um seine Existenz gebracht. Infolgedessen ist für so geringe Vergehungen die Strafe viel zu hart.

Aber abgesehen von dem allen hat uns ein Grund ganz besonders dahin geführt, den Vorschlag abzulehnen. Er liegt darin, daß wir eine Anwaltskammer in einer gemischt nationalen Gegend sind. Meine Herren, wenn man selbst dieses Mittel für die doch immerhin seltenen Fälle, die ich gestreift habe, anwenden wollte, so wird man doch ein großes Bedenken dagegen haben, wenn man folgendes erwägt.

Auf der Zusammenkunft der vereinigten Anwaltskammervorstände ist diese Frage sehr eingehend erörtert worden. Man hat alle Umstände pro und contra angeführt, und da hat insbesondere der Vertreter von Kiel erklärt: ja, es muß doch möglich sein, wenn z. B. ein Däne in schroffer Weise einem Richter, der den deutschen Standpunkt in dieser gemischtsprachigen Gegend wahr, gegenübergetreten ist, Richter und Rechtsanwalt zu trennen, den Rechtsanwalt in einen andern Bezirk sozusagen zu versetzen. Es ist ja natürlich ganz unzulässig, Strafen aus politischen Gründen zu verhängen; das hat der Ehrengerichtshof erst wieder im 15. Bande ausgesprochen. Aber, meine Herren, in politisch erregten Zeiten werden die Ansichten ganz anders sein wie in politisch ruhigen Zeiten; da wird man mitunter etwas für politisch halten, was man zu anderen Zeiten nicht für politisch hält und umgekehrt. Nun richte ich an Sie die Frage: halten Sie nationale Gegensätze für politische? Die Frage ist gewiß sehr zweifelhaft. Sie kann eine politische sein, sie braucht nicht eine politische zu sein, und wir im Vorstände unserer Anwaltskammer sind der Ansicht, daß aus der Anwaltschaft alle politischen, konfessionellen und nationalen Fragen fortfallen müssen, daß wir uns nur mit den Interessen der Rechtspflege und mit unsern Standesfragen zu beschäftigen haben, daß wir uns im übrigen, gleichviel welcher Ansicht wir sind, gemeinschaftlich in kollegialem Sinne betätigen sollen. Darum bitten wir Sie, den Vorschlag, der hier gemacht worden ist, abzulehnen.

Justizrat **Melos** (Leipzig): Verehrte Kollegen! Wenn es wirklich gelänge, eine Zwischenstrafe zu finden, die passenderweise die große Lücke zwischen Verweis und Geldstrafe bis zu 3000 M. einerseits und der Ausschließung andererseits ausfüllen könnte, so würde ich diese Zwischenstrafe gern befürworten. Ich kann aber nicht finden, daß die empfohlene Zwischenstrafe der örtlichen Suspension eine solche passende Zwischenstrafe sein könnte.

Der Herr Referent hat offenbar das Bedenkliche seines Vorschlags und das Blamable für den Anwaltsstand dadurch beseitigen zu können geglaubt, daß er gesagt hat: ja, diese Ausschließung, diese örtliche Suspension würde ja nicht publiziert. Nun wird ja ganz gewiß im Ernst niemand glauben, daß eine derartige Strafe jemals den Anwälten in dem neuen Bezirk, in den der suspendierte Anwalt verzieht, unbekannt bleiben

[Justizrat **Melos** (Leipzig)]

würde; sie wird ihnen sofort und dem großen Publikum in ganz kurzer Zeit bekannt werden. Und wer wird denn eigentlich im Grunde bei dieser Maßnahme recht bestraft? Der Kollege wird einen, wenn auch vielleicht schlechteren und weniger auskömmlichen Erwerb in einem neuen Bezirk finden; aber die eigentlich Bestraften sind die Kollegen, die ihn als unerfreulichen Zuwachs erhalten.

(Sehr richtig!)

Und dann verehrte Kollegen, ist doch auch folgendes zu beachten. Herr Kollege Friedländer kommt namentlich in die Brüche, wenn er erörtert, wie es gehalten werden soll, wenn der zu suspendierende Anwalt in einem Bundesstaat wohnt, der so klein ist, daß der Betreffende gleich aus dem ganzen Bundesstaat suspendiert werden muß. Dann sagt er: nun ja, dann wird im Sinne der Bestimmungen, die ich vorschlage, der Betreffende einem größeren Bundesstaat oder einem anderen Bundesstaat überhaupt hinzugerechnet. Meine Herren, die Zulassung in dem neuen Bundesstaat würde dann sofort die Publikation der Suspension bedeuten; denn es würde jedermann sagen: wie kommt denn auf einmal bei dem in Deutschland herrschenden Prinzip der Nichtfreizügigkeit ein solcher Mann in einen fremden Bundesstaat. Wegen seiner Verdienste geschieht das doch nicht; da muß er doch offenbar in dem anderen Bundesstaat örtlich suspendiert sein. Ich glaube, diese Folge ist für die Rechtsanwaltschaft im allgemeinen nicht erfreulich, und ich glaube auch, daß keine Bundesregierung sie akzeptieren wird.

(Sehr richtig!)

Ich bin also der Ansicht: so wünschenswert es wäre, wenn wir eine passende Zwischenstrafe finden könnten, die vorgeschlagene ist es sicher nicht.

(Sehr richtig!)

Rechtsanwalt Dr. **Siehr** (Königsberg, Ostpreußen): Meine Herren Kollegen! Ich bitte Sie, These a und c abzulehnen, der These b aber zuzustimmen, wie einst der Danziger Anwaltstag. Auch ich bekenne mich als Gegner jeder der vorgeschlagenen Zwischenstrafen, und zwar aus einem Grunde, der nach meiner Erinnerung im Jahre 1901 von dem verewigten damaligen Vorsitzenden unserer Königsberger Anwaltskammer in Danzig berührt wurde. Wenn mich mein Gedächtnis nicht täuscht, kam er zu dem Ergebnis, daß wir in unserem Standesgesetze eine Strafe zu viel, nicht eine zu wenig haben, eine zu viel, weil die Geldstrafe in Anwaltschrensachen eine höchst mangelhafte, bisweilen kaum fühlbare, bisweilen nicht realisierbare Strafe ist. In allen Fällen aber wird gerade diese Strafart dem Strafzweck und der Würde des Standes unserer Auffassung nach nicht ausreichend gerecht. Man könnte daher diskutieren, ob sie nicht wegfallen sollte.

Eine neue Strafe einzuführen, erscheint nicht nur wegen der gegen alle vorgeschlagenen neuen Strafarten sprechenden schweren Bedenken unangebracht, sondern auch aus dem allgemeinen Grunde, weil ein Anwalt, der sich so sehr schwer verfehlt, daß die schwerste Mißbilligung der Kollegen durch ihr Ehrengericht, der Verweis, zu milde

[Rechtsanwalt Dr. **Siehr** (Königsberg, Ostpreußen)]

wäre, oder ein Anwalt, der sich durch solche Verweise hartnäckig nicht bessern läßt, nicht mehr in den Anwaltstand gehört.

Ich halte den Verweis schon für eine Androhung der Ausschließung, für eine sehr schwere Strafe. Man entgegnete unserem verstorbenen Geheimrat Hagen darauf durch Zwischenrufe: Zu vornehm! zu vornehm! Ich bin anderer Ansicht.

Der vornehmste Standpunkt ist der allein des Anwaltstandes würdige.

Im übrigen bin ich mit Entschiedenheit dafür, daß dem bedeutsamen, mündigen, ehrenwerten Anwaltstande die alleinige Ordnung seiner Ehrenangelegenheit anvertraut werden muß, auch die Anklageerhebung und das Richteramt in der Berufungsinstanz.

Auch die örtliche Suspension ist übrigens nicht nötig und nicht nützlich im Standesinteresse. Wer sich „an einem Ort wirklich unmöglich macht“, verdient mindestens den Verweis. Verläßt er aber trotz solcher Sachlage den Ort nicht freiwillig, so zeigt das einen sehr schweren Mangel des erforderlichen Ehrgefühls. Dann ist das ein Verhalten, das zum Ausschlusse reif macht. Wir brauchen die örtliche Suspension so wenig wie die zeitliche. Und die Anwälte minderen Ansehens, die jede solche capitis deminutio schaffen würde, wären ein Krebschaden für den Stand. Und — last not least — unwillkürlich wird es recht oft zu einer ganz besonders schädlichen Art der Milde kommen, dazu, daß man einen zum Ausfluß reifen Anwalt zum Schaden des Standes durch Abschiebung in einen anderen Bezirk hält.

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen. Das Schlußwort hat zunächst der erste Berichterstatter Herr Kollege Friedländer.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München) [Schlußwort]: Meine Herrenkollegen! Jeder Widerspruch ist mir willkommen, denn der Kampf macht Freude; aber ich wundere mich, daß in diesem Punkte überhaupt ein Widerspruch erfolgt ist. Denn bei den Verhandlungen, die der IV. Ausschuss gemeinsam mit den Vertretern der Anwaltskammervorstände gepflogen hat, hat sich bezüglich dieser These überhaupt eine Meinungsverschiedenheit nicht ergeben, was immerhin etwas sagen will, da es sich hier doch auch um Vertreter aus allen Teilen Deutschlands handelt.

Meine Herren, was ist nun eigentlich gegen das, was wir vorgeschlagen haben, vor allem von dem ersten Herrn Diskussionsredner, sachlich eingewendet worden? Um es kurz zusammenzufassen, eigentlich nur, daß es Delikte gibt, für die sich die neu vorgeschlagene Strafe nicht eigne, weil sie zu hart sei. Das beweist natürlich nichts gegen das Strafmittel; denn es ist dem freien Ermessen und dem Gerechtigkeitsfönn der Richter im einzelnen Fall überlassen, ob sie die Strafe anwenden wollen oder nicht. Wir bekommen natürlich kein Gesetz, in dem es heißt: für leichtsinnige oder unsittliche Handlungen ist die Strafe anzuwenden; sondern es hat das Gericht im einzelnen Falle zu entscheiden.

Was hat der zweite Herr Diskussionsredner vorgebracht? Er hat einmal gesagt, es sei blamabel für

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]

den Anwaltstand, wenn es publik werde, daß der Anwalt aus dem betreffenden Bezirk ausgeschlossen worden sei, und es würde publik werden. Meine Herren, ich habe mich natürlich niemals der Erkenntnis verschlossen, daß es in gewissen Kreisen, namentlich in den Kreisen der Kollegen immer bekannt werden wird. Aber es wird natürlich nicht in dem Maße im Publikum bekannt werden, wie wenn es amtlich veröffentlicht und durch die Zeitungen bekanntgemacht würde. Daß es aber jemals blamabel für den Anwaltstand wäre, wenn eine derartige Strafe bekannt wird, kann man doch wohl im Ernste nicht behaupten, ebensowenig wie es blamabel für den Richterstand ist, wenn einmal ein Richter zur Strafe von einem Ort nach dem andern veretzt wird.

Der Herr Kollege hat weiter gefragt: wer wird denn bestraft? Bestraft würde nicht der betreffende Angeklagte, sondern die Kollegen des Platzes, an dem er sich niederläßt. Das ist doch auch wohl kaum ein Einwand. Einmal wird dem betreffenden Kollegen gar nicht vorgeschrieben, wo er sich niederlassen soll, sondern er wird nur aus dem einen Bezirk ausgeschlossen und kann sich dann in allen anderen Bezirken des betreffenden Bundesstaates niederlassen. Im übrigen hat Ihnen der erste Herr Diskussionsredner in grellen Farben geschildert, daß derjenige, der bestraft werden soll, regelmäßig sehr erheblich gestraft wird und nur für die Regelfälle braucht das Gesetz hier Vorsorge zu treffen.

Ich möchte noch etwas zu den Ausführungen des Herrn Kollegen aus Leipzig sagen. Er hat mich in einem Punkte ganz erheblich mißverstanden. Er hat nämlich gesagt, bei der nichtexistierenden Freizügigkeit würde, wenn eine Verordnung des Bundesrats, wie ich sie ganz nebenbei in Anregung gebracht habe, erginge, dies einer Publikation der Strafe gleichkommen, wenn der betreffende Ausgeschlossene sich dann in dem anderen kleinen Bundesstaate niederließe. Hier sind meine Ausführungen durchaus unrichtig verstanden worden. Ich habe zunächst gesagt, daß die Tatsache, daß in einigen kleinen Bundesstaaten die Strafe kaum würde zur Anwendung kommen können, kein Grund gegen die Einführung der Strafe im ganzen Deutschen Reich sei, und habe dann nebenbei bemerkt, es könnte vielleicht auch dadurch geholfen werden, daß der Bundesrat z. B. eine Verordnung erlassen dürfte: Hamburg, Bremen und Lübeck gelten im Sinne des § 4 als ein Bundesstaat. Ich habe aber — und das scheint der Herr Kollege überhört zu haben — ausdrücklich hinzugefügt: selbstverständlich dürfte dieser Erlaß nicht nur für den Fall der Dienstsperr erfolgen, sondern er müßte allgemeine Gültigkeit haben, und es könnte also gar keine Rede davon sein, daß in diesen Fällen eine Publikation des Strafmittels gewissermaßen von selbst erfolgen würde.

Wenn dann endlich Herr Kollege Siehr gesagt hat, daß ein Anwalt, der eine so schwere Strafe verdient habe, daß der Verweis keine genügende Sühne mehr sei, aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werden müsse, so ist das vielleicht vom idealen Standpunkt aus sehr richtig, aber praktisch ist es unrichtig, denn er wird eben nicht ausgeschlossen. Die Ehrenrichter sind auch nur Menschen, und wer einmal im Ehrengericht bei einem Fall mitgewirkt hat, bei dem die Frage der Ausschließung

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mag Friedländer** (München)]
in Betracht kam, wird ohne weiteres bestätigen, daß man sich nicht so leicht hin zur Fällung dieses Todesurteils entschließt. Man wird in allen denjenigen Fällen, in denen auch nur der allergeringste Zweifel besteht, von der Strafe der Ausschließung absehen, und dann bekommt nach dem geltenden Recht der Betreffende lediglich eine Geldstrafe und einen Verweis, was in vielen Fällen gar keine Strafe ist, weil der Verweis nicht beachtet und die Geldstrafe nicht geleistet oder nicht empfunden wird. Und das wollen wir abstellen.

Wenn schließlich noch der Vorwurf erhoben oder die Behauptung aufgestellt worden ist, es könnten die Ehrengerichte die neue Strafe dazu benützen, um lästige Mitglieder in andere Bezirke abzuschieben, so bedauere ich, meine Herren, daß gerade ein so ideal gesinnter Kollege, wie es Herr Siehr ist, hier etwas Derartiges ausgesprochen hat. Denn die Ehrengerichte sind Gerichte wie andere auch und die Anwälte, die im Ehrengericht sitzen, sind Richter, die nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden haben. Ich glaube nicht, das es bei einem Ehrengericht deutscher Anwälte vorkommen kann, daß aus einem derartigen Motiv eine so schwere Strafe ausgesprochen wird, wie die, die wir in Vorschlag bringen.

Meine Herren, verschließen Sie sich nicht den Gefahren, die der gegenwärtige Zustand gerade bei der heutigen Lage mit sich bringt, und nehmen Sie die These, die wir in Vorschlag gebracht haben, an.

(Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)
[Schlußwort]: Nur zwei Worte, um das Mißverständnis aufzuklären, das offenbar Herrn Kollegen Wolff (Bissa) in bezug auf meine Ausführungen unterlaufen ist. Ich habe gar nicht daran gedacht, das ausführen zu wollen, was er mir in den Mund gelegt hat, als wenn eine örtliche Suspension eine geeignete Strafe für irgendwelche örtlichen Unbesonnenheiten, zu denen sich jemand in einem einzelnen Exzeß hat hinarbeiten lassen, sein sollte. Ich habe mich ausdrücklich mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Friedländer identifiziert und mir alles das angeeignet, was er gesagt hat; ich habe Ihnen nur selbstverständlich erspart, das zu wiederholen. Ich habe also in keiner Weise verkannt, im Gegenteil, ich betone es ausdrücklich, daß es auch mir lediglich darum zu tun gewesen ist, noch eine Zwischenstrafe zwischen der seither zulässigen höchsten Strafe und der Ausschließung einzuführen, und ich verkenne in keiner Weise die ganz bedeutende Tragweite dieser schweren Zwischenstrafe, die zweifellos dem Anwalt gegenüber viel schwerer wirken muß als die Strafverfehung gegenüber einem Richter, weil der Richter ja an dem andern Ort sein Gehalt ohne weiteres weiterbezieht. Ich habe aber geglaubt, daß für gewisse sehr schwere Fälle diese Strafe angemessen ist, und zwar in Fällen, in denen man sich zum Ausschluß des Betreffenden aus der Anwaltschaft, namentlich mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer zukünftigen Besserung, doch nicht entschließen kann.

Aus diesem Grunde halte ich diese Strafe, wie gesagt, für gerechtfertigt und empfehle sie dringend Ihrer

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sarnier** (Cassel)]
Annahme. Wenn das Beispiel, das ich da im Moment gebildet habe — es war ein fingierter Fall — nicht ganz den Anforderungen des Herrn Kollegen Wolff entspricht, dann dürfen wir ja zu dem Ehrengerichtshof, der etwa einen derartigen Fall zu entscheiden hat, das Vertrauen haben, daß er diese schwere Strafe nicht aussprechen wird.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über IV a:

Zwischen Verweis und 3000 Mk. Geldstrafe einerseits und der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft andererseits ist eine Zwischenstrafe einzuführen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Diese These ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über IV b:

Die Suspension (das heißt die Ausschließung auf Zeit) ist als Strafmittel zu verwerfen.

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Jetzt käme IV c:

Dagegen empfiehlt sich die Einführung einer örtlich beschränkten Entziehung der Zulassung, die dauernd oder auf Zeit, für größere oder kleinere Bezirke, allein oder verbunden mit Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

Wer hierfür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Es ist zweifelhaft; wir müssen zählen. Ich bitte nochmals diejenigen, die für den Antrag der Referenten sind, die Hand zu erheben, und bitte zu zählen.

(Geschieht.)

Es sind übereinstimmend 65 Stimmen gezählt worden.

Nun bitte ich diejenigen, die gegen IV c sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind 71 Stimmen gezählt worden; der Antrag unter IV c ist also abgelehnt.

(Lebhaftes Bravo!)

Herr Kollege Siehr bittet, ihm noch eine Bemerkung zu gestatten.

Rechtsanwalt Dr. **Siehr** (Königsberg) [persönliche Bemerkung]: Ich wollte persönlich nur bemerken, daß mich Herr Kollege Friedländer ganz mißverstanden hat. Ich habe natürlich nicht die Möglichkeit unterstellt, daß unsere ja vortrefflich urteilenden Ehrengerichte aus pflichtwidrigen Motiven jemand abschieben könnten, sondern daß es unwillkürlich aus falscher Milde tat-

[Rechtsanwalt Dr. **Siehr** (Königsberg)]

fächlich dazu kommen könnte, nach Einführung der Zwischenstrafe einem anderen Bezirke die Aufnahme eines eigentlich ausschlußreifen Kollegen häufiger zuzunehmen, als es mit den Standesinteressen vereinbar ist.

Vorsitzender: Meine Herren, wir kämen nun zu V, Ehrengerichtshof, eine außerordentlich wichtige Frage. Es sind 1000 Kollegen zum Anwaltstage erschienen und jetzt nach der langen Verhandlung noch etwa 130 anwesend. Der Herr Referent, Kollege Friedländer, will den Antrag stellen, dieses Thema abzusetzen, weil es nicht angemessen erscheint, eine so wichtige Sache jetzt in so später Stunde bei so geringer Anzahl noch zu diskutieren. Es kann ja eventuell vorbehalten bleiben, ob wir morgen noch dazu die Zeit finden. Es haben sich 11 Redner zu diesem Punkt gemeldet. Einer hat verzichtet, also jetzt noch 10.

Justizrat **Rose** (Harburg a. Elbe) [Zur Geschäftsordnung]: Ich möchte bitten, über diese Sache heute nicht zu debattieren und abzustimmen. Die Sache ist so wichtig und von so großer Tragweite für unseren ganzen Stand, daß es durchaus angemessen ist, sie bis auf den nächsten Anwaltstag zu vertagen. An sich ist die Sache nicht eilig; wir können ruhig auch in 2 Jahren darüber sprechen und haben dann die Gelegenheit, uns gründlicher darüber zu unterhalten, als wenn wir diesen Punkt morgen als Vortakt oder Anhängsel zu unseren Verhandlungen behandeln. Ich stelle den Antrag, die These V, Ehrengerichtshof, auf den nächsten Anwaltstag zu vertagen.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Max Friedländer** (München): Ich stelle denselben Antrag, den Herr Kollege Rose gestellt hat. Es ist unserer nicht würdig, daß wir heute bei einer Präsenz von nur 130 Personen über eine so wichtige Frage abstimmen. Das könnte nach außen hin nur einen ungünstigen Eindruck machen. Auf der anderen Seite sind wir den Herren Referenten des morgigen Tages die Rücksicht schuldig, daß wir nicht den ganzen Vormittag mit dieser Frage ausfüllen; denn wenn wir morgen mit frischen Redefräften antreten, geht der Vormittag ganz bestimmt dahin.

Ich bitte Sie also, diese Frage, von der niemand behaupten kann, daß sie besonders dringend sei, auf den nächsten Anwaltstag zu vertagen.

(Bravo!)

Wenn ich selbst diesen Antrag stelle, so verzichte ich auf einen Beschluß über mein eigenes Referat. Sie dürfen also diesem Verzicht gewiß zustimmen.

Vorsitzender: Der Antrag muß zunächst unterstützt und unterschrieben werden.

Rechtsanwalt **Martin** (Leipzig): Meine Herren, ich bin hierher gekommen, um mich an der Debatte über diesen Punkt zu beteiligen; deshalb bin ich von Salzburg nach Breslau gefahren.

(Bravo! und Heiterkeit.)

[Rechtsanwalt **Martin** (Leipzig)]

Ich sehe aber vollkommen ein, daß bei dieser schätzbaren Besetzung der Versammlung

(Lachen — Aufe: oho!)

die wichtige Frage nicht erledigt werden kann. Nun meine ich — und das soll kein Vorwurf sein, aber doch eine Klage —, der Vorstand hätte einen so wichtigen Punkt nicht bis zum Schluß übrig lassen sollen; er hatte vollständig die Macht, die Fragen nach ihrer Wichtigkeit auf die Tagesordnung zu setzen. Vor allem hätte der Herr Vorsitzende auf Einhaltung der Redezeit achten müssen. Es haben aber mehrere Redner 20 bis 30 Minuten das Wort gehabt; trotz der festgesetzten 10 Minuten. So ist es zur Behandlung dieser wichtigsten Frage zu spät geworden. Also ich spreche die Bitte aus, daß der Vorstand künftig die wichtigsten Fragen zuerst zur Verhandlung stellt und die unwichtigeren zuletzt, und daß die Redezeit innegehalten wird.

(Sehr richtig!)

Justizrat Dr. **Koppel** (Berlin): Meine Herren, ich glaube, es würde genügen, wenn wir die Sache auf den morgigen Tag vertagen. Die Befürchtung, daß die Redner morgen in neuer Stärke auftreten könnten, würde ausgeschlossen sein, wenn die Rednerliste heute geschlossen würde. Wenn das nicht geht, kann man ja morgen die Redezeit auf 5 Minuten beschränken. Mit der Abstimmung würde die Sache höchstens eine Stunde dauern. Wenn wir pünktlich um 9 Uhr morgens anfangen und erst die Frage über die Satzungen des Ehrengerichtshofs verhandeln, werden die Referenten über das morgige Thema durchaus nicht in der Zeit beschränkt. Es erscheint mir nicht opportun, eine derartig wichtige Frage auf den nächsten Anwaltstag zu vertagen. Es ist keine Frage, daß über die Zusammenfassung des Ehrengerichtshofes die Stimmungen in der Anwaltschaft weit auseinandergehen, und daß die Majorität der Versammlung nicht die These teilt, die der Herr Referent aufgestellt hat.

(Zuruf: Im Gegenteil!)

Ich glaube auch ferner, daß es nicht richtig ist, diese Frage um zwei Jahre zu vertagen, weil es die Würde des Anwaltsstandes verlangt, zu dieser eminent wichtigen Frage schon jetzt Stellung zu nehmen, und weil es nach meiner bescheidenen Ansicht erforderlich erscheint, die Würde des Anwaltsstandes dadurch zu wahren, daß wir uns zu dem Grundsatz bekennen, daß wir die Zusammenfassung des Ehrengerichtshofes nur durch die Anwaltschaft selbst wünschen.

Mit Rücksicht auf diese Gründe möchte ich bitten, die Debatte und Abstimmung über den Ehrengerichtshof auf die morgige Tagesordnung zu setzen.

Vorsitzender: Zunächst glaube ich nicht, daß den Vorstand irgendein Vorwurf trifft.

(Sehr richtig!)

Wir haben die Frage behandelt, wie wir es für zweckmäßig hielten. Natürlich haben wir nicht vorausgesetzt, daß es so kommen wird, wie es gekommen ist. Auch

[Vorsitzender]

der Vorstand weiß nicht vorher, was die Zukunft bringt. Ebenso trifft uns kein Vorwurf dafür, daß die anderen Kollegen bereits weggegangen sind.

(Heiterkeit.)

Endlich bitte ich dringend, die Sache nicht durchzupeitschen, weder heute noch morgen früh. Am wenigsten morgen früh, denn das wäre ein Unrecht gegen die Referenten und gegen die Sache selbst. Dieser Ehrengerichtshof, wie er ist, wird seit über 30 Jahren ertragen. Seine Gegner sagen, er ist sehr gut, aber wir wollen aus Prinzip eine Änderung haben. Nun, einen solchen Zustand kann man doch noch etwas ertragen, und man wird es daher überall erträglich finden, wenn wir die Sache absetzen und auf den nächsten Anwalts-tag verweisen.

(Sehr richtig!)

Der Antrag ist gestellt, und wenn niemand weiter das Wort wünscht, kommen wir zur Abstimmung. Wer für den Antrag Rose ist, die Sache dem nächsten Anwalts-tag zu überweisen, den bitte ich die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die große Mehrheit.

Ich frage, ob noch jemand etwas für heute zu bemerken hat. — Das ist nicht der Fall.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Zweiter Tag.

Sonnabend, den 13. September 1913,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Geheimer Justizrat **Saber** (Leipzig):
Ich eröffne die Sitzung.

Es ist ein Telegramm des Herrn Professors Wach an den Deutschen Anwalts-tag eingegangen:

Geehrt und beglückt danke den im Anwalts-tag geeinten Rechtsstreitern und Trägern unserer Rechtsordnung. Wach.

(Lebhafter Beifall.)

Ich habe mitzuteilen, daß Einladungen ergangen sind an den Anwalts-tag betreffend unsere nächste Tagung, die statutengemäß 1915 stattzufinden hat, wenn wir nicht Veranlassung haben sollten, 1914 einen außerordentlichen Anwalts-tag abzuhalten. Wir sind eingeladen von Frankfurt a. M., von Karlsruhe und von Landshut in Bayern. Wir haben auch eine Einladung nach Dresden bekommen von einer Ausstellung, die 1915 dort stattfindet. Ferner haben wir eine Einladung für das nächste Jahr nach Leipzig erhalten aus Anlaß der

[Vorsitzender]

Internationalen Buchgewerbeausstellung, die in Leipzig im Jahre 1914 stattfindet. Vorausichtlich erledigt sich diese Einladung.

Wünscht jemand das Wort dazu?

Rechtsanwalt **Kufel** (Karlsruhe): Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Ich hatte mir die Freiheit genommen, in der Vertreterversammlung dem Vorstande die Einladung des Stadtrats meiner Vaterstadt, die in 2 Jahren ihr 200 jähriges Jubiläum feiern wird, auszurichten, den nächsten Anwalts-tag in Karlsruhe abzuhalten, und gleichzeitig im Auftrage der Karlsruher Kollegen erklärt, daß wir die Besucher des nächsten Anwalts-tages freundlichst bei uns begrüßen würden. Ich erlaube mir hiermit, da eine starke Konkurrenz zwischen verschiedenen Städten stattfindet, zu erklären, daß wir dieser Konkurrenz uns vollständig gewachsen fühlen,

(Heiterkeit)

und daß, wenn der Vorstand der Einladung der Stadt Karlsruhe Folge leistet, wir Ihnen alles, was Natur und Kunst zur Verfügung stellt, herzlich gern darbieten werden. Wir werden uns freuen, wenn Ihr Besuch diese sehr zahlreich besuchte Tagung hier noch übertrifft, und werden in jeder Beziehung bemüht sein, aller Konkurrenz gegenüber uns stark zu zeigen. Es würde uns freuen, wenn Sie, je mehr desto lieber, bei uns einkehren werden.

(Bravo!)

Geheimer Justizrat Dr. **Geiger** (Frankfurt a. M.): Meine Herren Kollegen, ich will selbstverständlich keinen Konkurrenzkampf entflammen; aber ich bin von dem Anwaltsverein in Frankfurt a. M. hierher geschickt worden, um die Ehre uns zu erbitten, daß der nächste Anwalts-tag in Frankfurt stattfindet.

(Bravo!)

Ich habe ja nach dem heutigen Anwalts-tag eine gewisse Befürchtung für unsere liebe Vaterstadt; denn ich besorge, daß wir nicht in der Lage sein werden, dem glänzenden Arrangement hier zu entsprechen. Aber Sie können versichert sein, daß unsererseits alles aufgeboten werden wird, um den Anwalts-tag bei uns würdig zu empfangen, und Sie werden bei dieser Gelegenheit sich davon überzeugen, daß wir nicht so kampflustig sind, wie es namentlich in der letzten Zeit den Anschein hatte, und daß wir nicht bloß einen Frankfurter Konflikt, sondern auch einen Frankfurter Frieden unter den Kollegen erzeugen können.

(Heiterkeit.)

Ich bitte Sie, unserer Einladung, die zeitig auch früher gewesen ist, die Ehre zu geben und recht zahlreich bei uns in Frankfurt zu erscheinen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich kann nur erklären, daß wir für all diese Einladungen herzlichst danken, und daß der Vorstand und die Vertreterversammlung statutengemäß seiner Zeit darüber Beschluß fassen werden. Wir

[Vorsitzender]

haben noch Zeit, da voraussichtlich erst 1915 die nächste Tagung stattzufinden haben wird.

Wir kommen zur:

Neuwahl von sechs Vorstandsmitgliedern.

Es scheiden aus die Herren:

Rechtsanwalt Dr. Martin Drucker (Leipzig),
Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg (Mannheim),
Justizrat Rose (Harburg, Elbe), Rechtsan-
walt Conrad Hausmann (Stuttgart), Geh.
Justizrat Max Jacobsohn (Berlin), Rechts-
anwalt Dr. Geiershöfer (Nürnberg).

Justizrat **Friedenthal** (Breslau) beantragte:

Wiederwahl des gesamten Vorstandes des Vereins durch Akklamation.

(Lebhafte Zustimmung.)

Vorsitzender: Wenn niemand widerspricht, würde es ja zulässig sein, in dieser Weise die Wahl zu vollziehen. — Es widerspricht niemand; wir können die Wahl durch Akklamation vornehmen. Da sich ein Widerspruch gegen die Wiederwahl der ausscheidenden Kollegen nicht erhebt, stelle ich fest, daß diese Herren widerspruchsfrei wiedergewählt sind.

Wir kommen zur Erörterung unseres Hauptthemas:

Die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß.*)

Gutachter: Justizrat E. Koffka (Berlin).

Berichterstatter: Justizrat Dr. Heilberg (Breslau); Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt (Leipzig).

Ich bitte Herrn Kollegen Dr. Heilberg, das Wort zu seinem Bericht zu nehmen.

Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau): Meine sehr geehrten Herren! Die dankenswerte Bestimmung, daß die Referenten nur eine Stunde Redezeit haben, gibt mir das Recht und die Pflicht, mich in dem Referat über die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß nur auf die unmittelbar erheblichen Fragen zu beschränken. Wenn — woran ich nicht zweifle — ein jeder von Ihnen in dem Referat sehr viel vermissen wird, so bitte ich, mindestens einen Teil des Defizits dieser beschränkten Redezeit zur Last legen zu wollen. Ich werde unter diesen Umständen davon absehen, mich irgendwie in theoretische Fragen zu vertiefen, und werde auch davon absehen, diejenigen Fragen zu behandeln, die nur mittelbar für unser Thema von Bedeutung sind. Ich spreche nicht von der Vorbildung der Juristen, von der Zusammensetzung der Gerichte; beispielsweise kann die Frage der Besetzung der Gerichte mit Zivilschöffen erhebliche Bedeutung haben. Ich spreche nicht von der Beschleunigung des Verfahrens. Diese Beschleunigung kann die Wahrheitsermittlung erschweren, aber auch erleichtern, weil, je weniger weit der Zeitpunkt der Ermittlung von dem Zeitpunkt des Geschehnisses entfernt liegt, um so leichter die Erinnerung fixiert werden kann. Ich spreche endlich nicht von dem, was man

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]

Beitreibungsverfahren nennen kann, das lediglich dazu dient, für an sich unbestreitbare Rechtsansprüche einen vollstreckbaren Titel zu bekommen. Ich spreche nur sehr wenig von der Form des Verfahrens, nur soweit es sich um die unmittelbare Einwirkung auf die Wahrheitsermittlung handelt, und ich bitte Sie, mir Literaturangaben in weiterem Umfang zu erlassen; denn diese Frage ist so ausgiebig behandelt worden, daß Sie getrost davon ausgehen können, daß nichts von dem, was gesagt wird, Original ist, sondern Alles aus anderen Büchern abgeschrieben ist.

(Weiterkeit.)

Meine Herren, den Ausgangspunkt der Erörterung bildet, ich sage nicht, das Schlagwort, sondern das Stichwort von der Lüge im Prozeß, das Hellwig, dessen Hinscheiden wir jetzt schwer beklagen, in die Debatte hineingeworfen hat. Professor Hellwig hat sich gegen den Vorwurf verwahrt, daß er anwaltsfeindlich sei. Andere Tagesschriftsteller und juristische Schriftsteller haben den Vorwurf offen ausgesprochen, daß die Anwaltschaft nicht unbeteiligt an demjenigen sei, was man Prozeßlüge nennt. In diesem Zusammenhange sind auch die Angriffe gegen den Anwaltszwang verstärkt worden, und wir haben kein Hehl daraus zu machen, daß gerade diese Entwicklung der Dinge es gewesen ist, die uns veranlaßt hat, das Thema auf die Tagesordnung des diesjährigen Anwaltstages zu setzen.

Meine Herren, über den Zweck des Zivilprozesses besteht jetzt kaum noch Streit. Wir sind darüber einig, daß der Zivilprozeß nicht bloß die individuelle Funktion hat, den Rechtsanspruch des einzelnen festzustellen und zur Vollstreckung oder mindestens zur Vollstreckbarkeit zu bringen, sondern daß er auch die soziale Funktion hat, den Rechtsfrieden herzustellen, die Privatrechtsordnung zu erhalten. Voraussetzung für das eine wie für das andere ist die Ermittlung der tatsächlichen Wahrheit. Daß diese Wahrheit, wie jede menschliche Wahrheit, nicht eine unfehlbare, sondern nur eine relative sein kann, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Im übrigen aber kann darauf hingewiesen werden, daß im Grunde genommen die sogenannte individuelle und die sogenannte soziale Funktion des Zivilprozesses in sich Gegensätze nicht darstellen. Man kann den Rechtsfrieden nur herstellen, kann die Privatrechtsordnung nur dadurch erhalten, daß man auch wirklich das Privatrecht, soweit es von Menschen ermittelt werden kann, zur Durchführung bringen kann. Nicht die Beendigung des Rechtsstreites schlechthin, sondern die richtige Beendigung führt dahin, daß die Privatrechtsordnung erhalten und wiederhergestellt wird. Das ergibt die beiden grundlegenden Fragen unserer heutigen Tagesordnung, die Fragen: in welchem Umfang ist die Wahrheit zu ermitteln, und wie ist die Wahrheit zu ermitteln?

In welchem Umfang ist die Wahrheit zu ermitteln? Die etwas unbesonnenen Fanatiker rufen sofort: selbstverständlich, wie überall, so auch im Zivilprozeß in vollem Umfange. Jeder Besonnene wird sagen, daß das falsch ist. Denken Sie an die Klage aus einem mündlichen formlosen Vertrage auf Auflaffung eines Grundstückes. Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß es Aufgabe des Zivilprozesses ist, festzustellen, ob dieser

*) Die Leitfäden der Berichterstatter sind im Anhang abgedruckt.

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]

mündliche Vertrag abgeschlossen worden ist. Kollege Koffka hat in seinem Gutachten vollständig recht, wenn er darauf hinweist, daß die Aufgabe des Zivilprozesses nicht schlechthin die Ermittlung der Wahrheit, sondern die Ermittlung des Rechts ist. Und so ergibt sich allerdings alsbald und auf den ersten Blick jener Gegensatz zwischen objektiver Wahrheit und objektivem Recht. Dieser Gegensatz zwischen der Wahrheit und dem Recht ist manchmal den Klienten sehr unbequem. Wir haben eine ganze Reihe Klienten, die sagen, wir wollen nicht aus Rechtsgründen siegen; habe ich mein Wort gegeben, so will ich es halten, auch wenn das Gesetz dieses Wort für nicht beachtlich erklärt. Diese Leute fühlen sich in ihren ethischen Gefühlen bedrängt, wenn sie aus irgendeinem, wie sie meinen, faulen Rechtsgrunde siegen. Das ändert nichts an der Tatsache, daß wir unsererseits im Zivilprozeß uns nur auf die Wahrheit, soweit sie rechtlich erheblich ist, beschränken müssen. Aber freilich, was ist rechtlich erheblich? In dieser Beziehung trete ich, Koffka, Hagen und einer Fülle anderer Juristen bei, wenn sie verlangen, daß die Ermittlung der Wahrheit eine weit umfassende und eingehende sein muß, weil sich erst daraus der Sachverhalt in vollem Umfange ergibt. Ich darf Sie in dieser Beziehung an die eingehende Judikatur unseres Reichsgerichts und in noch höherem Maße des Reichsoberhandelsgerichtes erinnern, nicht bloß über die Auslegung von Verträgen, an diejenige Rechtsprechung, die an die §§ 133 und 157 BGB. anknüpft, und soweit es sich um die Erfüllung von Verträgen handelt, an § 242, und komme so zu dem Ergebnis, daß die Ermittlung des Sachverhalts sehr eingehend sein muß, weil erst dieses Eingehen auf die Ermittlung des Sachverhalts ergibt, was in der Tat rechtlich erheblich ist. Aus diesem Grunde bin ich auch der Meinung, daß diejenigen Richter, die geneigt sind, diese Wahrheitsermittlung einzuschränken, mögen sie noch so gute und gewissenhafte Juristen sein, doch an sich dem Zweck des Zivilprozesses nicht sonderlich dienen. So dienen meines Erachtens dem Zweck des Zivilprozesses nicht sonderlich die sogenannten Originalitätshascher, die vor lauter Suchen nach Rechtsgründen die Tatsachen nicht gründlich erörtern, und ebensowenig die Schnelligkeitsfanatiker, die glauben, es komme nicht so sehr darauf an, die Tatsachen zu ermitteln, als aus irgendeinem Rechtsgrunde die Sache zu erledigen. Wir meinen daher, daß wir recht haben, wenn wir Ihnen die erste These empfehlen, die lautet:

Die Wahrheitsermittlung hat sich nur auf die rechtlich erheblichen Ausführungen zu erstrecken, soweit diese von auch nur einer Partei dem Gericht unterbreitet werden, vorbehaltlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte.

Innerhalb dieser Grenzen besteht auf dem Gebiete des Zivilrechtes, von vereinzelten Ausnahmen, den Ehesachen usw. abgesehen, gar kein Zweifel, daß die Partei an sich über ihr eigenes Recht verfügen kann. Es steht der Partei zu, die Ausführungen des Gegners nicht zu bestreiten oder sich so zu verhalten, daß nach dem Prozeßgesetz sie als nicht bestreitend gilt, wobei ich die theoretische Frage übergehe, ob das Versäumnisverfahren auf der Fiktion eines Verzichts beruht oder nicht.

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]

Daraus ergibt sich sowohl für das bestehende wie für das künftige Recht, daß wir ein Offizialverfahren zur Ermittlung der Wahrheit nicht haben und nicht einführen können. Wäre man anderer Meinung, so müßte man dem Richter z. B. bei einem Zahlungsbefehl das Recht geben, die Tatsachen zu ermitteln und festzustellen, ob das wahr ist, was zur Begründung des Antrages behauptet wird.

Wie aber eine Partei Tatsachen aus dem Streit ausschalten kann, so können auch beide Parteien in bewußter Weise die Wahrheit nicht feststellen. Wir, die wir in der Praxis stehen, wissen, daß das nicht selten geschieht. Ich erinnere Sie nur an das Beispiel des Ehescheidungsprozesses. Die Parteien wollen sich im Grunde genommen nur scheiden lassen, weil sie nicht zueinander passen, sie wollen sich aber nicht der Gefahr aussetzen, daß das Gericht den Tatbestand des § 1568 BGB. nicht für gegeben hält; sie wissen aber, daß außerdem ein Ehebruch vorliegt, und verschweigen dem Richter alles das, was die Ehe zerrüttet hat. Nur den einen Ehebruch tragen sie vor. Oder umgekehrt, sie tragen dem Richter alle Quisquilien vor. Alles, was zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, nur den einen Ehebruch verschweigen sie. Ebenso geschieht das in anderen Fällen. Nicht selten sagen die Parteien: Wir haben ein verwickeltes Rechtsverhältnis und sind uns über alle Punkte klar; nur die beiden Streitpunkte wollen wir dem Gericht unterbreiten, wollen uns aber nicht der Gefahr aussetzen, daß der gelehrte Richter sagt: darauf kommt es nicht an! Sie lassen das verwickelte Rechtsverhältnis unter den Tisch fallen und unterbreiten nur diese beiden Dinge dem Gericht. Wir sind ferner alle darüber einig, daß auch mit Wissen des Gerichts ein Teil der Tatsachen von der Ermittlung der Wahrheit ausgeschaltet werden kann. Die Parteien wissen ganz genau, daß z. B. die Mahnung an einem Quartaltage erfolgt ist, sie streiten nur darüber, ob es der 1. April oder der 1. Juli war. Der Richter sagt nun: wir wollen uns doch nicht darüber streiten, nehmen wir den 15. Mai als diesen Tag an, — und die Parteien einigen sich darüber, diese bewußte Unwahrheit tatsächlich der Entscheidung zu unterbreiten. Anders ist es selbstverständlich bei den Punkten, die von Amts wegen zu ermitteln sind. Im ganzen ergibt sich daraus, daß innerhalb des Rahmens der Parteivorträge die Ermittlung der Wahrheit sich auf die Ausführungen zu beschränken hat, soweit sie dem Gericht unterbreitet sind, daß unser Verfahren nicht inquisitorisch ist und nach dem Zwecke des Zivilprozesses nicht inquisitorisch sein kann.

Vielleicht schwieriger ist die Frage: wie wird die Wahrheit innerhalb dieser Grenzen ermittelt? Hier habe ich mit meinem Herrn Mitberichterstatter den Stoff sachlich geteilt, um Sie nicht mit doppelten Vorträgen zu belasten. Wir haben uns geeinigt, daß ich das bespreche, was die unmittelbare Mitwirkung der Parteien, der Anwälte, der Richter angeht, während das, was wir an sich die Beweisaufnahme nennen, von meinem Mitberichterstatter behandelt werden soll. Wir waren darüber einig, daß logisch unter diesen Umständen vielleicht die Frage des Parteieides zu dem ersten Teil gehören würde; da aber geschichtlich und nach unserer

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

positiven Gesetzgebung die Materie des Eides zur Beweisaufnahme gehört, hat diesen Teil der Herr Kollege Dr. Mittelstaedt übernommen.

Wie steht es zunächst mit der Pflicht der Partei zur Mitwirkung bei der Wahrheitsermittlung? In dieser Beziehung hat man vielfach in der Tagespresse die Sache so behandelt, als wenn das Gegenteil der Wahrheit im Prozeß schlechthin die Lüge im Prozeß wäre. In Wahrheit ist die Sache anders bestellt und feiner nuanciert; von einer Lüge kann man sprechen, wenn wissenschaftlich Unwahres behauptet oder wahre Behauptungen wissenschaftlich bestritten werden. So liegt der Fall in der Regel nicht. Sehr häufig wird dasjenige bestritten, was möglicherweise wahr ist, bei dem aber die Partei nicht weiß und nicht wissen kann, ob es wahr ist. Viel häufiger als die Lüge ist ferner der Fall, daß die Parteien tatsächlich Behauptungen aufstellen, ohne von der Wahrheit überzeugt zu sein, oder daß die Parteien die Wahrheit verschweigen. Subjektiv sind die Unterschiede dahin denkbar, daß die Partei *dolos* handelt, fahrlässig *culpos* handelt, oder daß sie weder *dolos* noch *culpos* handelt, sondern nach ihrer besten Meinung die Dinge sagt.

Zunächst ist es an sich denkbar, daß die Partei wirklich die Wahrheit bestreitet, ohne unmoralisch, ohne unredlich im Rechtsinne zu handeln, weil sie von ihrem Recht überzeugt ist. Wer das verneint, hat einen Gewährsmann, auf den er einigermaßen stolz sein kann, nämlich Professor Wach, dessen 70. Geburtstag wir eben gefeiert haben. Ich vermag ihm nicht beizutreten. Die Partei, die von ihrem Recht überzeugt ist, aber den Einwand z. B. der Zahlung nicht beweisen kann, kann die Situation dahin ausnutzen, daß sie den Klagegrund bestreitet, weil sie weiß, daß der Kläger den Klagegrund nicht beweisen kann, da wird die Klage abgewiesen!

Es wird schließlich das richtige Endergebnis erzielt, wenngleich aus falschen Gründen.

Zweitens, meine Herren, der viel häufigere Fall: die Partei bestreitet, weil sie nicht genau weiß, wie die Dinge liegen; sie könnte es vielleicht ermitteln, sie brauchte sich nur etwas genauer zu erkundigen; sie sagt aber: was geht es mich an, ich bestreite die Klagebehauptung und zerbreche mir darüber nicht den Kopf.

Der dritte Fall, ein Fall, der, möchte ich sagen, tüchtigerweise in der Öffentlichkeit immer als Angriff gegen die Anwaltschaft verwertet wird — Koffka hat den Angriff mit Recht als unzutreffend zurückgewiesen —: die Aufstellung vermuthungsweise Behauptungen. Es findet sich in der Literatur folgendes Beispiel: Ein Schuldner will seine Schuld dem Gläubiger bezahlen; er kommt in die Privatwohnung des Gläubigers, findet aber nicht den Gläubiger, sondern den Sohn vor. Der Sohn sagt: mein Vater ist augenblicklich nicht zu Hause; Sie können aber auch das Geld an mich bezahlen. Das tut der Schuldner, und der Sohn weiß nichts Besseres zu tun als mit dem bezahlten Gelde durchzubrennen. Der Gläubiger klagt nun auf Zahlung. Der Schuldner sagt: ich habe an den Sohn gezahlt, soundso liegt die Sache, der Sohn soll das Geld nicht abgeführt haben, der Vater sagt: ich habe das Geld nicht bekommen. Da wird Partei und Anwalt

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

nicht gewissenlos, sondern vorsichtig handeln, wenn sie beispielsweise die Behauptung aufstellen: a) der Sohn hat Inkassovollmacht gehabt, b) der Sohn hat das Geld abgeführt. Ob es wahr ist, kann sie nicht wissen, sie stellt die Behauptung auf, weil sie die Wichtigkeit vermutet.

Endlich das wissenschaftliche Verschweigen. Die Partei wird auf Zahlung verklagt. Sie hat die volle Überzeugung, daß die Schuld bezahlt ist; sie hat aber keine Quittung und glaubt die Zahlung nicht beweisen zu können. Sie erhebt aber den Einwand der Verjährung, der an sich durchgreift. Nur weiß die Partei ganz genau, daß ein Akt der Unterbrechung der Verjährung eingetreten war. Diesen Akt der Unterbrechung der Verjährung, den der Kläger nicht kennt, verschweigt sie.

Oder ein noch drastischeres Beispiel: eine Schwangerschaftsklage. Ein Mädchen klagt gegen den unehelichen Schwängerer. Der uneheliche Schwängerer, der zweifellos geschwängert hat, könnte den Einwand der *exceptio plurium* erheben, er weiß aber davon nichts. Die klagende Partei weiß ganz genau, daß sie in der Beziehung nicht rein ist, sie erwähnt nichts.

Dies die Beispiele, nun die Würdigung.

Erstens das Verhältnis zur Moral. In dieser Richtung sind wir darüber einig — es bedarf kaum der Erörterung —, daß der Zweck des Zivilprozesses die Feststellung des Rechtes, nicht die Feststellung der Moral, die sich mit dem Rechte keineswegs immer deckt, ist, und daß wir unter Umständen im Prozesse mit vollem Bewußtsein dem Recht die Moral opfern müssen. Den schönen moralischen Satz: ein Mann, ein Wort, lassen wir in der Versenkung verschwinden, wenn aus dem mündlichen Vertrag auf Auffassung geklagt wird. Nun kommen die entriühteten Leute und sagen, Partei und Anwälte seien unmoralisch. Mir kommt es vor, als wenn diese Entriühtung sehr deplaciert wäre, und ich möchte diese Entriühteten fragen, ob sie noch nie, wenn ihnen ein unangenehmer Besuch gemeldet wurde, den sie nicht empfangen wollten, oder wenn jemand von ihnen 100 *M* borgen wollte, die sie ihm nicht geben wollten, eine Lüge gebraucht haben. Natürlich, wird gesagt, aber das sei eine Notlüge. Nun bin ich in dieser Beziehung mitleidslos und sage: Notlügen sind auch Lügen. Im Grunde genommen ist aber die Not des armen Teufels, der in einen Prozeß verstrickt ist, manchmal ohne seine Schuld, zuweilen ein ganz Teil größer als die Not, einen unangenehmen Besuch los zu werden. Man wird keineswegs sagen können, daß diese Verletzung der Wahrheit im Prozesse absolut berechtigt ist.

Aber ich lasse die Moral beiseite, mit der wir uns in diesen Fällen wirklich nicht befassen können, und frage: besteht gegenwärtig eine rechtliche Pflicht der Partei, zur Wahrheitsermittlung beizutragen. Nun ist ja darüber eine schier endlose Debatte entstanden. Es wird auf der einen Seite das Recht der Partei zur Unwahrheit aus dem Rechte der Partei, über ihr subjektives Recht zu verfügen, hergeleitet. Ich halte das für falsch; denn wenn die Partei auch über ihr subjektives Recht verfügen kann, so steht sie doch im Prozesse a) dem Gericht gegenüber, über das sie verfügt, b) dem Gegner gegenüber, in dessen Recht sie eingreift. Sie

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Sellberg** (Breslau)]

kann unter Umständen zwar auf ihr Recht verzichten, sie kann aber nicht sagen: weil ich auf mein Recht verzichten kann, kann ich dieses Recht mit beliebigen Mitteln verteidigen.

Man hat zweitens gesagt: die Erklärungen der Partei im Prozesse seien keine Wissensserklärungen, sondern Willenserklärungen, und daraus ergebe sich das Recht der Partei, der Wahrheit nicht zu dienen; die Partei wolle eben dann dies und jenes im Prozeß nicht als wahr gelten lassen. Ich bin der Meinung, daß dies lediglich eine *petitio principii* ist, denn die Frage kommt immer wieder — gleichviel, ob das Wissens- oder Willenserklärungen sind —: Hat die Partei das Recht, unwahre Willenserklärungen abzugeben?

Endlich verwertet man — und das ist ein Argument von Koffka — den Begriff der Notwehr. Von strafrechtlicher Notwehr ist sicherlich nicht die Rede; vielmehr könnte man an den Notwehrfall des § 227 BGB. denken. Aber ich meine — auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen —, daß auch dieser Paragraph ein Recht der Notwehr in diesem Punkte nicht gibt, und daß überhaupt das ganze Hineintragen des Gesichtspunktes der Notwehr hier ein Abgleiten in das Gebiet der Moral ist, das, wie ich glaube, ausgeschaltet werden muß. Ich meine also, daß man ein Recht der Partei zur Unwahrheit nicht deduzieren kann.

Auf der anderen Seite bleibt die Frage: Hat die Partei eine Pflicht zur Wahrheit, und in dieser Richtung ist das Studium der Literatur ein, möchte ich sagen, noch ermüdenderes, aber auch ein noch fruchtloseres. Die Versuche, die Pflicht der Partei zur Wahrheit zu konstruieren, sind so mannigfache und gehen von so mannigfachen Ausgangspunkten aus, daß schon diese Verschiedenheit der Versuche Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Argumente hervorruft. Klein, der Verfasser der österreichischen Zivilprozeßordnung, ist auf den geistvollen Gedanken gekommen, in der Prozeßordnung eine Fülle von Verbotsgesetzen zu finden; er sagt: eine unwahre Erklärung im Prozeß ebenso wie eine verspätete Erklärung im Prozeß ist verboten. Die Partei hat kein Recht, die Wahrheit zu verletzen. Ich halte den Gedanken für unzutreffend; denn wenn die Prozeßordnung einen Erfolg nur unter bestimmten Voraussetzungen verspricht, beispielsweise nur, wenn die Erklärung zur rechten Zeit erfolgt, oder nur, wenn sie wahr ist, so kann man nicht entfernt sagen, daß das Verbotsgesetze sind.

Es haben dann sowohl die Zivilisten des materiellen Rechts wie die Zivilisten des prozessualen Rechts den Gedanken des Rechtsschutzbegehrens und der Anspruchsbetätigung hineingetragen, Unterschiede, die etwas ineinander gleiten. Sie haben gesagt: ein unberechtigtes Rechtsschutzbegehren, ein Eingreifen in das Imperium des Richters ist es, wenn die Partei durch Unwahrheiten das Rechtsschutzbegehren unterstützt. Wenn dem aber so wäre, wenn man der Partei die Verpflichtung auferlegen würde und auferlegt, nur mit Wahrheiten Rechtsschutz zu begehren, so müßte man auch konsequenterweise annehmen, daß die Partei im Verhältnis zum Richter eine Pflicht hat, sich überhaupt zu erklären, daß also nicht nur ein Einlassungszwang, sondern auch eine Erklärungspflicht besteht, und man müßte dann weiter

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

fragen: Wenn dem so ist, warum prüft denn dann nicht der Richter von Amts wegen, warum erläßt er dann das Verläumnisurteil, ohne zu prüfen, ob das, was ihm vorgetragen ist, überhaupt wahr ist. In dieser Richtung sagt Klein: Ja, Voraussetzung der Prüfungspflicht des Richters ist, daß bestritten wird. Klein ist auch hier nicht vollständig im Einklang nicht bloß mit dem positiven Gesetz, sondern auch nicht mit der Rechtslogik. Wenn das Rechtsschutzbegehren, gestützt auf unwahre Tatsachen, ein Eingriff in das Imperium des Richters ist, einen Eingriff in die Gerichtsgewalt darstellt, dann kann unmöglich die Verfolgbarkeit dieses Eingriffs davon abhängen, ob der Gegner die Verfolgbarkeit wünscht oder nicht, ob der Gegner bestreitet oder nicht.

Unter diesen Umständen hat man andererseits die Verpflichtung der Partei, die Wahrheit zu sagen, aus ihrer Verpflichtung hergeleitet, einen Anspruch gegenüber dem Gegner nur in berechtigter Weise zu erheben. Indes, hier möchte ich Sie an das vorhin erwähnte Beispiel erinnern: die Partei kann vollkommen im Rechte sein, sie hat vielleicht die Schuld bezahlt, und doch lügt sie, wenn sie die Entstehung der Schuld bestreitet. Der Beklagte, der sich in dieser Weise verteidigt, verteidigt seinen Standpunkt gegenüber dem Kläger vollkommen zu Recht; nur das Mittel, das er anwendet, ist ein unberechtigtes. Und dazu kommt weiter, daß doch unter Umständen die Partei vollkommen der Meinung sein kann, sie sei im Rechte, ohne aber objektiv im Rechte zu sein.

Ich bin daher der Meinung, daß alle Versuche, aus dem Wesen des Prozesses eine derartige Wahrheitspflicht zu begründen, Versuche, die teilweise miteinander im Widerspruch stehen, daß alle diese Versuche scheitern. Man wendet man sich an das positive Recht und sucht dort Anhalt.

Teilweise beruht die Kostenpflicht der unterliegenden Partei auf der Wahrheitspflicht der Partei, aber wiederum nur teilweise, meine Herren! Denn denken Sie an den Fall, daß dem obsiegenden Kläger die Kosten auferlegt werden, obwohl er auf der ganzen Linie die Wahrheit gesagt hat, lediglich weil er keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Und denken Sie ferner an den Fall, daß der Partei die Kosten auferlegt werden, obwohl sie sich vollständig schuldlos verhalten hat, obwohl die Partei, die nicht weiß und nicht wissen konnte, alles so gesagt hat, wie es nach ihrer besten Überzeugung ist. Da sehen Sie, daß die Kostenpflicht nur zum kleinsten Teile als Korrektiv zur Erzwingung der Wahrheitspflicht gelten soll. Das ist aber im Grunde genommen das einzige, was wir im Prozeßgesetz finden.

Etwas reichhaltiger ist die Ausbeute des materiellen Rechts. Selbstverständlich kann die Unwahrhaftigkeit der Partei im Prozeß sich unter Umständen als ein Inverzuggeraten darstellen; sie kann sich darstellen als Schikane; sie kann sich darstellen — alles immer unter bestimmten Umständen — als Verstoß gegen die §§ 823, 826 BGB., endlich als ein strafbarer Prozeßbetrug und Betrugsversuch.

Meine Herren, ich kann in diesem Zusammenhange unmöglich auf die sehr kontroverse Frage von dem

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

Prozeßbetrug eingehen — eine Frage, in der, wie mir scheint, die Praxis der Senate des Reichsgerichts in sich nicht konsequent ist —, auch nicht auf die sehr reiche Literatur, die dazu gekommen ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß es bei weitester Ausdehnung der Lehre vom Prozeßbetrug und der Lehre von der Strafbarkeit des Prozeßbetruges eine Fülle von Fällen gibt, wo die Unwahrhaftigkeit der Partei in dieser Richtung keine Rolle spielt, vor allen Dingen alle diejenigen Fälle, in denen nicht Vermögensrechte im Streit sind, sondern beispielsweise Ehesachen usw., bei denen die Erreichung eines Vermögensvorteils nicht beabsichtigt ist. Und ich mache weiter darauf aufmerksam, daß nach der Rechtsprechung unserer Gerichte nur insoweit von einer Unterdrückung der Wahrheit im Sinne des § 263 StGB. die Rede sein kann, als eine Pflicht zum Reden besteht, und daß, wo eine solche Pflicht nicht besteht, das unwahre Verschweigen der Partei, das unwahre Nichtsagen, das unwahre Bestreiten sich nicht als Betrugsversuch darstellen könnte. Immerhin, meine Herren, das positive materielle Recht kann mindestens in bestimmten einzelnen Fällen die Pflicht der Partei, zur Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß beizutragen, ergeben.

Ich gehe aber für meine Person weiter. Ich bin der Meinung, daß die Zivilprozeßordnung, die doch nun einmal mehr als an einer Stelle — ich kann die einzelnen Stellen nicht zitieren — das Recht und die Pflicht des Gerichts, innerhalb des Rahmens der streitigen Behauptungen die Wahrheit zu ermitteln, statuiert, — daß die Zivilprozeßordnung, wenn auch nicht ausgesprochenenmaßen, so doch durch ihre Bestimmungen, eine Verpflichtung der Partei, nicht wissentlich zu bestreiten, nicht wissentlich Unwahres zu sagen, begründet, und ich bedaure, in dieser Beziehung von meinem Kollegen Koffka abweichen zu müssen. Soweit beim bestehenden positiven Recht.

Wie steht es nun mit der *lex ferenda*? Wir erörtern ja die Frage schließlich unter dem Gesichtspunkt, den wir erörtern wollen: ob und inwieweit den gesetzgeberischen Faktoren Vorschläge zur Änderung des Gesetzes gemacht werden sollen. Auf der Hand liegend ist gewissermaßen der Gedanke der Bügenstrafen, der Gedanke, in die Prozeßordnung die Verpflichtung der Partei einzuführen, die Wahrheit zu sagen und die Wahrheit nicht zu bestreiten, zur Vermeidung von Bügenstrafen.

Meine Herren, ich für meine Person bin ein energischer Gegner dieser Bügenstrafen. Unsere Gerichte sind mit den zur Entscheidung von Prozessen erforderlichen Ermittlungen so reichlich beschäftigt und befaßt, daß ich sie nicht noch mit den Ermittlungen darüber befaßen möchte, ob diese oder jene Behauptung, die die Partei aufstellt, eine wissentliche Verletzung der Wahrheitspflicht, eine Lüge darstellt. Auf diese Weise würden unsere Gerichte von der Hauptsache abgelenkt. Demnächst aber — und das ist etwas, was mir die in der Praxis stehenden Kollegen bestätigen werden, die anderen werden wir in diesem Punkt vielleicht nicht überzeugen können —: wer lügt, den schrecken auch keine Bügenstrafen, der risikiert es, dem ist es gleichgültig, ob ihn das Gericht dazu verurteilt, 100 oder 200 *M* Bügen-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

strafe zu zahlen, die er gewöhnlich nicht zahlt, weil er nicht zahlen kann oder sich der Zahlung zu entziehen weiß. Dagegen umgekehrt, meine Herren, wer nicht lügt, die gewissenhafte, ängstliche Partei, die wird noch ängstlicher, sie wird schüchtern und zurückhaltend werden, weil sie nunmehr fürchten muß, nicht nur ihren Prozeß zu verlieren, sondern obendrein das Stigma des Lügners vor Gericht auferlegt zu bekommen und mit der Schande herumzulaufen: erstens habe ich den Prozeß verloren und außerdem hat mir das Gericht schwarz auf weiß bescheinigt, daß ich gelogen habe, was schließlich ein schandbares Ding für jeden anständigen Menschen ist. So wird die Bügenstrafe als Abschreckungsmittel gegen die anständigen Parteien wirken, nicht aber gegen die, die es treffen soll.

In dieser Richtung ist es bedeutsam, daß selbst die österreichische Prozeßordnung eigentliche Bügenstrafen so gut wie gar nicht kennt, und es ist noch bedeutsamer, was uns Klein von der österreichischen Praxis erzählt. Die österreichische Gerichtsordnung vor der Einführung der jetzt geltenden Zivilprozeßordnung hatte Bügenstrafen, und Klein selber, der durchaus ein Anhänger solcher Bügenstrafen ist, erzählt uns, daß sie allmählich vollständig in abusum gekommen und in der österreichischen Gerichtsordnung überhaupt nicht mehr angewendet worden sind, wie ich meine, mit vollem Recht, weil das Gericht auch das Bedenken hatte, ohne genaue Prüfung Bügenstrafen auszusprechen, und weil auf der anderen Seite das Gericht sagte: wir haben ohnedies mit dem Prozeß genug zu tun.

Unter diesen Umständen ist in der Tat die Bügenstrafe nach meiner Auffassung zu verwerfen, wobei ich auch hier einschalten möchte: es wird im Grunde genommen im Prozeß viel weniger bewußt gelogen, als infolge von Selbsttäuschung, infolge von Selbstsuggestion objektiv Unwahres gesagt, und es werden viel mehr Vermutungen als Tatsachen aufgestellt, obwohl sie vielleicht tatsächlich nicht zutreffen, die aber mit vollem Rechte von ihrem Standpunkte aus die Parteien vorbringen.

In dieser Richtung ist mir auch weiter bedeutsam, daß Klein bei seinen Empfehlungen selbst von dem Gebiete der Bügenstrafen erheblich abgelenkt. Man sollte meinen, daß Bügen und Lügen nun schließlich wirklich eins wäre, und daß das ganz klar wäre. Klein aber sagt selber, wenn er die Schwierigkeiten der Ermittlung der Frage erörtert, ob dies oder jenes Lüge ist: wenn der Richter auf Grund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung kommt: das ist nicht wahr und kam nicht wahr gewesen sein, dann soll er sich nicht weiter den Kopf darüber zerbrechen, ob die Partei auch gewußt hat, daß das nicht wahr ist, dann soll er sagen: die Partei hat gelogen. Denn was der Richter für erlogen hält, muß die Partei auch für erlogen halten, was sicherlich falsch ist. Denn der Richter kann vieles für erlogen halten, was die Partei glaubt. Gerade dies zeigt, daß uns mit Bügenstrafen nicht geholfen wird.

Nicht anders steht es mit der Änderung des Strafrechts. Ich muß sagen: eine Änderung des Strafrechts, die etwa die Zweifel des Reichsgerichts, ob und in welchen Fällen Prozeßbetrug vorliegt, beseitigt und nun durch klare Deklaration das Gebiet des strafrechtlichen

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

Prozeßbetrugs erweitert, hat genau dieselben Bedenken gegen sich wie die prozeßuale Lügenstrafe. Ich will das im einzelnen nicht wiederholen. Auch kriminelle Strafen werden den Lügner nicht abschrecken, aber den Gewissenhaften ängstlich machen. Das würde aber eine weitere bedauerliche Begleiterscheinung haben.

Wir leiden doch ohnedies darunter, daß — ich will nicht sagen jedem, aber doch sehr vielen Zivilprozessen die üblichen Denunziationen folgen, daß die Partei, die den Prozeß verloren hat, nunmehr zum Staatsanwalt geht und sagt: der Zeuge, der Gegner hat einen Meineid geleistet usw. Ich bin der Meinung: wir haben nachgerade genug von diesen häßlichen, scheußlichen Denunziationen, die immer den Versuch machen, die zivile Streitfrage auf das strafrechtliche Gebiet hinüberzuspielen. Ich möchte das nicht erweitert wissen. Ich darf bemerken — ich bin nicht Kriminalist und ich fürchte mich fast, das zu sagen —: ich habe nicht gefunden, daß der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch diese Frage klarer stellt, als das bisherige Gesetz es getan hat.

Ich verwahre mich also gegen Lügenstrafen, gegen die Erweiterung des Begriffs des Prozeßbetrugs; aber ich habe allerdings den einen dringenden Wunsch, daß bei einer Änderung der Prozeßgesetzgebung in der Prozeßordnung direkt ausgesprochen wird, daß die Partei die Pflicht hat, nicht wissentlich die Unwahrheit zu sagen, nicht wissentlich die Wahrheit zu bestreiten. Dabei übergehe ich die theoretische Erörterung, ob man diese Wahrheitspflicht der Partei als eine Wahrheitspflicht gegenüber dem Gegner oder gegenüber dem Gericht oder gegenüber beiden einführen sollte; ich möchte sie nur eingeführt wissen. Ich möchte sie allerdings nur für die direkte Lüge, nicht für das Verschweigen von Tatsachen, das Nichtanführen von Tatsachen und endlich nicht für die Aufstellung von vermutungsweise angenommenen Tatsachen als wahrer Tatsachen eingeführt wissen, und ich möchte sie weiter als *lex imperfecta* aufstellen, d. h. als ein Gesetz, an dessen Verletzung sonst irgendwelche prozeßualen, zivilrechtlichen oder materiellen Folgen nicht geknüpft werden. Ich weiß, daß man mir sagen wird: wozu dann die ganze Geschichte. Indes, ich habe in dieser Richtung einen Gewährsmann in einem so erfahrenen Richter, wie es Bierhaus ist, der selber einmal sagt: schon die Existenz derartiger Bestimmungen, auch wenn keine Folgen daran geknüpft werden, ist wirksam zur Bekämpfung des Übels.

Aus diesem Grunde, meine Herren, komme ich dazu, Ihnen Leitsatz III zu empfehlen:

Innerhalb der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen wissentlich zu bestreiten.

Es empfiehlt sich, dies bei einer Änderung der Gesetzgebung ausdrücklich auszusprechen.

Ich muß mich hier nur noch einen Augenblick mit Koffka's Erörterungen über die Prozeßtaktik auseinandersetzen. Was er in dieser Richtung sagt, ist praktisch vielfach zutreffend; ich glaube aber nicht, daß es theoretisch verteidigt werden kann. Koffka will

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

der Partei — insoweit im Einvernehmen mit Wach — das Recht zuerkennen, unter Umständen bewußt zu bestreiten, und er will der Partei weiter das Recht zuerkennen, bewußt dieck aufzutragen, sagen wir mal, damit das Gericht zur Beweisaufnahme gezwungen wird, die es sonst nicht beschließen würde, wenn ihm nur die paar Indizien und nicht die dieck aufgetragenen Behauptungen vorgetragen würden.

Ich bin in der Beziehung anderer Meinung. Ich hinder Auffassung, daß das positive Gesetz derartige wissentliche Unwahrhaftigkeiten verbietet und die *lex ferenda* sie verbieten sollte. Koffka hat vollkommen recht, wenn er sagt, daß es unter diesen Umständen geschehen kann, daß die anständige, gute, ehrliche Partei gegenüber dem Schuft, dem Lügner verliert, der mit frechen, dreisten Behauptungen operiert und z. B. bestreitet, daß die Schuld gezahlt ist, obwohl er weiß, daß sie beglichen ist. Das erkenne ich an. Aber dieser Mißstand wird sich nicht vermeiden lassen, solange wir im Zivilprozeß die nun einmal selbstverständliche Regel haben, daß es auch noch etwas von Beweisen und Beweislast gibt. Wir können uns in dieser Beziehung trösten: der unglückliche Mann, den Koffka und Wach schildern, teilt das Schicksal sehr vieler anderer sehr unglücklicher Männer, die auch recht haben und trotzdem ihren Prozeß verlieren. Wenn wir die Möglichkeit hätten, sämtliche Prozesse so zu entscheiden, wie sie nach Wahrheit und Recht entschieden werden müßten, würden wir es tun; aber wir müssen uns darin finden, daß auch die Richter fehlbaren Menschen sind, und daß sie, auch wenn sie redlich sind, Schaden anrichten können.

Nun der Anwalt. In dieser Richtung möchte ich vorweg sagen — Sie finden das unter Nr. 5 unserer Leitsätze —, daß nach meiner festen Überzeugung — und ich sage das doppelt scharf, weil es alle Angriffe gegen den Anwaltstand, die in dieser Richtung erhoben werden, abwehrt — die Mitwirkung der Anwälte eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittlung, eine erhebliche Verstärkung der Wahrheitsermittlung ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist mir ganz klar, daß die Mitwirkung der Anwälte und die Einschlebung der Anwälte zwischen Gericht und Partei die Möglichkeit neuer Fehlerquellen schafft; es ist mir ganz selbstverständlich, daß jedes Mittelglied, das zwischen A und B eingeschoben wird, die Möglichkeit von Mißverständnissen schafft; es ist mir weiter ganz klar, daß es auch unter den Anwälten solche gibt, die die Partei mißverstehen, die sich dann schief und schlecht ausdrücken. Alles das sind selbstverständlich die Nachteile, die mit jeder Einschlebung von Mittelspersonen verbunden sind.

Aber auf der anderen Seite wird man zunächst feststellen müssen, daß gerade, weil dem so ist, weil mangelnde Fähigkeit, mangelndes Verstehen, mangelhaftes Ausdrücken auch auf seiten des Anwalts vorkommen kann, auf seiten des Anwalts keineswegs jedes Abweichen von der objektiven Wahrheit böser Wille ist, und der Richter kann nicht sagen, daß der Anwalt in solchen Fällen gelogen hat; der Anwalt kann es mißverstanden, er kann es für unerheblich gehalten haben. Aber, wie gesagt, die Möglichkeit dieser

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

Fehlerquelle stelle ich in die Rechnung ein; sie ist das Minus.

Das Plus ist aber ein viel größeres. Das Mitwirken des Anwalts schützt die Partei gegen eigene Nachlässigkeit, mit der man vielleicht kein Mitleid zu haben brauchte, vor allen Dingen auch gegen ihre eigene Unbeholfenheit. Sie schützt dann aber die Partei vor allen Dingen deswegen — und schützt nicht nur das Interesse der Partei, sondern auch die objektive Wahrheit — weil die Partei — das ist kein Vorwurf gegen den Richter, sondern das ergibt sich aus der Stellung des Richters als unparteiischen Rechtsorgans und des Anwalts als Parteivertreters —, weil die Partei nun einmal mehr Vertrauen zu ihrem Anwalt hat und haben muß, weil der Anwalt ganz naturgemäß mehr Geduld haben muß und haben kann und haben soll, als die Partei hat, und weil er, namentlich solange wir den *numerus clausus* nicht haben, der Regel nach auch mehr Zeit hat als die Richter, die ihrerseits ja einen *numerus clausus* haben.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn ich mir denken könnte, daß die Zahl der Richter — unsere Justizaufsichtsbehörden werden einen Schreck bekommen — etwa verdoppelt oder verdreifacht würde, so könnte ich mir auch recht wohl denken, daß der Richter für jede Sache soviel Zeit aufwenden könnte wie ein mäßig beschäftigter Anwalt. Es ist in dieser Beziehung bezeichnend, daß ein Richter, der sich mit dieser Frage sehr viel befaßt hat, Herr Oberlandesgerichtsrat Schneider, über diese Frage ein kleines Buch geschrieben hat, als er noch nicht Oberlandesgerichtsrat, sondern noch Amtsrichter in Rienburg war; er behandelt die Sache so, daß er meint, daß der Richter jede einzelne Sache sehr intensiv bearbeiten könne. Ich habe ermittelt, wieviel Zivilprozefsachen damals am Amtsgericht Rienburg waren,

(Heiterkeit)

— meine Herren, die Frage ist sehr ernst —, als der jetzige Oberlandesgerichtsrat Schneider dort Amtsrichter war, und ich habe ermittelt, daß in dem Jahre, um das es sich hier handelt, die C-Sachen im ganzen 400 betragen. Setze ich nun voraus, daß keine Teilung der Dezernate bestand, daß der damalige Amtsrichter Schneider sämtliche Sachen behandelt hat, so kann man getrost annehmen, daß von diesen 400 mindestens 250 nichtkontradiktorische Sachen waren. Die anderen 100 bis 150 oder meinetwegen auch 200 Sachen kann allerdings in der idyllischen Ruhe eines kleinen Landstädtchens ein Amtsrichter in vollster Breite behandeln. Aber die Kollegen vom Amtsgericht Berlin-Mitte werden über diese Zahlen und die Möglichkeit einer Wahrheitsermittlung des Amtsrichters eine etwas andere Meinung haben.

(Heiterkeit.)

Unter diesen Umständen, meine Herren, hat der Anwalt vor allen Dingen mehr Zeit; er hat, ich sage nicht mehr, aber nicht weniger Kenntnis der allgemeinen Verhältnisse als der Richter, selbstverständlich immer nur im Durchschnitt gesprochen, und wenn er — und insoweit trete ich **Koffka's** Prozeßtaktik bei — die Be-

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

hauptung der Partei in prozeßerheblicher Form formuliert, so trägt er dadurch auch — insofern er nämlich überhaupt Gelegenheit zur Beweisaufnahme gibt — zur Ermittlung der Wahrheit erheblich bei. Die Ausgleichung bietet die Ausübung des Fragerechts und der Fragepflicht des Richters, auf die ich noch komme. Aber das ändert nichts daran, daß prinzipialiter der Anwalt den Stoff besser und ausführlicher zusammentragen kann als der Richter, und daß er auf diese Weise den Richter von der Last der Stoffsammlung befreit.

Nun setzt auch hier die Prozeßtaktik des Anwalts ein. Der Anwalt teilt Mutmaßungen als Behauptungen mit. **Koffka** führt das Beispiel von dem Animierbankier an, der die Papiere, die er kaufen sollte, nicht an der Berliner Börse gekauft hat. Ein ebenso drastisches Beispiel ist das von dem Sohne, der das Geld in Empfang genommen und an den Vater nicht abgeführt hat. Partei und Anwalt können es nicht wissen, ob der Sohn Vollmacht hatte und das Geld abgeführt hat, aber der Anwalt kann es behaupten in der Hoffnung, daß unter diesen Umständen der Vater den Sohn nicht kompromittieren und der Sachlage billigerweise Rechnung tragen wird, wenn er nicht die Folgerung zulassen will, daß der Sohn dem Vater das Geld unterschlagen hat. Und genau ebenso bei dem Fall der Schwängerung und der Unterbrechung der Verjährung. Ich gehe also weiter und sage: der Anwalt handelt nicht unrecht, wenn er Vermutungen, zu denen er bei gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung kommt, als beweiserhebliche Tatsachen aufstellt, und er handelt nicht unrecht, wenn er Rechtsbehelfe, die der Richter nicht kennt, die aber seiner Partei entgegenstehen, nicht erwähnt. Aber in Einem weiche ich doch von **Koffka** ab: der Anwalt handelt in der Tat unrecht, wenn er wissentlich Wahres bestreitet, wissentlich Unwahres behauptet. Es liegt mir daran, festzustellen, daß **Koffka** sich in Widerspruch befindet nicht nur mit mir, sondern mit der dauernden Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwälte. Dieser Ehrengerichtshof hat ausgesprochen, daß der Anwalt, der sich so verhält, seiner Standespflicht nicht genügt, und ich möchte nicht, daß in dieser Beziehung sich eine andere Meinung in der Öffentlichkeit verbreitet.

(Bravo!)

Meine Herren, daß derartige Dinge vorkommen, daß auch einmal ein Anwalt pekziert, das wissen wir alle, aber das sind durchaus Ausnahmefälle. Wenn **Wildhagen** in seinem Werke über den bürgerlichen Rechtsfreit die Sache so darstellt, als wenn es in der Tat gang und gäbe wäre, daß die Anwälte wissentlich die Unwahrheit sagen und wissentlich die Wahrheit bestreiten, so muß ich sagen: in diesem Falle — **Wildhagen** sagt in einem anderem Falle, die Juristen hätten vielfach nicht den Wirklichkeits Sinn — fehlt Kollegen **Wildhagen** der Wirklichkeits Sinn,

(stürmische Zustimmung)

wenn er der Meinung ist, daß das Bösen der Anwälte gang und gäbe sei und nicht selten vorkomme. In dieser Beziehung und auch dort, wo es sich um die

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

Aufstellung von Vermutungen, um das Nichtanführen von Tatsachen handelt, kommt es auf den persönlichen Takt und das Verantwortlichkeitsgefühl an.

(Sehr richtig!)

Daß es Leute ohne Takt und ohne Verantwortlichkeitsgefühl gibt, werden wir zugeben müssen; aber das ist die Ausnahme.

Hierher gehört auch das Zurückhalten der Partei vom persönlichen Erscheinen. Ich bin 30 Jahre Anwalt und bin ein Anwalt, der nicht zu denen gehört, die dauernd mit dem Ehrengerichtshof zu tun haben.

(Große Heiterkeit.)

Ich mache kein Hehl daraus, daß ich auch schon der Partei gesagt habe: gehen Sie lieber nicht nach dem Gericht. Wenn ich das Bild vom Kollegen Wildhagen nehmen will, so hätte ich danach die Absicht gehabt, die Wahrheit zu verdunkeln. Ach nein, ich habe mir gesagt: hier handelt es sich um eine Partei, die ungeschickt, tölpelhaft ist, und dort handelt es sich um einen nervösen, aufgeregten Richter, der die Partei recht in Verwirrung bringen kann. Gerade diese Beurteilung der Partei auf der einen Seite und des Richters auf der anderen Seite haben wir Anwälte nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, abzuwägen,

(lebhafter Beifall)

wenn es sich um die Frage handelt, ob wir die Partei vor das Gericht bringen.

Ich schalte hier ein, daß in dieser Richtung die ganze Frage der Lokalisierung der Rechtsanwälte auch eine Bedeutung hat. Der Anwalt soll seine Partei kennen, er muß aber auch das Gericht kennen.

(Sehr richtig!)

In dieser Beziehung kann keine Rede davon sein, daß sich der Anwalt bemüht, den Sachverhalt zu verdunkeln, wenn er die Partei zurückhält; daher will ich auch nichts wissen von der von Richard Schmidt angeregten Einführung von Ungehorsamsstrafen gegen die Partei.

In diesem Zusammenhang komme ich auf das Verfahren, wie es Wildhagen vorschlägt, zurück. Wildhagen sagt, es sei richtiger, daß der Richter mit den Parteien und fachkundigen Beiständen direkt verhandele, weil er auf diese Weise einen schönen Sachverhalt zustande bringe, der sich himmelweit von dem unterscheide, was sonst unser Tatbestand ist, der dann aber der rechtlichen Beurteilung eine geeignete Grundlage gebe. Es ist das die Umkehrung des römisch-rechtlichen Verfahrens in jure et in judicio. Wildhagen denkt sich die Sache umgekehrt; er will erst den Sachverhalt ermitteln. Das möchte ich auch sehr gern haben, ich möchte nur solche Prozesse haben, in denen der Sachverhalt feststeht. Wildhagen denkt in dieser Beziehung — und ich habe den soupçon, daß er seine Erfahrungen nur in Patent-Berufungssachen gesammelt hat — an verständige und überlegende Parteien, die in einem einzigen klaren Rechtsfalle mit dem Richter und fachkundigen Beiständen verhandeln, und die die Tendenz haben, sich miteinander zu verständigen. Es tut mir leid, daß wir

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

nicht zur Beleuchtung des Augen- und Ohrenscheines ein paar schlesische Bauern vorführen können.

(Große Heiterkeit.)

Ich möchte sehen, wie sich Kollege Wildhagen mit diesen verständigen wird.

(Erneute Heiterkeit.)

Ich habe unsere schlesischen Bauern aber viel zu lieb, um zu behaupten, daß ihr geistiges Niveau tiefer steht als der Durchschnitt im ganzen Deutschen Reich.

Damit komme ich zur Konstruktion des Verfahrens. Ob Verhandlungsmaxime oder Instruktionsmaxime, ist mir gleich. Mag man nun die eine oder andere Maxime aus dem Prinzip des Prozesses ableiten, mögen die einen meinen, daß die Staatsbeamten alles können, mögen die anderen der Meinung sein, daß die einzelne Persönlichkeit im Rahmen der Staatsgesetze die Sache besser kann: für mich ist die Frage nicht eine Frage des Prinzips, sondern der Zweckmäßigkeit. Ich frage einfach: ermittle ich die Wahrheit besser in dem inquisitorischen Offizialverfahren, an das Wildhagen denkt, oder ermittle ich sie besser durch die kontradiktorischen Erklärungen der Parteien? Da bin ich der Meinung, daß hier allerdings das letztere Prinzip das richtigere und zweckmäßigere ist. Aber ich erkenne ohne weiteres an, daß wir dieses Prinzip, das wir im Prozeßgesetz haben, sehr mangelhaft ausüben. Der Richter kann ohne Beweisaufnahme diese oder jene Aufklärung treffen, er kann Sachverständige zuziehen und kann ex officio Urkunden heranziehen. Warum tut er das nur in geringem Maße? Er soll beide Parteien in viel weiterem Umfange hinzuziehen, er soll mit ihnen die Rechts- und Tatfragen ausführlich erörtern. Denn auf der einen Seite führen die ausführlichen Erörterungen der Rechtsfragen sehr häufig dazu, daß neue Tatsachen angeführt werden, und auf der anderen Seite führt die ausführliche Erörterung der Tatfragen dazu, daß die intrikatsten Rechtsfragen vielfach ganz ausgeschaltet werden. In dieser Beziehung kann ich mich auf den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Erzellenz Bierhaus berufen. Das Gericht kann nach meiner Überzeugung in diesem Punkte sehr viel vor der mündlichen Verhandlung tun, daß es den Parteien und den Anwälten — und da kümmere ich mich nicht darum, ob das dem Prinzip der Mündlichkeit entspricht — vorher mitteilt, die und die Fragen werden wir stellen: können wir uns nicht darauf vorbereiten?

(Sehr richtig!)

Hermann Meyer, der bereits in Hannover vor 1879 Prozeßrichter war, hat in seiner hiesigen Praxis das in weitem Maße geübt; er hat uns häufig mitgeteilt: bei der Vorbereitung sehen Sie sich dies und jenes an, ich werde die und die Fragen stellen, wir werden dann der unangenehmen Situation überhoben sein, in der Verhandlung sagen zu müssen: wir sind darüber nicht orientiert. Daher lehne ich andrerseits energisch die Eventualmaxime ab. Es ist für mich unverständlich, wenn man an Stelle der materiellen Wahrheit eine papierene Wahrheit setzen will,

(sehr richtig!)

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]

es ist für mich unverständlich, wie unser Kollege Ernst Fuchs auf der einen Seite als Vertreter der freien Rechtsschule die materielle Wahrheit verlangt und sich auf der anderen Seite für die Eventualmaxime erwärmen kann. Unter diesen Umständen lehne ich auch das von Wildhagen empfohlene Verfahren generell ab. Die Beispiele, die Wildhagen von mangelhaften Schriftsätzen brachte, kenne ich auch.

(Heiterkeit.)

Aber zum Glück ist das nicht die Regel, zum Glück haben wir auch erträgliche Schriftsätze und zum Glück auch gute und erträgliche Urteile. Aber hier zeigt sich, wie falsch Wildhagen die Sache beurteilt. Ich zitiere einen Satz von Wildhagen:

„Sodann bietet der Rechtsgelehrte als Prozeßvertreter keineswegs in allen Fällen die Sicherheit, daß er mit der Sphäre der Lebensverhältnisse, in welcher der Streit sich bewegt, genügend vertraut ist, um die Darstellung seiner Partei wirklich erschöpfend verstehen und sowohl zutreffend als vollständig wiedergeben zu können.“

Ganz richtig, der Anwalt bietet diese Garantie nicht immer, aber der beauftragte Richter auch nicht; es gibt Unerfahrene unter den Richtern und solche unter den Anwälten. Wildhagen denkt an Gerichte, bei welchen neben den Juristen immer Sachverständige sitzen. Haben wir denn so viel Prozesse, wo wir Sachverständige brauchen? Gewiß, eine ganze Menge, aber nicht alle. Der Anwaltstag in Mannheim hat im Jahre 1907 folgenden Beschluß gefaßt:

„Bei der Reform des Verfahrens ist eine besondere Gestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens nach anderen Prinzipien als des landgerichtlichen, insbesondere unter Einführung des Offizial- und Inquisitionsprinzips abzulehnen.“

Es ist ebenso eine Gestaltung des Prozesses, die nach dem Vorbilde der österreichischen Zivilprozessordnung für alle Prozeßformen den Parteienbetrieb vollkommen ausschaltet und die Parteivorträge einschränkt, abzulehnen.

Es ist eine Beschleunigung des Verfahrens anzustreben, die aber ohne Gefährdung der Gründlichkeit und Richtigkeit der Entscheidung erfolgt.“

Es wird Sie interessieren, wenn ich Ihnen mitteile, daß die Herren Wildhagen und Hugo Neumann die Antragsteller waren. Wenn Wildhagen nun zu einer anderen Auffassung kommt, so hat er diese scheinbar auf Grund der reichsgerichtlichen Praxis gewonnen, die nicht geeignet ist, sich generalisieren zu lassen.

(Sehr richtig!)

Danach — und das ist das Beste, was ich zu sagen habe — empfehle ich die Leitsätze IV und V:

Die zweckmäßigsten Mittel zur Wahrheitsforschung sind die kontradiktorische mündliche Verhandlung der Parteien, unterstützt durch eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage seitens des Gerichts, unter Ablehnung der Eventualmaxime.

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]

Die Mitwirkung der Anwälte ist eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittlung. Die Mitwirkung des Anwalts bei einer wissenschaftlichen Unwahrheit ist nach der stehenden Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs ein Verstoß gegen die Berufspflichten.

Es ist wünschenswert, daß von dem Recht auf Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien in weitem Umfang Gebrauch gemacht werde.

Bleibt endlich noch die Mitwirkung des Gerichts bei der Wahrheitsermittlung. Nun liegt es mir durchaus fern, in dieser Beziehung Beschuldigungen gegen den Richterstand erheben zu wollen. Mir liegt aber daran, darauf hinzuweisen, daß bei der ganzen Frage der Wahrheitsermittlung auch in der Literatur die Tätigkeit der Parteien und der Anwälte in den Vordergrund gestellt und in den Hintergrund die Tätigkeit des Gerichts gedrängt worden ist. Es wird gesagt, das Gericht soll das Fragerecht und die Fragepflicht in weiterem Umfang ausüben, als es geschehen ist. Vollkommen meine Meinung. Aber man wird dann auch anerkennen müssen, daß das Verlangen aus der Tatsache hervorgegangen ist, daß die Gerichte in dieser Beziehung von ihren prozessualen Möglichkeiten nicht ausgiebig Gebrauch gemacht haben.

(Sehr richtig!)

Weiter eine allgemeinere Fassung der Beweisbeschlüsse. Es gibt für uns nichts Klägliches, als wenn wir ein Protokoll bekommen: der Herr Rechtsanwalt beantragt, das und das zu fragen, der Richter lehnt die Stellung der Frage ab, weil sie nicht im Rahmen des Beweisbeschlusses ist.

(Große Heiterkeit.)

Ich komme mir dann immer vor wie ein Schulbube, der eine schlechte Aufgabe gemacht hat, und dem der Lehrer nun sagt: jetzt mußt du sie noch einmal machen. Daher bitte ich Sie, dementsprechend in Nr. VI auszusprechen:

Die Gerichte dienen zweckmäßigerweise der Wahrheitsermittlung durch umfassende Beweiserhebung, allgemeinere Fassung der Beweisbeschlüsse, eingehende Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, möglichst vor dem Prozeßgerichte selbst. Eine Änderung der Gesetzgebung dahin, daß für Beweisbeschlüsse eine allgemeinere Fassung zugelassen werde, ist erwünscht.

Meine Herren, damit bin ich am Ende. Sie sehen, ich gehöre nicht zu denen, die glauben, daß, wenn man ein neues Gesetz macht, auf diese Weise alle Mißstände beseitigt sind. Ich bin der Meinung, daß unsere Prozeßordnung der Änderung bedarf. Das wissen wir alle; aber ich glaube, daß es sich dabei viel weniger um grundstürzende Änderungen handelt als um einen Ausbau der in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit,

(sehr richtig!)

wie ich überhaupt der Meinung bin, daß, wie für das ganze Recht, so vor allen Dingen für das Prozeßrecht die Zweckmäßigkeit das Maßgebende sein muß. Klein

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]

sagt: mit Logik allein kann man keine Politik machen, auch keine Prozesspolitik, einen Satz, den ich in vollstem Maße unterschreibe. Daraus ergibt sich die zweite Folge, daß, gleichviel wie wir das Gesetz ändern, wir vor allen Dingen damit rechnen müssen, daß die Personen, die das Gesetz zu handhaben haben, d. h. Richter, Anwälte und Parteien, in dieser Beziehung sehr energisch sich ihrer Pflicht und ihres Rechtes in vollem Umfange bewußt sind. Die ganze Entwicklung unserer neuen Gesetzgebung geht dahin, daß wir an die Person weitere Anforderungen stellen, die Kasuistik beseitigen. Sie hat das richterliche Ermessen eingeführt, die Beweisregeln beseitigt und die Tätigkeit der Menschen, die die Gesetze anzuwenden haben, innerhalb des weitgesteckten Rahmens der Gesetze angerufen. Die gesetzliche Regelung soll uns in dieser Beziehung unterstützen; aber wir können nicht alles von der gesetzlichen Regelung erwarten. Wir haben nicht bloß bei feierlichen Gelegenheiten, sondern, wie es auch gestern der Herr Präsident Erzellenz Bierhaus ausgeführt hat, in der täglichen Gerichtspraxis die richterlichen Organe und die Rechtsanwaltschaft zusammen wirken zu lassen.

(Lebhafter Beifall.)

In dieser Beziehung freue ich mich, mit Herrn Kollegen Wildhagen einer Meinung zu sein. Wir werden aber auch betonen müssen, daß das die Hauptsache ist, und ich habe in dieser Beziehung einen Gewährsmann für mich, den ich im Laufe des Referats mehrfach als anderer Meinung bezeichnen mußte. Ich schließe mit den Worten Kleins, mit denen er in einer Zeit, als die österreichische Prozessordnung schon vor der Tür stand, diese Gesetzgebung empfohlen hat:

„Die Änderung des Prozessgesetzes wird des ersehnten Erfolges abermals entbehren, wenn sich ihr nicht eine gründliche Reorganisation auch des subjektiven Momentes in der Rechtspflege bei Parteien, Parteivertretern und Gerichten anschließt.“

(Wiederholter stürmischer Beifall.)

Vorsitzender: Dem Herrn Referenten spreche ich den Dank der Versammlung aus.

Ich bitte Herrn Dr. Mittelstaedt, das Wort zu nehmen.

Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig): Meine hochgeehrten Herren! Nach unserer Verabredung habe ich im wesentlichen die Beweisaufnahme zu besprechen. Aber ich glaube, auch Herr Kollege Heilberg wird mir es nicht verargen, wenn ich mich nicht auf die Beweisaufnahme beschränke, sondern auch die allgemeinen Fragen bespreche, von denen die Spezialthesen abhängen. Bei den allgemeinen Fragen habe ich noch mehr als Kollege Heilberg um Nachsicht zu bitten. Wie er sehr richtig gesagt hat, ist das Thema abgegrast, alle Momente sind in der Literatur erörtert. Ich stehe noch insofern ungünstiger da, als ich die Nachlese habe, während mein Kollege Heilberg die Vorlese hatte; je besser die Vorlese, desto magerer die Nachlese. Also es ist schwer, der Sache neue Ge-

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)] danken abzugewinnen. Aber immerhin glaube ich, daß es einzelne Punkte gibt, welche man nicht so scharf ins Auge gefaßt hat, wie man es tun sollte.

Wenn man sich unbefangen das Thema des heutigen Richtertages und des heutigen Anwaltstages ansieht, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es bei uns sehr schlimm stehen müsse. Der Richtertag sagt: wie ist den hauptsächlichsten Mängeln abzuhelpen? — und wir sprechen von der Ermittlung der Wahrheit. Also sagt man sich: anscheinend muß es doch mit der Wahrheitsermittlung recht schlimm aussehen. Fragt man nun, wo denn im Publikum Klagen über die Wahrheitsermittlung laut geworden sind, so sucht man vergeblich. Sie werden alle in der letzten Nummer der Juristen-Zeitung den Aufsatz von Neukamp gelesen haben. Neukamp ist der Frage nachgegangen, er hat die Etatsdebatten studiert, die Berichte der Handels- und Gewerbeakademien nachgesehen und hat da nur Beschwerden gefunden, daß die Prozesse zu lange dauern, zu teuer sind; aber daß die Prozesse unwahr wären, daß immer gelogen würde, darüber hat er nichts gefunden. Also das Volk scheint über den Mangel an Wahrhaftigkeit in unseren Prozessen sich nicht zu beschweren.

Nun wird man sich fragen: woher kommt das ganze Problem der Wahrheitsermittlung, das über Nacht populär geworden ist? Soweit ich in der Literatur habe finden können, ist das Problem erst in der allerneuesten Zeit aufgetaucht. Hellwig, dessen Tod wir bedauern, hat in seinem Lehrbuch gesagt: die Lüge gilt nach unserer Prozessordnung als erlaubtes Mittel, und weil sie als erlaubtes Mittel gilt, dauern die Prozesse so lange, denn natürlich muß erst die Lüge aufgeklärt werden. Also nicht die Wahrheitspflicht als solche war es, was ihm vor Augen stand, sondern die Wahrheitspflicht als Mittel zur Beschleunigung der Prozesse. Aber nun kam Hellwig mit dem Aufsatz in der „Woche“ und das Schlagwort von der Lüge im Prozess war in der Welt wie ein Funken, der in ein Pulverfaß geschlagen ist.

Wie wurde es möglich, daß nun plötzlich das Problem so scharf in die Erscheinung trat? Da kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß man auf eine Seite der Diskussion kommt, die vielleicht die unerquicklichste ist. Es sind unvermeidliche Reibungsflächen zwischen Anwalt und Richter, die hier die Diskussion teilweise zu einer Schärfe geführt haben, wie es nicht hätte sein sollen. Daß Richter und Anwälte einander teilweise so scharf gegenüberstehen, ist menschlich erklärlich. Es gibt Fälle, in denen der Anwalt gefehlt hat. Peccatur intra et extra muros. Die Neigung, solche Fälle zu verallgemeinern, ist menschlich. Wird über die Lügen gesprochen, dann erzählt jeder den Fall, den er erlebt hat und zieht daraus allgemeine Schlüsse. Außerdem ist es menschlich, daß der Richter, wenn er einen Fall vor sich hat, gewissermaßen Partei ergreift und den Eindruck bekommt, der hat Recht, jener nicht. Ganz naturgemäß wird er dann annehmen — denn er ist ein Mensch und soll es sein —, die Partei, die seiner Ansicht nach Unrecht hat, sage etwas, was nicht richtig ist. Der weitere Schritt ist dann sehr naheliegend: sie lügt, — und der weitere Verdacht ist dann ebenso nahe-

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
 liegend und menschlich erklärlich, daß der Richter sich sagt: du Anwalt steckst mit der Partei unter einer Decke. So kommt es, daß der Verdacht gegen uns erhoben worden ist, als ob wir Anwälte der Unwahrheit im Prozeß hold wären, als ob uns wesentlich nur daran liege, den Prozeß zu gewinnen, und da sei uns jedes Mittel recht. Dagegen reagierte das berechnete Standesbewußtsein der Anwälte energisch. Ich erinnere an die Antwort von Neumann in der Juristischen Wochenschrift. Und so ist es gekommen, daß mancher Anwalt die Sache nicht so sehr als reine Prozeßfrage, sondern als einen Angriff gegen die Standesehre aufsaßt. So kam eine bedauerliche Schärfe in die Diskussion, durch die es allein möglich war, daß die von meinem Kollegen Heilberg mehrfach berührte Schrift von Wildhagen, die wirklich nicht so böse gegen uns gemeint war, so falsch verstanden wurde,

(sehr richtig!)

daß sie noch neuerdings in verschiedenen Artikeln in „Recht und Wirtschaft“ als ein Geständnis aufgefaßt wurde, daß wir Anwälte lügen, wenn auch vielleicht unbewußt. Es ist von Richtern gesagt worden, aus Wildhagens Schrift könne man das Bekenntnis entnehmen, daß dem Anwalt die Lüge als erlaubt erscheine.

Bei solcher Sachlage müssen wir uns heute bestreben, objektiv zu sein, unser Problem nicht als Standesfrage, sondern als Prozeßfrage aufzufassen, und uns nur zu fragen: was können wir aus unserer Prozeßordnung entnehmen und was können wir daran reformieren?

Meine Herren, fassen wir unser Problem als reine Prozeßfrage auf und betrachten die Entstehung der Zivilprozeßordnung, so erkennen wir, daß das Wort: es ist schon alles dagewesen, auch hier gilt. Wenn Sie die Motive zu unserer Prozeßordnung lesen, die verschiedenen Entwürfe, den Hannoverschen Entwurf, den Ministerialentwurf usw., so finden Sie schon sehr viel von dem, was wir hier verhandeln, was wir gewissermaßen als neuentdeckte Probleme ansehen. Aber es war damals eigentümlicherweise eine ganz andere Anschauung. Damals — ich erinnere besonders an die Begründung des 72er Entwurfs — wurde gesagt: der Zivilprozeß ist keine Affäre des Staates, er ist eine reine Privatsache der Partei; was die Parteien dem Richter vortragen, das gilt; die Partei hat die absolute Disposition über den Prozeß. Diese Parteidisposition wurde besonders als das Reinheitsideal der Rechtsprechung hervorgehoben. Der Richter soll sich nicht um den wahren Sachverhalt kümmern, er geht ihn nichts an, sondern er soll den Streitstoff, der ihm vorgelegt wird, entscheiden. Das erschien damals als Reinheitsideal der Rechtsprechung. Die eibliche Vernehmung der Partei, die damals auch schon aufs Tapet kam, wurde abgelehnt, weil sie, wie die Motive sagen, mit der deutschen Rechtsauffassung unvereinbar ist, weil sie zu einer, dem Wesen des deutschen Zivilprozesses durchaus widersprechenden Inquisition führen muß.

Heute, meine Herren, hören wir das Schlagwort: „Richtermacht“! Wir hören das Wort: es ist unwürdig, daß der Richter über einen Sachverhalt ent-

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
 scheidet, der nicht der Wahrheit entspricht. Der Prozeß, sagt ein hervorragender Richter, ist nicht nur ein Geschick zwischen den Parteien, sondern ein öffentlich-rechtlicher Vorgang, in dem das Gericht zur Ermittlung der Wahrheit und zur Findung des Rechts berufen ist. Der Staatsgedanke und die Zivilprozeßreform, so lautet die Überschrift eines jüngst erschienenen Artikels.

Meine Herren, wenn man diese Gegensätze zwischen einst und jetzt liest, hat man den Eindruck, als ob die Gedanken der Staatsbevormundung wieder lebendig geworden wären.

(Sehr richtig!)

Man fragt sich vergeblich: wo kommt das her, hat sich unsere Volksanschauung hier verändert? Ich glaube, darüber sind wir uns wohl klar, daß das nicht der Fall ist. Unser kräftiger, gesunder und starker Bürgerstand, unsere Industrie, unser Handel und Gewerbe, sie alle verlangen heute mehr denn je die Freiheit des Denkens, die Freiheit der gewerblichen Tätigkeit, die Freiheit der Ausübung; jede unnötige Einmischung der Behörden lehnen sie unbedingt ab. Das Volk in der Allgemeinheit wird heute mehr denn je verlangen, daß der Zivilprozeß eine Privatsache ist, und jeder im Volke wird Ihnen sagen: ob Schulze dem Müller 100 M schuldet, das geht den Staat von Haut und Haaren nichts an.

Ja, aber wo liegt der Grund dafür, daß wir zu dieser Umwandlung der Anschauungen gekommen sind? Ich habe lange darüber nachgedacht, und es scheint mir, als ob das mit der Entwicklung unserer Rechtsprechung zusammenhängt. Wir wissen alle, wie sich die Rechtsprechung in den letzten 40 Jahren entwickelt hat. Früher hatte das formale Recht eine große Bedeutung, der Richter konnte sich von dem Buchstaben des Gesetzes noch nicht frei machen. Jetzt ist es anders; jetzt haben wir eine freiheitliche Rechtsprechung. Das Wort Treu und Glauben steht heute gewissermaßen als Motto vor der Rechtsprechung. Der Richter will nicht durch den Gesetzesbuchstaben gebunden sein, sondern dem zum Recht verhelfen, was er als wahres Recht erkennt. Was vor 30 Jahren noch in Geschäftskreisen als berechtigt, als Geschäftsklugheit und Taktik galt, gilt heute als Verstoß gegen die guten Sitten. Das Wort: *vigilantibus leges sunt scriptae*, das früher wohl einen Klang gehabt hat, erregt bei dem modernen Richter einen Schauer, eine Gänsehaut überläuft ihn, und er sagt: ich werde dafür sorgen, daß der Unerfahrene auch geschützt wird.

Diese Rechtsentwicklung im materiellen Recht hat, wie ich glaube, jetzt dazu geführt, daß der Richter sagt: ich will keinen fingierten Tatbestand, der mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat, sondern den wahren Sachverhalt entscheiden, und ich will nicht durch Prozeßvorschriften verhindert sein, wirklich das zu finden, was vorliegt. Ich will, wie ein Richter sich mal ausgedrückt hat, den Tatbestand an der Quelle schöpfen, und dabei möglichst frei sein von hemmenden Prozeßvorschriften, ich will mit der Partei selbst verhandeln können, die Partei wird mir die Wahrheit sagen, ein Gedanke, der, glaube ich, wohl den plastischsten Ausdruck in dem pathetischen Ausruf des Oberlandesgerichtsrats Dr. Degen

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelsaecht** (Leipzig)]
auf dem Wiener Juristentag gefunden hat: Sire, geben Sie Verfahrensfreiheit!

In der freiheitlichen Rechtsprechung mag man manchmal über das Ziel geschossen sein; aber im wesentlichen sind wir Anwälte gerade die, die diese Rechtsprechung mit großer Freude und Genugtuung begrüßen müssen und die die Pflicht haben, daran mitzuarbeiten. Daß diese freiheitliche Anschauung auch auf das Prozeßrecht übertragen wird, ist an und für sich zweifellos ein gesunder Gedanke. Dem sollen die ersten Thesen unserer Vorschläge Rechnung tragen — These II, die mit der These I zusammenhängt —: erst eine eingehende und genaue Ermittlung des Tatbestandes ermöglicht eine dem Recht und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Zivilrechtspflege. Das sollen wir alle anerkennen.

Meine Herren, wie sieht es denn nun bisher damit aus? Ist unsere Prozeßordnung dem entgegen? Hat sie Vorschriften, die diese Wahrheitsermittlung verhindern? Ich kann das nicht zugeben und ich stehe damit nicht allein. Es ist Ihnen ja bekannt, daß bedeutende Prozeßualisten auch der Ansicht sind: mit unserer Prozeßordnung geht es so sehr gut, die Wahrheit zu ermitteln. Ich erwähne hier Namen wie Richard Schmidt, Friedrich Stein, auch die ausgezeichnete Schrift von Levin. Aber die Prozeßordnung sagt nichts über eine Wahrheitspflicht der Partei. Sie sagt aber auch nicht etwa: die Lüge ist ein erlaubtes Kampfmittel. Ja, meine Herren, wie steht denn nun also die Sache? Habe ich denn in der Prozeßordnung eine Schranke, die mich verhindert, die Wahrheit zu ermitteln? Eine einzige Schranke habe ich, aber die wollen wir auch behalten, und das ist die, daß die Partei über den Prozeßstoff zu disponieren hat. Herr Kollege Heilberg hat das sehr richtig betont und diesen Satz stellen wir als These I voran. Was die Parteien einverständlich behaupten, das geht den Richter in allen Wegen nichts an, und wenn die Partei sagt: ich will das nicht bestreiten, dann hat der Richter nicht zu untersuchen, ob das wahr ist. Da, wo die Parteien keinen Streit haben, müßte ich nicht, mit welchem Recht der Richter sich einmischen will. Niemals ist es moralisch anfechtbar, wenn wir einen unrichtigen Tatbestand einverständlich behaupten. Die Partei hat nicht wie der Zeuge die Pflicht, nichts zu verschweigen, sondern sie hat über den Stoff zu disponieren.

Nehmen Sie z. B. an, zwei Sozian klagen über Auseinandersetzung. Die Differenzen sind ursprünglich familiärer Natur gewesen. Die Leute sagen anständigerweise: wir wollen die Sache nicht vor Gericht zerren, wir wollen nicht schmutzige Wäsche waschen, das Gericht soll ohne Rücksicht hierauf entscheiden. Sie verheimlichen also dem Richter den wahren Grund der Differenzen. Hiergegen wird kein Mensch etwas einzuwenden finden.

Abgesehen hiervon gilt die Lüge nicht als erlaubt. Der beste Beweis dafür ist der Ehrenkodex der Anwälte, der das verbietet. Wo steht es in der Praxis, daß die Lüge ein erlaubtes Mittel wäre? Weder steht es in der Prozeßordnung noch im Ehrenkodex der Anwälte. Also gerade die Praxis — und das möchte ich in erster Linie betonen — beweist uns

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelsaecht** (Leipzig)]
nicht, daß die Lüge ein erlaubtes Mittel wäre. Wer das sagt, der verkennt die Praxis, der verallgemeinert einzelne Fälle und sieht nicht auf das, worauf es ankommt.

Das sind die beiden ersten Thesen. Ich möchte nochmals betonen: diese Thesen enthalten keine Offenbarung, sondern nichts weiter, als was wir heute alle denken und in den letzten Jahren jedenfalls alle gedacht haben. Daß es hier betont werden muß, ist deshalb nötig, weil durch diese ganze Diskussion ein falscher Anschein über diese Dinge erweckt worden ist.

(Sehr richtig!)

Jetzt fragen wir uns: Welches sind die einzelnen Mittel zur Findung der Wahrheit? Unsere Prozeßordnung hat zunächst die Verhandlung, wobei das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden kann, und ferner die Beweisaufnahme. Die Beweismittel sind die gewöhnlichen Beweismittel: Zeugen, Urkunden, Sachverständige, Augenschein und schließlich der Parteieid, den man vielfach auch als Beweismittel bezeichnet, obwohl meines Erachtens nicht ganz mit Recht. Als neue Vorschläge kommen im Anschluß an die österreichische Prozeßordnung, die ich noch mehrfach werde erwähnen müssen und die das Ideal der Reformen ist, die Statuierung der allgemeinen Wahrheitspflicht der Parteien, die Vernehmung der Parteien als Beweismittel und schließlich die eidliche Vernehmung der Partei in Betracht.

Meine Herren, bei der Verhandlung will ich mich kürzer fassen. Was ist zunächst einmal nötig, um die Wahrheit zu ermitteln? Eine kontradiktorische mündliche Verhandlung, sagt unsere geltende Prozeßordnung. Wir wollen das hier in der These betonen. Warum? Weil die Praxis so anders aussieht. Also nicht deshalb, weil es nicht in der Prozeßordnung stünde, sondern weil es in der Praxis nicht ausgeübt wird und leider nicht ausgeübt werden kann. Wir wissen alle, wie die Sache in der Praxis aussieht. Die Schriftsätze werden als vorgetragen angenommen. Das hängt damit zusammen, daß einzelne Anwälte — nicht alle, das will ich nicht sagen — zu viel zu tun haben und daß die Gerichte überlastet sind. Bei dieser kontradiktorischen mündlichen Verhandlung müßte sich das Gericht beteiligen, das ist ganz selbstverständlich; denn gerade durch das gemeinsame Aussprechen der beiden Parteien mit dem objektiven Richter kommen die inneren Widersprüche zutage, wird die Sache geklärt. Daß wir hier darüber noch diskutieren müssen, ist eigentlich unverständlich. Sehen wir doch zwei Kaufleute an. Wenn sie Differenzen miteinander haben, dann bombardieren sie sich zunächst mit Briefen. Was ist der Erfolg? Die Korrespondenz wird immer schärfer und schärfer. Aber wenn sie vernünftig sind, dann reißt der eine zum andern hin, sie sprechen sich aus und in einer Viertelstunde sind sie sich klar. Diese einfache Erfahrung des täglichen Lebens sollten wir doch alle kennen und auch auf die Prozeßverhandlung anwenden. Daß wir in Wahrheit nur selten eine wirklich kontradiktorische Verhandlung haben, liegt in der Überlastung der Richter. Aber das darf uns nicht abhalten, die These aufzustellen: die kontradiktorische mündliche Verhandlung ist erforderlich zur Wahrheits-

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
ermittlung; ob dazu aber mehr Richter nötig sind, ist eine Frage, die uns bei dem heutigen Thema nicht interessieren kann.

Wollten wir rein praktisch die These auffassen, meine Herren, dann müßte sie lauten: gebt uns arbeitsfreudige Anwälte, die Zeit haben, die gewissenhaft sind, gebt uns aber auf der anderen Seite auch Richter, die arbeitsfreudig, die nicht überlastet sind, die nicht unter der nervösen Hast unserer heutigen modernen Zeit leiden. Dann wird die Sache gehen. Dann brauchen wir keine Prozeßvorschrift. Aber das ist ein frommer Wunsch, und deshalb wollen wir in These IV den selbstverständlichen Satz der Prozeßordnung dick unterstreichen.

Diese kontradiktorische Verhandlung hat sich, wie Herr Kollege Heilberg auch bereits betont hat, auch auf die rechtlichen Gesichtspunkte zu erstrecken. Meine Herren, ich sehe in den Akten, die man so zur Revision bekommt, leider gar zu oft den Fall, daß das Gericht einen rechtlichen Gesichtspunkt anwendet, auf den keine der Parteien gekommen ist. Die Partei sagt: hätte ich das gewußt, dann hätte ich ganz etwas anderes vorbringen können, um die Sache aufzuklären.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich will Ihnen einen ganz besonders krassen Fall erzählen. Zwei Kaufleute hatten einen größeren umständlichen Lieferungsvertrag abgeschlossen und stritten sich über die Auslegung einer einzelnen Bestimmung des Vertrages. Der eine sagt: der andere habe nicht erfüllt, was der andere bestreitet. Es gibt Klage und Widerklage wegen Nichterfüllung. Auf die Frage: seid ihr euch denn bei dem ganzen Geschäft über alles einig gewesen, erklären sie: selbstverständlich, über das Geschäft sind wir uns einig; ob aber Ende August oder Anfang August nach dem Vertrage zu liefern war, darüber streiten wir uns. Und was kommt heraus? Klage und Widerklage werden abgewiesen: ihr Parteien seid euch unklar über diesen Punkt, und daraus, daß ihr euch streitet, ergibt sich ganz klar, daß dieser Punkt wesentlich war, und über diesen wesentlichen Punkt habt ihr euch nicht geeinigt, daher liegt überhaupt kein Vertrag vor.

(Große Heiterkeit.)

Ich möchte wohl die Gesichter der beiden Parteien gesehen haben, als sie das Urteil bekamen. Beide legen Revision ein; aber in der Revision war ihnen nicht mehr zu helfen.

Ich muß gestehen, daß sich in der Praxis oft zeigt, daß das Gericht seine rechtliche Ansicht nicht kundgibt. Ich habe da den Eindruck eines Versteckspiels,

(sehr richtig!)

das wir doch nicht treiben sollten.

(Sehr richtig!)

Wollen wir die Wahrheit ermitteln, so soll jeder Beteiligte verpflichtet sein, nicht Versteck zu spielen, sondern alles zur Sprache zu bringen, was zur Wahrheitsermittlung führt.

(Sehr richtig!)

Dieser Hinweis auf die rechtlichen Gesichtspunkte darf meines Erachtens nicht in letzter Minute in der

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
Schlußverhandlung geschehen, sondern, wie Herr Kollege Heilberg sehr richtig gesagt hat, vor der Schlußverhandlung oder, wenn nur eine Verhandlung stattfindet, vor der mündlichen Verhandlung.

(Sehr richtig!)

In der Praxis erleben wir oft, daß in der Schlußverhandlung der Referent sagt, ein bestimmter bisher nicht erörterter Rechtsatz könne zur Anwendung kommen. Was ist der Erfolg? Der betreffende Anwalt, den es angeht, stellt vermutungsweise — denn er muß sich decken — sogenannte Notbehauptungen auf. Zum Beispiel, es sei noch das und das besprochen worden, Beweis: Zeuge Schulze in Berlin, dessen nähere Adresse noch angegeben werden wird.

(Große Heiterkeit.)

Und damit das nachdrücklich wirkt, wird es in der Regel als Protokollanlage überreicht.

(Große Heiterkeit.)

Diese schönen Protokollanlagen zieren als Schlußstein die Akten zweiter Instanz, wenigstens beim Kammergericht sehen wir das oft. Und was kommt hinterher? Dann kommt ein Nachtragschriftsatz, in dem die Notbehauptung nun richtig gestellt wird, der Sachverhalt sei anders, der Zeuge heiße nicht Schulze, sondern Müller, er wohne auch nicht in Berlin, sondern in Hamburg.

(Heiterkeit.)

Das sind die sogenannten Notbehauptungen, die der Wahrheit natürlich nur annähernd entsprechen können. Aber das liegt nicht an mangelnder Wahrheitsliebe, sondern an mangelhafter richterlicher Instruktion. Die Verpflichtung zur sachlichen und rechtlichen Erörterung der Sache muß daher unterstrichen werden; denn nur dadurch kommen wir der Wahrheit näher, daß alle drei beteiligten Parteien und die Anwälte den Sachverhalt erörtern.

Nun finden Sie noch die These V:

Die Mitwirkung der Anwälte ist eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittlung.

Herr Kollege Heilberg wird mir gestatten, daß ich auch hierzu wenige Worte sage.

Gegen diese These habe ich anfangs Widerstreben gehabt. Die Anzahl derjenigen, die da glauben, daß der Anwalt nur gewissermaßen ein Schmaroger ist, ist Gott sei Dank doch sehr gering, und aus den Begrüßungsworten der Herren Regierungsvertreter habe ich, glaube ich, entnehmen dürfen, daß die Regierung sich selbst sagt und davon überzeugt ist, daß der Anwalt ein nötiger, ein in der Rechtspflege nicht zu entbehrender Faktor ist. Eigentlich wäre also die These gar nicht nötig; denn die Anzahl derer, die hier widersprechen, ist zu gering.

Außerdem ist es eigentlich sonderbar, wenn eine solche These auf dem Anwaltsstag beschlossen wird; denn man wird uns leicht sagen: daß ihr die These nicht ablehnt, ist klar; denn da liegt der Knüttel beim Hund.

(Heiterkeit.)

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]

Aber, meine Herren, die These ist doch nötig, und zwar gerade in Folge der Wildhagenschen Schrift. — Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich sie nochmals erwähnen muß. — Dort ist vorgeschlagen worden, daß der Anwalt zu der Rolle des Beistandes zurückkehren soll, und leider ist nun daraus auch die Konsequenz gezogen worden — und auch der schon von mir zitierte Artikel eines Richters sagt das —: beseitigt den Anwaltszwang; in der Regel der Fälle ist der Anwalt unnötig; nur wenn es ganz schwierig wird, soll der Anwalt dabei sein.

(Heiterkeit.)

Unter solchen Umständen ist es doch taktisch richtig, daß wir unsere These V betonen.

Welches sind nun die Gründe, die von den Gegnern des Anwaltszwanges vorgebracht werden? Zunächst der Satz: nur der wahre Sachverhalt ermöglicht eine richtige Entscheidung. Unbedingt richtig. Diesen Satz wird jeder unterschreiben. Nun weiter: Diesen wahren Sachverhalt kann ich nur an der Quelle schöpfen, bei der Partei. Das heißt: das Zwischenschieben des Anwalts verdunkelt die Sachlage. Und das Dritte: die Partei ist wahrheitsliebend, sie ist bestrebt, dem Richter die Wahrheit zu sagen. Also wenn ich die Partei vor mir habe, wird die Sache schneller gehen.

Wie sieht es nun mit der wahrheitsliebenden Partei aus? Es liegt mir fern, zu sagen: unsere Klienten seien Lügner und Betrüger. Keineswegs, Gott sei Dank nicht; aber teilen wir einmal unsere Parteien ein. Wir haben zunächst einmal gewissenhafte Parteien, denen die Gewissenhaftigkeit unbedingt über jedes materielle Interesse hinausgeht, die außerdem eine gewisse Objektivität haben. Wenn wir solche Leute auf beiden Seiten haben, dann haben wir nicht viel zu tun mit dem Prozeß; dann ist die Sache schnell klar.

Dann haben wir aber eine große Klasse von Prozessen, bei denen die eine Partei nicht so einwandfrei ist, und zwar sind das gerade die Prozesse, die den meisten Stoff haben und wo die Wahrheitsfindung am schwersten ist, nämlich die berühmten Betrugsprozesse, Schieberprozesse, Wucherprozesse, Anfechtungsprozesse, fraudulose Gläubiger und fraudulose Schuldner. Glaubt man, daß diese Leute, Betrüger, Wucherer, fraudulose Schuldner usw., dem Richter gleich reinen Wein einschenken werden?

(Heiterkeit.)

Nun kommt eine dritte Klasse, die die meisten Fälle umfaßt, das sind die ehrlichen, wahrheitsliebenden Menschen, die aber nicht die objektive Wahrheit sagen können. Und warum nicht? Weil sie überzeugt sind, daß sie Recht haben, weil sich in ihrem subjektiven Gefühl die Sache anders darstellt.

(Sehr richtig!)

Denken Sie an die vielen Fahrlässigkeitsprozesse. Es hat z. B. jemand einen anderen überfahren. Kommt da nicht der Klient, ein ehrlicher Mann, und sagt: wie kann man mich verklagen; ich bin so unschuldig an der Sache wie nur etwas. Denken Sie daran, daß man mitunter Frauen als Parteien hat, die immer Recht haben!

(Große Heiterkeit.)

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]

— Die Damen werden mir diese kleine Entgleisung verzeihen. — Solche Parteien werden dem Richter ebenso wenig den Sachverhalt objektiv richtig darstellen, wie dem Anwalt.

Und nun noch eins ist zu bedenken: Die Partei, die vor dem Richter ihre Angaben macht, muß sich naturgemäß beengt fühlen; sie sagt sich immer, sie könne sich durch ein Zugeständnis schaden. Dagegen wird man einwenden, daß die Partei doch zu dem Richter das Vertrauen habe, daß er ihr helfen wolle. Das ist unrichtig. Der Richter muß auch der anderen Partei zum Recht verhelfen, und welche Partei Recht hat, muß doch erst gefunden werden. Die Partei, die dem Richter gegenübersteht, wird nicht das Gefühl haben: der Richter wolle ihr helfen, sondern meist das Mißtrauen, der Richter wolle dem Gegner helfen.

(Sehr richtig!)

Ich kann in dieser Beziehung einige Erfahrungen für mich in Anspruch nehmen. Ich war Amtsrichter und habe es oft erlebt, daß Prozesse, bei denen der Tatbestand verhältnismäßig einfach lag, nicht weiter kamen, weil die Parteien sich nicht aussprachen, weil sie Angst hatten und dem Richter nicht trauten. Wie oft habe ich es erlebt, daß aus dem Beklagten nichts weiter herauszukriegen war, als die stereotype Antwort, die Behauptungen der Klage seien Lügen und falsche Angaben.

(Heiterkeit.)

Oder er beschränkte sich auf die Erklärung, die Klage sei nur ein ganz gemeiner Racheakt.

(Heiterkeit.)

Was tut man in solchen Fällen als Amtsrichter? Man sagt der Partei: nein, so kommen wir nicht weiter, gehen Sie hin und nehmen Sie einen Anwalt, und wenn Sie das Geld dazu nicht haben, dann kommen Sie um das Armenrecht ein. Sie sehen schon bei diesen kleinen Prozessen, wie sehr oft der Anwalt nötig ist, wie sollen wir es da bei Landgerichtsprozessen ableugnen, wo der Stoff soundsso viel umfangreicher ist.

Wie ist denn der Gedanke gekommen, daß es möglich wäre, mit der Partei selbst die Sache besser zu instruieren? Ich glaube, dabei haben die Betreffenden doch zu sehr die Prozesse ex post angesehen. Da sieht die Sache natürlich anders aus. Wenn ich als Anwalt zweiter Instanz ein Aktenstück erster Instanz bekomme und all die Schriftsätze sehe, dann sagt man leicht: was ist da alles zusammengeschrieben worden, hätte man mit der Partei vernünftig geredet, dann wäre die Sache einfacher gegangen. Und nun gar wenn die Sache in die dritte Instanz kommt. Da hat man nun die zahlreichen unfanglichen Schriftsätze vor sich und überdies ist man in der dritten Instanz bekanntlich ganz besonders geschicklich.

(Heiterkeit.)

Da liest man die Schriftsätze durch zwei Instanzen hindurch und sieht, wie wenig schließlich aus dem ganzen Wust herausgekommen ist. Da sagt man sich als Richter: Das mußte doch schneller gehen; wenn

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
ich die Partei von Anfang an vor mir gehabt hätte, wäre die Sache einfacher gewesen. So sieht es ex post aus.

(Sehr richtig!)

Aber wie sieht es aus, wenn der Prozeß anfängt, wenn der Klient seine Klage bringt, oder wenn er mit der Klage, die ihm zugestellt ist, bei dem Anwalt erscheint und sich nun verantworten will? Wenn die Richter diese erste Information selbst aufnehmen wollten, müßte ihre Zahl nicht nur verdreifacht und vervierfacht werden. Nein, die Richter müßten brigadeweise vermehrt werden.

(Heiterkeit.)

Das kann man wirklich sagen. Man hüte sich, die Erfahrungen bei der Instruktion eines Amtsgerichtsprozesses auf Landgerichtsprozesse zu übertragen. Man soll nur einmal in die Anwaltskanzlei hineinschauen. Wenn der Klient kommt, bringt er 10 Seiten Informationen und einen Wust von Korrespondenzen. Dann läßt man den Mann kommen und verhandelt mit ihm. Er ist häufig unklar, man wird nicht fertig mit ihm, und muß ihn wieder fortschicken. Oder er sagt: er kenne die Sache nicht genau, sein „junger Mann“ kenne sie besser. Dann läßt man den jungen Mann kommen. Das ist aber wieder nicht der richtige junge Mann.

(Heiterkeit.)

So geht es weiter, bis die Sache endlich klargestellt ist. Wenn das der Richter machen sollte, dann würde er verzweifeln.

Der Amtsrichter, der das Wort geprägt hat: aus der Quelle schöpfen, der ist sich nicht darüber klar, daß diese Quelle überreichlich sprudelt, daß sie ihn zum Ertrinken bringen könnte.

(Heiterkeit.)

Dazu kommt noch eins. Wir Anwälte haben nur eine Partei vor uns. Der Richter aber hat zwei Parteien zu befragen, und jede Quelle sprudelt reichlich.

(Lebhafter Beifall.)

Ich fürchte, es könnte dem Richter leicht so gehen wie dem Zauberlehrling: Die Geister, die ich rief, ich werde sie nun nicht los. Herr Kollege Koffka hat sehr mit Recht an die alte Friedericianische Gerichtsordnung erinnert. Was war der Erfolg? Die Justizkommissarien übernahmen doch wieder die Feststellung des Sachverhalts; es geht eben gar nicht anders.

Nun wird uns noch vorgeworfen, daß unsere Tätigkeit der Ermittlung des Sachverhalts deshalb nicht diene, weil wir zu subjektiv seien. Meine Herren, wir sind subjektiv. Wir sollen es aber auch sein. Bergegenwärtigen wir uns doch einmal, ob es denn bei all den Dingen, wo es sich um Wahrnehmungen der Parteien und Zeugen handelt, einen objektiv richtigen Sachverhalt gibt. Nein, den gibt es nicht. Wir wissen aus den Universitätsexperimenten, daß in der Regel unbeteiligte Zeugen schon nach zehn Minuten nicht mehr in der Lage sind, den richtigen, einwandfreien Sachverhalt wiederzugeben.

(Sehr richtig!)

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]

Wie will man dann annehmen, daß der Sachverhalt, der dem Gericht von Menschen unterbreitet wird, die absolute Wahrheit ist. Nein, es ist immer nur die relative Wahrheit. Der objektiv richtige Sachverhalt wird nicht durch die Partei als Auskunftsperson, sondern dadurch am besten ermittelt, daß jede Partei ihren Standpunkt vertritt, daß der Anwalt subjektiv das Recht seiner Partei wahrnimmt. Es ist ein alter Grundsatz: Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede; man vernimmt sie nicht als Auskunftsperson, als Zeugen, sondern man sagt: du Kläger begründest deinen Anspruch und du Beklagter verantwortest dich dagegen, und durch das Gegeneinanderhalten der beiden subjektiven Standpunkte wird die Wahrheit gefunden, wenn die Beweisaufnahme hinzutritt. Also man soll nicht sagen, daß die subjektive Darstellung — immer im guten Sinne — die Wahrheitsermittlung schädigt, nein, sie fördert sie. Wenn zwei Mahlsteine sich scharf reiben, wird das Korn gut. Wenn jede Partei als objektiver Zeuge dastehen würde, dann würde der Prozeß ein Kampf ohne Kraft und Saft sein.

Daß die Anwaltschaft in der Praxis nicht der Wahrheitsermittlung dient, ist ein Vorwurf, den wir ablehnen müssen. Das ist früher freilich ganz anders gewesen. Im alten sächsischen Prozeß, der schriftlich war, und den ich allerdings nur aus den Akten kenne, wurde grundsätzlich alles bestritten. Wenn einer behauptete: Breslau ist eine große Stadt, so schrieb der andere daneben: nego,

(Heiterkeit)

aber wenn wirklich einmal etwas falsch war, so schrieb man daneben: nego atque pernego.

(Große Heiterkeit.)

So war es früher. Aber jetzt beginnt das Urteil fast stets mit einem unbestrittenen Sachverhalt, der in einzelnen Teilen oft auf Konzessionen beruht. Und diese Grundlage führen die Anwälte herbei, die sich sagen: wir müssen dem Gericht eine Grundlage geben, um die Entscheidung zu erleichtern. Deshalb glauben wir, daß die These V berechtigt ist. Daß hierbei das persönliche Erscheinen der Partei sehr oft nötig ist, darin kann ich dem Kollegen Heilberg nur beistimmen; das ist selbstverständlich. Daß andererseits kein Zwang auf die Partei ausgeübt werden darf, ist ebenso selbstverständlich.

Nun komme ich auf das heikelste Thema, die Wahrheitspflicht der Parteien. Die These III soll nicht eine gesetzliche Prozeßvorschrift werden, die für alle Fälle ein gültiges Rezept darstellt. Sie ist nur der Ausdruck der sittlichen Pflicht, die unserer Ansicht nach allgemein gültig ist. Daß diese Thesen aufgestellt werden, hat seinen Zweck darin, daß nicht vor der Öffentlichkeit der falsche Anschein erweckt werden soll, als ob die Anwaltschaft die Lüge im Prozeß befürwortet. Wir wollen nichts anderes aussprechen, als was schon unsere Anschauung ist.

Ich habe mich zuerst gefragt: hat es einen Zweck, eine moralische Bedeutung, einen derartigen Satz aufzustellen, ohne ihn zum Gesetz zu erheben. Gegen eine Gesetzesvorschrift bestehen Bedenken. Die allgemeine

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]

Wahrheitspflicht, wie die österreichische Prozeßordnung sie aufstellt, ist für den unstreitigen Sachverhalt nicht anzuerkennen. Damit ist die erste Einschränkung für die Wahrheitspflicht gegeben. Aber auch davon abgesehen, sind innerhalb der streitigen Behauptungen außerordentlich viel bedenkliche Punkte. Es ist außer jedem Zweifel, daß der Anwalt eine Menge Dinge vermutungsweise behaupten muß, daß er manchen Tatbestand aus seiner eigenen Erfahrung nehmen muß. Aber wenn er das tut, verhindert er nicht die Wahrheitsermittlung, sondern er dient ihr.

(Sehr richtig!)

Nehmen Sie den einfachen Fall, daß die Partei sagt: bei der Vertragsverhandlung ist das und das Wort gebraucht worden, ich kann es zwar nicht behaupten, aber Schulze war dabei, der muß es wissen. Da wird der Anwalt fragen: haben Sie mit Schulze gesprochen? Und wenn die Partei sagt: das kann ich nicht, der ist mit mir verfeindet, — so tut der Anwalt recht, wenn er behauptet, der fragliche Ausdruck sei bei der Verhandlung gebraucht worden. Dann wird der Zeuge geladen und sagen, ob das wahr ist oder nicht, und wenn er sagt, daß es nicht wahr ist, wird mir keiner den Vorwurf machen können, ich hätte hier gelogen. Wir müssen uns klar sein, daß oft vermutungsweise Behauptungen aufgestellt werden müssen, um den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Nehmen Sie den subjektiven Tatbestand bei einem Anfechtungsprozeß! Sie können doch nicht dem Gegner in der Seele lesen! Eine Pflicht, nur das zu behaupten, was man bestimmt weiß, gibt es nicht. Aus diesem Grunde gebe ich Richard Schmidt recht, wenn er sagt: diese allgemeine Wahrheitspflicht im österreichischen Prozeß ist eine Seifenblase. Die Partei ist nicht Zeuge. Der Zeuge soll nichts hinzufügen, nichts verschweigen. Wir sind Gott sei Dank noch nicht so weit, daß bei einer Vertragsverhandlung das verlangt wird. Wir verlangen nicht von einem Verkäufer, daß er angibt, wo er seine Bezugsquellen hat usw.; das verlangt kein Mensch. Und so wollen wir auch nicht verlangen, daß die Partei nur das sagen darf, was sie sicher weiß, daß sie schließlich noch die Gegenpartei unterstützen und alle für den Gegner günstigen Momente anführen soll.

Nicht jedes Abweichen von der strengen Wahrheit ist Lüge. Martin Luther war sicherlich ein Mann, der für die Wahrheit eintrat, aber auch andererseits ein Mann, dem in seiner Krafnatur jede übertriebene Empfindsamkeit fremd war, und der sagt in seinem kleinen Katechismus: du sollst nicht fälschlich lügen! Der Nachdruck liegt auf dem Worte „fälschlich“. Eine unbedingte Wahrheitspflicht im Verkehr ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Ich möchte Sie bitten, darüber nachzudenken, ob nicht das Problem der Wahrheitspflicht der Partei nicht so sehr aus dem Gesichtspunkt der wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung zu betrachten ist, als vielmehr aus dem Gesichtspunkt der ehrlichen Verteidigung des eigenen Rechts und dem Gebot: du sollst den anderen nicht irreführen! Hält man das im Auge, dann wird meines Erachtens die Sache viel klarer und einfacher. Nicht etwa das Aufstellen unrichtiger Behauptungen ist unerlaubt. Das läßt sich

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]

nicht vermeiden und muß erlaubt sein, solange der Prozeß ein Kampf ist. Aber die Irreführung des Gerichts und des Gegners ist unerlaubt, weil das ein moralischer Betrug ist; denn der Prozeß soll ein Kampf sein, aber ein ehrlicher Kampf. Darüber wollen wir uns klar sein.

Und nun bitte ich Sie, bei dieser heiklen These III nicht am Wort zu mäkeln. Wir können stundenlang darüber streiten: was ist bewußte Lüge und was nicht? Ich bitte, doch die These so anzunehmen, wie sie vorliegt. Wir Referenten haben über den Wortlaut eingehend gesprochen, und ich glaube, daß das Gefühl jedem unbefangenen Menschen sagen wird, was wissenschaftliche Unwahrheit ist.

Die These weicht von dem, was Koffka ausgeführt hat, ab. Ich kann den Ausführungen Koffkas ebenso wenig beipflichten, wie Herr Kollege Heilberg. Das bewußte Bestreiten einer wahren Tatsache ist nicht zulässig. Den Beispielen, auf die Koffka hingewiesen hat, kann ich nicht beipflichten. Aber ich gebe gern zu, es mögen bei seinen Fällen noch eine Menge von Neben Umständen vorhanden gewesen sein, die die Sachlage sehr zweifelhaft machen. Aber diese Beispiele können niemals dazu berechtigen, daß man sagt: du darfst bewußt wahrheitswidrig bestreiten. Die Beispiele beweisen nur, daß es Konflikte gibt und geben wird, in denen eine höhere Moral schließlich dazu berechtigen kann, gegen die Wahrheitspflicht zu verstößen. Diese Fälle können uns aber nicht abhalten, einen Rechtsatz aufzustellen, der doch unserem Gewissen entspricht. Deshalb bitte ich Sie, die These III anzunehmen, wie sie gestellt ist.

Nun die Beweisaufnahme. Ich möchte zunächst vorausschicken, daß es bei der Beweisaufnahme selbstverständlich ist, daß nur die unmittelbare Beweisaufnahme die Wahrheitsermittlung fördert. Uns darüber zu unterhalten, ist nicht nötig. Es ist ganz klar: fünf oder drei Richter sollen beurteilen können, ob der Zeuge glaubhaft ist. Das können sie nur, wenn sie den Zeugen sehen. Jedoch die unmittelbare Beweisaufnahme ist ein Ideal, von dem man immer sagt, es geht praktisch nicht; aber es geht doch praktisch bei gutem Willen. Ich habe acht Jahre beim Landgericht in Leipzig als Anwalt fungiert und kann bestätigen, daß es Richter gibt, die es recht gut tun könnten, aber bei der heutigen Überlastung sind außerordentlich gute Richter dazu nötig, und auch guter Wille auf allen Seiten ist dazu erforderlich.

Nun die Vernehmung der Parteien als Beweismittel. These VII lautet:

Die Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen.

Sehen wir uns an, wie es mit der österreichischen Prozeßordnung steht, in der die Vernehmung der Parteien ein Beweismittel ist. Ich habe mir die Mühe gegeben, die deutsche und die österreichische Prozeßordnung in dieser Beziehung zu vergleichen. Praktisch ist der Unterschied sehr gering. Bergegenwärtigen wir uns einmal die praktischen Unterschiede:

Erscheint die Partei nicht, so ist der österreichische Richter behindert, sie später eidlich zu vernehmen, denn die richterliche Abwägung darüber, ob die Partei vereidet

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelsstaedt** (Leipzig)]
werden soll, kann nach § 378 nur bezüglich der bereits unbeeidet befragten Partei stattfinden, während der deutsche Richter in der Auserlegung des richterlichen Eides nicht behindert ist. Der deutsche wie der österreichische Richter kann, wenn die Partei nicht erscheint, hieraus seine Schlüsse im Sinne der Beweiswürdigung ziehen.

Erscheint dagegen die Partei, so kann der österreichische Richter sie vernehmen. Dasselbe kann auch der deutsche Richter. Der österreichische Richter kann der Partei dann ohne weiteres glauben, denn die Vernehmung ist ja Beweismittel. Der deutsche Richter dagegen darf nicht ohne weiteres das, was die Partei erzählt, als wahr annehmen, wohl aber kann er unter Berücksichtigung der von der Gegenpartei erhobenen Einwände die näheren Umstände des Parteivorbringens ins Auge fassen und sich danach seine Überzeugung bilden, und er kann, wenn er nach alledem von der Glaubwürdigkeit der Partei überzeugt ist, ihren Angaben entscheidendes Gewicht beilegen.

Die Unterschiede liegen klar auf der Hand. Erscheint die Partei nicht, so kann der deutsche wie der österreichische Richter daraus seine Schlüsse ziehen. Der deutsche Richter ist aber freier als der österreichische Richter. Denn der österreichische Richter kann die Partei nicht beedigen, während der deutsche Richter auch der nichterschiedenen Partei den richterlichen Eid auferlegen kann.

Erscheint die Partei, so kann deren Aussage sowohl in Oesterreich wie in Deutschland beweiserheblich sein. Nur ist sie in Oesterreich Beweismittel, während sie in Deutschland solches nicht ist, die Aussage der Partei an und für sich ohne sonstige Umstände also zur Beweiswürdigkeit nicht herangezogen werden kann. Das deutsche Gesetz hat also gewissermaßen eine Warnungstafel aufgestellt des Inhalts, man solle dem Vorbringen der Partei nicht ohne weiteres glauben. Das ist ein wichtiger und guter Gedanke. Edel und gut sind nicht alle Menschen; also müssen wir diese Warnungstafel haben. Ein Mensch, der in seiner eigenen Sache aussagt, vertritt seinen eigenen Standpunkt, von diesem Subjektivismus kann er sich nicht loslösen.

Besonders nötig ist diese Warnungstafel hinsichtlich des sogenannten persönlichen Eindrucks der Partei. Sie werden zum großen Teil auf dem Wiener Juristentag gewesen sein, wo Magnus besonders plastisch das Erscheinen der Partei mit dem langen Bart, des ollen ehrlichen Seemann schilderte und mit Recht hervorhob, daß wir schließlich zu der Misere des glaubwürdigen Zeugen noch die Misere der glaubwürdigen Partei bekommen. Betrüger, fraudulose Schuldner, Wucherer machen in der Regel einen sehr guten Eindruck.

(Sehr richtig!)

Das klingt befremdlich. Aber diese Leute haben meist Gerichtsroutine und in dem Moment, wo der Mann auftritt, wissen wir nicht, ob er ein Betrüger oder ein Wucherer ist; deshalb unterliegen wir leicht der Täuschung. Der Staatsanwalt, der alle Mittel der Inquisition, Hausdurchsuchungen für sich hat, selbst der irrt sich, und da soll der Richter bei einer naturgemäß kurzen Vernehmung, die vielleicht 20 Minuten

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelsstaedt** (Leipzig)]
dauert, in der Lage sein, zu sagen: das ist wirklich ein glaubwürdiger Mensch? Nun reden wir Anwälte doch viel länger mit der Partei als der Richter, und haben Sie nicht alle in Ihrer Praxis Fälle erlebt, daß Sie sich für einen Klienten begeistert haben und nachher haben Sie erfahren, daß es ein ganz gemeiner Gerichtsroutinier gewesen ist? Wenn solche Täuschungen passieren, wie können wir da sagen, daß die Vernehmung der Partei ein zuverlässiges Beweismittel ist? Nein, man kann die Aussage der Partei wohl bewerten, aber sie soll nicht eigentliches Beweismittel sein. Wäre sie das, dann wäre die Entscheidung der Prozesse ein Zufallsspiel.

Mancher Richter wird uns freilich erwidern, er habe in der Praxis oft erlebt, daß ihm die Partei auf Vorhalt schließlich die Wahrheit gesagt habe. Aber wissen wir, ob er da wirklich die Wahrheit erfahren hat, ob er nicht auch getäuscht worden ist?

Nun kommt die eidliche Vernehmung der Partei. War die Vernehmung der Partei schon bedenklich, so ist die eidliche Vernehmung meines Erachtens noch bedenklicher. In der Literatur finden Sie in der Regel den Satz: darüber sind wir alle klar, daß an Stelle des Parteieides die eidliche Vernehmung treten muß. Ja, aber in diesem Satz stecken eine ganze Menge Probleme. Was heißt eidliche Vernehmung? Soll der Richter, wie es ihm gut dünkt, die eine oder die andere Partei eidlich vernehmen oder gar beide eidlich vernehmen?

(Weiterkeit.)

Soll er über den Eid noch eine Beweiswürdigung stattfinden lassen? Ein gesunder Gedanke liegt in dem Gedanken der eidlichen Vernehmung der Partei. Der formulierte Eid entspricht nicht unserer moralischen Auffassung; denn wir wissen alle, daß der Gewissenlose das einzelne Wort benutzt, um einen Eid, den er wirklich nicht leisten kann, zu leisten, und der Gewissenhafte leicht über ein Wort stolpert. Das wollen wir verhindern, und daher schlagen wir vor, daß bei der Abnahme des Eides, wohlverstanden, an Stelle des gestabten Eides die eidliche Vernehmung der Partei über den Gegenstand des Eides stattfinden soll. Diese eidliche Vernehmung kann der Richter von Amts wegen vornehmen und muß sie vornehmen, wenn eine Partei sie beantragt.

Wie steht es mit der Auserlegung des Eides? In Oesterreich soll die Vernehmung der Partei nur stattfinden, wenn im wesentlichen der Beweis geklärt ist, wenn es sich darum handelt, die letzte Lücke auszufüllen. Dann kann aber nur die Partei vernommen werden, die sich zur nichteidlichen Vernehmung gestellt hat. Im deutschen Recht haben wir den Delat-Eid, der sich nach den Regeln der Beweislast richtet, und den richterlichen Eid, bei welchem die Frage entscheidet, welche Partei vorzugsweise die Gewähr dafür bietet, daß die Wahrheit ermittelt wird. In der Praxis ist sehr oft die Ansicht vertreten worden, daß auch der richterliche Eid nach den Regeln der Beweislast aufzuerlegen ist. Im Jahre 1897 hat das Reichsgericht aber in einer Entscheidung grundsätzlich ausgeführt: der richterliche Eid sei der Partei aufzuerlegen, bei der man annehmen kann, daß

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
 sie die bessere Gewähr für die Wahrheit biete. Der österreichische Richter kann, wenn er den Beweis erhoben hat, die eine Partei ohne weiteres eidlich vernehmen, der deutsche Richter muß im Normalfall erst ein Eides-Urteil machen. Ich sehe von den Fällen, in denen der Eid durch Beschluß auferlegt wird ab, das sind nach der Gestaltung unserer Prozeßordnung Ausnahmen. Die Regel ist: der Richter soll nicht nur in seinem Inneren, sondern auch in der schriftlichen Begründung vollkommen klar sein, daß es auf diesen Eid ankommen muß, und dann soll erst das Eidesurteil rechtskräftig werden. Unsere Prozeßordnung drückt damit aus: es soll der Parteieid möglichst vermieden und nur dann auferlegt werden, wenn nicht anders auszukommen ist. Das ist richtig. Wir sollen nicht an das Phantom der ehrlichen Partei glauben, sondern sollen uns immer vor Augen halten: der Parteieid ist ein mißliches Ding. Das alte Scherzwort von der Partei, die dem Richter auf die Frage, ob sie wisse, was der Eid bedeutet, antwortet: wer schwört, gewinnt,

(große Heiterkeit)

— ist nur allzu wahr. Dieser Gedanke ist für manche die Verleitung, zu beschwören, was sie mit ihrem Gewissen nicht verantworten können. Denken Sie doch nur an die vielen Prozesse, wo für die Partei ihre Existenz auf dem Spiele steht, ob sie schwört oder nicht. Wir sehen auch, daß selbst der Gewissenhafte in manche schwere Konflikte kommt, und diese Konflikte soll der Richter vermeiden, solange er irgend kann. Der Richter soll die Wahrheit erforschen; aber die Vernehmung der Partei und gar der Parteieid soll die ultima ratio sein, die er dazu benutzen kann. Nur dann haben wir eine Gewähr dafür, daß man die anderen Beweismittel im Interesse der Wahrheitsermittlung zunächst möglichst erschöpfend behandelt.

Es kommt noch eins dazu. Bei dem Parteieid handelt es sich meist um Vorgänge, die durch andere Beweismittel nicht geklärt werden konnten, wo eine Überführung wegen Meineides also kaum zu erwarten ist. Das soll man auch bedenken.

Nun, meine Herren, ich sagte Ihnen schon am Eingang meines Vortrages, die Motive von 1872 lehnten die eidliche Vernehmung unbedingt ab. Fragen wir uns: hat sich denn in den letzten 40 Jahren etwas geändert? kann man sagen: die Menschen sind viel gewissenhafter geworden? Das eine ist sicher: daß die religiösen Hemmungen heute geringer sind als vor 40 Jahren. Nun fragen wir uns andererseits: sind die Richter in ihrer psychologischen Menschenkenntnis so viel weiter vorwärtsgekommen? Sicher hat die Befähigung unserer Richter in dieser Beziehung zugenommen. Aber andererseits ist sicher, daß auch die Psychologie der Parteien eine schwieriger geworden ist. Heute hat es der Richter mit viel komplizierteren Naturen zu tun, ihre Beurteilung ist viel schwerer geworden. Das Großstadtleben erzeugt Menschen, die gewandt, erfahren und schwer zu durchschauen sind.

Also wir bitten Sie, unsere These, daß die eidliche Vernehmung der Partei abzulehnen ist, anzunehmen, und aus dem ganzen Problem nur den Gedanken herauszunehmen, daß der Eid, der wie bisher durch Urteil

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
 eventuell durch Beschluß aufzuerlegen ist, durch die eidliche Vernehmung ersetzt wird, wenn der Richter es von Amts wegen will oder eine Partei es beantragt. Es ist selbstverständlich, daß der Richter sich nicht mit einer Formulierung der Eidesworte abgeben muß, sondern nur die streitige Behauptung im Urteil zu bezeichnen hat. Bei der Eidesabnahme wird darauf die Partei eidlich vernommen.

Ich möchte mir hier eine Bemerkung nicht versagen — ich bin sofort am Schluß —: die Österreicher haben eine interessante Statistik über die eidliche Vernehmung veröffentlicht. Sie finden sie in dem Gutachten von Richard Schmidt. Nach dieser Statistik ist nach Einführung der österreichischen Prozeßordnung die eidliche Vernehmung der Partei immer seltener benutzt worden. Das gibt zu denken. Das eine kann man unbedingt daraus schließen, daß der österreichische Richter auch das Gefühl hat: du sollst die Parteien so wenig als möglich in den Konflikt zwischen Vermögensinteresse und Wahrheitsliebe bringen. Andererseits werden die Reformer zu der Statistik sagen, daß eben der österreichische Richter schon durch die nichteidliche Vernehmung der Partei die Wahrheit ermittelt und des Eides gar nicht mehr bedarf. Wenn das der Fall sein sollte, würde ich es sehr bedauern; denn dann würde regelmäßig in der österreichischen Praxis das unzuverlässigste Auskunftsmittel zur Ermittlung benutzt werden.

Nun finden Sie zwei Thesen am Schluß aufgestellt. Ich kann sie kurz behandeln; Sie werden die praktische Bedeutung der Thesen ohne weiteres verstehen. Mir scheint es merkwürdig, daß wir bei der Diskussion über die Wahrheitsermittlung uns nur über die Parteien, im äußersten Falle über die Zeugen unterhalten und über die sonstigen Beweismittel, die wir haben, die viel besser und zuverlässiger sind, gar nicht sprechen. Ein zuverlässiges Mittel ist die behördliche Auskunft und die Urkunde. In § 501 der Prozeßordnung steht wohl, daß der Richter eine behördliche Auskunft herbeiziehen kann, aber daß die Partei ein Recht hat, den Beweis durch Antrag auf Herbeiziehung einer behördlichen Auskunft anzutreten, steht nicht in der Prozeßordnung; und dann meine ich, daß es an einer reichsgesetzlichen Bestimmung darüber fehlt, wann die Behörde die Auskunft verweigern darf, und wann nicht. Die landesgesetzlichen Bestimmungen sind sehr verschieden; zum großen Teil gibt es gar keine darüber. Wir können das natürlich nicht im einzelnen regeln; aber ich meine, daß nur dann, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Behörde die Auskunft verweigern kann, und daß dies in der Prozeßordnung ausdrücklich auszusprechen ist.

Nun kommt noch die Urkundenedition in Betracht. Wir wissen alle, daß die Wahrheitsermittlung oft daran scheitert, daß der Beweisführer die Vorlegung der Urkunde, die über den Sachverhalt Auskunft gibt, vom Gegner nicht erzwingen kann. § 422 ZPO. verweist auf das bürgerliche Recht. § 810 BGB. in Betracht, den ich Ihnen nicht vorzulesen brauche; er lautet kurz gefaßt: Zur Vorlegung der Urkunde ist man nur verpflichtet, wenn es sich um gemeinschaftliche Urkunden handelt. Ich erinnere mich, kürzlich den Fall gehabt zu haben, wo die Erben eines Baumeisters die Vergütung für Arbeiten einlagten,

[Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]
die der Baumeister gemacht hatte. Er hatte die Pläne gemacht und sie dem Bauherrn abgeliefert. Der Mann war tot und die Erben waren außerstande, die Arbeiten im einzelnen zu bezeichnen. Der Gegner sagte, es seien nur ganz flüchtige Skizzen gemacht worden, und verweigerte die Vorlegung der Pläne. Da es sich um keine gemeinschaftlichen Urkunden handelte, waren die Erben machtlos und wurden mit der Klage abgewiesen, weil man nicht feststellen konnte, welche Arbeiten der Erblasser gemacht hatte.

Das sind unbefriedigende Verhältnisse. Ich glaube, daß auch hier zu sagen ist: der Gegner hat die Urkunden vorzulegen, soweit nicht wichtige Gründe dagegen bestehen, und diese Gründe hat er glaubhaft zu machen. Im übrigen soll er durch Vorlegung seiner Urkunden der Ermittlung der Wahrheit dienen.

Ich bin am Schluß. Das, was Sie hier von uns gehört haben, ist, abgesehen von den letzten Thesen, nichts Neues, nichts, was nicht in der Prozeßordnung *implicite* mindestens schon vorhanden wäre. Unsere Generalthese müßte eigentlich lauten: Guter Wille zum gemeinsamen Arbeiten auf allen Seiten, Zeit, keine nervöse Überhastung, keine Überlastung. Dann wird es mit den bisherigen Prozeßvorschriften gehen und muß es gehen. Und nur um diesen Idealen näherzukommen, halten wir es für richtig, in unseren Thesen einzelne Sätze, die in der Prozeßordnung schon enthalten sind, hervorzuheben und besonders zu unterstreichen.

Und was die Wahrheitsfindung anlangt, so fühlen wir uns frei von dem Vorwurf der Lüge im Prozeß und halten es nicht für nötig, daß gegen die Lüge besondere Vorschriften gemacht werden; denn es ist selbstverständlich, daß man nicht lügen soll. Aber wir halten es der Öffentlichkeit gegenüber für nötig, daß, um jeden falschen Anschein zu vermeiden, besonders betont wird: innerhalb des Prozesses ist das bewusste Aufstellen unwahrer oder Bestreiten wahrer Behauptungen unerlaubt.

(Andauernder lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich sage den Herren Referenten unseren Dank.

Ich habe noch folgendes mitzuteilen. Es ist ein Antrag eingegangen, der von 15 Mitgliedern unterstützt ist und folgendermaßen lautet:

Der Anwalt ist zwar grundsätzlich verpflichtet, die Tatsachen der Wahrheit gemäß vorzutragen. Es empfiehlt sich jedoch nicht, diesen Satz im Gesetz zum Ausdruck zu bringen. Vielmehr ist die Erfüllung der Wahrheitspflicht dem Takt und der Gewissenhaftigkeit des Anwalts zu überlassen.

Dr. Kann

und noch weitere 14 oder 15 Unterschriften.

Dieser Antrag liegt also neben den Thesen, die von den Herren Referenten aufgestellt sind, vor.

Ich will ferner mitteilen, daß auf der Rednerliste die Herren Kollegen **Jsay**, **Wildhagen**, **Kann**, **Koffka**, **Jacobsohn**, **Hachenburg** und **Drucker** stehen. Ich darf bitten, daß diejenigen, die sich noch zum Wort zu melden wünschen, das jetzt tun, und zwar hier bei Herrn Kollegen **Dittenberger**. Es meldet

[**Vorsitzender**]

sich soeben noch Herr Kollege **Goldfeld** aus Hamburg. Ich bitte also, weitere Meldungen hierher zu geben.

Im übrigen darf ich Ihnen wohl vorschlagen, jetzt eine Pause von genau einer halben Stunde zu machen, und ich füge noch die Bitte hinzu, daß wir dann auch nachher möglichst vollzählig zusammenbleiben, daß also die Herren Kollegen die gewiß sehr interessante Debatte mitmachen und zum Schluß nicht etwa nur noch eine geringe Zahl von Kollegen anwesend bleibt. Wir werden ja in jedem Falle, wie ich glaube, gegen 3 Uhr schließen können.

(Lebhafter Beifall.)

(Frühstückspause.)

Vorsitzender: Meine Herren, wir fahren in unseren Verhandlungen fort.

Es ist noch ein Antrag eingegangen, den ich Herrn Kollegen **Dittenberger** zu verlesen bitte.

Geschäftsleiter Rechtsanwalt Dr. **Dittenberger** (Leipzig) liest:

Antrag **Heinich** (Berlin):

Ich beantrage, die Thesen VII und VIII der Berichterstatter wie folgt abzuändern:

Die uneidliche Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen. Dagegen ist, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Auserlegung des Eides, bei Abnahme des durch Beschluß oder Urteil auferlegten Eides an Stelle eines formulierten Eides die Partei über den Gegenstand des Eides eidlich zu vernehmen.

Vorsitzender: Ich möchte fragen, ob der Antrag unterstützt wird. Es müssen noch 14 Herren unterstützen. — Die Unterstützung genügt. Ich bitte nun die Unterstützer, dies zu fixieren, weil es die Satzung so vorschreibt.

Zunächst hat das Wort Herr Kollege Dr. **Jsay** (Berlin).

Rechtsanwalt Dr. **Jsay** (Berlin): Meine Herren Kollegen! Die Verhandlungen, die wir heute über die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozeß führen, stehen unter dem Zeichen eines ziemlich allgemeinen Interesses, das sich namentlich auch dadurch bekundet, wie ja schon gesagt worden ist, daß sich auch der Richtertag gestern mit einer Frage beschäftigt hat, die ziemlich eng mit unserem Thema zusammenhängt; und das Organ des Richterbundes, die „Deutsche Richterzeitung“, hat in den letzten Jahren so ziemlich keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne gerade in dieser Hinsicht scharfe Angriffe gegen die Anwaltschaft zu richten.

(Sehr richtig!)

Diese Angriffe sind nicht nur von Richtern ausgegangen, sondern die Richterzeitung hat auch aus anderen Quellen geschöpft, und da sind namentlich die Artikel von Herrn **Richard Nordhausen**, dem bekannnten Schriftsteller der „Täglichen Rundschau“, von Herrn

[Rechtsanwalt Dr. **May** (Berlin)]

Martin Bürgel, der ein „Exportyndikat“ in Berlin betreibt, das übrigens in den weitesten Kreisen unbekannt ist, dann von einem Gerichtsvollzieher Finhold, der eine sehr lebhaftes Quelle war und der, wie ich Ihnen mitteilen kann, wegen seines Geisteszustandes zwangsweise pensioniert worden ist,

(Weiterkeit.)

bemerkenswert gewesen.

Meine Herren, ich muß leider hinzufügen, daß sich die Richterzeitung in einer ganzen Reihe von Artikeln auch auf die Schrift unseres verehrten Kollegen Wildhagen, die ja heute schon verschiedentlich hier angeführt worden ist, berufen zu können geglaubt hat. Und wenn man diese Schrift liest, so wird man allerdings sehen, daß diejenigen, die Gegner des Anwaltszwanges sind — und die Frage des Anwaltszwanges steht ja immer im Hintergrunde dieser ganzen Verhandlungen — ein gewisses Recht haben, sich auf die Schrift von Wildhagen zu berufen.

Wildhagen vertritt ja in dieser Schrift die Forderung, den Anwaltszwang abzuschaffen und die Anwälte nur noch als Beistände neben der Partei zuzulassen. Als Gründe gibt er zweierlei an: erstens, der Anwalt sei sehr häufig unfähig, die Partei richtig zu verstehen — ich darf da, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, vielleicht lieber die Worte von Wildhagen selbst gebrauchen. — Er sagt (S. 65):

Der Anwalt ist nicht in allen Fällen mit der Sphäre der Lebensverhältnisse der Partei genügend vertraut, um die Darstellung der Partei wirklich erschöpfend verstehen und sowohl zutreffend als vollständig wiedergeben zu können.

Meine Herren, heute morgen hat bereits Herr Justizrat Heilberg gesagt: an sich sei das vielleicht richtig, es treffe aber auch für den beauftragten Richter zu. Ich gehe weiter. Ich sage: gewiß, es kann zutreffen; aber wenn wir abwägen, auf welcher Seite häufiger das Verständnis sein wird, so muß es der Natur der Sache nach häufiger auf Seiten des Anwalts sein.

(Sehr richtig!)

Und das ist ja auch ganz selbstverständlich; denn der Anwalt führt ja nicht bloß den einen Prozeß für die Partei, sondern er ist in der Regel der ständige Berater einer Firma, einer Partei, und er hat infolgedessen durch die jahrelange Vertrautheit mit den ganzen Lebensverhältnissen der Partei eine ganz andere Möglichkeit, sie zu verstehen, als sie der Richter hat, der zum erstenmal mit ihr in einem Prozeß befaßt ist, und der im nächsten Moment in einem anderen Prozeß zu tun hat. Wenn also irgendeine Gewähr besteht, daß die Partei überhaupt mißverstanden werden kann, so liegt die Sache doch so, daß sie vom Richter viel eher mißverstanden werden kann als vom Anwalt, mit dem sie unter vier Augen in seinem Arbeitszimmer spricht, während sie vor dem Gericht befangen dasteht.

Der andere Grund von Wildhagen ist der, daß er den Anwälten Prozeßtaktik vorwirft. Er versteht darunter erstens das Aufstellen vorsorglicher Behauptungen und zweitens das Bestreiten wahrer Tatsachen.

[Rechtsanwalt Dr. **May** (Berlin)]

Wenn ich aus persönlichen Gründen, auf die ich gleich komme, zunächst auf die Quellen von Wildhagen eingehe, möchte ich folgendes bemerken. Diese Erfahrungssätze, die Wildhagen aufstellt, stammen nicht aus seiner Erfahrung als Instanzanwalt, sondern aus seiner Erfahrung als Anwalt beim Reichsgericht, bei dem er jetzt ja schon seit über 15 Jahren, wie wir alle wissen, mit großem Erfolge tätig ist. Also diese Quellen sind Handakten, und Wildhagen teilt mit, daß er in den Akten mitunter die Bemerkung gefunden habe, vorsorglich sei das und das behauptet, und die Bemerkung: der Mandant solle zum Termin nicht erscheinen.

Ich habe das Vergnügen, seit über 10 Jahren in sehr lebhaften und sehr freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn Justizrat Wildhagen zu stehen, und durch die Hände von Herrn Justizrat Wildhagen sind sicherlich Hunderte von meinen Akten gegangen. Ich weiß nicht, ob die Bemerkungen, die Herr Justizrat Wildhagen ausgezogen hat, in meinen Akten gestanden haben.

(Weiterkeit.)

Wenn das nicht der Fall war, so haben sie deswegen nicht darin gestanden, weil ich sie nicht hineingeschrieben habe; aber sachlich hätte ich sie in soundsso vielen Fällen hineinschreiben können.

Um zunächst mit den vorsorglichen Behauptungen anzufangen. Wildhagen hat überhaupt nicht beachtet, in welchem Stadium des Prozesses diese Bemerkungen standen. Hätte er das getan, dann würde er gefunden haben, daß sie immer vor einer Beweisaufnahme standen. Die vorsorglichen Behauptungen dienen dazu, wie heute schon mehrfach gesagt worden ist, eine Beweisaufnahme zu erreichen. Es wäre uns Anwälten sicherlich viel lieber, wenn wir bei dem Gericht nur den Antrag zu stellen brauchten: die und die Zeugen müssen etwas von der Sache wissen, bitte, vernehmt sie. Dann brauchten wir überhaupt keine Behauptungen aufzustellen. Bekanntlich tun die Gerichte das nicht, und sie zwingen uns, ganz substantiiert zu behaupten, was der Zeuge bekunden soll, und auf diese Weise entstehen die vorsorglichen Behauptungen, die mit der Wahrheit oder Unwahrheit überhaupt nichts zu tun haben.

(Sehr richtig!)

Denn jeder Mensch weiß ganz genau, daß das nicht etwa die Behauptung ist: so ist es gewesen, sondern die Behauptung, die als Grundlage für einen Beweisbeschluß dienen soll.

(Sehr richtig!)

Also diese vorsorglichen Behauptungen, die Wildhagen als Beispiel dafür erwähnt hat, wie der Anwalt den wahren Tatbestand nicht richtig darstellt und wie er zur Verdunklung der Wahrheit beiträgt, dienen in Wahrheit dazu, den Sachverhalt wirklich zu ermitteln, sie dienen zur Aufklärung.

Meine Herren, das andere war das Nichtbestellen der Partei zum Termin oder sogar das Abtraten. Über diesen Punkt brauche ich nichts zu sagen. Das ist von den beiden Herren Berichterstattern so ausgiebig erörtert worden, daß sich jedes Wort erübrigt. Was

[Rechtsanwalt Dr. **Stay** (Berlin)]

aber die Grundsätze von Wildhagen anbetrifft, die er daraus folgert, so ist namentlich der eine Grundsatz von Bedeutung, den er folgendermaßen ausspricht. Er sagt auf S. 73:

Aufgabe der Anwälte ist es ausschließlich, bei der Ermittlung des objektiv richtigen Sachverhalts mitzuwirken, unbekümmert darum, wie er rechtlich zu beurteilen ist.

Nach Wildhagen ist also die Aufgabe des Anwalts ausschließlich die, bei der Ermittlung des objektiv richtigen Sachverhalts mitzuwirken, ganz gleichgültig, wie er rechtlich zu beurteilen ist.

Meine Herren, da stehe ich nun allerdings auf einem ganz abweichenden Standpunkt, und ich fühle mich gezwungen, diesen Standpunkt auch etwas ausführlicher zu begründen, weil die Leitsätze, die die Herren Kollegen Heilberg und Mittelstaedt in Ziff. 3 aufgestellt haben, einen ähnlichen Standpunkt anzudeuten scheinen. Die Ziff. 3 lautet:

Innerhalb der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen, oder wahre Behauptungen wissentlich zu bestreiten.

Meine Herren, wenn ich mich auf diesen Standpunkt stelle, daß ich bestreite, daß das die Aufgabe des Anwalts und der Partei ist, so möchte ich von vornherein jedenfalls eins als über allen Zweifel erhaben hinstellen. Es ist selbstverständlich unzulässig, zu lügen; darüber sind wir uns alle einig. Es ist unzulässig, daß der Anwalt einen Tatbestand, wie er ihm von der Partei mitgeteilt ist, bewußt fälscht und bewußt entstellt. Aber so einfach, wie man diesen Satz aussprechen kann, so schwer ist es nun, hier eine derartige These zu formulieren, sei es in der scharfen Form, wie Wildhagen es getan hat, sei es selbst in dieser etwas abgeschwächten Form und zwar aus zwei Gründen.

Erstens ist die Frage nicht einfach: was ist denn nun die Wahrheit, wie weit geht die Wahrheitspflicht? Geht sie nur dahin, daß das, was man sagt, richtig ist, oder geht sie nicht viel weiter? Daß man auch die Dinge nicht verschweigt, die dem, was man sagt, erst die richtige Färbung geben? Ich glaube, es wird sehr schwer sein, hier eine Formulierung zu finden, die auch nur annähernd das Richtige trifft.

Es kommt aber ein zweiter Grund hinzu, und der ist folgender. Von Wildhagen sowohl wie von den beiden Herren Referenten ist der Prozeß so aufgefaßt worden, als handle es sich bei einem Prozeß um eine Enquete, um eine Ermittlung historischer Vorgänge im Interesse der historischen Wahrheit. Meine Herren, ich glaube, wir können dieser Auffassung vom Prozeß nicht scharf genug widersprechen. Der Prozeß ist, wie auch Herr Kollege Roffka gesagt hat, ein Kampf, ein Kampf zweier Parteien und ein Kampf, bei dem von den Mitteln Gebrauch gemacht wird, die das Gesetz gibt, ohne daß sie natürlich unzulässig sein dürfen. Ich möchte das deswegen betont wissen, weil ich im Anschluß daran eine Folgerung ziehen will, und zwar folgende:

Wir sind uns alle darüber einig, daß ein Mensch gegenüber dem anderen Menschen keinen Anspruch auf

[Rechtsanwalt Dr. **Stay** (Berlin)]

Wahrheit hat, ausgenommen solche Verhältnisse, die einen solchen Anspruch erst begründen, z. B. Vertragsverhältnisse, Vertrauensverhältnisse und ähnliche Verhältnisse. Dagegen einen absoluten Anspruch auf Wahrheit hat ein Mensch gegenüber einem anderen Menschen, z. B. gegenüber einem Konkurrenten, im gewöhnlichen Leben und auch im geschäftlichen Leben nicht; das erkennt das Gesetz nicht an. Wir haben in unseren vielen Gesetzen die schärfsten Bestimmungen dafür eingeführt, um gerade das Privatleben und — was für uns Anwälte wegen der Häufigkeit der Fälle natürlich viel wichtiger ist — das gewerbliche Leben mit dem Schutze der Geheimhaltungspflicht zu umgeben. Wir bestrafen den Angestellten in immer schärferer Weise, der aus dem Bereiche des Geschäfts seines Prinzipals irgendwelche Mitteilungen macht; wir haben diesen Schutz der Geheimhaltung für die Zeugen eingeführt, der Zeuge braucht nicht über die Dinge auszusagen, die Geschäftsgeheimnisse sind. Nun, meine Herren, stellen Sie sich vor: mit dem Moment, wo eine Firma eine andere mit einem Prozeß überzieht, soll plötzlich alles das nicht mehr gelten; da soll plötzlich im Prozeß nur durch die Tatsache, daß eine Firma eine andere mit einer Klage überzogen hat, diese absolute Wahrheitspflicht begründet sein, d. h. die Pflicht, wahre Behauptungen nicht bestreiten zu dürfen. Mit welchem Recht?

Sie dürfen hier nicht an die Prozesse denken, von denen hier immer die Rede war, nämlich die kleinen Prozesse zwischen Bauern und sonstige in kleineren Verhältnissen, sondern stellen Sie sich einmal in das gewerbliche Leben. Da gibt es doch eine große Anzahl von Prozessen, die lediglich zu dem Zwecke geführt werden, um etwas vom Gegner herauszubekommen.

(Sehr richtig!)

Ich kann aus meiner Erfahrung — und meine Erfahrung ist natürlich noch gar nicht die reichste — folgende Fälle mitteilen.

Es handelte sich um eine unlautere Wettbewerbsklage. Eine Firma, die Feuerlöcher konstruierte, hatte von den Apparaten der Gegenseite behauptet, sie funktionierten nicht, und das natürlich in großen Inseraten und Zirkularen verbreitet. Nun kam die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs. Der Kläger kam zu mir, und ich fragte ihn: wie ist es mit den Apparaten, sind sie wirklich alle gut gegangen? Nein, sagte er, anfangs sind verschiedene Kinderkrankheiten gewesen, sie sind auch schlecht bedient worden; aber an sich sind sie gut und funktionieren. Nun komme ich vor Gericht. Muß die Partei das dem Gericht mitteilen, daß eine Anzahl von ihren Apparaten schlecht funktioniert hat, und zwar aus Gründen, die sie im Moment gar nicht nachweisen kann, wegen mangelhafter und unaufmerksamer Bedienung oder weil im einzelnen Fall ein untergeordneter Arbeiter Fehler gemacht hat? Würde die Wahrheitspflicht hier statuiert, so würde ohne jeden Grund, nur weil der Konkurrent auf das Vorhandensein mangelhafter Apparate hingewiesen hat, eine schwere geschäftliche Schädigung der Partei die Folge sein.

Nehmen Sie andere Fälle. Es handelt sich z. B. darum, herauszubekommen, sagen wir von seiten einer

[Rechtsanwalt Dr. **Jsay** (Berlin)]

chemischen Fabrik, wie die Konkurrenzfabrik arbeitet. Wie wird das gemacht? Wenn ich mir die Wahrheitspflicht vorstelle, sehr einfach. Sie behauptet, daß diese Firma so arbeitet, daß sie dadurch irgendein Patent verlegt. Die Firma kommt vor Gericht und muß jetzt nach dieser Wahrheitspflicht angeben, ob sie so arbeitet oder nicht.

Meine Herren, diese Fälle erschöpfen natürlich das Thema nicht. Ich kann Ihnen einen anderen Fall aus dem Familienrecht mitteilen. Ein angesehenener Berliner Kaufmann, der seit ein paar Jahren verheiratet war, ertappt seine Frau auf einer Untreue. Sie verließ das Haus und strengte die Scheidungsklage an. Sie bestritt alles, und es bedurfte eines Beweisverfahrens von etwa $\frac{3}{4}$ Jahren, bis die Untreue nachgewiesen und die Ehe in erster Instanz geschieden war. Nun legte sie Berufung ein, und zwar mit dem Antrag, auch ihren Mann als mitschuldig zu erklären, mit der Behauptung, die an sich sehr wahrscheinlich war: innerhalb der $\frac{3}{4}$ Jahre, die sie ja Gott sei Dank erreicht hatte, hätte er ebenfalls die Treue, die das Gesetz merkwürdigerweise immer noch von ihm forderte, nicht gewahrt.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, es ging da nicht nur um die an sich gleichgültige Frage, ob der Mann mitschuldig sein sollte, es ging um viel mehr, um das Kind, das ein Mädchen war. Es ging ferner auch darum, daß die Frau, die sehr rachsüchtig war, wie sich schon aus anderem ergab, auch bereits geäußert hatte, sie würde Strafantrag gegen den Mann stellen, da der Ehebruch mit Gefängnis bestraft wird. Ich fragte den Mann, ob die Behauptung wahr sei. Er sagte: natürlich, was soll ich denn machen, die Sache dauert ja schon ein Jahr.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe vor Gericht bestritten, und ich bin überzeugt und heute noch überzeugt, trotz der Ausführungen der Herren Referenten, daß es meine Pflicht als Anwalt war, das zu bestritten, und da sie nicht den Beweis führen konnte — denn eine Eideszuschreibung auf eine allgemeine Behauptung hin gibt es ja im Prozeß nicht —, so hatte sie mit ihrer Klage kein Glück und ihre Berufung wurde zurückgewiesen.

Meine Herren, sie sehen sofort, daß es eine allgemeine Wahrheitspflicht durch dick und dünn nicht gibt. Es gibt sehr wohl die Wahrheitspflicht; es gibt daneben aber auch eine ganze Reihe anderer Pflichten, und wie im einzelnen Falle sich der Anwalt in diesem Pflichtenkonflikt zu verhalten hat, darüber kann es nach meiner Ansicht keine gesetzliche Vorschrift geben, sondern das muß man dem Takt und der Gewissenhaftigkeit des Anwalts überlassen.

(Sehr richtig!)

Jede derartige Bestimmung, die in ein Gesetz hineinkäme, würde weiter keine Folgen haben, als daß der Anwalt noch viel mehr Denunziationen bei der Anwaltskammer ausgefetzt würde, als er heute schon zu erleiden hat. Es wäre ja sehr einfach für jede unterlegene Partei, hinterher dafür Rache zu nehmen, indem sie behauptete, der Anwalt habe diese absolute Wahrheits-

[Rechtsanwalt Dr. **Jsay** (Berlin)]

pfligt verlegt, er habe Dinge bestritten, die er nicht bestritten dürfte.

Und ist denn das Bestreiten überhaupt das Aussprechen einer Unwahrheit? Das Bestreiten ist doch weiter nichts als das Verlangen, daß der Gegner seiner prozessualen Pflicht zur Beweisführung nachkommt. Wenn ich bestreite, sage ich als Anwalt nicht: das ist nicht wahr, was du sagst, sondern ich sage: bitte, beweise es. Solange unser Zivilprozeß auf dem Standpunkt steht, daß wir nicht die Inquisitionsmaxime haben, sondern die Verhandlungsmaxime, d. h. daß die Partei den Anspruch, den sie geltend macht, zu beweisen hat, so lange habe ich als Verteidiger des Beklagten auch das Recht, von den Verteidigungsmitteln, die nichts mit Wahrheit oder Unwahrheit zu tun haben, Gebrauch zu machen.

Vorsitzender (unterbrechend): Ich muß Sie zu meinem großen Bedauern einen Augenblick unterbrechen, und zwar aus folgendem Grund. Wir haben gestern beschlossen, für die Diskussion eine Redezeit von 10 Minuten festzusetzen, und ich bin davon ausgegangen, daß dieser Beschluß sich auf die ganze Diskussion auch des zweiten Tages bezieht. Sie scheinen davon auch keine Kenntnis zu haben. Sie sprechen bereits 19 Minuten und die Folge ist dann, daß ich den folgenden Herren Rednern ebensoviel Redezeit gestatten muß. — Gestatten sie mir die Frage: in wieviel Zeit können Sie das Wesentliche sagen.

(Rechtsanwalt Dr. **Jsay**: In drei Minuten; ich könnte es etwas abkürzen!)

Herr Kollege, wollen Sie dann noch 5 Minuten sprechen, und wir wollen dann für die nächsten Herren, das ist Herrn Kollegen Wildhagen, der ein besonderes Interesse hat, hierzu zu sprechen, Herrn Kollegen Kann als Antragsteller und Herrn Kollegen Koffka als Gutachter, sagen wir, 20 Minuten als Redezeit bestimmen,

(Zustimmung)

und nachher sollen dann wieder die 10 Minuten eintreten.

(Zustimmung.)

Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

(Zustimmung.)

Rechtsanwalt Dr. **Jsay** (Berlin): Meine Herren, Herr Kollege Dr. Kann und ich haben infolgedessen einen Antrag eingebracht, in welchem wir an Stelle der These III — und dazu gehört auch die These V — die andere These setzen wollen, daß es grundsätzlich die Pflicht des Anwalts ist, die Wahrheit zu sagen, daß es sich aber nicht empfiehlt, das im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, sondern es dem Takt und der Gewissenhaftigkeit unserer Anwälte zu überlassen. Ich hätte es am liebsten gesehen, hier von jeder These abzusehen; aber wenn wir uns jetzt entschließen wollten, die These der beiden Berichterstatter einfach abzulehnen, so könnte das leicht zu mißbräuchlichen Deutungen führen, und, um das zu verhüten, haben wir unseren Antrag gestellt.

Ich will noch auf einen anderen Punkt eingehen, nämlich auf den Grund, weshalb die Mitwirkung des

[Rechtsanwalt Dr. **Jan** (Berlin)]

Anwalts notwendig ist. Sie haben gehört, daß sie schon deshalb notwendig ist, um die Tatsachen wirklich zu ermitteln, und zwar zu ermitteln ohne eine Belastung des Gerichts. Es kommt noch ganz etwas anderes hinzu, und das ist folgendes. Sehr häufig kommt zu uns Anwälten eine Partei, die einen Prozeß anstrengen will, und teilt den Tatbestand mit. Da sagt man der Partei: so kannst du nicht klagen, es fehlt eine Fristsetzung oder z. B. bei Patentklagen die Umschreibung in der Patentrolle. Da ist der Anwalt dazu da, um diese Tatsachen zu schaffen, bevor der Prozeß beginnt, also die Briefe und Kündigungen zu schreiben, die notwendig sind. Das ist einer der wichtigsten Gründe, die noch nicht zur Sprache gebracht worden sind, weshalb es notwendig ist, daß die Partei, bevor sie zum Richter geht, zum Anwalt geht, um ihm die Tatsachen zu unterbreiten, auf Grund deren sie einen Anspruch erhebt.

Ich will noch kurz etwas bemerken, was mir wegen der Beweiserhebung am Herzen liegt. Sie haben aus den Referaten gehört, daß die allgemeine Stimmung dahin geht, die unmittelbare Beweiserhebung vor dem Kollegium sei die beste. Ich persönlich bin anderer Ansicht, auf Grund eigener Erfahrungen. Die unmittelbare Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht ist in einer großen Anzahl Fälle ein Luxus, die macht der beauftragte Richter genau ebensogut wie das Kollegium. Meine Erfahrungen stammen allerdings nicht aus dem Zivilprozeß, sondern aus dem Nichtigkeitsverfahren, und da ergab sich häufig folgendes Bild. Es wird eine große Anzahl Zeugen vernommen. Zunächst ist es nun schwierig, im Anschluß an eine so große Beweisaufnahme sich ein zutreffendes Bild zu machen; das ist eine so große Anstrengung, daß ihr die meisten Anwälte nicht gewachsen sein werden. Weiter, die Zeugen sind vernommen und die Partei sagt, daß das, was ein Zeuge ausgesagt hat, nicht richtig ist. Nun beantragt sie Vertagung, um Gegenbeweise zur Stelle zu schaffen. Es ist ganz ausgeschlossen, daß einem solchen Vertagungsantrag stattgegeben wird; das liegt in der Natur der Sache. Ich habe drei volle Tage Beweisaufnahme erlebt. Ist nun alles fertig, und kommt nun ein Antrag auf Vertagung, der so begründet wird, dann werden Sie es begreiflich finden, daß dieser Antrag abgelehnt wird.

Ein anderer Fall ist: die Zeugen sind nicht sämtlich da. Was macht das Gericht? Vertagt es die Verhandlung? Nein, es sagt sich, wir werden schon ohne den einen Zeugen fertig werden. Und vielleicht ist der Zeuge gerade derjenige, der das Bild geändert hätte! Oder es werden Zeugen auf ihr Ersuchen kommissarisch vernommen, d. h. durch einen ersuchten Richter, weil der Prozeß z. B. in Berlin schwebt, und der Zeuge in Mex wohnt. Jetzt haben Sie eine doppelte Beweisaufnahme: eine, die vorliegt in Form der schriftlichen Aussage, und die andere in einer lebendigen Aussage. Es ist aber selbstverständlich, daß das lebendig vorgetragene Wort stärker wirkt als die zu Papier gebrachte Zeugenaussage.

Dann noch ein letztes Wort über die Vernehmung der Partei vor dem Richter. Da hat Wildhagen gesagt, die meisten Parteien sagen die Wahrheit. Ich will mit einer Geschichte schließen, die diesen Punkt

[Rechtsanwalt Dr. **Jan** (Berlin)]

berührt, und die meinem verehrten Kollegen Justizrat Seligsohn passiert ist. Es handelte sich um eine Nichtigkeitsklage in einer Patentsache, wo ein Patent zur Herstellung von Zucker mit der Behauptung angegriffen wurde, daß es nicht ausführbar sei. Der Vorsitzende fragte den Patentinhaber: arbeiten Sie nun wirklich nach ihrem Patent oder nicht? Der Mann griff in die Tasche und sagte: Herr Präsident, hier sind die Stücke Zucker, die nach meinem Verfahren hergestellt werden! Der Mann machte damit auf die Richter einen so glaubwürdigen Eindruck, daß die Nichtigkeitsklage abgewiesen wurde. Als nun Kollege Seligsohn mit seinem Klienten nach Hause ging, und beide an einem Zuckerladen vorbeikamen, sagte der Klient mit einem verschmitzten Lächeln: Herr Justizrat, da stammt der Zucker her, den ich vorhin dem Vorsitzenden gezeigt habe.

(Große Heiterkeit und Bravo!)

Justizrat Dr. **Wildhagen** (Leipzig): Meine sehr geehrten Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, damit beginnen zu können, daß ich im allgemeinen mein Einverständnis mit den Thesen, die uns die beiden Herren Berichterstatter vorgeschlagen haben, erkläre.

(Bravo!)

Das ist schließlich die Hauptsache, und darum sage ich es zunächst. Wir sind praktische Leute und wollen praktisch arbeiten, und weit vor dem Streit über Theorien und Prinzipien steht die Frage, was wirklich zu erreichen ist, und wie wir glauben, praktisch vernünftige Resultate erzielen zu können. Trotzdem werden Sie es begreifen, ja, ich glaube, nicht fehlzugehen, wenn ich sage, Sie werden es erwarten, daß ich bei der Rolle, die meine höchst unbedeutende Person und mein kleines Schriftchen bei Vorbereitung der heutigen Verhandlungen und an dem heutigen Tage selbst gespielt haben, es mir nicht versagen kann, auf einige allgemeine Fragen möglichst kurz einzugehen.

Es sind jetzt noch nicht ganz zwei Jahre, daß meine Schrift „Der bürgerliche Rechtsstreit“ erschienen ist. Ich kann mit Freude und mit Dank aussprechen, daß ich bei Fachgenossen der verschiedenen Zweige unseres Berufs viel Anklang damit gefunden habe, mehr, als manche Leute zu wissen scheinen. Denn wie ich auf der Reise hierher gelesen habe, ist in einem der Aufsätze geschrieben worden, die ganzen Gedanken, die von mir ausgesprochen sind, seien überhaupt nicht diskussionsfähig. Der Eingeweihte hat für diese freundliche Belehrung nur ein Lächeln. Was ich aber leider bisher vermisst habe, ist eine sachliche Kritik der leitenden Grundgedanken meiner Schrift. Ich lege auf eine solche Kritik um so größeres Gewicht, als die Frage der Reform unserer bürgerlichen Rechtspflege für mich eine sehr ernsthafte Sache ist. Es ist geradezu eine Frage auch von tiefer sittlicher Bedeutung, und in einer derartigen Frage, die eines Menschen Herz und Sinn in weitem Maße ausfüllt, ist es nicht angenehm, nur auf die eigenen Zweifel angewiesen zu sein. Ein jeder, der sich in einer solchen Lage befunden hat, wird mir recht geben, daß es wünschenswert ist, auch von anderen erfahrenen Männern Bedenken über die ausgesprochenen

[Justizrat Dr. **Wildhagen** (Leipzig)]

Aufsichten zu hören. Dabei ist aber die Vorbedingung, daß die leitenden Grundgedanken in den Vordergrund gestellt werden, und das vermisse ich bei den Kritiken, die mir bis jetzt zu Ohren gekommen sind. Man hat sich vorwiegend an rein technischen Außerlichkeiten gehalten. Wer — und es werden nur wenige von den Zuhörern hier sein — meine Schrift gelesen hat, wird sich erinnern, daß ich gesagt habe: ich bin nur in der Lage, gewisse Anregungen zu geben, ich bitte, sie weiter zum Gegenstand des Nachdenkens zu machen. Auch meine Änderungsvorschläge sind nur als vorläufige Anregungen gedacht. Was soll es also unter solchen Umständen z. B. bedeuten, nur die Frage herauszugreifen, in welchem Zeitpunkt man zweckmäßig die Parteien hören soll, um von ihnen zu erfahren, wie die Sachen liegen!

Weit bedauerlicher aber ist es, wenn zum Gegenstand der Polemik Dinge gemacht werden, die ich in meiner Schrift überhaupt nicht gesagt habe. Beispielsweise wird, wie ich aus den Ausführungen heute gehört habe, mir von verschiedenen Seiten nachgesagt, ich hätte die Abschaffung des Anwaltzwanges befürwortet. Das Gegenteil steht in meiner Schrift. Ich habe es nur für nötig erklärt und halte es auch heute noch für nötig, daß, wie ich es ausgedrückt habe, die Scheidewand fällt, die nach unserem jetzt geltenden Gesetz und der Praxis die Parteien während des Prozesses vom Gericht und voneinander fernhält, weil ich der Überzeugung bin — nicht bloß aus meiner Praxis in Patentberufungssachen, sondern auch aus meiner früheren Praxis in den unteren Instanzen —, daß wir in dem unmittelbaren Verkehr zwischen Gericht und Parteien ein bedeutsames Mittel zur Erkenntnis des Sachverhalts haben. Davon wird heute nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht. Sind Ihnen noch nicht Richter vorgekommen, die dann, wenn die Partei vortritt, sagen: nein, wir haben die Anwälte gehört, es ist nicht mehr nötig, daß die Partei auch noch redet?

(Sehr richtig! — Zuruf: Wird auch nicht nötig sein!)

Also niemals habe ich die Abschaffung des Anwaltzwanges befürwortet, sondern nur eine andere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gericht, Anwalt und Partei; aber die Notwendigkeit des Anwaltzwanges halte ich aufrecht.

Ein zweites! Heute hat mein hochverehrter Kollege Heilberg behauptet, in meiner Schrift stehe, es sei gang und gäbe, daß die Anwälte lügen. Meine hochverehrten Herren Kollegen, ich habe die Ehre — ich betone das Wort, weil es nicht bloß eine façon de parler ist, wie es auf Kongressen wohl vorkommt — seit über 28 Jahren dem deutschen Anwaltstande anzugehören; sofort nach Beendigung meiner Ausbildungszeit bin ich Anwalt geworden. Ich habe auch niemals den Wunsch gehabt, etwas anderes zu sein, weil ich mich befriedigt und beglückt in meinem Beruf fühle, und weil ich es mir zur Ehre anrechne, dem deutschen Anwaltstande anzugehören.

(Bravo!)

Wenn auch nur ganz winzig der Gedanke in meinem Gehirn leben würde, daß es bei dem deutschen Anwalt-

[Justizrat Dr. **Wildhagen** (Leipzig)]

stande gang und gäbe sei, daß seine Mitglieder lügen, so würde ich es mir nicht zur Ehre anrechnen, einem solchen Stande anzugehören. Was ich gesagt habe, ist etwas anderes. Um das zu erläutern, müssen Sie mir gestatten, wenigstens in großen Zügen zu sagen: welches der Grundgedanke ist, von dem ich ausgehe. Er ist außerordentlich einfach und klar und vor allen Dingen, wie ich hoffe, richtig. Wir müssen meiner Überzeugung nach für den Prozeß zwei Dinge prinzipiell unterscheiden — eine Unterscheidung, die bisher nicht genügend gemacht ist. Wir müssen unterscheiden das, was wir nach Gesetz, Praxis und Wissenschaft den „Tatbestand“ nennen, von dem, was ich mir den „Sachverhalt“ zu nennen erlaubt habe.

Lassen Sie mich mit dem Sachverhalt beginnen. Wir denken uns den Prozeß gewöhnlich als eine abgeschlossene Erscheinung, die beginnt mit der Klagezustellung und endigt mit dem Urteil. Dies Bild ist ungenau. Wir wissen alle, daß der Prozeß das Ende, der Schluß einer vorausgegangenen Entwicklung ist. Es geht jedem Prozesse eine längere oder kürzere, jedenfalls eine Vorgeschichte vorher, nämlich diejenigen Ereignisse und Verhältnisse, die sich tatsächlich entwickelt haben, und die zum Streit führen. Und für die Gesamtheit dieser Vorgänge schlage ich den Namen „Sachverhalt“ vor. Sie spielen in dem Prozeß eine entscheidende Rolle und bilden die Grundlage des ganzen Prozesses. Wenn Sie wissen wollen, ob ein Urteil gerecht ist, so können Sie es nur an diesem Sachverhalt messen.

Etwas ganz anderes ist der „Tatbestand“. Dieser ist die Sammlung, die Zusammenfassung von prozessualen Vorgängen, von Behauptungen und Gegenbehauptungen, welche nur die Funktion des Trägers haben, um den Sachverhalt dem Gericht zu übermitteln. Aber er ist nicht selbst der schließliche Gegenstand der rechtlichen Beurteilung. Nun, wenn man sich dieses Unterschiedes bewußt wird, dann frage ich Sie, was wird vernünftigerweise zum Gegenstand der rechtlichen Beurteilung gemacht werden müssen? Da der Sachverhalt das wahre Objekt des Prozesses ist, so ist es doch richtiger, ihn direkt ins Auge zu fassen, ihn zum unmittelbaren Gegenstand der rechtlichen Beurteilung zu machen, nicht aber die prozessualen Vorgänge.

Und nun legen Sie sich die Frage vor: was behandeln wir heute als den unmittelbaren Gegenstand der rechtlichen Beurteilung? Es sind die Behauptungen und Gegenbehauptungen. Vergewärtigen Sie sich bitte, welche Konsequenzen sich daraus ergeben? Zunächst die wichtige Folge, daß, wenn ich in dem Prozeß irgend etwas berücksichtigt wissen will, das Gericht verlangt — nicht überall, aber in der Regel —: daß eine bestimmte Behauptung aufgestellt wird. Das führt dann zu Behauptungen, die hier als bloß „vermutungsweise aufgestellte“ Behauptungen bezeichnet sind.

Weiter, wenn das Gericht zum Gegenstand seiner rechtlichen Beurteilung die Behauptungen macht, so bindet es sich häufig zu einer Zeit, wo der Sachverhalt noch nicht klargestellt ist, schon in der rechtlichen Beurteilung. Dadurch kann es kommen, daß die Richter, um ihre rechtliche Auffassung zur Anerkennung zu

[Justizrat Dr. **Wildhagen** (Leipzig)]

bringen, den Sachverhalt von vornherein unter diesem Gesichtspunkt ansehen und sagen: wir müssen das und das feststellen, damit dieser oder jener rechtliche Gesichtspunkt Anwendung finde. Das habe ich ausgesprochen, und das vertrete ich, weil es richtig ist. Es werden heutzutage Anwälte und Richter — nicht bloß Anwälte —, geschult durch das Herkommen und die Bedeutung, die den Behauptungen als Gegenstand der rechtlichen Beurteilung beigegeben wird, dahin geführt, der exakten und durch keine anderen Rücksichten als die der Zuverlässigkeit bestimmten Ermittlung des Sachverhalts nicht die Beachtung zu schenken, die sie verdient. In diesem Zusammenhange habe ich in meiner Schrift die Aussprüche getan, von denen Herr Kollege Heilberg mir sagte, daß sie ihn zu der Annahme geführt hätten, ich vertrete die Meinung, daß die Anwälte lügen. Ich will eine davon verlesen:

„Endlich kommt es vor, daß der Anwalt den bei seiner Partei ermittelten Sachverhalt nicht vollständig in dem Schriftsatz wiedergibt, sondern vermeintlich ungünstige Tatumstände fortläßt oder ihn auch im Sinne der zugunsten der Partei anzurufenden Gesichtspunkte ergänzt, indem er „vorsorglich“ Behauptungen aufstellt, für die in den Angaben der Partei eine Unterlage nicht geboten ist. Man kann dies Verhalten „Prozektaktik“ nennen. Zu ihr gehört auch das Bestreiten von Behauptungen des Gegners, welche die Partei selbst gar nicht in Abrede nehmen kann.“

Wer will behaupten, daß das nicht wahr ist, was ich ausspreche? Diejenigen Herren Kollegen, die auf dem Standpunkt stehen, es sei notwendig, die Prozesse so zu führen, bestätigen ja nur die Richtigkeit meiner Angaben. Daß ich gleichzeitig meine abweichende Auffassung geäußert habe, weil ich die unbedingte Wahrheitspflicht der Anwalts als eine selbstverständliche Folge aus dem Zwecke des Prozesses betrachte, wird mir kein billiger Denker verargen können.

So viel zu diesem Punkt.

Wenn ich mich nun mit wenigen Worten den Zeitungen selber zuwenden darf, so möchte ich im Anschluß an die eben gegebenen Ausführungen zu These Nr. 2 mir einen Vorschlag erlauben, daß wir nämlich statt des Wortes „Tatbestandes“ setzen: „der tatsächlichen Vorgänge und Verhältnisse, aus denen der Streit hervorgegangen ist“. Dann bringen wir den Ausdruck „Tatbestand“ fort, der mißverständlich ist, denn die Herren meinen doch nicht, daß der Tatbestand ermittelt werden soll, sondern das, was ich den Sachverhalt genannt habe.

Dann möchte ich mir zu Nr. 5 einen Vorschlag erlauben. Ich habe bereits erwähnt, daß ich von der Unentbehrlichkeit der Mitwirkung des Anwalts vollkommen überzeugt bin.

(Hört, hört!)

Die Worte „die Mitwirkung der Anwälte ist eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittlung“ klingen wie ein Zeugnis, das wir uns ausstellen. Ich möchte deshalb, daß wir statt dessen lieber sagen, zu welchem Zweck wir die Mitwirkung der Anwälte haben wollen,

[Justizrat Dr. **Wildhagen** (Leipzig)]

und darum vorschlagen: „die Mitwirkung der Anwälte soll der Erleichterung der Wahrheitsermittlung dienen“.

(Rufe: Nein! Nein!)

Zur These VII:

Die Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen —

möchte ich keinen Antrag stellen, aber ich kann eine Bemerkung nicht ganz unterdrücken. Es ist fast auffällig, daß wir uns über diese Frage überhaupt noch ereifern; denn sachlich sind wir alle im großen und ganzen völlig einig. Denn diejenigen Herren, welche sagen, die Vernehmung der Partei ist als Beweismittel abzulehnen, sagen in denselben Thesen, es ist wünschenswert, daß von dem Erscheinen der Partei in weitem Umfang Gebrauch gemacht wird. Die Frage dreht sich also wesentlich nur darum, in welcher Form die Anhörung der Parteien erfolgen soll. Großen Wert kann ich auf diese Form nicht legen. Wir haben die freie Beweismittelwürdigung, eine so hohe Kulturerrungenschaft, daß kein Mensch daran denken wird, sie einzuschränken. Dann ist es aber sehr gleichgültig, in welcher äußeren Form der Richter die Parteien anhört. In allen Fällen bleibt es ja doch Sache seiner freien Überzeugung, was er aus ihren Mitteilungen als wahr entnehmen will. Viel mehr Wert würde es haben, wenn heute in der Diskussion die Herren Kollegen mitteilen wollten, welche Erfahrungen sie auf Grund der jetzt geltenden Bestimmungen zur Ermittlung des Sachverhalts im amtsgerichtlichen Prozeß gemacht haben.

(Zuruf.)

— Es ist sehr wertvoll, das zu hören.

Mir ist übrigens zu Ohren gekommen, daß es auch bei den Landgerichten solche gibt, die in umfassendem Maße von der Vernehmung der Parteien Gebrauch machen. Ich habe selbst bei meiner erstinstanzlichen Tätigkeit außerordentlich wertvolle Erfahrungen mit der Vernehmung der Parteien vor dem Gericht gemacht.

Damit will ich schließen. Ich danke Ihnen, daß Sie die Geduld hatten, mir zuzuhören, und ich hoffe, daß für die große Zahl der Herren, die meine Schrift nicht gelesen haben, durch meine Ausführungen ein Hauptstein des Anstoßes beseitigt ist

(Zurufe),

damit ich nicht weiter unter Ihnen als jemand herumwandle, der über die deutsche Anwaltschaft derartige Meinungen vertritt, wie es nach einigen Äußerungen, die über meine Schrift gemacht sind, bei Ihnen in der Tat den Eindruck erwecken konnte.

(Lebhafter Beifall und Zischen.)

Vorsitzender: Ich verstehe Herrn Kollegen Wildhagen dahin, daß Sie den Antrag 7 streichen wollen.

(Zuruf.)

— Sie wollen dazu keinen Antrag stellen? — Sie haben aber eine Änderung zu Nr. 2 und 5 angeregt, die Sie selbst mehr als formal betrachten, und Sie glaubten, daß vielleicht die Herren Referenten damit einverstanden sein würden. Zu Nr. 2 ist das der Fall,

[Vorstehender]

aber nicht zu Nr. 5. Dann bitte ich zu Nr. 5 Ihre Änderung zu formulieren. Der Vorschlag ging ja im wesentlichen dahin, zu sagen: „Die Mitwirkung der Anwälte soll einer erheblichen Erleichterung der Wahrheitsermittlung dienen.“

(Widerspruch.)

Ich will gleich hier fragen, wenn Sie einverstanden sind, ob diese Fassung Unterstützung findet. Diejenigen, die sie zu unterstützen wünschen, bitte ich die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Es fehlt an der nötigen Unterstützung.

(Lebhafter Beifall.)

Dann bleibt aber der Vorschlag einer Änderung der Nr. 2 übrig und hier erklärt sich Herr Kollege Heilberg mit der Modifikation einverstanden. Die Frage ist, ob auch Herr Kollege Mittelstaedt zustimmt.

(Dr. Mittelstaedt: Jawohl!)

Es handelt sich hier im wesentlichen nur um andere Worte. Ich bitte aber doch um schriftliche Fixierung der Nr. 2. Wir gehen aber inzwischen weiter. Das Wort hat Herr Kollege Kaun.

Rechtsanwalt Dr. Kaun (Berlin): Meine Herren! Ich hatte eigentlich nur die Absicht, den Antrag, dessen Wortlaut Sie ja vorhin gehört haben, kurz zu begründen. Nach den Ausführungen des Herrn Justizrat Wildhagen kann ich aber nicht umhin, wenigstens mit einem Wort auch auf die Wildhagensche Schrift einzugehen.

Er hat sich darüber beklagt, daß man seine Schrift nicht genug gelesen oder daß man sie kritisiert habe, obgleich man sie nicht gelesen habe. Nun, meine Herren, ich habe diese Schrift gelesen, wenn ich sie auch heute nicht mehr so im Detail beherrsche, daß ich sie bis in alle Einzelheiten zergliedern könnte. Ich will aber Herrn Justizrat Wildhagen wenigstens in den beiden Hauptpunkten, die er hier hervorgehoben hat, antworten.

Zunächst hat er sich dagegen verwahrt, daß er in seiner Schrift empfohlen habe, den Anwaltzwang abzuschaffen. Das ist richtig; es steht nichts von der Abschaffung des Anwaltzwanges darin. Es ist aber in dieser Schrift ein viel eingreifenderer Vorschlag gemacht worden: die deutschen Anwälte sollen zu Beiständen herabgedrückt werden. Das ist also so gedacht: hinsichtlich der Tatsachen hört der Richter nur die Partei und der Anwalt steht daneben und darf Rechtsausführungen machen. Sowie nun die ungeschickte Partei, die ja eben von meinem Herrn Vorredner treffend charakterisiert worden ist, nehmen Sie an, aus Nervosität, irgend etwas Törichtes sagt und der Anwalt ihr etwa in die Parade fahren wollte, sagt der Vorsitzende: bitte, Sie haben nur zur Rechtsfrage zu sprechen, Tatsachen gehen Sie nichts an.

Es läßt sich zu diesem Punkt sehr viel sagen. Ich charakterisiere den Wildhagenschen Zukunftsprozeß kurz dahin, daß er nichts anderes ist als das Verfahren der alten preussischen Gerichtsordnung. Da war es so: zunächst verhandelte der Richter mit den Parteien und

[Rechtsanwalt Dr. Kaun (Berlin)]

dann durfte der Justizkommissarius, wie die Kollegen damals hießen, seine Rechtsausführungen machen; Tatsachen durfte er nicht in den Prozeß einführen. Das Prinzip ist sogar, wenn ich recht berichtet bin, im Verfahren der allgemeinen Gerichtsordnung so streng gehandhabt worden, daß das Gericht sich unter Umständen die Handakten des Rechtsanwalts vorlegen lassen durfte, um zu kontrollieren, ob der Anwalt nicht von der Information der Partei abgewichen sei. Soviel über den Punkt.

Dann hat Herr Justizrat Wildhagen sich weiter gegen den Vorwurf gewehrt, daß er der Anwaltschaft den Vorwurf der Prozeßflüge gemacht habe. Nun, meine Herren, der Vorwurf der Prozeßflüge expressis verbis steht freilich in dem Buche nicht drin. Es wird uns vielmehr vorgeworfen, wir übten „Prozeßtaktik“, und ferner, wir besleißigten uns der „Anpassung“. Dieser letztere Vorwurf ist eben von ihm selber erwähnt worden.

Was die Anpassung betrifft, so kann ich mich kurz fassen. Ich bin persönlich der Meinung, daß die Anpassung, weit entfernt davon, ein Fehler zu sein, eine vornehme juristische Kunst ist. Ich darf darauf hinweisen, daß die ganze englische Jurisprudenz im wesentlichen nichts anderes ist als Anpassung. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß man im ältesten römischen Recht mit den wenigen Grundsätzen der 12 Tafeln nur vermöge der Anpassung auskam und daß Thering gerade diese Kunst der „Rechtsökonomie“, wie er sie genannt hat, den römischen Juristen als besonderes Verdienst anrechnet.

Was aber die Frage der „Prozeßtaktik“ betrifft, so habe ich nach der Lektüre des Wildhagenschen Buches nicht recht verstanden, inwiefern die Wildhagensche Prozeßtaktik sich denn eigentlich von der Prozeßflüge unterscheidet. Herr Kollege Isay war so freundlich, mir die Schrift zur Verfügung zu stellen. Ich finde darin folgende Sätze:

„Zwar kann keine Rede davon sein, daß ein ‚Recht auf Lüge‘ im bürgerlichen Rechtsstreit anerkannt ist, aber eine Pflicht zur Wahrheit ist auch nicht anerkannt. Wer von uns Anwälten kann behaupten, daß er niemals der Versuchung unterlegen ist, Vorfrage zu treffen, daß eine ihm bekannt gewordene, seinem Auftraggeber ungünstige Tatsache möglichst nicht zur Sprache gebracht wird.“

Nun kommt die Geschichte aus den Handakten, die Herr Kollege Isay vorhin behandelt hat, und dann heißt es weiter:

„Vergleichen geschieht von geachteten und bewährten Anwälten, weil sie sich unter dem Einflusse der herrschenden Anschauungen gar nicht bewußt sind, wie sehr damit dem Zwecke und der Aufgabe des bürgerlichen Rechtsstreits entgegengewirkt wird. Es wird auch nicht etwa ein Geheimnis daraus gemacht. Alle Beteiligten wissen darum. Ja, es gelten selbst in Juristenkreisen bisweilen gerade diejenigen Anwälte als besonders tüchtig, welche es, ohne sich der Unwahrhaftigkeit schuldig zu machen, durchzusetzen verstehen, daß der Beurteilung ein ihrem Auftraggeber günstiger Sachverhalt

[Rechtsanwalt Dr. Kann (Berlin)]

zugrunde gelegt wird, auch wenn er so der Wirklichkeit nicht völlig entspricht.“

Und von den Parteien wird gesagt, daß es

„ihnen meistens ganz fern liegt, dem Gericht etwas Unwahres zu unterbreiten: Sie geben willig und gewissenhaft über den Sachverhalt Auskunft.“

(Heiterkeit)

„etwaige Irrtümer und Ungenauigkeiten — besonders auch einseitige Darstellungen — werden gewöhnlich leicht durch gemeinsame Aussprache beseitigt. Eine etwaige Neigung, die Sachlage zu eigenen Gunsten zu färben, wird durch den anwesenden Gegner und die von ihm geübte Kontrolle sehr bald zuschanden gemacht. Selbstverständlich gibt es auch verlogene Parteien. Aber die Richter müßten schlechte Menschenkenner sein, die, von einem Sachkundigen unterstützt, wenn sie beide Parteien vor sich haben, nicht sehr bald ins Klare darüber kommen sollten, wer von beiden die Unwahrheit sagt.“

(Heiterkeit.)

Wegen des Wertes des persönlichen Erscheinens der Partei ist ja schon genug gesprochen worden. — Soviel über das Wildhagensche Buch.

Ich frage nun: woher kommt denn eigentlich der ganze Sturm in Sachen der Wahrheitspflicht, dem wir seit einigen Jahren ausgesetzt sind. Ganz neu ist die Erfindung der Wahrheitspflicht nicht. Meine Herren, ich kann Sie hier nicht mit rechtsvergleichendem und historischem Material belasten, sondern will nur ganz kurz erwähnen, daß eine Reihe von Prozeßordnungen des 19. Jahrhunderts die Bestimmung gehabt haben; sie kommt in diesen Gesetzen teils mit Strafen, teils als *lex imperfecta* vor. Ich habe sie ferner in einer Reihe von Schweizer Kantongesetzen gefunden, in welchen das Lügenverbot in merkwürdigen Wendungen teils nur gegen die Anwälte, teils nur gegen die Partei, teils gegen beide gerichtet ist. Eine praktische Anwendung der Prozeßflügenstrafen habe ich nicht ermitteln können. Es wäre auch eine höchst merkwürdige Prozedur, wenn sich an den Zivilprozeß ein Nachverfahren anschließen würde, in welchem der Anwalt wegen Prozeßflüge angeklagt wird. Wie nun, wenn der Anwalt sagt: die Partei hat mir etwas vorgelogen, und die Partei sagt: nein, der Anwalt hat gelogen, und nun das Gericht feststellen muß, aus wessen Hirn die falsche Behauptung stammt. Es ließe sich darüber noch viel sagen, ich will es aber nicht ausführen.

Meine Herren, seit 1879 leben wir unter der Zivilprozeßordnung. Weder bei ihrer Abfassung noch in den vielen Jahren der praktischen Anwendung war man auf die Idee gekommen, daß die Prozeßflüge so häufig vorkäme, daß man ihr steuern müsse. Meiner Ansicht nach handelt es sich um eine absolut künstlich aufgebaute Bewegung!

(Lebhafter Beifall.)

Die Sache beginnt im Jahre 1908 mit einem populären Artikel in der „Woche“, und darauf hat die Presse sich dieses unendlich dankbaren Stoffes bemächtigt. Das

[Rechtsanwalt Dr. Kann (Berlin)]

hat auf die Fachjuristen zurückgewirkt, und so hat sich mit den Jahren die Überzeugung entwickelt, hier müsse einmal etwas geschehen, und darum haben wir heute die Debatte wegen der Prozeßflüge.

Nun, meine Herren, ich stehe ebenfalls auf dem Standpunkt, daß die Wahrheitspflicht eine Pflicht des Anwalts ist; ich bin aber der Meinung, daß man die Sache nicht übertreiben darf. Und, meine Herren, die Geschichte mit der Wahrheitspflicht oder, wie man sagen kann, dem Wahrheitsfanatismus wird heute übertrieben! Ich habe vor kurzem einen Aufsatz, ich glaube, in „Recht und Wirtschaft“, über die Frage gelesen. Da spricht der Verfasser von der Heiligkeit des Tatbestandes!

(Heiterkeit.)

Ich wundere mich, daß er nicht auch von der Heiligkeit des Sitzungsprotokolls spricht.

(Große Heiterkeit.)

So geht es nicht. Ich meine folgendes. Die Wahrheitspflicht ist gewiß eine vornehme Pflicht des Anwalts; aber man tut heute gerade so, als wenn sich die Aufgabe des Anwalts in der Erfüllung der Wahrheitspflicht erschöpft. Es gibt aber neben der Wahrheitspflicht noch andere Anwaltspflichten, und diese anderen Anwaltspflichten können im Kollisionsfalle dahin führen — wie ich mit aller Vorsicht, aber mit aller Bestimmtheit hervorheben möchte —: sie können dahin führen, daß eine Lösung des Konflikts zugunsten einer anderen Pflicht stattfindet.

Es sind so viel Beispiele gebildet worden, daß ich mich beinahe fürchte, noch eins zu erzählen. Gestatten Sie mir, Ihnen meine Ansicht an einem krassen Fall zu demonstrieren, der sich praktisch täglich ereignen kann.

Stellen Sie sich vor, Sie vertreten einen Beklagten, dem der Vorwurf der arglistigen Täuschung gemacht ist. Sie selbst sind felsenfest überzeugt, daß der Beklagte — unterstellen wir: ein achtbarer Kaufmann — unschuldig ist. Das Gericht ist anderer Meinung, vielleicht weil der Klient bei seinem Erscheinen vor Gericht einen zerfahrenen und unglaubwürdigen Eindruck gemacht hat. Sie sind der Überzeugung, durch weitere Beweisaufnahme ihren Klienten vollkommen entlasten zu können. Das Gericht will aber nicht. Nun, meine Herren, keiner kann mehr Respekt vor der unermüdbaren Pflichterfüllung, vor der Gewissenhaftigkeit unserer deutschen Richter haben als ich; aber es gibt eben doch auch Ausnahmefälle. Nehmen Sie z. B. an, das Gericht will, weil es die Möglichkeit sieht, aus Rechtsgründen zu einem glatten reinlichen Ergebnis zu gelangen, über das gesamte Tatsachenmaterial hinweggehen im Interesse der „*elegantia juris*“. Genug, wie die Sache immer liegen mag, das Gericht will nicht Beweis erheben. In einem solchen Falle, wo nicht nur der Prozeß selbst auf dem Spiele steht, sondern Ehre und Existenz des Mandanten, wenn Sie nicht die Beweisaufnahme erzwingen, werden Sie vor die Frage gestellt: Soll ich nicht nur die Tatsache a, b und c, über die das Gericht nicht Beweis erheben will, weil die Indizien nicht ausreichen, oder soll ich auch die Tatsache d bestreiten, die ich zwar eigentlich nicht bestreiten kann,

[Rechtsanwalt Dr. **Kann** (Berlin)]

deren Bestreitung aber dahin führt, daß über alles Beweis erhoben wird. In welchem Sinne wollen Sie den Konflikt lösen? Ich nehme in solchen exorbitanten Fällen das Recht für mich in Anspruch, alles zu bestreiten. Wenn ich aber dieses Recht in Anspruch nehme und praktisch übe, dann muß ich es hier vor der Versammlung auch bekennen dürfen. Dann darf ich nicht sagen: ich erkenne eine unverbrüchliche Pflicht zur Wahrheit an, Wahrheit durch dick und dünn, wie der Fall immer liegen mag.

Meine Herren, es handelt sich hier um Fragen des Anwaltstatkes, nicht der Taktik. Regeln gibt es nicht dafür; alles ist zu lösen im Wege einer gewissenhaften Prüfung.

Nun kann man mir vorhalten: wie, wenn du dich irrst, wenn es sich nicht um einen anständigen, achtbaren Mann handelt, wenn du selbst getäuscht wirst? Ja, meine Herren, allwissend sind wir ebensowenig wie die Richter. Hier müssen wir das anwaltliche Ermessen walten lassen, welches ebenso seine Berechtigung hat, wie das neuerdings von der Freirechtsschule so stark betonte richterliche Ermessen. Ich muß mir den Fall ansehen. In solchen klinischen Fällen, wie dem des obigen Beispiels, muß ich mich mit meiner ganzen Person für meinen Klienten einsetzen dürfen.

Nun sind die Fälle praktisch so wenig zahlreich, daß wir, um sie mitzuergreifen, vielleicht keine These aufzustellen brauchten. Selbst Herr Kollege Mittelstaedt hat vorhin angedeutet, daß ein solcher Pflichtkonflikt in der Tat entstehen kann. Aber These III müssen wir ablehnen.

Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen, der dahin geht:

Der Anwalt ist zwar grundsätzlich verpflichtet, die Tatsachen der Wahrheit gemäß vorzutragen. Es empfiehlt sich jedoch nicht, diesen Satz im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, vielmehr ist die Erfüllung der Wahrheitspflicht dem Takt und der Gewissenhaftigkeit des Anwalts zu überlassen.

Meine Herren, wenn wir einfach die These aufstellten — darauf läuft ja der Antrag der Herren Referenten hinaus —: der Anwalt ist verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, so würden wir meiner Ansicht nach etwas Selbstverständliches sagen, was an sich schon bedenklich ist, aber hochbedenklich durch den Umstand wird, daß, wie ich eben kurz angedeutet habe, der ganze Sturm in Sachen der Wahrheitspflicht künstliches Machwerk ist, das durch alle Feinde, alle Gegner der Anwaltschaft, namentlich auch durch Theoretiker, die von unserer Tätigkeit gar nichts verstehen, aufgebauscht worden ist. Und, meine Herren, wenn wir eine solche These aufstellen, so kann es doch nur sein, weil wir uns vor der Öffentlichkeit und der Presse verbeugen wollen. Das dürfen wir nicht. Die Wahrheitspflicht ist etwas Selbstverständliches, und über selbstverständliche Dinge faßt der Deutsche Anwaltstag keine Beschlüsse.

(Lebhafter Beifall.)

Justizrat **Koffka** (Berlin): Meine Herren! Herr Kollege Fay hat vorher mit vollem Recht gesagt, daß der Ton weit mehr wirke als die Schrift. Wenn wir

[Justizrat **Koffka** (Berlin)]

diesen Satz auf unsere heutigen Verhandlungen anwenden, so ergibt sich daraus mit aller Notwendigkeit, daß die Ihnen von den beiden so beredeten Herren Referenten vorgetragene Erörterung auf Sie gerade in der heutigen Verhandlung einen viel nachhaltigeren Eindruck haben machen müssen als dasjenige, was Ihnen nur schriftlich in Form des im Druck vorliegenden, von mir erstatteten Gutachtens vorgelegen hat. So ist der Natur der Sache nach das, was ich in meinem Gutachten schriftlich niedergelegt habe, selbstverständlich vollständig in den Hintergrund gedrängt worden durch die lichtvollen Vorträge der beiden Herren Referenten. Ich möchte infolgedessen nach Maßgabe meiner schwachen Kräfte diesem Übelstande dadurch abhelfen, daß ich doch wenigstens einiges aus meinem schriftlichen Gutachten hier mündlich wiederhole respektive in Gestalt einer Replik gegen die beiden Referate ergänze.

Nach den Referaten, meine Herren, kam ich mir vor wie ein armer Sünder.

(Heiterkeit.)

Ich muß gestehen: trotz aller wohlwollenden Behandlung in der Form kam das, was die Herren Referenten über meinen Standpunkt in der Wahrheitspflicht der Parteien ausgeführt haben, darauf hinaus, daß sie mich doch sachlich als einen Vertreter der Lüge hingestellt haben, und das ging so weit, worauf sie ja ausdrücklich hinwiesen, daß sie sagten: wenn ein Anwalt demgemäß handelt, dann macht er sich schon nach dem bestehenden Ehrenkodex disziplinarisch verantwortlich. Und diese Bemerkung des Herrn Kollegen Heilberg ist von einem großen Teil der Versammlung mit lautem Bravo begleitet worden. Darum erscheine ich mir in der Tat jetzt gewissermaßen hier auf der Anklagebank stehend,

(Heiterkeit)

um mich gegen den Vorwurf undisziplinaren Verhaltens verteidigen zu müssen.

Ich bin, meine Herren, ungefähr ebenso lange Jahre Anwalt, wie es Herr Kollege Heilberg ist, und wenn Herr Kollege Heilberg von sich hat sagen können, daß er mit den Ehrengerichten nicht gerade oft zu tun gehabt hat, so kann ich von mir sagen, daß ich auch kein Stammgast bei den Ehrengerichten gewesen bin.

(Große Heiterkeit.)

Ich kann mich aber, abgesehen von einer eigenen 30jährigen anwaltlichen Tätigkeit, außerdem auf eine in meinem Hause bestehende Tradition berufen. Ich bin der Sohn eines der seinerzeit angesehensten und geachtetsten Rechtsanwälte. Ich kenne also durch meine Erziehung von Kindesbeinen auf ganz genau, was Pflichten und was Rechte des Anwalts sind. Und, meine Herren, ich werde mich hier nicht als Verfechter von Ansichten bekennen, welche sich der Gefahr aussetzen, mit dem Ehrenkodex in Konflikt zu geraten. Im Gegenteil, ich kann von mir sagen, daß ich gerade Verfechter eines Wortes bin, das wir als Studenten fast täglich gesungen haben:

Wer die Wahrheit kennet und saget sie nicht,
Der ist fürwahr ein erbärmlicher Wicht!

Ich habe in meinem Gutachten, glaube ich, nicht nur die Wahrheit gesagt, ich habe gesagt, wie es bei uns

[Justizrat Koffka (Berlin)]

Anwälten zugeht und wie es zugehen muß, damit wir zu einer richtigen und gerechten Rechtspflege und gleichzeitig zu einer gesicherten Verteidigung der uns anvertrauten Rechte kommen können.

Ich habe es offen bekannt, daß wir unter Umständen in der Lage sind, etwas, was tatsächlich wahr ist, verschweigen und bestreiten zu müssen, und zwar im Interesse der höheren Gerechtigkeit, aus dem Grunde, weil es der an sich im Rechte befindlichen Partei sonst nicht möglich sein würde, ihr Recht durchzusetzen. Ich bin dabei nicht über die Grenze dessen hinausgegangen, was von den angesehensten Männern seit langen Zeiten verfochten wird. Ich bin in der glücklichen Lage, mich dabei auf die Autorität des Mannes stützen zu können, der, wie schon von unserem Herrn Vorsitzenden erwähnt worden ist, vor wenigen Tagen seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, eines Altmeisters der Theorie des Prozesses, der aber bekanntlich gleichzeitig ein in der Praxis stehender Richter ist, und er hat den Grundsatz verfochten, den ich meinerseits verteidigt habe.

Als ich mir die Grundsätze überlegte, nach welchen von der Wahrheitspflicht in einzelnen Fälle abgewichen werden dürfte, bin ich allerdings von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß bei der Konstituierung einer allgemeinen Wahrheitspflicht unter allen Umständen der Redliche gegenüber dem Unredlichen ins Hintertreffen gelangen müßte, und habe infolgedessen den Gesichtspunkt der Notwehr hervortreten zu sollen geglaubt, indem ich mich selbstverständlich dabei weder an den strafrechtlichen Tatbestand der Notwehr noch auch an die Begriffe der Notwehr im Bürgerlichen Gesetzbuch streng habe anschließen wollen, sondern es ist nur der allgemeine sittliche Grundsatz der Notwehr gewesen, den ich dabei hervortreten wollte.

Aber, meine Herren, ich glaubte dabei nicht stehen bleiben zu sollen. Nachdem ich die Wachsche Schrift über die Defensionspflicht gelesen, nachdem ich bei einem Manne wie Wach die Ansicht vertreten gefunden hatte, daß es unter Umständen auch einem gutgläubigen Gegner gegenüber erlaubt sein müsse, eine wahre Tatsache wissentlich zu bestreiten, bin ich dazu gekommen, auch diese Frage zu prüfen und mir einen Fall zu konstruieren, in dem das wohl zutreffen dürfte. Denn was nützen schließlich alle theoretischen Erwägungen, wenn wir sie nicht an der Hand praktischer Fälle erklären können, und darum glaubte ich der Sache zu dienen, wenn ich solche praktischen Fälle in den Vordergrund stellte. Bei dem Fall mit dem Provisionsmäkler, der den Grundstücksnachweis vorgenommen hat, wo nachher infolge des Versterbens der zunächst Beteiligten in dem Prozeß, der zwischen den Erben fortgeführt wird, ein Beweis weder für die ausgeübte Provisions-tätigkeit der einen Seite noch für die inzwischen geleistete Zahlung der Mäklergebühr erbracht werden konnte, sagte ich mir: das ist in der Tat ein Fall, wo der Beklagte recht tut, wenn er bestreitet, daß eine Provisions-tätigkeit mit Erfolg ausgeführt worden ist, um hier einen Fall zu konstruieren, der dem Wachschen Postulat entspricht.

Es ist unrichtig, wenn Herr Kollege Mittelstaedt meint, daß die Fälle, die ich vorgetragen habe, meiner eigenen Praxis entstammen, und daß ich mich in allen

[Justizrat Koffka (Berlin)]

diesen Fällen — ich weiß nicht, ob in idealer oder realer Konkurrenz — disziplinarisch verantwortlich gemacht habe.

(Weiterkeit.)

So liegt es aber nicht. Es sind das konstruierte Fälle, abgesehen von dem einen Fall aus der Ehescheidung; denn da ist ja die Wahrheit gesagt worden, weil ich leider nicht in der Lage war, die Frau zu beraten. Da ist es denn passiert, daß die arme Frau auf die Klage des im tatsächlichen Unrecht befindlichen Mannes geschieden und die Frau für schuldig befunden worden ist, weil sie die Wahrheit gesagt und weil man diese Wahrheit nur insoweit gewürdigt hat, als sie zu ihren Ungunsten war, und dagegen nicht gewürdigt hat, soweit sie zu ihren Gunsten gesprochen hat.

Also, meine Herren, so liegt die Sache. Ich brauche im einzelnen wohl nicht mehr näher darauf einzugehen, nachdem sich inzwischen zwei andere Verteidiger meines Standpunktes gefunden haben, nachdem Herr Kollege Pfah auch mit voller Überzeugung auch davon gesprochen hat, daß im einzelnen Falle der Anwalt sehr wohl in der Lage ist, etwas ihm Bekanntes bestreiten zu können, und nachdem Herr Kollege Kann seinerseits denselben Standpunkt eingenommen hat.

Ich muß Sie infolgedessen bitten, im Sinne dieses Antrages unter allen Umständen Nr. 3 der Veitsätze der beiden Herren Referenten abzulehnen. Es kann sich nur darum handeln, ob an Stelle dessen der Antrag Kann und Genossen angenommen werden soll. Ich möchte Sie dabei aber darauf aufmerksam machen, daß ja noch insofern eine Divergenz besteht, als sich der Veitsatz 3 auf die Wahrheitspflicht der Partei bezieht, während der Antrag Kann und Genossen sich lediglich auf die Wahrheitspflicht des Anwalts bezieht. Das ist nicht dasselbe. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß der Anwalt keine weitergehende Pflicht in dieser Beziehung haben kann als die Partei. Wenn die Partei keine Wahrheitspflicht hat, so darf sie auch ihr eigener Anwalt nicht haben. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß insofern eine Divergenz besteht, als in Veitsatz 3 von der Partei gesprochen wird, während in dem Antrag Kann von der Pflicht des Anwalts die Rede ist.

Vor allen Dingen muß ich mich gegen den zweiten Satz des Veitsatzes 5 wenden: „die Mitwirkung des Anwalts bei einer wissentlichen Unwahrheit ist nach der stehenden Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes ein Verstoß gegen die Berufspflichten.“ Ich weiß nicht, ob Sie in der Lage sind, nachzuprüfen, ob das richtig ist. Wir können unmöglich heute eine Erklärung abgeben, was nach der Praxis des Ehrengerichtshofes tatsächlich vorhanden ist. Wir können nicht die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes daraufhin prüfen. Entweder ist es richtig, dann brauchen wir das nicht auszusprechen oder es ist unrichtig, dann wird es natürlich dadurch, daß wir heute sagen, es entspreche der Praxis, nicht wahr. Es erscheint mir diese Bestimmung des Veitsatzes 5 schädlich zu sein, die unter allen Umständen fallen muß. Ich kann mir nicht denken, daß der Ehrengerichtshof solche Aussprüche getan hat. Ich kann nur sagen, daß eine Mitwirkung bei einer Rechtsbeugung dem Ehrenkodex widerspricht;

[Justizrat **Koffka** (Berlin)]

daß es aber in den Fällen, die ich in meinem Gutachten auseinandergesetzt habe, dem Anstande und der Pflicht des Anwalts widersprechen soll, so zu handeln, das glaube ich nicht.

Das möchte ich hinsichtlich der Feststellung der Wahrheitspflicht des Anwalts sagen.

Dann komme ich auf die Frage des Parteieides und die eidliche Vernehmung der Partei. Da kann ich zu meiner großen Genugtuung feststellen, daß Einigkeit, soweit bisher Anträge vorliegen, darüber herrscht, daß der Parteieid nicht durch die eidliche Vernehmung der Partei ersetzt werden soll, sondern daß nur in dem Sinne des Beschlusses des Juristentages, den ich angezogen habe, an Stelle des gestabten Eides eine Vernehmung der Partei über die Norm des gestabten Eides treten soll. Es besteht Übereinstimmung über das, was ich vorgeschlagen und begründet habe, und ich kann mich einverstanden erklären mit dem, was die Herren Referenten in ihren Veißsätzen vorgeschlagen haben. Es würde sich nur fragen, ob an Stelle des Veißsatzes VIII die Formulierung des Veißsatzes Heinitz zu treten hätte. Es steht nichts entgegen, dem Antrag Heinitz stattzugeben, um so weniger, als mir scheint, daß der Antrag Heinitz im wesentlichen das enthält, was in meinen eigenen Thesen gesagt ist.

Ich habe allerdings — und darauf will ich noch mit einigen Worte eingehen — noch eine Ausnahme von dem Vorschlage gemacht, die die eidliche Parteivernehmung für Ehescheidungsprozesse einführen will, weil wir in den Ehescheidungsprozessen über die Ehescheidungsgründe eine Eideszuschreibung nicht haben und nicht haben können, und weil gerade im Ehescheidungsprozeß die schwerwiegendsten Gründe, welche zur Ehescheidung zu führen geeignet sind, sich der Kenntnis dritter Personen notwendigerweise entziehen müssen, und weil es in solchen Fällen sehr geeignet erscheinen kann, die Parteien selbst zu vernehmen. Sie werden heute schon persönlich vernommen, und zwar in anderer Weise als in sonstigen Prozessen; denn das persönliche Erscheinen der Parteien im Ehescheidungsprozeß kann erzwungen werden. Daraus folgt, wie Richard Schmidt sagt, daß die Vernehmung der Parteien im Ehescheidungsprozeß eine andere Bedeutung hat als die Vernehmung im sonstigen Verfahren, daß hier die Vernehmung schon die Bedeutung hat, die Partei als Auskunftsperson zu hören, und da ist es nur ein Schritt weiter, wenn man die zeugeneidliche Vernehmung einführt.

Ich würde eventuell einen derartigen Antrag stellen, da ja meine Thesen leider zum großen Teil von den Herren Referenten nicht berücksichtigt worden sind.

Das ist das wesentlichste, was ich meinerseits hinzuzufügen habe. Ich hätte noch eine Reihe von Punkten, die ich vorbringen könnte, die aber bei der vorgerückten Zeit nicht mehr vorgetragen werden können.

Unter den Tisch gefallen ist ein von mir gemachter Vorschlag, der zwar nicht von besonderer Bedeutung ist, aber immerhin erwägenswert ist. Ich bin nämlich der Meinung, daß unter Umständen eine Verpflichtung der Partei zur Angabe sogenannter gemeinschaftlicher Zeugen konstituiert werden müsse. Wenn nämlich eine Partei mit einem ihr unbekanntem Zeugen verhandelt hat und nicht in der Lage ist, den Namen des Zeugen

[Justizrat **Koffka** (Berlin)]

anzugeben, und die andere Partei weiß ihn, dann wäre es sehr wünschenswert, wenn eine Verpflichtung konstituiert würde, daß der Betreffende den Namen eines solchen gemeinschaftlichen Zeugen angibt. Das würde einen gesetzgeberischen Anhalt in den viel weitergehenden Bestimmungen der österreichischen Prozeßordnung und der englischen Prozeßgesetze haben. Im übrigen habe ich nichts mehr zu bemerken.

(Bravo!)

Vorsitzender: Die Herren Kollegen Kann und Pfah haben ihrem Antrag eine etwas veränderte Fassung gegeben. Der Antrag lautet nunmehr:

An Stelle der Veißsätze I bis V wird folgendes gesetzt:

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, die Tatsachen der Wahrheit gemäß vorzutragen. Die Erfüllung dieser Pflicht im Prozeß ist der Gewissenhaftigkeit und dem Takt des Anwalts zu überlassen. Es ist aber nicht erforderlich, dies im Gezeß zum Ausdruck zu bringen.

(Bravo!)

Ich nehme an, die Unterstützung gilt auch für diese Fassung.

Ich bemerke, daß nunmehr die Redezeit von 10 Minuten in Kraft tritt.

Geheimer Justizrat **Jacobsohn** (Berlin): Meine Herren, wenn der Antrag Kann angenommen wird, dann hätte ich weiter nichts zu sagen.

Meine Ausführungen betreffen die These V, wie sie hier steht. Wenn Sie nun die Anträge der Herren Referenten annehmen, dann möchte ich bitten, die Worte „des Ehrengerichtshofes“ zu streichen. Daß die Mitwirkung des Anwalts bei einer wissentlichen Unwahrheit nur ein Verstoß gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sein soll, kann uns nicht interessieren.

Dann bitte ich den zweiten Absatz der These V zu streichen, der lautet:

Es ist wünschenswert, daß von dem Recht auf Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien in weitem Umfang Gebrauch gemacht werde.

Wir haben in Wien den Satz angenommen; er ist ganz falsch. Ich bin nicht bloß 30 Jahre, sondern 34 Jahre, seit dem 1. Oktober 1879, Anwalt. Ich habe sehr vielen meiner Mandanten geschrieben: kommt ja nicht vor Gericht! — weil ich wußte, daß die Leute ihr eigenes Recht verderben, nicht, weil ich der Wahrheit entgegen bin. Es hat doch gar keinen Sinn in unseren komplizierten Verhältnissen, daß man einen Mann, der 20 Minuten vor Gericht zu stehen hat, dahin schleppt; der kann keinen Nutzen stiften. Ich möchte daran erinnern, daß Friedrich der Große schon im Mai 1780 verordnete, man solle die Richter veranlassen, die Parteien persönlich zu hören. Nach 2 Jahren wurde diese Bestimmung schon aufgehoben, weil die Richter mit den Parteien nicht fertig werden konnten. Es erhielt darauf jede Partei einen Assistentenrat, und diese wirtschafteten so gründlich ab, daß nach weiteren 2 Jahren die Justiz-

[Geheimer Justizrat **Jacobsohn** (Berlin)]
Kommissare wiederkommen mußten, weil die Parteien den Winkelkonsulenten in die Hände fielen.

Also die Sache mit dem persönlichen Erscheinen der Parteien ist nur geeignet, den Gesetzgeber auf falsche Bahnen zu locken. Darum bitte ich den zweiten Absatz der These V zu streichen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist ein Antrag des Herrn Kollegen Koppel (Berlin) eingegangen, der lautet:

Es ist wünschenswert, daß die Fragen, welche in in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden sollen, den Parteivertretern vorher schriftlich übermittelt werden.

(Bravo!)

Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich um die Unterschriften für den Antrag.

Rechtsanwalt Dr. **Sachenburg** (Mannheim): Meine Herren! Es ist nicht meine Aufgabe, jetzt in diesen wenigen Minuten etwas Neues zu bringen neben dem, was die Herren Referenten in einer so wunderbar klaren Weise vorgetragen haben. Ich will nur Zeugnis für verschiedene Dinge ablegen. Es ist Pflicht für uns alle, solches Zeugnis abzulegen für das, was wir empfinden.

Und da ist das erste Moment: der Anwalt arbeitet an der Ermittlung der Wahrheit vor dem Gericht. Er arbeitet daran aber noch viel mehr unter vier Augen mit dem Klienten.

(Bravo!)

Dieses Moment kann nicht oft genug betont werden. Wenn irgendwo ein Versehen vorkommt, dann schreit man es in die Welt hinaus. Davon, was im stillen Kämmerlein hundertfach geschieht, weiß man wenig. Darüber zu schweigen, zwingt uns die Amtspflicht. Lassen Sie mich hier meine Überzeugung aussprechen, daß der deutsche Anwalt sich dieser Pflicht bewußt ist, und daß er nicht erst vor dem Gericht daran arbeitet, die Wahrheit zu ermitteln.

Und das zweite Moment, wofür ich Zeugnis abzulegen habe, ist die Aufgabe des Anwalts, die Wahrheitsermittlung strikt durchzuführen.

Man mag mich Wahrheitsfanatiker schelten; ich lasse es mir gefallen. Hier muß ich den Herren Kollegen Isay und Kann entgegentreten, hier kenne ich keine Kompromisse.

(Bravo!)

Es darf hier nicht unwidersprochen bleiben, daß auf dem deutschen Anwaltstage das Prinzip aufgestellt worden ist: eine allgemeine Wahrheitspflicht durch dick und dünn gibt es nicht. Doch meine Herren, eine allgemeine Wahrheitspflicht durch dick und dünn gibt es wohl für mich.

(Bravo!)

Es können besondere Fälle im Leben des Menschen eintreten, in denen die Wahrheitspflicht mit einer anderen Pflicht zusammenstößt, das gebe ich zu. Es gibt Fälle,

[Rechtsanwalt Dr. **Sachenburg** (Mannheim)]

wo der Arzt dem Kranken die Wahrheit nicht sagen darf. Solche Momente, wo die höhere ethische Pflicht die Wahrheitspflicht zurückzudrängen sucht, liegen aber im Prozesse nicht vor.

(Sehr richtig!)

Jeder von uns trägt vor Gericht das Ehrenkleid des Anwalts. Dann darf er nicht sagen: ich kann dem Recht meines Mandanten, an das ich glaube, zum Siege verhelfen, indem ich nicht wahr bin. Wenn ich nach diesen Prinzipien handeln müßte, würde ich bedauern, als Anwalt tätig zu sein. Hier kann ich mich nicht vergleichen.

(Sehr richtig! und Bravo!)

Es kann allerdings das eine zugegeben werden — und überall ist ein Körnchen Wahrheit vorhanden —: man kann von dem Anwalt nicht verlangen, daß er seine Karten aufdecke; man kann von ihm nicht verlangen, daß er das, was er weiß, auch dem Gegner sage.

(Bewegung.)

Glauben Sie denn, daß Sie unwahr sind, wenn Sie nicht zu dem Gegner hingehen und sagen: erkundigen Sie sich bei dem Herrn X über jenen, denken Sie selbst an diesen Punkt? Nein, meine Herren, das ist keine Verletzung der Wahrheitspflicht. Aber sie wird eben in dem Moment verletzt, wo wir wesentlich etwas bestreiten, was der Klient selbst uns zugegeben hat. Das ist für mich undenkbar. Deswegen komme ich zu dem Ergebnis, daß der Leitsatz der Herren Referenten aufrechtzuerhalten ist. Wir können nicht durch eine Ablehnung dieses Leitsatzes zugunsten der Wahrheitspflicht Stellung nehmen. Es läßt sich dies auch nicht damit rechtfertigen, daß wir dies nicht erst besonders zu sagen brauchen, weil es selbstverständlich sei. Meine Herren, die Frage ist aufgetaucht, da müssen wir die Antwort geben. Die Frage ist vielleicht aufgebauscht. Einige Herren haben es gesagt. Möglich. Aber die Frage ist da und stille schweigen dürfen wir nicht; das Prinzip haben wir auszusprechen.

Und nun ein dritter Punkt, wo ich Zeugnis ablegen möchte. Er betrifft den Fall Wildhagen. Ich glaube nicht, daß es die Aufgabe des Anwaltstages war, in Sachen Wildhagen zu Gericht zu sitzen, und ich glaube auch nicht, daß dabei überall in der richtigen Weise verfahren worden ist. Wenn jemand wegen einer Schrift angeklagt wird, dann muß — oder soll wenigstens — nach der Strafprozeßordnung die ganze Schrift verlesen werden.

(Justizrat Dr. Wildhagen: Bravo!)

So aber wie hier kann man nicht verfahren, daß man einzelne Stellen aus dem Zusammenhange herausnimmt.

(Sehr richtig!)

Ich kann der Wahrheit gemäß erklären, daß ich die Schrift gelesen habe. Ich habe sie zweimal gelesen. Ich habe Herrn Justizrat Wildhagen gegenüber kein Hehl daraus gemacht, daß ich die Grundidee seiner Schrift für unrichtig halte. Aber, meine Herren, das kann ich als meine Überzeugung aussprechen: wer die Schrift objektiv und ruhig liest, der wird nicht finden, daß Herr

[Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg** (Mannheim)]

Kollege Wildhagen unserm Stand darin irgendwie zu nahe getreten ist.

(Sehr richtig!)

Ich halte seinen ganzen Gedanken der Beistandschaft für falsch. Es würde ein schwerer Nachteil für die Rechtspflege sein, wenn der Anwalt vom Herrn des Prozesses, wie einer der Redner gesagt hat, zum Beistand herabgedrückt würde. Aber deswegen dürfen wir einem unserer Kollegen nicht unterstellen, daß er von seinem eigenen Stande so gering gedacht hat, daß er behaupte oder andeute: gang und gäbe sei es, zu lügen. Nein, meine Herren, zur Ehre des Herrn Kollegen Wildhagen muß ich hier Zeugnis ablegen. Seine Schrift mag in ihrem Aufbau, in ihren Grundgedanken unrichtig sein, aber eines Anwalts unwürdig und eine Schrift, die es verdient hätte, unter Anklage gestellt zu werden, ist sie nach meiner Überzeugung nicht.

Herr Kollege Heilberg hat angeführt, daß Herr Kollege Wildhagen selbst auf dem Anwaltstage von 1901 eine These beantragt habe, die der heutigen widerspricht. Das ist nur scheinbar richtig. Es zeigt, wie schwer die Ermittlung der Wahrheit ist.

(Weiterkeit.)

Die Thesen sind von mir. Sie waren etwas breit und ausführlich geraten. Da haben Herr Kollege Hugo Neumann, der leider nicht hier ist, und Herr Kollege Wildhagen die Söhre angelegt. Sie haben mir die Thesen zusammengeschnitten. Der Torso ging unter dem Namen Neumann-Wildhagen. *Mea culpa!* Für diese Thesen trage ich allein die Verantwortung. Ich kann Herrn Kollegen Wildhagen mit ihnen nicht belastet lassen und bitte, ihn auch hiervon freizusprechen.

(Große Heiterkeit und lebhafter Beifall.)

Rechtsanwalt Dr. **Drucker** (Leipzig): Meine Herren! Ich werde nicht die Zahl der Gründe vermehren können, die hier für und wider die beiden sich entgegenstehenden Ansichten vorgetragen worden sind. Aber nachdem die Partei des Kompromisses zwischen Wahrheit und Taktik so reichlich zum Worte gekommen ist, gestatten Sie auch noch einem zweiten — denn Herr Kollege Hachenburg war der erste — Anhänger der Orthodoxie, des Wahrheitsfanatismus, das Wort zu ergreifen.

Es hat im Verlaufe der Verhandlungen in der Tat den Eindruck hervorrufen müssen, als habe der Deutsche Anwaltverein durch seinen Vorstand das Thema der Wahrheitsermittlung nur deshalb auf die Tagesordnung gesetzt, um eine Auseinandersetzung mit dem, was Herr Justizrat Wildhagen in seiner Schrift ausgesprochen hat, und dem, was auf der anderen Seite, wenn ich so sagen soll, die Berliner Gruppe hier verfochten hat, herbeiführen zu können. Beides ist unrichtig. Wir waren objektiv, als wir das Thema wählten; aber nachdem wir es gewählt hatten, durften wir voraussehen, daß derartige Auseinandersetzungen unvermeidlich sein würden. Da möchte ich nun bekennen: ich freue mich, daß durch das persönliche Erscheinen des Herrn Justizrat Wildhagen heute so außerordentlich viel zur Aufklärung des Sachverhalts beigetragen worden ist,

(Weiterkeit)

[Rechtsanwalt Dr. **Drucker** (Leipzig)]

und wir werden alle die dringende Verpflichtung haben, die Meinung, die wohl die Mehrzahl von uns sich wenigstens über die Konsequenzen der Schrift gebildet hat, auf Grund dieses persönlichen Eindrucks zu korrigieren.

Indessen, meine Herren, zur Steuer der Wahrheit und namentlich zur Rechtfertigung der vorhin gehörten, nicht immer ganz erfreulichen Widersprüche gegenüber Herrn Justizrat Wildhagen möchten wir doch auch feststellen, daß einer, der die Schrift am allgeringsten gelesen hat und der nicht Rechtsanwalt ist, in dem Urteil über diese Schrift vollständig übereinstimmt mit dem, was die schärfsten Angreifer der Schrift von unserm Standpunkte aus gesagt haben, und zwar ein Richter, der Reichsgerichtsrat Lobe, der ungefähr dasselbe gesagt hat, was hier angedeutet worden ist, und dabei sein Urteil etwa in dem Satz zusammenfaßt: das, was darin steht, wußten wir Richter alles schon längst; aber es ist erfreulich, daß ausnahmsweise auch mal ein Anwalt die Wahrheit sagt.

Nun, meine Herren, das gehört glücklicherweise der Vergangenheit an, und wir hören, daß diese Konsequenzen nicht aus der Schrift gezogen werden dürfen. Dieser Legalinterpretation, dieser authentischen Auslegung werden wir folgen. Aber eine bedauerliche Folge hat die Schrift gehabt, und das ist der Streit um die beiden Thesen der Herren Referenten und der Herren aus Berlin.

Ich bin der Ansicht, daß die Herren Referenten nicht notwendig gehabt hätten, die These III aufzustellen,

(sehr richtig!)

und daß sie vielleicht nur deshalb dazu gekommen sind, weil sie gemeint haben: wir müssen uns gegen Ansichten wehren, wie sie in dem Gutachten des Herrn Justizrats Koffka ausgeführt worden sind. Ich habe die Empfindung, daß die Herren, die vorhin mit großem Aufwande an Scharfsinn und mit der Spitznase des Exempelsuchers uns dargelegt haben, daß doch die Pflicht den Anwalt bisweilen zwingen kann, gegen die Wahrheit zu sündigen — ob das nun in der Form der Positive geschieht oder ob die milde Form des Unterdrückens von wahren Tatsachen gewählt ist, ist für mich gleichgültig —, ich meine, daß die Herren, die dieses Recht und sogar diese Pflicht des Anwalts in Anspruch nehmen, sich dabei ungefähr in die Rolle des Richters hineinbegeben, dem auch nach der Schrift des Herrn Justizrats Wildhagen der Dilettantismus der Menschenkenntnis als Berufseigentümlichkeit angedichtet werden müßte. Denn wie arbeiten Sie? Sie sagen: „ja ich habe mit dem Mann gesprochen, er ist zuverlässig und glaubwürdig, und wenn ich jetzt eine wahre Tatsache bestreite, so fördere ich zwar nicht die Wahrheit, sondern die Unwahrheit; das muß ich aber um des größeren, höheren Zweckes der Gerechtigkeit willen hinnehmen.“ Also Sie machen sich an, meine Herren, auf den persönlichen Eindruck hin und mit dem — verzeihen Sie — bescheidenen Urteil, das Ihnen Ihre eigene Menschenkenntnis und Welt- erfahrung zuläßt, den großen Aufgaben der Gerechtigkeit auf Kosten der Wahrheit dienen zu wollen.

(Bravo!)

[Rechtsanwalt Dr. **Drucker** (Leipzig)]

Wer sagt Ihnen denn, daß Sie sich in Ihrer Menschenkenntnis und in Ihrer Welt Erfahrung nicht selber irren?

(Sehr richtig!)

Es muß Ihnen genügen, wenn Sie das, worüber Sie sich im Vertrauen auf die Richtigkeit Ihrer Wahrnehmungsmöglichkeiten ein eigenes Urteil bilden dürfen, dem Gericht mit den Mitteln Ihrer juristischen Fähigkeiten an die Hand geben und dafür sorgen, daß der Richter über das urteilt, was nach Ihrer Erkenntnis wahr ist. Sie dürfen aber nicht glauben, sich an die Stelle des Richters schieben zu können, und das tun Sie, wenn Sie sagen: ich will dadurch, daß ich der Rüge diene oder wenigstens die Unwahrheit befördere — um mich milde auszudrücken —, den Aufgaben der Gerechtigkeit zu dienen, denen der Richter zu dienen bestimmt ist. Vergessen Sie nicht, daß die gute Portion Subjektivismus, ohne die keiner von uns seine Aufgabe erfüllen kann, ein Hindernis dafür ist, selbst Richter zu sein. Wir sind in dieser Beziehung im Gegensatz zum Richter und müssen und wollen im Gegensatz zum Richter stehen. Deshalb dürfen wir nicht sagen, daß wir mit der Wahrheit schalten und walten dürfen wie mit einer ganz gewöhnlichen alltäglichen Kleinigkeit.

(Zuruf: Das hat niemand gesagt!)

Nein, meine Herren, das steht uns nicht zu. — Sie sagen: das hat niemand gesagt. Nein, das hat auch niemand gesagt; aber wo ist die Grenze, die Sie einhalten wollen?

(Zuruf.)

— Verzeihen Sie, rufen Sie mir nicht zu: Takt und Gewissenhaftigkeit! Wir wollen doch nicht sagen, daß wir uns bei der Erfüllung der Wahrheitspflicht im Gegensatz zur Erfüllung unserer anderen Pflichten dieser Eigenschaften ganz besonders bedienen müßten. Ich setze von uns allen voraus, daß wir allen unseren prozessualen Aufgaben mit Takt und Gewissenhaftigkeit dienen, und es würde ein fataler Gegensatz für die Öffentlichkeit sein: ja, bei der Wahrheitspflicht geht die Sache nicht glatt, da müssen die beiden Eigenschaften besonders betont werden

(Widerspruch),

damit kein Unheil geschieht. Denn das liegt dieser Anschauung zugrunde.

Also, meine Herren, wir müssen jetzt die These der Referenten, nachdem sie aufgestellt ist, durch ein starkes Votum unterstreichen, damit nicht der Anschein erweckt wird, als wollten wir auf diesem Gebiete irgendwelche Konzessionen zulassen.

Aber etwas anderes. Es ist ganz richtig, daß uns die Möglichkeit gegeben sein muß, auch über Tatsachen, deren Existenz nicht feststeht, prozessuale Behauptungen aufzustellen. Und wie oft werden von dem Richter die Behauptungen direkt provoziert, indem er an den Anwalt die Frage richtet: wollen Sie nicht das und das behaupten? Das sind die guten Richter, die aus der Übersicht über die Sache kein Geheimnis machen. Und dann kommt es natürlich vor, daß der einzelne Anwalt eine

[Rechtsanwalt Dr. **Drucker** (Leipzig)]

Tatsache, die er noch nicht weiß und wissen kann, produzieren muß. Der gute Anwalt macht gar kein Hehl daraus, daß er in diesem Moment nicht an die Instruktion der Partei gebunden ist. Er leitet seine Worte damit ein: „nun behaupte ich so und so.“ Und an diesem Punkt — das ist das Bedauerliche — setzt neuerdings die Kritik ein. Der Partei wird daraus kein Verbrechen gemacht, daß sie solche Behauptungen aufstellt; denn die Partei ist nach der neuesten Theorie der Richterzeitung das geschätzteste Auskunftsmittel der Richter. Aber uns soll verboten werden, eine derartige Behauptung vorsorglich aufzustellen, weil dadurch unangenehme Weiterungen, Vertagungs- und neue Beweisbeschlüsse zutage treten. Dagegen müssen wir uns wehren. Wie notwendig das ist, dafür gestatten Sie mir ein kleines Beispiel zu erzählen. Der Fall hat sich bei einem Kollegen zugetragen. Es handelte sich um einen Kündigungsbrief, der von Halle nach Leipzig am 30. Juni abgegangen war, und von dem man annahm, daß er rechtzeitig am Tage des Quartalschlusses in Leipzig eingetroffen sei. Der eine Interessent, der nicht rechtzeitig den Kündigungsbrief erhalten haben wollte, sagte: der Brief ist am 1. Juli eingegangen, er ist vom 30. Juni datiert. Daraus erwiderte der Anwalt des anderen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Entfernung zwischen Leipzig und Halle nur 35 Minuten Eisenbahnzeit bedeutet: „Dann behaupte ich, daß der Brief, der vormittags aufgegeben ist, rechtzeitig in Leipzig eingetroffen ist.“ Zu seinem Unglück erwies sich die Behauptung als falsch, der Brief war erst am Abend des 30. Juni in Halle aufgegeben, und der Richter hielt sich infolgedessen veranlaßt, diesen Fall dem Ehrengericht zu unterbreiten.

(Heiterkeit.)

Ich habe selbst in diesem Falle verteidigt, und das Ehrengericht hat den Betreffenden freigesprochen. Das Interessante ist aber, daß nach der Meinung jenes Richters hier einer jener charakteristischen Fälle der Prozeßflüge vorliegt, von der Hellwig spricht.

Meine Herren, wir wollen immer dessen eingedenk sein, daß es unseren schärfsten Gegnern nicht darum zu tun ist, ob das, was wir vortragen, Wahrheit oder Unwahrheit ist, sondern sie wünschen nicht, daß wir ihnen durch die Geschicklichkeit, die unserem Beruf innewohnen muß, unbequeme weitere Prozeßaufgaben stellen. Nicht der Streit um die Wahrheit ist es, sondern um die Fixigkeit der Prozeßguillotine, der uns die meisten Angreifer verschafft. Sind wir dessen eingedenk, dann verliert der Streit ein gut Teil von dem Peinlichen, was er sonst für uns Anwälte haben würde.

(Lebhafter Beifall.)

Justizrat Dr. **Seligsohn** (Berlin): Meine Herren, die beiden letzten Redner, die Herren Kollegen Dr. Hachenburg und Dr. Drucker haben sich als Wahrheitsfanatiker sans phrase bekannt, und es schien, als wenn ein bedeutender Gegensatz zwischen ihnen und, wie Kollege Drucker sagte, den Berliner Herren dabei zur Sprache kommen sollte. Ich muß sagen, nach den Ausführungen der beiden Herren Kollegen fand ich

[Justizrat Dr. Seligsohn (Berlin)]

schließlich gar nicht, daß ein großer Unterschied vorhanden ist. Denn Kollege Drucker betonte zwar zuerst sehr scharf: Was nicht der Wahrheit entspricht, verdammen wir auf das entschiedenste, ganz gleich, ob man eine unwahre Tatsache behauptet oder eine wahre unterdrückt. Das würden wir dahin verstehen müssen, daß wir Anwälte die Pflicht haben, auch dasjenige, was uns zufällig bekannt ist und was der Partei schädlich sein könnte, mitzuteilen; wenn es der Partei nützen kann, dann ist es selbstverständlich, daß wir es anführen können. Aber so kraß kann das der Kollege nicht meinen, und schließlich hörten wir auch bei ihm und dem Kollegen Hachenburg heraus, daß eine Ergänzung durch präsumtive richtige Tatsachen zulässig sein muß. Ich darf also als Anwalt Tatsachen behaupten, von denen ich nicht weiß, daß sie richtig sind, die ich aber dem Gericht als wahr hinstelle, um für die Partei einen Nutzen herauszuholen. Wenn man das konzediert, möchte ich wissen, wo die Grenze ist. Dann kommen wir schließlich darauf hinaus, was in dem Antrag des Herrn Kollegen Kann dahin gekennzeichnet ist: prinzipiell ist die Tätigkeit des Anwalts auf die Wahrheitsermittlung gerichtet, im einzelnen Falle kann es auf seinen Takt und seine Gewissenhaftigkeit dabei ankommen.

Also wird es sich trotz dieser anscheinenden Gegensätze darauf zuspitzen, daß wir darin übereinstimmen: Grundsatz ist die Pflicht zur Wahrheitsermittlung. Es können aber Fälle vorkommen, wo der Anwalt mit sich zu Räte gehen muß, ob er diesem Grundsatz unbedingt folgt, oder ob hier ein Fall vorliegt, in dem er nicht dem Gericht alles sagen kann und darf, was er weiß. Eine andere Korrektur kann es nach dieser Richtung hin nicht geben. Weder werden wir ein Recht und eine Pflicht zur Wahrheitsermittlung sans phrase anerkennen noch das Gegenteil aussprechen dürfen.

Zu einem anderen Punkte hatte Herr Kollege Wildhagen recht. Er sagte nämlich: Ich stimme den Thesen der Referenten zu, und das ist die Hauptsache; auf die Begründung kommt es nicht an. Der Satz ist insofern richtig, als nur die Thesen in die Welt hinausgehen. Die sind das Bleibende, während die vorzüglichen Referate der beiden Herren Kollegen doch nicht zu jedermanns Kenntnis gelangen. Nun habe ich eine überaus bedeutende Abweichung zwischen den Referaten und den Thesen gefunden, und ich halte es für gefährlich, wenn die Thesen, so wie sie lauten, in die Welt gehen.

Zu These I sagt der Kollege Heilberg: wir werden selbstverständlich nicht, wie die Österreicher, das Prinzip der Wahrheitsermittlung ganz allgemein geben, daß der Richter damit machen kann, was er will, sondern nur, soweit ein Streit zwischen den Parteien ist; die Parteien haben die Disposition. Die These I lautet aber:

Die Wahrheitsermittlung hat sich nur auf die rechtlich erheblichen Ausführungen zu erstrecken, soweit diese von auch nur einer Partei dem Gericht unterbreitet werden, vorbehaltlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte.

Das heißt also, daß das Gericht auch über unbestrittene Tatsachen Beweis erheben könnte. Deshalb halte ich es für richtig, daß in der These steht: „soweit sie bestritten sind“. Das ist das Maßgebende. Darauf hat sich die Wahrheitsermittlung des Gerichts zu lenken.

[Justizrat Dr. Seligsohn (Berlin)]

Ich werde also in These I beantragen, statt „soweit diese von auch nur einer Partei dem Gerichte unterbreitet werden“ zu sagen: „soweit sie bestritten werden“.

Was These III anlangt, so ist heute schon ausführlich darüber gesprochen worden. Nach meiner Ansicht wird auch diese These den Ausführungen der Herren Referenten nicht gerecht. Gerade die beiden Herren Kollegen haben ausgeführt, daß es unter Umständen Pflicht eines Anwalts ist, präsumtiv richtige Tatsachen zur Ergänzung anzuführen, daß er also nicht bloß verpflichtet ist, anzuführen, was wahr ist und was er sicher weiß. Wir haben gesehen, auf ein wie kleines Gebiet die These beschränkt ist, wenn wir nur den Satz aufstellen: der Anwalt hat nur der Wahrheitsermittlung zu dienen. Wie lautet aber These III?

Zunächst der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen wissentlich zu bestreiten.

Von allem anderen, was von dem Referenten gesagt worden ist, wie weit wir doch berechtigt sind, auf Tatsachen, die vermutlich richtig sind, die der Partei nützlich sein können, die wir zur Ergänzung zweckmäßig aufstellen, findet sich in These III nichts, sondern es wird nur der eine Satz hingestellt, der im Publikum die Anschauung erwecken muß, daß der einzige Übelstand, den wir bemerkt haben, hier durch die Gesetzgebung beseitigt werden muß, nämlich daß es unzulässig ist, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen. Das ist die Quintessenz, die ins Publikum dringt, und die unzweifelhaft als ein Zugeständnis aufgefaßt wird, daß auf diesem Gebiete Verfehlungen erheblicher Natur vorgekommen sind.

Deswegen bin ich der Ansicht, daß wir den Antrag Kann annehmen, Ziffer I bis V zu ersetzen durch den allgemeinen Grundsatz, den er aufgestellt hat. Da wir aber nicht wissen, ob dieser Antrag durchgehen wird, halte ich es für richtig, darauf hinzuweisen, daß die Nummer III, wie sie aufgestellt ist, durchaus gefährlich ist.

Ich möchte noch hervorheben, daß ich auch der Ansicht bin — aus denselben Gründen, die Kollege Jacobsohn erörtert hat —, daß in These V der zweite Satz des ersten Absatzes und ebenso der ganze zweite Absatz überflüssig ist. Prinzipiell bin ich der Ansicht, wir wollen uns nicht auf detaillierte Bestimmungen einlassen, sondern einen allgemeinen Gesichtspunkt aussprechen, wie ihn Kollege Kann formuliert hat.

(Bravo!)

Vorsitzender: Zunächst habe ich Ihnen einen Antrag des Kollegen Glafer (Dresden) mitzuteilen: Der Ziffer VIII in der Fassung des Antrags Heinitz hinzuzufügen:

Die Beweisregel über die Form der Leistung des Eides ist zu streichen; auch für die eidliche Parteiaussage gilt freie richterliche Beweiswürdigung.

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Rufe: Nein!)

Dann ist der Antrag erledigt.

[Vorsitzender]

Ferner ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich bitte aber zu beachten, daß Kollege Heiniz (Berlin) noch nicht das Wort zur Begründung seines Antrags gehabt hat. Es wird also vielleicht der Antrag dahin zu modifizieren sein, daß dem Kollegen Heiniz noch das Wort gestattet wird.

(Wird bejaht.)

Nun liegt aber auch noch ein Antrag von dem Kollegen Koppel (Berlin) vor, den ich auch mitgeteilt habe, und der dahin geht:

Es ist wünschenswert, daß die Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden sollen, den Parteivertretern vorher schriftlich übermittelt werden.

Herr Kollege Koppel hat auch noch nicht die Gelegenheit gehabt, den Antrag zu begründen. Aber es sind in diesem Sinne heute schon Ausführungen gemacht worden, die vielleicht Herr Kollege Koppel selbst als eine Begründung seines Antrags wird betrachten wollen.

(Justizrat Dr. Koppel, Berlin: Nur teilweise!)

Also ich möchte fragen, ob der Schlufsantrag so aufzufassen ist, daß wir — dann allerdings außer der Reihe — zunächst Herrn Kollegen Heiniz und Herrn Kollegen Koppel das Wort geben.

(Widerspruch.)

Sie wollen den Antragstellern nicht das Wort geben?

(Rufe: Nein!)

Nun, dann wollen wir uns darüber unterhalten. Ich frage: wünscht jemand das Wort für den Antrag auf Schluß der Debatte. — Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand das Wort gegen den Schluß der Debatte?

Rechtsanwalt Dr. Rosenthal (München): Meine verehrten Herren! Ich halte es für ganz unmöglich, in einer so wichtigen Frage Männern wie dem Herrn Kollegen Heiniz zur Begründung des Antrags das Wort abzuschneiden. Ob Sie eine halbe Stunde früher oder später den Saal verlassen, ist nicht so wichtig, als daß man derartige Anträge kurz begründen läßt. Ich bitte dringend, den Antrag auf Schluß der Debatte abzulehnen, und den Antrag auf Schluß der Rednerliste anzunehmen.

Vorsitzender: Was den Schluß der Rednerliste angeht, so möchte ich darauf hinweisen, daß noch acht Kollegen gemeldet sind.

(Weiterkeit.)

Ich habe nur angedeutet, daß es wohl angemessen wäre, noch den Herrn Kollegen Heiniz zu hören.

(Rufe: Jawohl!)

Ich muß allerdings der Gerechtigkeit wegen anerkennen, daß dann auch Herrn Kollegen Koppel zu einer kurzen Begründung das Wort zu gestatten wäre.

Also ich werde nun zunächst einfach über den Schluß der Debatte abstimmen lassen, so daß dann nur noch

[Vorsitzender]

die Herren Referenten das Wort haben. Wenn das abgelehnt wird, werde ich darüber abstimmen lassen, ob den beiden Antragstellern noch zu einer kurzen Begründung das Wort zu geben ist.

Wer ist dafür, die Debatte einfach zu schließen, so daß nur die Referenten noch das Wort haben? — Das ist die Minderheit. Wer ist dafür, dem Herrn Kollegen Heiniz noch das Wort zu geben? — Das ist die große Mehrheit.

Wer ist dafür, dem Herrn Kollegen Koppel noch das Wort zu geben? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist nun dafür, im übrigen die Debatte zu schließen? — Das ist die große Mehrheit.

Jetzt liegt die Sache so, daß zunächst Herr Kollege Heiniz das Wort erhält, dann Herr Kollege Koppel, alsdann kommen die beiden Herren Referenten und dann erfolgt die Abstimmung.

Justizrat Dr. **Heiniz** (Berlin): Meine Herren Kollegen! Obwohl es mir am Herzen liegen würde, Sie um Annahme der Anträge der Herren Referenten zu Punkt III und somit um Stellungnahme zu der nun einmal auf der Tagesordnung stehenden Frage der Wahrheitspflicht zu bitten, so fasse ich doch leider Ihre Abstimmung dahin auf, daß Sie mir nur zur Begründung eines besonderen Antrages, den ich gestellt habe und der sich auf diese Frage nicht bezieht, das Wort gewährt haben.

(Rufe: Nein!)

— Nun, meine Herren, dann will ich mich ganz kurz auch in bezug auf den ersten Punkt äußern und aus meinem Herzen keine Mördergrube machen.

Ich bin kein Wahrheitsfanatiker; aber nachdem die Frage der Wahrheitspflicht oder der Prozeßflüge einmal aufgerollt ist, ist, glaube ich, der Anwaltstag verpflichtet, zu dieser Frage Stellung zu nehmen und ihr nicht auszuweichen.

(Sehr richtig!)

Den Antrag der Berliner Herren, Kann = Isah, betrachte ich als ein Ausweichen;

(sehr richtig!)

denn er enthält einen inhaltlosen Grundsatz, über den kein Streit besteht, und spricht weiter das Axiom aus, daß dieser Grundsatz in das Gesetz nicht aufgenommen werden soll. Die Frage ist seinerzeit aufgerollt worden, nicht weil irgend jemand in einer Mußestunde einmal auf den Gedanken gekommen ist, diese Frage zu erörtern, sondern weil sie als Teil der Bestrebungen in bezug auf die Zivilprozeßreform in der Luft lag, und sie ist seitdem nicht von der Tagesordnung verschwunden; aus welchen Gründen, ist gleichgültig.

So befinden wir uns heute mitten in einer Debatte über die Grenzen der Wahrheitspflicht, über die Grenzen der Wahrheitspflicht der Partei und des Anwalts, und wir haben ganz verschiedene Ansichten darüber gehört. Herr Kollege Wildhagen steht, ich will nicht sagen, auf einem höheren Standpunkt, aber er folgt weitergehenden Auffassungen über die Wahrheitspflicht des Anwalts als

[Justizrat Dr. **Heinitz** (Berlin)]

anscheinend die überwiegende Mehrheit, und daher ist er zu dem Gedanken und zu dem Wunsche gekommen, unserem ganzen Zivilprozeß eine andere Struktur zu geben, als er sie augenblicklich hat. Daher auch die vielen Mißverständnisse, denen er selbst und dann Herr Kollege Hachenburg schon entgegengetreten ist.

Dagegen haben wir von der anderen Seite — und das ist das andere Extrem — gehört, daß es der Partei und dem Anwalt gestattet sein soll, unter gewissen Umständen wissentlich wahre Behauptungen trotz Kenntnis ihrer Wahrheit zu bestreiten. Diese Auffassung ist in dem temperamentvollen Gutachten des Herrn Kollegen Koffka vertreten worden; sie ist heute auch von dem Herrn Kollegen Isay verfochten und damit begründet worden, daß das im Grunde ja gar nicht die Aufstellung einer Behauptung sei, sondern nur die Erklärung: du, Kläger oder Beklagter, beweise einmal deine Behauptung.

Meine Herren, diese Auffassung ist falsch; sie widerspricht unserer Gesetzgebung. Die Partei hat sich nicht über Beweismittel des Gegners zu äußern, sondern sie hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären, und wenn sie eine Tatsache bestreitet, deren Wahrheit sie kennt, so lügt sie,

(sehr richtig!)

so behauptet sie wissentlich die Unwahrheit.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Nur einen Fall gibt es, in dem das Gesetz es ermöglicht, sich lediglich über Beweismittel zu äußern, nämlich den Fall, in welchem man die Richtigkeit oder die Wahrheit einer Tatsache nicht kennen kann. Da kann ich erklären: ich weiß das nicht und verlange den Beweis. In allen übrigen Fällen aber, in denen ich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Behauptung kennen muß, habe ich zu erklären, ob die Behauptung richtig ist oder nicht, und wenn ich sie bestreite, so sage ich damit, daß die Behauptung unrichtig ist. Damit aber spreche ich eine Büge aus, wenn ich von dem Gegenteil dieser Behauptung überzeugt bin.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, es war nötig, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, die Wahrheitspflicht festzustellen, zugleich aber sie zu begrenzen, und das haben die beiden Herren Referenten meines Erachtens in ausgezeichnete Weise getan. Sie haben die Wahrheitspflicht so weit begrenzt, wie es nötig ist, und sie haben alles dasjenige ausgehoben, was gerade im Hinblick auf unser Prozeßverfahren als eine zu weitgehende Forderung zu erachten ist. Ich würde es für sehr bedauerlich halten, wenn der Deutsche Anwaltstag die vorgeschlagene These, daß es unzulässig sei, wissentlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen wissentlich zu bestreiten, nicht annehmen wollte.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, es ist hier im Zusammenhang mit dieser Frage von der Taktik des Anwalts gesprochen worden. Eine Taktik gegenüber der Wahrheit gibt es nicht. Wenn wir aber auf dem Anwaltstag, nicht nur

[Justizrat Dr. **Heinitz** (Berlin)]

als einzelne Anwälte, taktisch verfahren wollen, so müssen wir die These der Herren Berichterstatter annehmen und nicht den meines Erachtens ganz nichtsagenden Antrag der Herren Kollegen Mann-Isay.

(Sehr richtig!)

Das zu diesem Punkt.

Und nun eine Frage, die auf einem ganz anderen Gebiete liegt, nämlich die Frage der Parteivernehmung und des Parteieides. Meine Herren, ich glaube, obwohl ich ein warmer Freund mannigfacher Reformen der österreichischen Prozeßordnung bin und anerkenne, daß die österreichische Prozeßordnung große Fortschritte nicht nur gegenüber dem früheren österreichischen schriftlichen Verfahren gebracht, sondern auch auf den gesunden Grundlagen der deutschen Prozeßordnung in vielfacher Richtung weiter fortgeschritten ist, trotzdem nicht der Hypnose des Auztriazismus zu unterliegen, und weil ich das nicht tue, darum kann ich mich mit der unmeidlichen Parteivernehmung als Beweismittel nicht befreunden. Ich stimme aber dem Herrn Kollegen Wildhagen darin bei, daß schließlich zwischen der unmeidlichen Parteivernehmung und der Ausübung des richterlichen Fragerechts, deren Festhaltung ja von allen gewünscht wird, ein wesentlicher praktischer Unterschied nicht besteht. Wenn und solange das richterliche Fragerecht in ausreichender, sachgemäßer Weise ausgeübt wird, ist die unmeidliche Vernehmung der Parteien als Beweismittel überflüssig und in vielen Fällen schädlich. Darum stimme ich dem Antrag oder der These VII der Referenten durchaus bei, insofern sie dahin beschränkt wird, daß es sich um die unmeidliche Vernehmung der Parteien handelt.

Aber, meine Herren, von allen Ereignissen und Phasen des Prozesses gibt es keine, die mir unsympathischer ist als der formulierte Parteieid. Die Eidesnot unserer Zeit beruht viel weniger auf dem Zeugeneid als auf diesem unglückseligen formulierten Parteieid, und ich freue mich, daß die Herren Referenten den Ansatz gemacht haben, übrigens auch in Übereinstimmung mit Herrn Kollegen Koffka, diesen formulierten Parteieid über Bord zu werfen. Sie sind freilich nach meiner Überzeugung nicht weit genug darin gegangen, sondern sie haben grundsätzlich daran festhalten wollen, vielleicht in dem Gedanken, daß sie bei Aufgabe des formulierten Parteieides auch die Grundsätze über die Regelung der Beweislast über Bord werfen müßten. Ich persönlich bin allerdings der Auffassung, daß, nachdem wir seit dem Jahre 1879 die freie Beweiswürdigung in der deutschen Zivilprozeßordnung anerkannt finden, die Aufrechterhaltung der Lehre von der Beweislast nur noch eine Frage der Zeit ist. Aber diese Frage mag noch nicht vollständig geklärt sein, und ich will daher weitergehende Konsequenzen an diese meine Auffassung nicht knüpfen.

Aber, meine Herren, die eidliche Vernehmung der Partei läßt sich auch unter Aufrechterhaltung der Lehre von der Beweislast sehr wohl durchführen, und das bezeugen ja gerade die Anträge der Herren Referenten, die unter Aufrechterhaltung der Lehre von der Beweislast doch unter gewissen Umständen an Stelle des formulierten Parteieides die eidliche Parteivernehmung treten lassen wollen.

[Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin)]

Meine Herren, ich halte den formulierten Parteieid für so unzweckmäßig und so schädlich, daß ich ihn von vornherein beseitigen möchte, und das, was die Herren Referenten vorgeschlagen haben, würde in der Praxis ja auch zweifellos dazu führen. Denn die Referenten wollen selbst, daß das Gericht jederzeit in der Lage ist, an Stelle des formulierten Parteieides die eidliche Vernehmung treten zu lassen. Ich bin der Ansicht, daß es bei der Abneigung, die in richterlichen Kreisen gegen den formulierten Parteieid besteht, wenn dieser Antrag der Herren Referenten durchginge, keinen formulierten Parteieid mehr geben wird. Es würde alsdann keinen deutschen Richter geben, der in irgendeinem Falle in dem Beweisbeschluß den Eid fest formulierte, sondern jeder Richter würde in seinem Beweisbeschluß sagen: über die und die Behauptung ist die Partei eidlich zu vernehmen.

Aber weiter: nicht nur auf Anregung des Gerichts, sondern auch auf Antrag einer Partei soll das nach den Vorschlägen der Berichterstatter geschehen. Meine Herren, da habe ich gar keinen Zweifel: entweder der Schwurpflichtige verlangt, daß er eidlich vernommen wird — und dann muß es nach dem Antrage der Herren Referenten geschehen — oder der Schwurpflichtige und sein Vertreter verlangt es nicht — dann wird sich der Gegner sofort sagen: der Mann will nur einen formulierten Eid leisten, ich beantrage, ihn eidlich zu vernehmen.

Deswegen haben wir nach dem Antrage der Herren Referenten praktisch dasselbe, was mein Antrag will, nämlich einfach in jedem Falle an die Stelle des formulierten Eides die eidliche Parteivernehmung zu setzen. Ich bin überzeugt, daß sachlich mein Antrag auf dasselbe hinausläuft, was die Herren Referenten wollen, und es würde mich freuen, wenn die Herren Referenten in Anerkennung dieser Tatsache sich meinem Antrage anschließen, der dahin geht, die Thesen VII und VII wie folgt abzuändern:

Die uneidliche Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen. Dagegen ist, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Auferlegung des Eides, bei Abnahme des durch Beschluß oder Urteil auferlegten Eides an Stelle eines formulierten Eides die Partei über den Gegenstand des Eides eidlich zu vernehmen.

Den weiter gehenden Antrag, der vorhin gestellt worden ist, aber nicht die nötige Unterstützung gefunden hat, nämlich von positiven Beweisregeln dabei abzusehen, möchte ich heute nicht vertreten. Meines Erachtens ist diese Frage noch nicht zur Entscheidung reif.

(Bravo!)

Justizrat Dr. **Koppel** (Berlin): Meine Herren Kollegen, Ihr Entgegenkommen, zu so später Stunde mir noch das Wort zu gestatten, werde ich durch Kürze vergelten. Ich wollte nur meinem Spezialkollegen Koffka als Eideshelfer beistehen, obwohl er nach seinen Ausführungen eines Eideshelfers eigentlich nicht bedarf. Meine Herren, als ich die Angriffe des Kollegen Heilberg gegen Kollegen Koffka hörte, habe ich mir die Frage vorgelegt, ob ich das Koffkasche Gutachten

[Justizrat Dr. **Koppel** (Berlin)]

auch richtig verstanden habe, und habe es rasch einer nochmaligen Durchsicht unterzogen. Ich muß sagen, es steht etwas anderes in dem Gutachten, als man nach dem Vortrage der Referenten annehmen konnte. Die Fälle, die Koffka angeführt hat, laufen darauf hinaus, daß die Gegenpartei eine richtige Behauptung aufgestellt, aber den Tatbestand nicht vollständig vortragen hat; so wenn die Erben des Märlers behaupten, daß dieser seine Märlertätigkeit ausgeübt hat, aber verschweigen, daß die Zahlung erfolgt ist. Ich habe nur immer gehört von der Wahrheitspflicht, aber sehr wenig von der Pflicht der Anwälte, dem materiellen Recht zum Sieg zu verhelfen. Es wird immer betont, daß die Anwälte ein gleichberechtigter Faktor für die Rechtspflege sind, und daher ist es auch Pflicht für den Anwalt, dafür zu sorgen, daß das materielle Recht zum Durchbruch kommt. Würde der Anwalt anders handeln, als Koffka es will, so würde das materielle Unrecht siegen, und ich kam den Ausführungen des Herrn Kollegen Heilberg nicht beistimmen, daß jener Mann zu beklagen sei, daß ihm aber nicht geholfen werden könne. Es kann ihm geholfen werden, wenn der Anwalt seine Pflicht tut und beachtet, daß dem Gericht eine unvollständige Sachdarstellung unterbreitet worden ist, die das Gericht zu einem Fehlurteil führen muß. Die ganze schwierige Frage von der Wahrheitspflicht ist einfach zu lösen. Daß der Anwalt nicht lügt und nicht lügen soll, ist eine Binsenwahrheit. Es ist eigentlich auch unter der Würde unseres Standes, daß ohne Rücksicht auf die hohe Stellung, die wir für uns, die freie Advokatur, erkämpft haben, eine derartige Bestimmung in das Gesetz hinein soll. Es bedarf keiner derartigen Bestimmung, von der man sagt, sie sei notwendig gewesen, weil die freie Advokatur der Pflicht der Wahrheitsliebe nicht nachkommt. Aber die Pflicht des Anwalts ist es auch, dem materiellen Recht zum Siege zu verhelfen, und gerade die Beispiele, die Koffka angibt, zeigen uns das. Es existiert also eine Wahrheitspflicht, begrenzt durch die Pflicht, dem materiellen Recht zum Sieg zu verhelfen.

(Zurufe: Antrag!)

Nur wenige Worte noch zu meinem Antrag. Wir sind dem Reichsgericht zu aufrichtigem Dank verpflichtet für die Rechtsprechung, die dem Richter die Ausübung des Fragerechts zur Pflicht macht. Was aber bedeutet das Fragerecht, wenn in der mündlichen Verhandlung verlangt wird, daß sofort sämtliche Fragen beantwortet werden? Die Herren Kollegen am Kammergericht werden wissen, daß ein längst verstorbener Präsident des 11. Senats eine Unmenge von Fragen zu stellen pflegte, und wenn man darauf hinwies, daß der Anwalt nicht in der Lage sei, die Frage sofort zu beantworten, daß nach einer Entscheidung des Reichsgerichts daher ein Vertagungsrecht gegeben sei, erwiderte, von jener unglücklichen Entscheidung wolle er nichts wissen. Und der Anwalt mußte notgedrungen eine erhebliche Behauptung aufstellen, worauf ihm die Antwort wurde: wollen Sie das wirklich behaupten? Ich glaube, jene glückliche Rechtsprechung des Reichsgerichts in bezug auf die Ausübung des Fragerechts muß als notwendiges Korrelat

[Justizrat Dr. Koppel (Berlin)]

zu dem führen, was ich beantragt habe. Wenn der Richter die und die Fragen für erforderlich hält, und diese Fragen gehen den Anwälten einige Tage vor dem Termin zu, sind sie in der Lage, sich mit ihren Mandanten in Verbindung zu setzen und das nötige Material zu beschaffen und auf diese Weise den gestellten Fragen Rechnung zu tragen. Beim Kammergericht geht auch eine große Anzahl von Senaten diesen Weg, und die ganze Anwaltschaft ist damit zufrieden; denn nur auf diesem glücklichen Wege wird ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen den beiden Faktoren der Rechtspflege, den Anwälten und den Richtern, gefördert.

Ich glaube, daß diese Ausführungen mit Rücksicht auf das, was von den Herren Referenten bemerkt worden ist, genügen, um meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

(Bravo!)

Berichterstatter Justizrat Dr. Heilberg (Breslau) [Schlußwort]: Meine Herren, ich werde mich möglichst kurz fassen.

Was zunächst die Person Wildhagens angeht, so ist es mir nicht entfallen, Wildhagen irgendwie anklagen zu wollen, und ich habe auch dem Antrag Wildhagens, sein Buch zu verlesen, nicht stattgeben zu müssen geglaubt.

(Heiterkeit.)

Es ist mir nicht eingefallen, zu behaupten, daß in der Wildhagenschen Schrift wörtlich stehe, es sei gang und gäbe unter den Anwälten, zu lügen. Das Wildhagensche Buch habe ich wiederholt gelesen. Er hat zweifellos recht, wenn er behauptet, daß es nicht alle gelesen haben, aber Wildhagen hat dann auch das Schicksal, auch noch von anderen falsch verstanden worden zu sein. Wenn man das Buch liest, kommt man zu der Meinung, daß Wildhagen nicht sagen will: alle Anwälte lügen, — aber daß er sagen wollte, daß er so verstanden werden konnte, es komme das häufiger vor, als es wünschenswert sei, es sei nicht eine Ausnahme. Wenn ich, wie Wildhagen sagt, ihn falsch verstanden habe, so möge er das meinem mangelnden Verständnis zugute rechnen. Ich bin zufrieden, daß Wildhagen öffentlich erklärt hat, daß er das nicht habe meinen wollen.

Was die Frage anlangt, ob die Thesen in Mannheim von Hachenburg oder von Wildhagen aufgestellt sind, so muß ich sagen, daß jedenfalls auch Wildhagen sie aufgestellt hat.

Im übrigen tut es mir leid, wenn Koffka mich dahin verstanden hat, ich hätte ihn als Vertreter der Lüge hingestellt. Das ist mir nicht eingefallen. Ich habe gesagt, daß er einen Mann, wie Wach, für seine Anschauung hat, und ich habe auch gesagt, daß das, was er von der Notwehr sagt, in das Gebiet der Moral gehört. Ich muß eben sagen, daß ich nicht so weit gehen kann wie Koffka. Wenn er sagt: „Wer die Wahrheit kennt und sagt sie nicht, das ist fürwahr ein erbärmlicher Wicht“, — so pflege ich in meinem Privatleben von diesem Satz einen größeren Gebrauch zu machen, als es mir in meinem gesellschaftlichen Leben von Vorteil ist.

(Sehr gut! und Heiterkeit.)

[Berichterstatter Justizrat Dr. Heilberg (Breslau)]

Aber das ist der Unterschied, auf den es ankommt! Ich sage nicht wissentlich die Unwahrheit, ich gebe dem Gegner seine Verteidigungsmittel nicht an die Hand, aber ich bestreite auch nicht wissentlich die Wahrheit. Das ist der Standpunkt, den ich einnehme, und der Kollegen Isay auf der einen Seite und Kollegen Hachenburg und mich auf der anderen Seite trennt. Darüber werden wir uns schlüssig machen müssen; praktisch ist die Sache erheblich. In dem Falle von den Feuerlöschern sagt Isay, daß die Feuerlöcher immer gut funktioniert haben. Ich würde nein sagen.

(Zwischenruf.)

— Dann habe ich Isay falsch verstanden; ich freue mich, wenn wir da einig sind.

Aber weiter, meine Herren, in dem Falle Koffkas von dem Mäkler, wo er sagt — und da hat er Wach für sich —, daß der Mäkler die Tätigkeit nicht entfaltet hat, halte ich dies nicht für zulässig; ich würde es nicht bestreiten.

In dem drastischen Falle, den Isay angeführt hat, wo die des Ehebruchs schuldige Frau in zweiter Instanz behauptet: mein Mann hat auch Ehebruch getrieben, und der Mann sagt, das ist richtig, — da sagt Isay: ich halte mich für befugt, es zu bestreiten. Ich sage: Der Mann kann es nicht bestreiten, und da halte ich mich nicht für befugt, es zu bestreiten.

(Sehr richtig!)

Wenn der Mann in meinem Zimmer sagt: Herr Justizrat, ich kann es nicht bestreiten, es ist mir passiert, da sage ich: da sind wir fertig, ich mute Ihnen nicht zu, daß Sie vor Gericht hintreten und sagen: ich habe es gemacht; aber: Sie sollen den Ehebruch unbestritten lassen.

Über diese Meinungsverschiedenheiten müssen wir uns schlüssig machen.

(Sehr richtig!)

Ich sage: entweder treten Sie Isay bei — das muß ich mir gefallen lassen, wenn das die Mehrheit tun würde, würde es mir leid tun —, oder aber wenn Sie das nicht wollen, so weichen Sie der Frage nicht aus. Nachdem einmal Mittelstaedt und ich diese Sätze aufgestellt haben, können wir nicht mit einem bequemen Kompromiß darum herumzukommen versuchen; da müssen wir sagen: wir sind der Meinung oder wir sind nicht der Meinung. Aber wir dürfen nicht ausweichen und nur vor der Öffentlichkeit und der Presse eine Beugung machen; wir dürfen nicht vor der Öffentlichkeit den Schein erwecken, als ob der Anwaltsrat hier nicht Farbe bekennen wollte. Da leidet der Isaysche Antrag an mehrfachen Mängeln. Es ist mir nicht erfindlich, warum Isay von seinem Standpunkt aus die sämtlichen Sätze von I bis V ändern will.

(Zuruf: Ist abgeändert!)

— Dann brauche ich nicht darauf einzugehen. Isay spricht von dem Anwalt, unsere Thesen sprechen von der Partei und den Anwälten, und wir stellen fest, daß die Partei nicht lügen darf und selbstverständlich auch nicht der Anwalt. Der Anwalt braucht nicht alles zu sagen, er darf aber nicht lügen; er kann auch Vermutungen als Tatsachen hinstellen, aber er soll nicht wissentlich

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Heilberg** (Breslau)]
die Unwahrheit sagen. Das wollen wir in These III aussprechen.

Nun haben die Herren recht, wenn sie sagen, man kann darüber streiten, ob es zweckmäßig ist, zu empfehlen, daß das bei Änderung der Gesetzgebung ausgesprochen werden muß. Das ist in der Tat zweifelhaft. Aber wenn die Herren sich in den letzten Wochen so ausgiebig den Kopf darüber zerbrochen hätten, ob es aus dem Gesetz herausgelesen werden kann, wie ich es getan habe, dann würden Sie zu der Überzeugung kommen, daß es keinen Zweck hat, es so zu machen, wie die Motive unserer Gesetze es zu machen pflegen, die Frage der Wissenschaft zu überlassen. Deshalb bitte ich, die Frage endlich durch das Gesetz zu lösen.

Kollege Seligsohn wünscht, daß in Nr. I hineingebracht wird „die streitige Tatsache“. Damit sind wir einverstanden.

Kollege Wildhagen wünscht, daß in Nr. II das Wort „Tatbestand“ durch ein anderes Wort ersetzt wird. Auch dagegen ist nichts einzuwenden; das Wort „Tatbestand“ kann in der Tat mißverstanden werden.

In Nr. V beantragt Kollege Jacobssohn die Worte „nach der stehenden Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes“ zu streichen.

Wenn man diese Worte allein streichen will, geht die Sache natürlich nicht, sondern es soll nun der ganze Satz gestrichen werden. Ich habe gar nichts dagegen, wenn Sie das tun. Es genügt mir vollkommen, wenn in den dem Anwaltstage vorliegenden Thesen das, was ja nun als Tatsache mitgeteilt ist, hier einmal ausgesprochen wird. Wir können hier natürlich nicht über die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes disputieren. Ich habe mir gestattet, Herrn Kollegen Koppka die Zitate zu übergeben, die er die Güte hat, nachzuprüfen, um zu sehen, daß in der Tat meine Angaben über die Stellung des Ehrengerichtshofes richtig waren. Aber meinetwegen streichen Sie Satz II.

Dagegen bitte ich Sie, These V Abs. 1 anzunehmen. Das wollen wir in der Tat sagen.

(Widerspruch.)

— Darüber werden wir ja abstimmen. Ich bin der Meinung, daß es wünschenswert ist, das auszusprechen. Die Herren, die anderer Meinung sind, werden die Güte haben, gegen meinen Antrag zu stimmen.

(Heiterkeit.)

Das wird nicht gut anders möglich sein.

These VII und VIII sind nicht beanstandet. Bei These VIII haben wir die Fassung des Herrn Kollegen Heinitz, die im Grunde genommen genau dasselbe sagt wie die unfrige, ohne weiteres akzeptiert.

These IX und X sind unbeanstandet und der Antrag Koppel mag ruhig hinzugesetzt werden; dagegen habe ich für meine Person nichts einzuwenden.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig) [Schlußwort]: Über die einzelnen Anträge brauche ich nicht das zu wiederholen, was Herr Kollege Heilberg schon gesagt hat; also nur ein kurzes Schlußwort.

[Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. **Mittelstaedt** (Leipzig)]

Der Fall Wildhagen ist aufgeklärt. Ich habe von vornherein gesagt, daß die Schrift Wildhagens meiner Ansicht nach gar nicht so böß gemeint war, aber sie ist so verstanden worden, und ich erinnere Sie nur an den von mir schon zitierten Artikel des Herrn Landrichters Bovenstiepen. Gerade von den Richtern ist Wildhagen so verstanden worden und von diesen sind wir angegriffen worden. Es handelt sich hier nicht darum, daß wir zum Fenster hinaus reden, sondern unsere Stellung den Richtern gegenüber wahren und uns von ihnen nicht sagen lassen wollen: ihr lügt.

Wenn ich die Debatte verfolge, so ist es eigentümlich, daß alle die Herren, die für den Antrag Isay gesprochen haben, immer sagen: daß wir nicht lügen sollen, ist ganz selbstverständlich, wie es jetzt noch zuletzt Herr Kollege Koppel gesagt hat. Nun kommt aber der hinkende Bote hinterher, indem sie sagen: Wenn ich der gerechten Sache diene, so heiligt der Zweck die Mittel. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Die Versammlung wird darüber abstimmen. Aber eine Antwort muß gegeben werden. Wir können der Beantwortung der Frage nicht ausweichen.

Borwürfe sind gegen unsere Prozeßführung vom Richterstand erhoben worden. Deshalb ist eine deutliche Erklärung über unsere Anschauung notwendig, und es ist unsere Pflicht, den Richtern zu erklären, wie wir moralisch denken.

Nun zu den Beispielen, die beweisen sollen, daß das bewusste wahrheitswidrige Bestreiten zulässig ist. Diese Beispiele beweisen nur, daß es in unserem Stande ebenso wie in anderen Ständen — denken Sie nur an die Ärzte — Konflikte gibt und geben wird. Solche Fälle berechtigen nicht zum Aufstellen allgemeiner Regeln, sondern betreffen Fragen des Taktes und des Anstandes.

(Widerspruch.)

Diese Konfliktsfälle könnten wir nur dann berücksichtigen, wenn es sich darum handelte, Prozeßstrafen gegen Verstöße hinsichtlich der Wahrheitspflicht aufzustellen. Aber da wir das nicht wollen, sondern nur unsere moralische Ansicht aussprechen wollen, dürfen wir die Konfliktsfälle nicht berücksichtigen.

Deshalb bitte ich Sie im Einklang mit dem Herrn Kollegen Heilberg: nehmen Sie die These III an oder lehnen Sie sie ab, aber geben Sie eine Antwort darauf. Teilen Sie die These nicht, sondern lehnen Sie einheitlich ab oder nehmen Sie einheitlich an. Aber bedenken Sie, welche außerordentliche Verantwortung darin liegt, wenn wir die These III ablehnen, wie leicht es von dem Publikum draußen und von dem Richterstand, den wir hochstellen und mit dem wir beruflich zu arbeiten haben, falsch verstanden werden kann, wenn wir die These III ablehnen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich möchte zuerst erwähnen, daß ich Ihnen einen Antrag nicht mitgeteilt habe, weil ich es nicht für nötig hielt. Es war nämlich noch der Antrag gestellt worden,

[Vorsitzender]

in These V Absatz 1 Satz 2 zu streichen. Das erledigt sich durch eine getrennte Abstimmung; also brauchen wir diesen Antrag nicht.

Im übrigen kommen wir zunächst, da wir doch punktweise abstimmen müssen, zu Nr. I. Hier liegt ein Amendement des Herrn Kollegen Seligsohn vor, welches von den Herren Referenten angenommen worden ist. Es ist nicht sehr erheblich. Abs. 1 lautet:

Die Wahrheitsermittlung hat sich nur auf die rechtlich erheblichen Anführungen zu erstrecken,

— nun kommt die Änderung —
soweit diese bestritten sind.

Das ist der Zusatz; es fallen die Worte fort:

soweit diese von auch nur einer Partei dem Gericht unterbreitet werden,

weil man annimmt, es liege das schon in dem Wort „Anführungen“. Der Schluß lautet:

vorbehaltlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte.

Wir können über diesen Antrag nicht mehr diskutieren.

Wer für diese These I mit dieser Änderung ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

These I ist angenommen.

Zu Nr. II liegt auch eine Änderung vor, nämlich die, die Herr Kollege Wildhagen vorgeschlagen hat und die die Herren Referenten angenommen haben. Es soll statt „Tatbestandes“ gesagt werden: „der tatsächlichen Vorgänge und Verhältnisse, aus denen der Rechtsstreit hervorgegangen ist“.

Es wird noch das Wort zu einem Antrage verlangt.

(Unruhe.)

— Meine Herren, wir sind in der Abstimmung. Wir können jetzt nicht nochmals anfangen, neue Anträge zu stellen und über sie zu diskutieren.

Also ich lasse über den Antrag abstimmen, wie er gedruckt vorliegt, mit der Änderung des Herrn Kollegen Wildhagen, die von den Herren Referenten akzeptiert ist. — Der ursprüngliche Antrag der Referenten ist zurückgenommen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die große Mehrheit.

Nun kommen wir zu der schwierigen Stelle in Nr. III. Hier liegt vor der Antrag Kann=Jsay, statt der Nr. III und statt Satz 2 Nr. V die von ihm gewählte Fassung anzunehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, will ich ihn wie ein Amendement behandeln, so daß ich zunächst über den Antrag Kann=Jsay abstimmen lasse.

Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau) [Zur Geschäftsordnung]: Ich debattiere nicht gern zur Geschäftsordnung, sondern ich will nur bemerken, daß der weitergehende Antrag in diesem Falle sicherlich der Antrag der Referenten ist. Deswegen würde ich bitten,

[Berichterstatter Justizrat Dr. **Seilberg** (Breslau)]

zunächst über den abzustimmen und vielleicht bei Nr. III über Absatz 1 und 2 getrennt.

(Zustimmung.)

Vorsitzender: Meine Herren, die Sache ist nicht ohne Zweifel, ich habe es hier auch besprochen, war aber zu der Auffassung gekommen, diesen Antrag eher als Amendement anzusehen.

(Widerspruch.)

Ich will aber die Meinung der Versammlung darüber einholen. Wollen wir erst über die Sätze der Referenten abstimmen?

— Dies ist die Mehrheit.

Der Antrag Kann=Jsay lautet:

Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, die Tatsachen der Wahrheit gemäß vorzutragen. Die Erfüllung dieser Pflicht im Prozeß ist der Gewissenhaftigkeit und dem Takt des Anwalts zu überlassen. Es ist aber nicht erforderlich, dies im Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

Wir stimmen also zunächst über den gedruckten Beisatz ab, der also lautet:

Zwischenhalb der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, wissenschaftlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen wissenschaftlich zu bestreiten.

Es ist mir nun der Wunsch nahegelegt worden, getrennt abzustimmen.

(Rufe: Jawohl! und Widerspruch.)

Justizrat **Auerbach** (Frankfurt a. M.) [Zur Geschäftsordnung]: Ich bitte, getrennt abzustimmen; denn es ist allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen.

Vorsitzender: Sie haben vorher den Wunsch ausgesprochen.

Geh. Justizrat Dr. **von Krause** (Berlin) [Zur Geschäftsordnung]: Wenn ich von meiner parlamentarischen Erfahrung sprechen darf, so halte ich die Trennung nicht für zulässig.

(Sehr richtig!)

Die Trennung kann der Antragsteller verlangen, das sind die Referenten, auch die Versammlung kann die Trennung beschließen; aber auf Wunsch eines einzelnen kann die Trennung nicht vorgenommen werden.

(Sehr richtig!)

Vorsitzender: Wer dafür ist, daß dem Wunsche des Herrn Kollegen Auerbach gemäß über den ersten Satz der Nr. III getrennt abgestimmt wird, und zwar einmal bis „aufzustellen“ und dann bis „zu bestreiten“, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; wir werden nicht trennen.

[Vorfitender]

Diejenigen, die den ersten Absatz der Nr. III so, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

(Lebhafter Beifall.)

Wird die Gegenprobe verlangt?

(Widerspruch und Zustimmung.)

Wer dagegen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Nun der Absatz 2:

Es empfiehlt sich, dies bei einer Änderung der Gesetzgebung ausdrücklich auszusprechen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Absatz 2 ist gestrichen. Der Antrag Fay-Kann ist damit ohne weiteres erledigt.

Leitsatz IV:

Die zweckmäßigsten Mittel zur Wahrheitsforschung sind die kontradiktorische mündliche Verhandlung der Parteien, unterstützt durch eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage seitens des Gerichts, unter Ablehnung der Eventualmaxime.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu Leitsatz V. Hier stimmen wir zunächst ab über den ersten Satz des Absatz 1:

Die Mitwirkung der Anwälte ist eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittlung.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Der zweite Satz des Absatz 1: die Mitwirkung des Anwalts usw. ist, wie die Herren Referenten erklären, zurückgezogen.

Wir stimmen nunmehr ab über Absatz 2:

Es ist wünschenswert, daß von dem Recht auf Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien in weitem Umfang Gebrauch gemacht werde.

Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Absatz 2 ist abgelehnt.

Zu Nr. VI liegt das Amendement Koppel vor:

„Es ist wünschenswert, daß die Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung vorgelegt werden sollen, den Parteivertretern vorher schriftlich übermittelt werden.“

[Vorfitender]

Wer dafür ist, daß dies ausgesprochen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Das Amendement Koppel ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen, welche die Nr. VI annehmen wollen:

Die Gerichte dienen zweckmäßigerweise der Wahrheitsermittlung durch umfassende Beweis-erhebung, allgemeinere Fassung der Beweis-entschlüsse, eingehende Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen möglichst vor dem Prozeß-gerichte selbst. Eine Änderung der Gesetzgebung dahin, daß für Beweisentschlüsse eine allgemeinere Fassung zugelassen werde, ist erwünscht.

die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Zu Nr. VII und VIII liegt der Antrag Heinig vor, den die Referenten aufgenommen haben, der dahin geht:

Die Thesen VII und VIII werden durch folgende ersetzt:

Die uneidliche Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen. Dagegen ist, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Auferlegung des Eides, bei Abnahme des durch Beschluß oder Urteil auferlegten Eides an Stelle eines formulierten Eides die Partei über den Gegenstand des Eides eidlich zu ver-nehmen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Nr. IX:

Der Beweis für eine bestrittene Tatsache kann auch durch Antrag auf Beiziehung einer behördlichen Auskunft angetreten werden. Die Behörde kann die Auskunft nur dann verweigern, wenn wichtige Gründe zu der Geheimhaltung der betreffenden Tatsache vorliegen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Nr. X:

Die Vorlegung einer Urkunde nach § 422 ZPO. kann nur dann verweigert werden, wenn der Besitzer der Urkunde wichtige, außerhalb des Prozesses liegende Gründe hat, die Urkunde nicht vorzulegen.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Auch die Mehrheit.

[Vorsitzender]

Meine Herren, damit sind wir am Schlusse unserer Tagesordnung und unserer Verhandlungen angelangt, und ich frage, ob noch jemand das Wort wünscht. — Das ist nicht der Fall.

Dann habe ich Ihnen allen herzlichst zu danken für Ihre große Geduld und lebhafteste Teilnahme bis zu diesem Augenblick.

Hiermit schließe ich die Sitzung.

Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin): Nachdem die offiziellen Verhandlungen des Anwaltstages geschlossen sind, bleibt uns noch eine selbstverständliche Ehrenpflicht zu erfüllen übrig, nämlich dem Herrn Vorsitzenden

[Justizrat Dr. **Seinitz** (Berlin)]

Geheimrat Haber für seine mühevollen und ausgezeichneten Leitung der Geschäfte unseren herzlichsten, aufrichtigen Dank auszusprechen.

(Wiederholter lebhafter Beifall.)

Diese Pflicht zu erfüllen war mir eine besondere Freude.

Vorsitzender: Mir bleibt nur übrig, zu sagen, daß der Dank anderen gebührt, die aber so zahlreich sind, daß ich sie jetzt nicht alle aufzählen kann.

(Lebhafter Beifall.)

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 53 Minuten.)

Thesen zu dem Referat des Rechtsanwalts Dr. Friedlaender-München.

I. Freizügigkeit.

Solange die dringend zu wünschende einheitliche Regelung des Vorbildungs- und Prüfungswesens in Deutschland nicht erfolgt ist, kann auch die allgemeine Freizügigkeit innerhalb des ganzen Deutschen Reiches nicht eingeführt werden. Nach Erfüllung dieser Voraussetzung ist die Freizügigkeit anzustreben.

II. Lokalisierung.

a) Der Grundsatz der Lokalisation (§ 8 Abs. 1 RAO.) ist beizubehalten.

b) Jeder bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem übergeordneten Landgericht zuzulassen.

c) Befinden sich an einem Orte mehrere Landgerichte oder gehören Teile eines Ortes zu mehreren Landgerichten, so ist der bei einem dieser Landgerichte zugelassene Rechtsanwalt auf seinen Antrag auch bei den übrigen Landgerichten zuzulassen.

d) Abgesehen von dem Falle zu c ist der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn der Vorstand der Anwaltskammer die Zulassung für angemessen erklärt.

Das Gutachten hat Wirkung für alle zukünftigen Antragsteller. Es kann durch ein neues Gutachten außer Kraft gesetzt werden.

§ 10 Abs. 2 ist zu streichen.

e) Eine Einschränkung des Rechtes der Substitution ist nicht zu empfehlen.

III. Aenderung des § 5 Ziff. 5 RAO.

§ 5 Ziff. 5 RAO. soll folgende Fassung erhalten:

Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unwürdig erscheinen läßt.

Es empfiehlt sich dann folgende Ergänzungsvorschrift:

„Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten und Handlungen als solche können die Befugnis der Zulassung niemals rechtfertigen.“

IV. Strafsystem.

a) Zwischen Verweis und 3000 M. Geldstrafe einerseits und der Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft andererseits ist eine Zwischenstrafe einzuführen.

b) Die Suspension (das heißt die Ausschließung auf Zeit) ist als Strafmittel zu verwerfen.

c) Dagegen empfiehlt sich die Einführung einer örtlich beschränkten Entziehung der Zulassung, die dauernd oder auf Zeit, für größere oder kleinere Bezirke, allein oder verbunden mit Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

V. Ehrengerichtshof.

Eine Aenderung in der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes ist nicht veranlaßt.

Leitsätze zu dem Thema: „Die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozesse“.

1. Die Wahrheitsermittlung hat sich nur auf die rechtlich erheblichen Ausführungen zu erstrecken, soweit diese von auch nur einer Partei dem Gericht unterbreitet werden, vorbehaltlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte.
2. Innerhalb dieser Grenzen ermöglicht erst eine eingehende und genaue Ermittlung des Tatbestandes

eine dem Recht und den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Zivilrechtspflege.

3. Innerhalb der streitigen Tatsachen ist es unzulässig, offensichtlich unwahre Behauptungen aufzustellen oder wahre Behauptungen offensichtlich zu bestreiten.

Es empfiehlt sich, dies bei einer Aenderung der Gesetzgebung ausdrücklich auszusprechen.

- 4. Die zweckmäßigsten Mittel zur Wahrheitserforschung sind die kontradiktorische mündliche Verhandlung der Parteien, unterstützt durch eingehende Erörterung der Sach- und Rechtslage seitens des Gerichts, unter Ablehnung der Eventualmaxime.
- 5. Die Mitwirkung der Anwälte ist eine erhebliche Erleichterung der Wahrheitsermittlung. Die Mitwirkung des Anwalts bei einer wissentlichen Unwahrheit ist nach der stehenden Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs ein Verstoß gegen die Berufspflichten.

Es ist wünschenswert, daß von dem Recht auf Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien in weitem Umfange Gebrauch gemacht werde.

- 6. Die Gerichte dienen zweckmäßigerweise der Wahrheitsermittlung durch umfassende Beweiserhebung, allgemeinere Fassung der Beweisbeschlüsse, eingehende Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, möglichst vor dem Prozeßgerichte selbst. Eine Änderung der Gesetzgebung dahin, daß für Beweisbeschlüsse eine allgemeinere Fassung zugelassen werde, ist erwünscht.

- 7. Die Vernehmung der Partei als Beweismittel ist abzulehnen.
- 8. Ebenso ist die eidliche Vernehmung der Partei als Beweismittel abzulehnen. Dagegen empfiehlt es sich, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Vorschriften über die Auserlegung des Eides, dem Richter das Recht zu geben und auf Antrag einer Partei die Pflicht aufzuerlegen, bei Abnahme des durch Beschluß oder Urteil auferlegten Eides an Stelle eines formulierten Eides die Partei über den Gegenstand des Eides eidlich zu vernehmen.
- 9. Der Beweis für eine bestrittene Tatsache kann auch durch Antrag auf Beiziehung einer behördlichen Auskunft angetreten werden. Die Behörde kann die Auskunft nur dann verweigern, wenn wichtige Gründe zu der Geheimhaltung der betreffenden Tatsache vorliegen.
- 10. Die Vorlegung einer Urkunde nach § 422 ZPO. kann nur dann verweigert werden, wenn der Besitzer der Urkunde wichtige, außerhalb des Prozesses liegende Gründe hat, die Urkunde nicht vorzulegen.

Dr. Heilberg.

Dr. Mittelstaedt.



V. Gegenstandspunkt.